



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.6.2024
C(2024) 4319 final

ANNEX

ANHANG

des

Durchführungsbeschlusses der Kommission

zur Änderung des Beschlusses K(2010) 1620 endgültig hinsichtlich der Ersetzung des Handbuchs für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa (Visakodex-Handbuch I)

Anhang
„ANHANG

***HANDBUCH FÜR DIE BEARBEITUNG VON VISUMANTRÄGEN UND
DIE ÄNDERUNG BEREITS ERTEILTER VISA (Visakodex-Handbuch I)***

VORWORT

Dieses Handbuch für die Anwendung des Visakodexes enthält Weisungen (Leitlinien, bewährte Verfahren und Empfehlungen) für die Konsularbediensteten der Mitgliedstaaten und die Bediensteten anderer Behörden, die für die Prüfung von Visumanträgen und Entscheidungen über solche Anträge oder für die Änderung von bereits erteilten Visa zuständig sind.

Im Handbuch und in den Weisungen sind der Visakodex¹ und sämtliche anderen Rechtsvorschriften und Bestimmungen der Europäischen Union über die Tätigkeit der Konsularbediensteten und der Bediensteten anderer Behörden berücksichtigt, die für die Prüfung von Visumanträgen und Entscheidungen über solche Anträge im Rahmen der gemeinsamen Visumpolitik der EU zuständig sind. Der Visakodex regelt die Erteilung von Visa für geplante Aufenthalte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen. Die für dieses Handbuch maßgeblichen Rechtsvorschriften sind in [Teil VI](#) aufgelistet.

Das Handbuch geht auf Artikel 51 des Visakodexes zurück. Es enthält weder neue rechtliche Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten noch führt es neue Rechte und Pflichten für Antragsteller ein, sondern soll lediglich eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften gewährleisten. Nur die Rechtsakte, auf denen das Handbuch beruht oder auf die es verweist, sind rechtsverbindlich und können vor nationalen Gerichten geltend gemacht werden.

Die in der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte müssen für jede Person gelten, die ein Visum beantragt. Die Bearbeitung von Visumanträgen sollte auf professionelle und respektvolle Weise erfolgen und in vollem Umfang mit dem Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und dem Diskriminierungsverbot im Einklang stehen, die in den Artikeln 3 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention bzw. in den Artikeln 4, 20 und 21 der EU-Grundrechtecharta festgeschrieben sind. Die Menschenwürde der Antragsteller, der Schutz ihrer personenbezogenen Daten sowie das Recht auf einen wirksamen (gerichtlichen) Rechtsbehelf gemäß den Artikeln 1, 8 und 47 der Charta müssen während des gesamten Visumverfahrens ebenfalls geachtet werden. So dürfen die Konsularbediensteten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben niemanden aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminieren. Die in Ausübung ihrer Aufgaben getroffenen Maßnahmen müssen – gemessen an den damit verfolgten Zielen – verhältnismäßig sein.

Die Konsularbediensteten und die zentralen Behörden der Mitgliedstaaten sollten bemüht sein, zwei Anforderungen miteinander in Einklang zu bringen: Einerseits müssen sie die Anträge stets sehr sorgfältig prüfen, damit mögliche illegale Einwanderer und Personen, die die öffentliche Ordnung und innere Sicherheit gefährden könnten, erkannt werden. Andererseits müssen sie Visumanträge von Personen, die die Einreisevoraussetzungen erfüllen, zügig bearbeiten. Es ist unmöglich, in einem Handbuch für jede Eventualität

¹ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/810/2020-02-02>).

konkrete Weisungen zu erteilen. In Fällen, für die keine klaren Anweisungen vorgegeben sind, sollten die Konsularbediensteten die Visumanträge im Geiste der gemeinsamen Visumpolitik bearbeiten. Weitere Schulungsmaterialien auf der Grundlage dieses Handbuchs werden im Rahmen eines von der EU finanzierten Projekts entwickelt. Dieses Material wird allen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und ermöglicht die Schulung der Konsularbediensteten in der Anwendung der Bestimmungen des Visakodexes.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	4
TEIL I: ALLGEMEINES	10
1. EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Staaten, die die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben und den Schengen-Besitzstand bei der Ausstellung von Visa für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen vollständig anwenden	10
1.1 EU-Mitgliedstaaten	10
1.2 Assoziierte Staaten	11
1.3 EU-Mitgliedstaat, der den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwendet.	11
2. Begriffsbestimmungen	11
3. Visumpflicht.....	11
3.1 Die Staatsangehörigen welcher Länder sind visumpflichtig?.....	11
3.2 Die Staatsangehörigen welcher Länder sind nicht visumpflichtig?.....	14
3.3 Die Staatsangehörigen welcher Länder benötigen ein Visum für den Flughafentransit?.....	15
4. Im Visakodex und im Visakodex-Handbuch aufgeführte Visa-Arten.....	18
5. Visummarke im einheitlichen Format.....	18
6. Visaerleichterungsabkommen	18
7. Familienangehörige von Bürgern der EU, des EWR und der Schweiz sowie von Begünstigten des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich.....	22
8. Andere Dokumente, die zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und/oder zum dortigen Aufenthalt berechtigen und nicht im Visakodex und in diesem Handbuch aufgeführt sind	23
TEIL II: WEISUNGEN FÜR DIE BEARBEITUNG VON VISUMANTRÄGEN	25
1. Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats und des zuständigen Konsulats dieses Mitgliedstaats	25
1.1 Beantragung eines einheitlichen Visums für die einmalige Einreise.....	25
1.2 Beantragung eines einheitlichen Visums für die mehrfache Einreise.....	26
1.3 Visumantrag einer Person, die im Besitz eines gültigen Visums für den kurzfristigen Aufenthalt ist.....	27
1.4 Beantragung eines Visums für den Flughafentransit	28
1.5 Wie ist vorzugehen, wenn der Antragsteller in mehrere Mitgliedstaaten reist, darunter auch in einen Mitgliedstaat, in dem er von der Visumpflicht befreit ist?....	29
1.6 Sollte das Konsulat eines Mitgliedstaats den Visumantrag einer Person annehmen, die in einen Mitgliedstaat reist, welcher in dem Drittstaat, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, weder selbst vertreten ist noch sich vertreten lässt?	30

1.7	Wie ist vorzugehen, wenn ein Antrag bei einem Konsulat gestellt wurde, das nicht zuständig ist?.....	31
1.8	Darf ein Konsulat einen Antrag von einem Antragsteller entgegennehmen, der seinen Wohnsitz nicht im Zuständigkeitsbereich des Konsulats hat?.....	31
1.9	Darf das Konsulat eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat einen Visumantrag prüfen?.....	34
2.	Antragstellung.....	35
2.1	Wann kann ein Antrag gestellt werden?	35
2.2	Terminvergabesystem	36
2.3	Antragstellung.....	37
3.	Wesentliche Zulässigkeitsvoraussetzungen	38
3.1	Reisedokument.....	39
3.2	Antragsformular	42
3.3	Lichtbild.....	46
3.4	Visumgebühr.....	46
3.5	Zulässigkeit	50
3.6	Wie ist ein unzulässiger Antrag zu behandeln?	51
3.7	Darf ein unzulässiger Antrag in bestimmten Fällen geprüft werden?.....	51
4.	Biometrische Identifikatoren.....	52
4.1	Welche biometrischen Identifikatoren müssen erfasst werden?	52
4.2	In welcher Phase des Antragsverfahrens sind die biometrischen Identifikatoren zu erfassen?.....	52
4.3	Welche Antragsteller sind von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit?	54
5.	Belege und Reisekrankenversicherung	54
5.1	Belege.....	55
5.2	Welche Belege sind dem Antrag auf Erteilung eines einheitlichen Visums beizufügen?	56
5.3	Reisekrankenversicherung	67
6.	Prüfung des Visumantrags	69
6.1	Grundsätze.....	69
6.2	Erstellung eines Antragsdatensatzes und VIS-Abfrage	71
6.3	Echtheit und Vertrauenswürdigkeit der Unterlagen und Wahrheitsgehalt und Glaubwürdigkeit der Aussagen	72
6.4	Reisedokument.....	73
6.5	Zweck des geplanten Aufenthalts	74
6.6	Bedingungen des geplanten Aufenthalts.....	75

6.7	Gefahr für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit	77
6.8	Verwendung von VIS Mail	78
6.9	Reisekrankenversicherung	80
6.10	Prüfung der Dauer früherer und geplanter Aufenthalte	80
6.11	Zusätzliche Unterlagen.....	83
6.12	Wann sollte der Antragsteller zu einer Befragung bestellt werden?.....	84
6.13	Prüfung des Risikos einer illegalen Einwanderung sowie der Absicht des Antragstellers, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums zu verlassen	84
6.14	Antrag auf Erteilung eines Visums für den Flughafentransit.....	86
6.15	Minderjährige	86
6.16	Erfassung des Entscheidungsprozesses	87
6.17	Verfahren für die Rückkehrmeldung („Rückkehrkontrolle“)	87
7.	Entscheidung über einen Visumantrag.....	87
7.1	Innerhalb welcher Fristen ist über einen Visumantrag zu entscheiden?	87
7.2	Ab wann laufen die Fristen für die Entscheidung über den Visumantrag?.....	89
7.3	Informationen, die bei einer Visumerteilung in das VIS einzugeben sind	89
8.	Visa-Arten	89
8.1	Visa, die den Inhaber zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten berechtigen	90
8.2	Gültigkeitsdauer	90
8.3	Aufenthaltsdauer	91
8.4	Anzahl der Einreisen	93
8.5	Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit	100
9.	Unterrichtung der zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten über die Erteilung von Visa	107
10.	Die Visummarke	107
10.1	Ausfüllen der Visummarke	107
10.2	Anbringen der Visummarke	109
10.3	Ungültigmachung einer bereits ausgefüllten Visummarke	110
11.	Visumverweigerung	110
11.1	Aus welchen Gründen ist ein Visum zu verweigern?	111
11.2	Müssen die Entscheidung über die Visumverweigerung und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden?	112
11.3	Bei einer Visumverweigerung in das VIS einzugebende Informationen.....	113
11.4	Kann der Betroffene einen Rechtsbehelf gegen eine ablehnende Entscheidung einlegen?	114

12.	Rückgabe des Reisedokuments	115
13.	Archivierung der Visumanträge	118
13.1	Welche Unterlagen sind zu archivieren?.....	118
13.2	Wie lange sind die Dossiers aufzubewahren?	118
TEIL III: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ANTRAGSTELLER, DIE FAMILIENANGEHÖRIGE VON EU-BÜRGERN, SCHWEIZERISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN ODER BRITISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN, DIE UNTER DAS AUSTRITTSABKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH FALLEN, SIND.....		
1.	Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG und des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich auf Visumantragsteller	121
1.1	Findet die Richtlinie 2004/38/EG Anwendung auf den Antragsteller?	121
1.2.	Findet Artikel 14 Absatz 3 des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich Anwendung auf den Antragsteller?.....	126
2.	Können Familienangehörige von EU-Bürgern oder britischen Staatsangehörigen, die unter das Austrittsabkommen fallen, gemäß der Richtlinie 2004/38/EG oder dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich von der Visumpflicht befreit werden?.....	129
2.1	Relevante Aufenthaltskarten gemäß der Richtlinie.....	130
2.2	Nicht relevante Aufenthaltskarten.....	132
2.3	Das Aufenthaltsdokument gemäß dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich	133
2.4.	Das Dokument für Grenzgänger gemäß dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich	134
2.5	Befreiung von der Visumpflicht nach dem Schengener Grenzkodex	134
3.	Territoriale Zuständigkeit für Visumanträge von aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen von EU-Bürgern und von britischen Staatsangehörigen, die unter das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fallen.....	136
3.1	Artikel 6	136
3.2	Artikel 7	136
4.	Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Visakodexes	137
4.1	Visumgebühr	137
4.2	Outsourcing der Entgegennahme der Anträge	137
4.3	Gewährung aller Erleichterungen	138
4.4	Bearbeitungszeit	138
4.5	Arten von Visa für Familienangehörige von EU-Bürgern (einschließlich solcher, die einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen planen) und von unter das Austrittsabkommen fallenden britischen Staatsangehörigen.....	139
4.6	Beweislast	139

4.7	Belege.....	140
4.8	Anerkennung oder Eintragung im Ausland geschlossener Ehen	145
4.9	Visumverweigerung	146
4.10	Mitteilung und Begründung von ablehnenden Entscheidungen	147
4.11	Erneute Beantragung gemäß den Standardbestimmungen des Visakodexes.....	147
5.	Missbrauch und Betrug bei der Beantragung von Einreisevisa	148
5.1	Allgemeine Anmerkungen	148
5.2	Formen des Missbrauchs der EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit	149
5.3	Unterschiedliche Arten von echten Ehen und Scheinehen	150
5.4	Operative Leitlinien (insbesondere für Konsulate).....	152
6.	Familienangehörige von EU-Bürgern, die ein Visum an den Außengrenzen beantragen	152
7.	Weisungen für die Konsulate der Schweiz	153
7.1	Definition eines „Familienangehörigen“ nach dem AFMP	153
7.3	Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Visakodexes	154
TEIL IV: AN DEN AUSSENGRENZEN BEANTRAGTE VISA.....		156
1.	Beantragung eines Visums an den Außengrenzen	156
1.1	Kann ein Visumantrag an der Grenze gestellt werden?.....	156
1.2	Gelten besondere Bestimmungen für die Bearbeitung von Visumanträgen an der Grenze?	157
1.3	Welche Arten von Visa können an den Außengrenzen erteilt werden?.....	158
2.	Erteilung von Visa an der Außengrenze an Seeleute auf der Durchreise	161
TEIL V: ÄNDERUNG EINES BEREITS ERTEILTEN VISUMS.....		163
1.	Verlängerung eines Visums	163
1.1	In welchen Fällen muss ein Visum verlängert werden?.....	163
1.2	Kann für die Verlängerung eines Visums aufgrund höherer Gewalt oder aus humanitären Gründen eine Gebühr erhoben werden?.....	163
1.3	In welchen Fällen muss ein Visum nicht zwingend verlängert werden?.....	164
1.4	Sollte vor der Entscheidung über die Verlängerung des Visums eine vorherige Konsultation stattfinden?	164
1.5	Welchen Geltungsbereich hat ein verlängertes Visum?.....	164
1.6	Für wie lange darf ein Visum verlängert werden?.....	165
1.7	In welcher Form erfolgt die Visumverlängerung?.....	165
1.8	Was ist bei einem Antrag auf Visumverlängerung zu prüfen?	165
2.	Annullierung eines bereits erteilten Visums	165
2.1	Annullierungsgründe.....	166

2.2	Wie ist die Annullierung zu kennzeichnen?.....	166
2.3	Sind die Angaben zu einem annullierten Visum in das VIS einzugeben?.....	167
2.4	Müssen die Entscheidung über die Annullierung des Visums und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden?	167
2.5	Kann der Betroffene einen Rechtsbehelf gegen die Annullierung seines Visums einlegen?	167
3.	Aufhebung eines bereits erteilten Visums.....	167
3.1	Aufhebungsgründe	168
3.2	Wie ist die Aufhebung zu kennzeichnen?.....	168
3.3	Sind die Angaben zu einem aufgehobenen Visum in das VIS einzugeben?.....	168
3.4	Müssen die Entscheidung über die Aufhebung des Visums und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden?	169
3.5	Kann der Betroffene einen Rechtsbehelf gegen die Aufhebung seines Visums einlegen?	169
4.	Übersetzungen der Begriffe „annulliert“ und „aufgehoben“	169
TEIL VI: LISTE DER EINSCHLÄGIGEN RECHTSVORSCHRIFTEN.....		171
EU-Recht.....		171

TEIL I: ALLGEMEINES

1. EU-MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTE STAATEN, DIE DIE GRENZKONTROLLEN AN DEN BINNENGRENZEN ABGESCHAFFT HABEN UND DEN SCHENGEN-BESITZSTAND BEI DER AUSSTELLUNG VON VISA FÜR EINEN AUFENTHALT VON HÖCHSTENS 90 TAGEN VOLLSTÄNDIG ANWENDEN

1.1 EU-Mitgliedstaaten

Belgien	Malta
Bulgarien*	Niederlande
Dänemark	Österreich
Deutschland	Polen
Estland	Portugal
Finnland	Rumänien*
Frankreich	Slowakei
Griechenland	Slowenien
Italien	Spanien
Kroatien	Schweden
Lettland	Tschechien
Litauen	Ungarn
Luxemburg	

* Die Kontrollen an den Landgrenzen wurden noch nicht aufgehoben. Der Schengen-Besitzstand im Bereich Visa wird jedoch seit dem 31. März 2024 von Bulgarien und Rumänien vollständig umgesetzt.

In Bezug auf Frankreich und die Niederlande gilt die gemeinsame Visumpolitik nur für die europäischen Teile des Hoheitsgebiets der beiden Mitgliedstaaten. In Bezug auf Dänemark gilt sie nicht für Grönland und die Färöer.

Irland beteiligt sich nicht an der gemeinsamen Visumpolitik.

1.2 Assoziierte Staaten

EWR-Mitgliedstaaten² (Norwegen, Island, Liechtenstein) und die Schweiz. Für Norwegen gilt die gemeinsame Visumpolitik nicht für Svalbard (Spitzbergen).

1.3 EU-Mitgliedstaat, der den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwendet

Zypern hat den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig umgesetzt. Es ist somit zwar an den Visakodex gebunden, doch stellt das Land bis zur vollständigen Anwendung des Schengen-Besitzstands weiterhin Kurzaufenthaltsvisa aus, die nur für sein eigenes Hoheitsgebiet gelten. Darüber hinaus berechtigen Aufenthaltspapiere, die Zypern Drittstaatsangehörigen ausstellt, noch nicht zur visumfreien Einreise in den Schengen-Raum (siehe [Kapitel 3.1.1](#)). Zypern wendet jedoch die Verordnung (EU) 2018/1806 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, vollständig an.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Visakodex und in diesem Handbuch bezeichnet der Begriff „Mitgliedstaat“ die EU-Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, sowie die assoziierten Länder. „Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten“ bezieht sich auf das Hoheitsgebiet dieser „Mitgliedstaaten“, für das die Visumpolitik gilt (siehe [Kapitel 1.1](#) und [1.2](#)).

Für die Zwecke dieses Handbuchs decken die Begriffe „Konsulat“ und „Konsularbedienstete“ je nach Kontext auch Situationen ab, in denen abweichend von Artikel 4 Absatz 1 des Visakodexes die zentralen Behörden und die Visumbehörden eines Mitgliedstaats für die Prüfung von Visumanträgen und Entscheidungen über solche Anträge zuständig sind.

3. VISUMPFLICHT

EINHEITLICHE VISA

3.1 Die Staatsangehörigen welcher Länder sind visumpflichtig?

Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2018/1806

Die Liste der Drittstaaten, deren Staatsangehörige für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für Aufenthalte in diesem Gebiet von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen ein Visum benötigen, ist der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates zu entnehmen³ (vgl. [Anhang 5](#))⁴.

² Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

³ Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1806/oj>).

Die Bestimmungen für Kurzaufenthaltsvisa basieren auf der Staatsangehörigkeit: Sie ist das entscheidende Kriterium dafür, ob eine Person der Visumpflicht unterliegt. Außer in Sonderfällen – wenn es sich um Inhaber von Pässen für Flüchtlinge oder Staatenlose handelt – ist meistens weder die Art des Reisedokuments der betreffenden Person, noch das Land, von dem es ausgestellt wurde, dafür ausschlaggebend, ob die Person visumpflichtig ist. Ist die Staatsangehörigkeit des Inhabers nicht im Reisedokument vermerkt, so müssen die Mitgliedstaaten prüfen, ob die Staatsangehörigkeit eines Antragstellers anhand anderer Dokumente festgestellt werden kann. Ist dies nicht möglich, so ist das Reisedokument ausschlaggebend dafür, ob die betreffende Person visumpflichtig ist.

Beispiel: Ein kolumbianischer Staatsangehöriger, der Inhaber eines von den Vereinigten Staaten ausgestellten Flüchtlingspasses ist und dessen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten liegt, möchte nach Schweden reisen. Seine Staatsangehörigkeit ist im Reisedokument vermerkt. In Schweden unterliegen auch Inhaber eines solchen Reisedokuments der Visumpflicht, doch da kolumbianische Staatsangehörige nicht visumpflichtig sind, sollte die betreffende Person ohne Visum nach Schweden reisen dürfen.

Beispiel: Ausländer, die nicht durch Geburt Staatsbürger Uruguays sind, verfügen über einen Pass, der sie als „rechtmäßige Bürger“ ausweist und in dem ihre „frühere“ Staatsangehörigkeit vermerkt ist. Uruguayische Staatsangehörige sind von der Visumpflicht befreit, die Visumpflicht für Kurzaufenthalte hängt jedoch von der Staatsangehörigkeit des Inhabers ab. Ein kubanischer Staatsangehöriger beispielsweise, der Inhaber eines solchen uruguayischen Reisedokuments ist, benötigt für eine Reise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Visum, weil kubanische Staatsangehörige der Visumpflicht unterliegen.

3.1.1 Welche Personenkategorien sind nach dem EU-Recht auf dem Gebiet aller Mitgliedstaaten von der Visumpflicht befreit?

- Drittstaatsangehörige mit einem von einem Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel sind im Prinzip nicht von der Visumpflicht befreit. Ein Aufenthaltstitel, der von einem den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwendenden Mitgliedstaat ausgestellt wurde, gilt jedoch als einem einheitlichen Visum gleichgestellt, sodass sein Inhaber visumfrei reisen kann. Aufenthaltstitel, die Zypern Drittstaatsangehörigen ausstellt, befreien sie im Schengen-Raum nicht von der Visumpflicht. Dies gilt ebenfalls für von Irland ausgestellte Aufenthaltstitel. Siehe [Liste der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel \(Anhang 2\)](#);
- Inhaber von Diplomatenpässen (und ggf. Dienstpässen), die aufgrund von mit bestimmten Drittstaaten geschlossenen Visaerleichterungsabkommen auf EU-Ebene oder speziellen Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht von dieser Pflicht befreit sind;

⁴

Alle Verweise auf Anhänge beziehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, auf die Anhänge dieses Handbuchs, die elektronisch verbreitet und erforderlichenfalls aktualisiert werden.

- Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer Grenzübertrittsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr sind, wenn sie ihr Recht im Rahmen der Regelung für den kleinen Grenzverkehr ausüben⁵ ([Anhang 3](#));
- Schüler, die Staatsangehörige eines der Visumpflicht unterliegenden Drittstaats sind und ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat haben, auf einer Schülergruppenreise in Begleitung einer Lehrkraft der betreffenden Schule. Siehe [Liste von Schülern auf einer Schülergruppenreise innerhalb der Europäischen Union](#) ([Anhang 4](#));
- anerkannte Flüchtlinge, Staatenlose und sonstige Personen ohne die Staatsangehörigkeit eines Landes, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben und Inhaber eines von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Reisedokuments sind;
- bestimmte Kategorien von aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen, die von der Visumpflicht befreit sind (vgl. [Teil III](#));
- Personen, die unter Teil Zwei des Austrittsabkommens⁶ zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fallen und die Inhaber eines nach Artikel 18 des Austrittsabkommens ausgestellten Aufenthaltsdokuments oder eines nach Artikel 26 des Austrittsabkommens ausgestellten Dokuments für Grenzgänger sind⁷.

3.1.2 Für welche Personenkategorien gelten nationale Ausnahmen von der Visumpflicht?

Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1806 können die Mitgliedstaaten einzeln beschließen, bestimmte Kategorien von Drittstaatsangehörigen, für die normalerweise die Visumpflicht gilt, von dieser Pflicht zu befreien:

- Inhaber von Diplomatenpässen, Dienst-/Amtspässen und Sonderpässen;
- ziviles Flug- und Schiffspersonal in Ausübung seiner Aufgaben;
- ziviles Schiffspersonal bei Landgängen, wenn es im Besitz eines Personalausweises für Seeleute ist, der gemäß den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 108 vom 13. Mai 1958 oder Nr. 185 vom 16. Juni 2003 oder dem Übereinkommen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs vom 9. April 1965 ausgestellt worden ist;
- Personal und Mitglieder von Hilfs- oder Rettungsmissionen bei Katastrophen- oder Unglücksfällen sowie ziviles Personal von Schiffen, die internationale Binnenwasserstraßen befahren;

⁵ ABl. L 405 vom 30.12.2006 und ABl. L 29 vom 3.2.2007.

⁶ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, 2019/C 384 I/01 (ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 1).

⁷ Personen, die unter das Trennungsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und den EWR-EFTA-Ländern (Island, Liechtenstein, Norwegen) fallen, sowie Personen, die unter das Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Schweiz über die Rechte der Bürger fallen, die Inhaber eines im Rahmen eines dieser Abkommen ausgestellten Aufenthaltsdokuments sind, sind ebenfalls von der Visumpflicht befreit, da diese Aufenthaltsdokumente von assoziierten Schengen-Ländern ausgestellt werden, die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwenden.

- Inhaber von Reisedokumenten, die zwischenstaatliche internationale Organisationen, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, oder Rechtspersonen, die von dem betroffenen Mitgliedstaat als Völkerrechtssubjekte anerkannt werden, den Amtsträgern dieser Organisationen oder Rechtspersonen ausstellen;
- Angehörige der Streitkräfte auf Reisen im Rahmen der NATO oder der Partnerschaft für den Frieden;
- Inhaber von Ausweispapieren und Einsatzbefehlen, wie sie im Abkommen der Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Streitkräfte vom 19. Juni 1951 vorgesehen sind;
- Schüler auf einer Schülergruppenreise in Begleitung einer Lehrkraft der betreffenden Schule;
- anerkannte Flüchtlinge, die Staatsangehörige eines der Visumpflicht unterliegenden Drittstaats sind und ihren Wohnsitz in einem nicht der Visumpflicht unterliegenden Drittstaat haben, oder die Staatenlose sind und ihren Wohnsitz in einem nicht der Visumpflicht unterliegenden Drittstaat haben und ein Reisedokument dieses Drittstaats besitzen;
- unbeschadet der Verpflichtungen aus dem am 20. April 1959 in Straßburg unterzeichneten Europäischen Übereinkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkzwangs für Flüchtlinge: anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose sowie andere Personen ohne die Staatsangehörigkeit eines Landes mit Aufenthalt in Irland, die Inhaber eines von Irland ausgestellten Reisedokuments sind, das von dem betroffenen Mitgliedstaat anerkannt wird.

Umfassende Informationen über solche Ausnahmen sind den [Informationen nach der Verordnung \(EU\) 2018/1806 \(Anhang 5\)](#) zu entnehmen.

3.1.3 Dienstleister mit türkischer Staatsangehörigkeit können von der Visumpflicht befreit werden

Siehe *Leitlinien zum Reiseverkehr türkischer Staatsangehöriger, die die Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten überschreiten, um in der EU Dienstleistungen zu erbringen (Anhang 6)*.

3.2 Die Staatsangehörigen welcher Länder sind nicht visumpflichtig?

Die Liste der Drittstaaten, deren Staatsangehörige für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für Aufenthalte in diesem Gebiet von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen kein Visum benötigen, ist der Verordnung (EU) 2018/1806 zu entnehmen (vgl. [Anhang 1](#)).

3.2.1 Für welche Personenkategorien gelten nationale Ausnahmen von der Visumbefreiung bei kurzfristigen Aufenthalten?

Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1806 können die Mitgliedstaaten einzeln beschließen, von bestimmten Kategorien von Personen aus Drittstaaten, deren Staatsangehörige normalerweise keiner Visumpflicht unterliegen, Visa zu verlangen:

- Inhaber von Diplomatenpässen, Dienst-/Amtspässen und Sonderpässen;
- ziviles Flug- und Schiffspersonal;

- Flug- und Begleitpersonal eines Hilfs- oder Rettungsflugs und sonstige Helfer bei Katastrophen und Unglücksfällen;
- ziviles Schiffspersonal, darunter auch Personal von Schiffen, die internationale Gewässer und internationale Binnenwasserstraßen befahren;
- Inhaber von Passierscheinen, die zwischenstaatliche internationale Organisationen ihren Bediensteten ausstellen;
- Personen, die während eines Aufenthalts von weniger als 90 Tagen eine vergütete Erwerbstätigkeit ausüben möchten.

Wird diesen Kategorien von Personen für die betreffenden Reisezwecke ein Visum ausgestellt, so muss es sich um ein einheitliches Visum für den kurzfristigen Aufenthalt gemäß dem Visumkodex handeln.

Umfassende Informationen über solche Ausnahmen sind den Informationen nach der Verordnung (EU) 2018/1806 zu entnehmen (vgl. [Anhang 5](#)).

Die Ausnahme von der Befreiung von der Visumpflicht nach Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1806 („Personen, die während ihres Aufenthalts einer Erwerbstätigkeit nachgehen“) ist eng auszulegen. Insbesondere sollte sie nicht auf Personen Anwendung finden, die in ihrem Wohnsitzstaat in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und aus beruflichen Gründen reisen müssen. In diesem Sinne sowie im Einklang mit den von der EU mit bestimmten Drittstaaten geschlossenen Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht sollte diese Ausnahme daher nicht gelten für

- Geschäftsleute, d. h. Personen, die zu Geschäftszwecken reisen (ohne im Bestimmungsmitgliedstaat beschäftigt zu sein),
- Sportler und Künstler, die auf Ad-hoc-Basis einer Tätigkeit nachgehen,
- Journalisten, die von den Medien ihres Wohnsitzstaats entsandt werden, und
- innerbetriebliche Auszubildende.

VISA FÜR DEN FLUGHAFENTRANSIT

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 3

3.3 Die Staatsangehörigen welcher Länder benötigen ein Visum für den Flughafentransit?

Die Liste der Drittstaaten, deren Staatsangehörige für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen von Flughäfen auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Visum für den Flughafentransit benötigen, ist [Anhang 7A](#) zu entnehmen.

Unter bestimmten Umständen kann ein Mitgliedstaat einseitig beschließen, von Staatsangehörigen bestimmter Drittstaaten für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen der in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Flughäfen ein Visum für den Flughafentransit zu verlangen ([Anhang 7B](#)).

3.3.1 Welche Personenkategorien benötigen kein Visum für den Flughafentransit?

Folgende Personenkategorien benötigen kein Visum für den Flughafentransit:

- a) Inhaber eines gültigen einheitlichen Visums, eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels eines Mitgliedstaats;
- b) Inhaber eines gültigen Visums, das ausgestellt wurde
 - von Zypern oder Irland;
 - von Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten von Amerika oder
 - für eines oder mehrere der überseeischen Länder und Gebiete des Königreichs der Niederlande (Aruba, Curaçao, Sint Maarten, Bonaire, St. Eustatius und Saba);

einschließlich wenn sie nach Inanspruchnahme des Visums aus diesen Ländern oder Gebieten zurückkehren.

Die Rückreise sollte spätestens unmittelbar nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des von einem der aufgelisteten Länder ausgestellten Visums und nicht mehrere Tage später erfolgen.

Die Visumbefreiung gilt für Inhaber gültiger Visa, die von Zypern, Irland, Kanada, Japan, den Vereinigten Staaten von Amerika oder für die unter Buchstabe b genannten überseeischen Länder und Gebiete der Niederlande ausgestellt wurden, unabhängig davon, ob die Person in den Ausstellungsstaat oder in einen anderen Drittstaat reist.

Beispiel: Ein nigerianischer Staatsangehöriger mit gültigem kanadischem Visum reist von Lagos (Nigeria) über Frankfurt (Deutschland) nach Bogotá (Kolumbien).

Diese Person benötigt bei der Durchreise durch die internationale Transitzone des Flughafens Frankfurt kein Visum für den Flughafentransit.

Beispiel: Ein ghanaischer Staatsangehöriger mit gültigem Visum des Vereinigten Königreichs reist von Accra (Ghana) über Amsterdam (Niederlande) nach Edinburgh (Vereinigtes Königreich).

Diese Person muss im Besitz eines Flughafentransitvisums sein, wenn sie die internationale Transitzone des Flughafens Amsterdam-Schiphol durchreist, da Inhaber gültiger, vom Vereinigten Königreich ausgestellter Visa nicht von der Visumpflicht für den Flughafentransit befreit sind.

Ist das von Zypern, Irland, Kanada, Japan, den Vereinigten Staaten von Amerika oder für die unter Buchstabe b genannten überseeischen Länder und Gebiete der Niederlande ausgestellte Visum bei der Rückreise des Drittstaatsangehörigen aus einem anderen Drittstaat als dem Ausstellungsstaat (oder dem Land oder Gebiet, für das das Visum gültig war) allerdings bereits abgelaufen, muss der Drittstaatsangehörige ein Visum für den Flughafentransit vorlegen:

Beispiel: Ein nigerianischer Staatsangehöriger mit abgelaufenem kanadischem Visum reist über Frankfurt (Deutschland) von Bogotá (Kolumbien) nach Lagos (Nigeria) zurück.

Diese Person benötigt bei der Durchreise durch die internationale Transitzone des Flughafens Frankfurt ein Visum für den Flughafentransit.

- c) Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels,
- der von Irland ausgestellt wurde;
 - der von Andorra, Kanada, Japan, San Marino, den Vereinigten Staaten von Amerika oder dem Vereinigten Königreich ausgestellt wurde und die vorbehaltlose Rückübernahme des Inhabers garantiert ([Anhang 7C](#)); oder
 - für eines oder mehrere der überseeischen Länder und Gebiete des Königreichs der Niederlande (Aruba, Curaçao, Sint Maarten, Bonaire, St. Eustatius und Saba);

Beispiel: Ein pakistanischer Staatsangehöriger, der über einen vom Vereinigten Königreich ausgestellten gültigen biometrischen Aufenthaltstitel verfügt, der ihm eine vorbehaltlose Rückübernahme garantiert, reist über den Pariser Flughafen Charles de Gaulle von London nach Dakar.

Diese Person benötigt bei der Durchreise durch die internationale Transitzone des Pariser Flughafens Charles de Gaulle kein gültiges Visum für den Flughafentransit.

- d) Familienangehörige von Bürgern der EU, des EWR und der Schweiz, die unter die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ oder das Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz⁹ fallen, unabhängig davon, ob sie allein reisen, um den Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz zu begleiten oder ihm nachzuziehen, sowie Familienangehörige britischer Staatsangehöriger, die Begünstigte des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich¹⁰ sind, um dem britischen Staatsangehörigen nachzuziehen ([Teil III dieses Handbuchs](#)). Liegen Ausgangs- und Zielort der Reise jedoch außerhalb der EU, sollten Familienangehörige von EU-Bürgern, die unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen, von den EU-Bürgern begleitet werden.

Beispiel: Ein nigerianischer Staatsangehöriger reist mit seinem französischen Ehepartner von

⁸ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2004/38/oj>).

⁹ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (Agreement on the free movement of persons – AFMP) (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6).

¹⁰ Auch nachziehende Familienangehörige britischer Staatsangehöriger, die unter das Trennungsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und den EWR-EFTA-Ländern (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder unter das Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Schweiz über die Rechte der Bürger fallen, sind von der Visumpflicht für den Flughafentransit befreit.

Lagos (Nigeria) über Frankfurt (Deutschland) nach Bogotá (Kolumbien).

Diese Person benötigt bei der Durchreise durch die internationale Transitzone des Flughafens Frankfurt kein Visum für den Flughafentransit.

- e) Inhaber von Diplomatenpässen;
- f) Flugzeugbesatzungsmitglieder, die Staatsangehörige eines Vertragsstaats des Übereinkommens von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt sind.

4. IM VISAKODEX UND IM VISAKODEX-HANDBUCH AUFGEFÜHRTE VISA-ARTEN

Mit dem Visakodex werden „die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für geplante Aufenthalte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen“ („Kurzaufenthalte“) und „die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa zum Zwecke der Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen der Mitgliedstaaten“ festgelegt. Erteilt werden einheitliche Visa, die den Inhaber berechtigen, im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu reisen, Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit, die dem Inhaber dies nur innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten erlauben, sowie Visa für den Flughafentransit, die den Inhaber zur Durchreise durch die internationale Transitzone eines Flughafens oder mehrerer Flughäfen der Mitgliedstaaten berechtigen.

5. VISUMMARKE IM EINHEITLICHEN FORMAT

Von den Mitgliedstaaten erteilte einheitliche Visa, Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit und Visa für den Flughafentransit werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates¹¹ über eine einheitliche Visagegestaltung als Visummarke im einheitlichen Format ausgestellt.

6. VISAERLEICHTERUNGSABKOMMEN

Visaerleichterungsabkommen zwischen der Europäischen Union und bestimmten Drittstaaten sehen für Staatsangehörige dieser Drittstaaten Erleichterungen bei den Verfahren für die Visaerteilung vor (z. B. Gebührenermäßigung, Ausstellung von Visa für die mehrfache Einreise für bestimmte Kategorien von Antragstellern, schnellere Bearbeitung), ohne die Bedingungen für die Visaerteilung zu ändern (die Einreisevoraussetzungen gelten für den Antragsteller nach wie vor).

Derzeit sind 13 Visaerleichterungsabkommen in Kraft¹², von denen jedoch zwei teilweise oder ganz ausgesetzt wurden. Visaerleichterungsabkommen für Drittländer, für die keine Kurzaufenthaltsvisa mehr erforderlich sind, sind im Wesentlichen überflüssig, obwohl sie noch für Staatsangehörige dieser Länder gelten müssen, die ausnahmsweise ein Visum beantragen (z. B. weil sie nicht Inhaber eines biometrischen Passes sind). Darüber hinaus sind

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung (ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/1683/oj>).

¹² Januar 2024.

Mitgliedstaaten, die von Personen, die Staatsangehörige jener Länder sind und während ihres Aufenthalts eine Erwerbstätigkeit ausüben möchten, weiterhin Kurzaufenthaltsvisa verlangen, weiter zur Anwendung dieser Abkommen verpflichtet. Die Gemischten Ausschüsse, die die Durchführung dieser Abkommen überwachen, haben für jedes einzelne Abkommen Durchführungsleitlinien verfasst. Die Visasierleichterungsabkommen sind für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks und Irlands verbindlich. Für die assoziierten Schengen-Länder gelten die Visasierleichterungsabkommen nicht.

Dänemark, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz haben mit einer Reihe von Drittstaaten bilaterale Abkommen geschlossen.

<i>Drittstaat</i>	<i>Tag des Inkrafttretens des EU-Abkommens</i>	<i>Inkrafttreten des bilateralen Abkommens Dänemark</i>	<i>Inkrafttreten des bilateralen Abkommens Norwegen</i>	<i>Inkrafttreten des bilateralen Abkommens Schweiz</i>	<i>Inkrafttreten des bilateralen Abkommens Island</i>	<i>Inkrafttreten des bilateralen Abkommens Liechtenstein</i>
Russische Föderation	1.6.2007 (ausgesetzt seit 9.9.2022 ¹³)	1.10.2009 (ausgesetzt seit 16.10.2022)	1.12.2008	1.2.2011 (ausgesetzt seit 19.9.2022)	1.3.2010	1.4.2015 (ausgesetzt seit 27.9.2022)
Ukraine¹⁴	1.1.2008	1.3.2009	1.9.2011	1.3.2019		
Ukraine^{idem} geändert	1.7.2013	1.1.2016				
Nordmazedonien¹⁵	1.1.2008		1.2.2009			
Serbien¹⁶	1.1.2008	1.5.2009	1.6.2010	1.7.2010		
Montenegro¹⁷	1.1.2008	1.8.2008	16.12.2009			

¹³ Vgl. Beschluss (EU) 2022/1500 des Rates vom 9. September 2022 über die vollständige Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation (ABl. L 234I vom 9.9.2022, S. 1).

¹⁴ Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2018/1806 sind Inhaber biometrischer Reisepässe mit ukrainischer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1806/oj>).

¹⁵ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2018/1806 sind Inhaber biometrischer Reisepässe mit Staatsangehörigkeit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien von der Visumpflicht befreit (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1806/oj>).

¹⁶ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2018/1806 sind Inhaber biometrischer Reisepässe (sofern diese nicht von der serbischen Koordinationsdirektion [serbisch: *Koordinaciona uprava*]) ausgestellt wurden) mit serbischer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1806/oj>).

Bosnien und Herzegowina ¹⁸	1.1.2008	1.4.2009	1.5.2009	1.7.2009		
Albanien ¹⁹	1.1.2008	1.12.2008	1.5.2009		1.1.2010	
Republik Moldau ²⁰	1.1.2008	1.9.2011	1.12.2011	1.2.2011		
Republik Moldau geändert ^{idem}	1.7.2013					
Georgien ²¹	1.3.2011		1.12.2015	1.1.2014		
Armenien	1.1.2014	1.12.2023		1.8.2016		
Aserbaidschan	1.9.2014		1.6.2015	1.4.2017		
Cabo Verde	1.12.2014					
Cabo Verde geändert	1.7.2022					
Belarus ²²	1.7.2020					

Das Visae erleichterungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Belarus trat am 1. Juli 2020 in Kraft. Als Reaktion auf die brutalen Repressionen gegen die gesamte belarussische Gesellschaft und die vom belarussischen Regime erleichterte Organisation der Reisen von Migranten an die Grenze der Europäischen Union wurde das

¹⁷ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2018/1806 sind Inhaber biometrischer Reisepässe mit montenegrinischer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1806/oj>).

¹⁸ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2018/1806 sind Inhaber biometrischer Reisepässe mit bosnisch-herzegowinischer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1806/oj>).

¹⁹ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2018/1806 sind Inhaber biometrischer Reisepässe mit albanischer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1806/oj>).

²⁰ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2018/1806 sind Inhaber biometrischer Reisepässe mit moldauischer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1806/oj>).

²¹ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2018/1806 sind Inhaber biometrischer Reisepässe mit georgischer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1806/oj>).

²² Mit Wirkung ab dem 12. November 2021 wurde das Visae erleichterungsabkommen mit Belarus durch den Beschluss (EU) 2021/1940 des Rates vom 9. November 2021 über die teilweise Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Belarus zur Erleichterung der Visaerteilung teilweise ausgesetzt (ABl. L 396 vom 10.11.2021, S. 58, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1940/oj>).

Visaerleichterungsabkommen mit dem Beschluss (EU) 2021/1940 des Rates vom 9. November 2021 teilweise ausgesetzt. Mit dem Beschluss des Rates wird die Anwendung bestimmter Artikel des Visaerleichterungsabkommens ausgesetzt, die Erleichterungen für bestimmte Kategorien von Antragstellern vorsehen: i) Mitglieder offizieller Delegationen von Belarus, einschließlich ständiger Mitglieder offizieller Delegationen, die mit einer an Belarus gerichteten offiziellen Einladung an offiziellen Treffen, Beratungen, Verhandlungen oder Austauschprogrammen sowie an Veranstaltungen zwischenstaatlicher Organisationen teilnehmen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stattfinden und ii) Mitglieder der nationalen und regionalen Regierungen und Parlamente von Belarus, des Verfassungsgerichts von Belarus und des Obersten Gerichtshofs von Belarus in Ausübung ihrer Funktionen. Die Anwendung folgender Artikel des Visaerleichterungsabkommens wird daher für diese Gruppen von Antragstellern ausgesetzt: Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a „Nachweis des Reisezwecks“, Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a „Mehrfachvisa“ und Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a und b „Visa-Antragsbearbeitungsgebühr“. Folglich gelten stattdessen die allgemeinen Bestimmungen des Visakodexes.

Die Anwendung anderer Bestimmungen des Visaerleichterungsabkommens wird nicht ausgesetzt, und die für die belarussische Bevölkerung geltenden Erleichterungen werden weiterhin Anwendung finden.

Infolge der grundlosen und ungerechtfertigten militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 wurde das am 1. Juni 2007²³ in Kraft getretene Visaerleichterungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation durch den Beschluss des Rates vom 9. September 2022²⁴ vollständig ausgesetzt. Folglich gelten die allgemeinen Vorschriften des Visakodexes standardmäßig für russische Staatsangehörige, die Visa für einen Kurzaufenthalt beantragen. Zusätzlich zu der Aussetzung veröffentlichte die Europäische Kommission am 5. Mai²⁵, 9. September²⁶ und 30. September 2022²⁷ eine Reihe operativer Leitlinien für die Ausstellung von Visa für russische

²³ ABl. L 129 vom 17.5.2007, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2007/340/oj.

²⁴ Beschluss (EU) 2022/1500 des Rates vom 9. September 2022 über die vollständige Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation (ABl. L 234I vom 9.9.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1500/oj>).

²⁵ C(2022) 3084, Mitteilung der Kommission über Leitlinien zur Umsetzung des Beschlusses (EU) 2022/333 des Rates vom 25. Februar 2022 über die teilweise Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation sowie zur generellen Ausstellung von Visa für russische Antragsteller.

²⁶ C(2022) 6596, Mitteilung der Kommission über Leitlinien zur generellen Vorgehensweise bei der Ausstellung von Visa für russische Antragsteller nach dem Beschluss (EU) 2022/1500 des Rates vom 9. September 2022 über die vollständige Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation.

²⁷ C(2022) 7111, Mitteilung der Kommission zur Aktualisierung der Leitlinien zur generellen Vorgehensweise bei der Ausstellung von Visa für russische Antragsteller nach dem Beschluss (EU) 2022/1500 des Rates vom 9. September 2022 über die vollständige Aussetzung der Anwendung

Antragsteller, um die Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung von Anträgen zu unterstützen, die von Bürgern der Russischen Föderation unabhängig von ihrem Wohnort gestellt werden.

In den letzten Leitlinien vom 30. September 2022 werden eine verstärkte Sicherheitsprüfung bei der Ausstellung von Visa für russische Staatsangehörige sowie gründliche Kontrollen an den EU-Außengrenzen gefordert. Darüber hinaus werden in ihnen die Konsulate und Grenzbehörden der Mitgliedstaaten aufgefordert, bei der individuellen Prüfung von Visumanträgen russischer Staatsangehöriger und bei Kontrollen an den Außengrenzen der Union ein höchstmögliches Sicherheitsniveau zu gewährleisten und koordiniert vorzugehen. Zugleich wird in den Leitlinien betont, dass Antragsteller, die aus dringenden Gründen reisen, darunter Familienangehörige von EU-Bürgern, Dissidenten, unabhängige Journalisten, Vertreter der Zivilgesellschaft sowie Menschenrechtsverteidiger, die Möglichkeit haben sollten, in die EU einzureisen.

7. FAMILIENANGEHÖRIGE VON BÜRGERN DER EU, DES EWR UND DER SCHWEIZ SOWIE VON BEGÜNSTIGTEN DES AUSTRITTSABKOMMENS ZWISCHEN DER EU UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Nach Artikel 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Diese Beschränkungen und Bedingungen finden sich in der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der (EU-)Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Dieses Handbuch enthält einen Teil ([Teil III](#)) mit Bestimmungen, die speziell für aus Drittstaaten stammende Familienangehörige von EU-/EWR-Bürgern, für die die Richtlinie 2004/38/EG gilt, und für Familienangehörige von schweizerischen Staatsangehörigen, für die das Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz gilt, bei der Beantragung eines Visums von Belang sind.

Im Einklang mit Teil Zwei des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich werden in [Teil III dieses Handbuchs](#) auch die besonderen Bestimmungen dargelegt, die für Visumantragsteller gelten, die aus Drittstaaten stammende Familienangehörige von britischen Staatsangehörigen sind, die unter das Austrittsabkommen²⁸ fallen.

des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation und zur Festlegung von Leitlinien zu Kontrollen russischer Staatsangehöriger an den Außengrenzen.

²⁸ Für Island, Liechtenstein und Norwegen gilt das Trennungsabkommen zwischen den EWR-EFTA-Ländern und dem Vereinigten Königreich. Für die Schweiz gilt Teil Zwei des Abkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und der Schweiz über die erworbenen Rechte der Bürger (Teil III Kapitel 7).

8. ANDERE DOKUMENTE, DIE ZUR EINREISE IN DAS HOHEITSGEBIET DER MITGLIEDSTAATEN UND/ODER ZUM DORTIGEN AUFENTHALT BERECHTIGEN UND NICHT IM VISAKODEX UND IN DIESEM HANDBUCH AUFGEFÜHRT SIND

– Nationale Visa für den längerfristigen Aufenthalt

Die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von nationalen Visa für den längerfristigen Aufenthalt (für geplante Aufenthalte von mehr als 90 Tagen) sind in nationalen Rechtsvorschriften festgelegt. Die Inhaber solcher Visa sind jedoch berechtigt, gemäß dem Schengener Durchführungsübereinkommen und der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex²⁹) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 265/2010 vom 25. März 2010³⁰ geänderten Fassung bis zu 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu reisen.

– Aufenthaltstitel

Die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln sind im EU-Recht und in nationalen Rechtsvorschriften geregelt. Nach dem Prinzip der Gleichwertigkeit von Kurzaufenthaltsvisa und Aufenthaltstiteln dürfen Inhaber eines Aufenthaltstitels eines Mitgliedstaats und Inhaber eines gültigen Reisedokuments bis zu 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten reisen.

– Dokument für den erleichterten Transit („Facilitated Transit Document“ – FTD) und Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr („Facilitated Railway Transit Document“ – FRTD).

Am 1. Juli 2003 trat eine Transitregelung für Reisen zwischen der Region Kaliningrad und dem russischen Kernland in Kraft. In diesem Zusammenhang wurden zwei Dokumente eingeführt – das Dokument für den erleichterten Transit (FTD) und das Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) –, die Drittstaatsangehörigen, die von einem Teil ihres Landes in den anderen geografisch nicht zusammenhängenden Teil gelangen wollen, die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ermöglichen und erleichtern sollen. Diese Regelung wird zurzeit nur von Litauen angewandt.

Das FTD berechtigt zu mehrfachen direkten Reisen durch das litauische Hoheitsgebiet auf dem Landweg mit gleich welchem Verkehrsmittel. Es wird von den litauischen Behörden ausgestellt und ist für einen Zeitraum von maximal drei Jahren gültig. Reisen mit einem FTD dürfen 24 Stunden nicht überschreiten.

Das FRTD berechtigt zu einer einmaligen Hin- und Rückreise per Bahn und ist maximal drei Monate gültig. Reisen mit einem FRTD dürfen sechs Stunden nicht überschreiten.

²⁹ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/399/oj>).

³⁰ Verordnung (EU) Nr. 265/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt (ABl. L 85 vom 31.3.2010, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/265/oj>).

FTD und FRTD sind einem Visum gleichgestellt und müssen von den Konsularbehörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates in einem einheitlichen Format ausgestellt werden. Sie können nicht an der Grenze ausgestellt werden.

Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 gelten die Visabestimmungen des Schengen-Besitzstandes auch für FTD/FRTD (Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 693/2003).

[Verordnung \(EG\) Nr. 693/2003 des Rates zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit \(FTD\) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr \(FRTD\) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs](#)

[Verordnung \(EG\) Nr. 694/2003 des Rates über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit \(FTD\) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr \(FRTD\)](#).

TEIL II: WEISUNGEN FÜR DIE BEARBEITUNG VON VISUMANTRÄGEN

1. Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats und des zuständigen Konsulats dieses Mitgliedstaats

Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach dem Reiseziel des Antragstellers

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 5

1.1 Beantragung eines einheitlichen Visums für die einmalige Einreise

1.1.1 Wenn nur ein Mitgliedstaat Reiseziel ist, ist das Konsulat dieses Mitgliedstaats für den Visumantrag zuständig.

1.1.2 Falls die Reise verschiedene Reiseziele umfasst oder wenn innerhalb von zwei Monaten mehrere Einzelreisen durchgeführt werden sollen, ist das Konsulat des Hauptreiseziels zuständig. Das Hauptreiseziel ist der Ort, an dem der Antragsteller die meiste Zeit zu verbringen beabsichtigt oder wohin ihn der Hauptzweck der Reise führt.

Beispiel: Ein marokkanischer Staatsangehöriger möchte zu einem Familienbesuch nach Frankreich reisen (20 Tage) und hat bei der Gelegenheit auch ein Treffen mit einem Geschäftspartner in Belgien vereinbart (zwei Tage). Er reist hin und zurück über Amsterdam (Niederlande).

Der Hauptzweck der Reise ist die Familienfeier. Daher sollte das französische Konsulat den Visumantrag bearbeiten.

Beispiel: Ein marokkanischer Staatsangehöriger plant eine Geschäftsreise nach Belgien (sechs Tage) und möchte bei der Gelegenheit Verwandte in Frankreich besuchen (sechs Tage). Er reist hin und zurück über Amsterdam (Niederlande).

Die Dauer der geplanten Aufenthalte in Belgien und in Frankreich ist identisch. Daher sollte entweder das französische oder das belgische Konsulat den Visumantrag bearbeiten. Jedes der beiden Länder stellt ein Hauptreiseziel dar; die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Antrags sollte nicht beim Mitgliedstaat der ersten Einreise liegen.

Beispiel: Ein in London (Vereinigtes Königreich) wohnhafter indischer Student möchte (für vier Tage vom 15. bis zum 18. August) nach Dänemark und (für zehn Tage vom 3. bis zum 12. September) nach Spanien reisen.

Das spanische Konsulat sollte den Antrag bearbeiten und ein für beide Reisen gültiges Visum erteilen.

1.1.3 Falls kein Hauptreiseziel bestimmt werden kann, ist das Konsulat des Mitgliedstaats zuständig, über dessen Außengrenzen der Antragsteller in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen beabsichtigt.

Beispiel: Eine indische Staatsangehörige mit Wohnsitz in London unternimmt eine touristische Busreise nach Frankreich, Deutschland und Österreich. Für Frankreich und Deutschland sind jeweils vier Tage eingeplant, für Österreich drei.

Das französische Konsulat sollte den Visumantrag bearbeiten, da die Antragstellerin die Außengrenzen an der französischen Grenze überschreitet.

Beispiel: Ein marokkanischer Staatsangehöriger möchte per Auto über Spanien und Frankreich in das Vereinigte Königreich reisen.

Das spanische Konsulat sollte den Visumantrag bearbeiten, da die Person die Außengrenzen an der spanischen Grenze überschreitet.

Beispiel: Ein türkischer Staatsangehöriger möchte mit dem Flugzeug von Ankara (Türkei) über Wien (Österreich) und Frankfurt (Deutschland) nach London (Vereinigtes Königreich) reisen und nach seinem Aufenthalt im Vereinigten Königreich über eine andere Route, nämlich über Berlin (Deutschland) und Budapest (Ungarn), in die Türkei zurückreisen.

Das österreichische Konsulat sollte den Visumantrag bearbeiten, da die Person die Außengrenzen an der österreichischen Grenze überschreitet.

1.2 Beantragung eines einheitlichen Visums für die mehrfache Einreise

Empfohlene Vorgehensweise zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für Anträge auf Ausstellung eines einheitlichen Visums für die mehrfache Einreise zuständig ist

Im Allgemeinen sollte ein Antrag auf Ausstellung eines Visums für die mehrfache Einreise vom Konsulat des Mitgliedstaats bearbeitet werden, der im Regelfall das Hauptreiseziel ist, also vom Konsulat des Mitgliedstaats, der in den meisten Fällen Reiseziel ist, oder, wenn es kein solches häufigstes Reiseziel gibt, vom Konsulat des Mitgliedstaats, in den die erste Reise führen soll.

Beispiel: Eine senegalesische Staatsangehörige besucht regelmäßig Familienangehörige in Frankreich, reist aber auch ein- bis zweimal pro Jahr geschäftlich in andere Mitgliedstaaten. Reiseziel ihrer ersten Reise ist die Schweiz.

Das französische Konsulat sollte den Visumantrag bearbeiten, weil Frankreich das häufigste Reiseziel ist.

Beispiel: Ein Lastwagenfahrer mit aserbaidjanischer Staatsangehörigkeit, der für ein aserbaidjanisches Verkehrsunternehmen tätig ist, liefert regelmäßig Güter nach Österreich und hat schon mehrere Visa für die mehrfache Einreise nach Österreich erhalten. Nachdem das letzte Visum abgelaufen ist, beantragt er beim österreichischen Konsulat ein neues Visum, obwohl das Unternehmen jetzt nur noch nach Spanien liefert.

Auch wenn der Antragsteller beim österreichischen Konsulat bekannt ist, sollte er an das spanische Konsulat verwiesen werden, weil sein Hauptreiseziel künftig Spanien sein wird.

Beispiel: Ein armenischer Staatsangehöriger möchte für einen zweiwöchigen Urlaub mit dem Flugzeug von Eriwan (Armenien) über Österreich nach Zypern reisen. Sowohl bei der Hin- als auch bei der Rückreise ist ein eintägiger Zwischenstopp in Wien geplant.

Da der Hauptzweck der Reise der Aufenthalt in Zypern ist, ist dieser Mitgliedstaat für die Ausstellung des erforderlichen (nationalen) Kurzaufenthaltsvisums zuständig. Auf der Grundlage dieses Visums sollte die betreffende Person beim österreichischen Konsulat ein Visum beantragen, das die Einreisen nach Österreich für die geplanten eintägigen Aufenthalte in Wien abdeckt.

Empfohlene Vorgehensweise für Seeleute auf der Durchreise

Es lässt sich nicht immer bestimmen, in welchem Mitgliedstaat bei Seeleuten die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten beginnt, da die Reedereien, bei denen sie beschäftigt sind, häufig im Voraus nicht wissen, auf welchem Schiff mit welchem Bestimmungsmitgliedstaat die Seeleute anmustern sollen. Daher sollte Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b des Visakodexes insbesondere bei Seeleuten, die für ihre Integrität und Zuverlässigkeit (hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Verwendung ihnen früher erteilter Visa) bekannt sind, flexibel angewandt werden: Das Konsulat eines der Mitgliedstaaten, in denen die Durchreise möglicherweise beginnen könnte, sollte für die Bearbeitung des Visumantrags zuständig sein.

1.3 Visumantrag einer Person, die im Besitz eines gültigen Visums für den kurzfristigen Aufenthalt ist

Eine Person kann grundsätzlich nicht zwei gültige Kurzaufenthaltsvisa für denselben Zeitraum besitzen.

Wenn ein Antragsteller ein gültiges Visum besitzt, das den nächsten geplanten Aufenthalt nicht vollständig abdeckt, sollte das derzeit gültige Visum nicht aufgehoben werden. Es sollte ein neues Visum ausgestellt werden, dessen Gültigkeitsdauer am Tag nach dem Ablauf des derzeit gültigen Visums beginnt. Dieser Grundsatz sollte unabhängig davon gelten, ob das erste Visum von einem anderen Mitgliedstaat oder für einen anderen Reisezweck erteilt wurde.

In Ausnahmefällen (siehe nachfolgende Beispiele) kann ein Konsulat von diesem Grundsatz abweichen:

Beispiel: Ein Antragsteller besitzt ein vom 1. April bis zum 30. April gültiges Visum für eine zulässige Aufenthaltsdauer von 15 Tagen. Er hat Anfang April eine Reise unternommen und muss am 25. April erneut eine zehntägige Reise antreten.

Szenario 1: Der Antragsteller hat die gesamten 15 Tage während seiner ersten Reise „aufgebraucht“ oder bei seinem ersten Visum handelte es sich um ein Visum für die einmalige Einreise. Dies bedeutet, dass das erste Visum nach der ersten Reise nicht mehr gültig ist und das Konsulat ein neues Visum ausstellen sollte, dessen Gültigkeitsdauer am 25. April beginnt.

Szenario 2: Der Antragsteller hat bei seiner ersten Reise nur 12 Tage „aufgebraucht“, d. h. sein Visum für die mehrfache Einreise würde noch einen dreitägigen Aufenthalt ermöglichen. Damit er am 25. April reisen kann, würde es nicht ausreichen, ein Visum auszustellen, das ab dem 1. Mai gültig ist (nach dem oben erwähnten Grundsatz, dass die Gültigkeitsdauer des neuen Visums „am Tag nach dem Ablauf des derzeit gültigen Visums beginnt“). Daher sollte das derzeitige Visum aufgehoben und ein neues Visum ausgestellt werden. Der Mitgliedstaat, der den Antrag bearbeitet, kann ein von einem anderen Mitgliedstaat ausgestelltes Visum aufheben ([Teil V Kapitel 3.4](#)).

Beispiel: Der Inhaber/die Inhaberin eines normalen Passes, der ein gültiges Visum für die mehrfache Einreise enthält, muss aus beruflichen Gründen mit seinem/ihrem Diplomaten- oder Dienstpass reisen.

Es kann ein Visum erteilt und im Amtspass angebracht werden, wobei die Gültigkeitsdauer des Visums sich nach dem (den) geplanten beruflichen Aufenthalt(en) richtet.

Empfohlene Vorgehensweise bei Personen mit verschiedenen Reisedokumenten

Die Mitgliedstaaten sollten Personen, die zwei (oder mehr) gültige Visa in zwei (oder mehr) verschiedenen Reisedokumenten besitzen, darüber informieren, dass die 90-Tage-Regel pro Person und nicht pro Reisedokument gilt.

1.4 Beantragung eines Visums für den Flughafentransit

1.4.1 Im Falle des Transits durch nur einen Flughafen ist das Konsulat des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet der Flughafen liegt, für die Bearbeitung des Visumantrags zuständig.

Beispiel: Eine nigerianische Staatsangehörige reist über den Flughafen Frankfurt (Deutschland) von Nigeria nach Brasilien.

Das deutsche Konsulat sollte den Visumantrag bearbeiten.

1.4.2 Im Falle des Transits durch mehrere Flughäfen ist das Konsulat des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet der erste Transit-Flughafen liegt, für die Bearbeitung des Visumantrags zuständig.

Beispiel: Ein pakistanischer Staatsangehöriger reist über den Flughafen Madrid (Spanien) nach Kolumbien und über den Flughafen Frankfurt (Deutschland) zurück nach Pakistan.

Das spanische Konsulat sollte den Antrag bearbeiten.

Fälle, in denen ein Drittstaatsangehöriger bei der Weiterreise die internationale Transitzone des Flughafens nicht verlässt, sind anders zu behandeln als Fälle, in denen der Drittstaatsangehörige bei der Weiterreise die internationale Transitzone des Flughafens verlässt (vgl. dazu die Beispiele unter [Kapitel 8.5.6](#) und [8.5.7](#)).

1.5 Wie ist vorzugehen, wenn der Antragsteller in mehrere Mitgliedstaaten reist, darunter auch in einen Mitgliedstaat, in dem er von der Visumpflicht befreit ist?

Beispiel: Der Inhaber eines algerischen Diplomatenpasses reist nach Deutschland (vier Tage), Frankreich (zwei Tage), Ungarn (einen Tag) und Österreich (einen Tag). In Deutschland, Frankreich und Ungarn sind Inhaber algerischer Diplomatenpässe nicht visumpflichtig, in Österreich hingegen sind sie es.

Auch wenn Deutschland Hauptreiseziel ist, sollte das österreichische Konsulat den Visumantrag bearbeiten, da Österreich der einzige Mitgliedstaat ist, der von der betreffenden Person ein Visum verlangt.

Beispiel: Der Inhaber eines pakistanischen Dienstpases reist nach Dänemark (sieben Tage), Ungarn (einen Tag), Österreich (zwei Tage) und Italien (einen Tag). In Österreich und Dänemark sind Inhaber pakistanischer Dienstpässe nicht visumpflichtig, für Italien und Ungarn benötigen sie ein Visum.

Auch wenn Dänemark Hauptreiseziel ist, sollte das ungarische Konsulat den Visumantrag bearbeiten, da der Antragsteller über die ungarische Grenze in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreist und in Ungarn visumpflichtig ist.

Beispiel: Die Inhaberin eines ägyptischen Dienstpases reist von Ägypten über München (Deutschland) nach Wien (Österreich). Zwischen Kairo und München fliegt sie, von München reist sie mit der Bahn nach Wien. Österreich verlangt von Inhabern ägyptischer Dienstpässe

kein Visum.

Das deutsche Konsulat sollte den Visumantrag bearbeiten, da die betreffende Person in Deutschland visumpflichtig ist.

Beispiel: *Der Inhaber eines jordanischen Diplomatenpasses reist dienstlich nach Kroatien (zwei Tage) und Malta (drei Tage) mit kurzem Aufenthalt in Deutschland (ein Tag Wartezeit bis zum Anschlussflug). In Kroatien und Malta sind Inhaber jordanischer Diplomatenpässe nicht visumpflichtig, für Deutschland benötigen sie ein Visum.*

Auch wenn es sich beim Aufenthalt in Deutschland nur um eine kurzfristige Reiseunterbrechung handelt, sollte das deutsche Konsulat den Visumantrag bearbeiten, da Deutschland der einzige Mitgliedstaat ist, in dem die betreffende Person visumpflichtig ist.

1.6 Sollte das Konsulat eines Mitgliedstaats den Visumantrag einer Person annehmen, die in einen Mitgliedstaat reist, welcher in dem Drittstaat, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, weder selbst vertreten ist noch sich vertreten lässt?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 5 Absatz 4

Eines der Grundprinzipien des Visakodexes ist, dass alle Mitgliedstaaten zum Zweck der Visumerteilung in sämtlichen Drittstaaten, deren Staatsangehörige visumpflichtig sind, selbst vertreten sein oder sich vertreten lassen sollen. Artikel 5 Absatz 4 lautet: *„Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um zu verhindern, dass ein Antrag nicht geprüft und beschieden werden kann, weil der nach den Absätzen 1 bis 3 [des Artikels 5] zuständige Mitgliedstaat in dem Drittstaat, in dem der Antragsteller gemäß [den Bestimmungen über die territoriale Zuständigkeit der Konsulate] das Visum beantragt, weder über ein Konsulat noch über eine Vertretung verfügt.“*

Das bedeutet nicht, dass die Konsulate aller Mitgliedstaaten in dem Drittstaat, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, den Antrag entgegennehmen sollten, wenn der zuständige Mitgliedstaat (z. B. der Mitgliedstaat, der einziges oder hauptsächliches Reiseziel des Antragstellers ist) nicht vertreten ist und sich dort auch nicht vertreten lässt, weil die Zuständigkeitsregeln vorgehen ([Kapitel 1.1-1.5](#)).

Artikel 5 Absatz 4 des Visakodexes verpflichtet die Mitgliedstaaten jedoch zur Zusammenarbeit, um zu verhindern, dass Mitgliedstaaten nicht vertreten sind oder sich nicht vertreten lassen; die Verpflichtung zielt daher auf die Mittel, nicht auf das Ergebnis. Deshalb sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Visumanträge anzunehmen, wenn sie für deren Prüfung und entsprechende Entscheidungen aufgrund der oben angeführten Regeln in Fällen nicht zuständig sind, in denen der zuständige Mitgliedstaat nicht vertreten ist und sich nicht vertreten lässt.

In Anbetracht der Tatsache, dass diese Bestimmung in Artikel 5 des Visakodexes mit der Überschrift „Für die Prüfung und Bescheidung eines Antrags zuständiger Mitgliedstaat“ enthalten ist, kann sich ein Mitgliedstaat bereit erklären, solche Anträge im Einzelfall ausnahmsweise anzunehmen und diese zu bescheiden, wenn der zuständige Mitgliedstaat nicht vertreten ist, und zwar

- in begründeten dringlichen Fällen und
- mit Zustimmung des eigentlich zuständigen Mitgliedstaats.

1.7 Wie ist vorzugehen, wenn ein Antrag bei einem Konsulat gestellt wurde, das nicht zuständig ist?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 18 Absatz 2

Stellt das Konsulat nach der Antragstellung fest, dass es für den betreffenden Antrag nicht zuständig ist, ist dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Der gesamte Antrag (Antragsformular und Belege) sind zurückzugeben und die Visumgebühr zu erstatten. Dem Antragsteller ist mitzuteilen, an wen der Antrag zu richten ist. Eine gegebenenfalls entrichtete Dienstleistungsgebühr wird nicht erstattet.

Stellt das Konsulat erst nachdem der Antrag für zulässig erklärt und die betreffenden Daten bereits ins VIS eingegeben wurden fest, dass es für den Antrag nicht zuständig ist, sind zudem alle Daten aus dem VIS zu löschen.

Die Mitgliedstaaten können eine Kopie der eingereichten Unterlagen sowie des Bescheids an den Antragsteller aufbewahren, wenn dies nach nationalem Recht (z. B. nach dem Bürgerbeauftragten-Gesetz) erforderlich ist.

1.8 Darf ein Konsulat einen Antrag von einem Antragsteller entgegennehmen, der seinen Wohnsitz nicht im Zuständigkeitsbereich des Konsulats hat?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 6

Generell dürfen nur Anträge von Personen entgegengenommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des Konsulats ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben ([Kapitel 1.1-1.5](#)).

Wenn eine Person, die sich rechtmäßig im Zuständigkeitsbereich des Konsulats, wo der Antrag gestellt wird, aufhält, dort aber nicht ihren Wohnsitz hat, begründen kann, warum der Antrag nicht bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Konsulat gestellt werden konnte, kann der Antrag jedoch entgegengenommen werden. Es steht im Ermessen des Konsulats, ob es die Begründung des Antragstellers akzeptiert.

Ein „Antragsteller ohne Wohnsitz im Land“ ist ein Antragsteller, der seinen Wohnsitz woanders hat, sich jedoch im Zuständigkeitsbereich des Konsulats, wo der Antrag gestellt wird, rechtmäßig aufhält.

„Rechtmäßig aufhalten“ bedeutet, dass der Antragsteller, der seinen Wohnsitz in einem anderen Drittstaat hat, nach dem Recht des betreffenden Drittstaats berechtigt ist, sich

vorübergehend während eines Kurzaufenthalts oder mit Erlaubnis längere Zeit dort aufzuhalten.

Beispiel: Eine russische Staatsangehörige arbeitet für eine unabhängige Zeitung in Kazan (Russland), wo sie ihren Wohnsitz hat. Aufgrund von Drohungen gegen sie wegen ihrer Korruptionsrecherchen ist sie kürzlich nach Armenien gereist. Sie wurde nun nach Polen eingeladen, um ihre Arbeit vorzustellen.

Das polnische Konsulat in der Russischen Föderation, in der sie ihren Wohnsitz hat, ist für die Prüfung des Visumantrags zuständig. Aufgrund der außergewöhnlichen Umstände kann das polnische Konsulat in Eriwan (Armenien) den Antrag jedoch annehmen.

Weitere Leitlinien zur konsularischen territorialen Zuständigkeit in solchen Fällen sind in den Leitlinien zur generellen Vorgehensweise bei der Ausstellung von Visa für russische Antragsteller (C(2022) 7111) enthalten.

Beispiel: Eine bolivianische Künstlerin soll am 25. Mai in Portugal auftreten. Vom 20. Februar bis 15. Mai hält sie sich in Kanada und den Vereinigten Staaten auf, wo sie Auftritte hat.

Szenario 1: Grundsätzlich sollte es der betreffenden Person nicht gestattet sein, in einem portugiesischen Konsulat in Kanada oder den Vereinigten Staaten ein Visum zu beantragen, da sie ihren Antrag bis sechs Monate vor der geplanten Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten noch in ihrem Wohnsitzstaat hätte stellen können.

Szenario 2: Die Situation wäre anders, wenn die Künstlerin nachweisen könnte, dass sie vor ihren Auftritten in Kanada und den Vereinigten Staaten bis sechs Monate vor dem Engagement in Portugal durchgehend außerhalb ihres Heimatlandes Auftritte hatte (z. B. im Rahmen einer Asien-Tournee von November bis Februar). In diesem Fall sollte ein portugiesisches Konsulat in Kanada oder den Vereinigten Staaten den Antrag der Künstlerin entgegennehmen. Gleiches gilt, wenn das Engagement in Portugal erst nachträglich zur Tournee hinzukam, während die Künstlerin bereits ihre Auftritte in Kanada oder den Vereinigten Staaten absolvierte.

Beispiel: Eine chinesische Professorin ist nach London gereist, um dort einen Lehrauftrag für Sommerkurse an einer Universität zu erfüllen. Während ihres Aufenthalts erkrankt ihr in Frankreich lebender Vater schwer. Um nach Frankreich reisen zu können, beantragt die chinesische Professorin ein Visum beim französischen Konsulat in London.

Das französische Konsulat in London sollte den Antrag bearbeiten, weil es für die Person unzumutbar wäre, in das Land ihres Wohnsitzes zurückzukehren, um dort ein Visum zu beantragen.

Beispiel: Eine marokkanische Staatsangehörige, die ihren Urlaub in Montreal (Kanada) verbringt, möchte beim deutschen Konsulat in Montreal ein Visum für Deutschland beantragen. Sie erklärt, dass sie beim deutschen Konsulat in Rabat (Marokko) zu lange auf einen Termin für die Einreichung eines Visumantrags warten müsste.

Das deutsche Konsulat in Montreal sollte den Antrag nicht annehmen, weil die Begründung unzureichend ist.

Beispiel: Eine akkreditierte gewerbliche Mittlerorganisation reicht beim spanischen Generalkonsulat in Shanghai Visumanträge für eine chinesische Reisegruppe ein. Die Touristen werden gemeinsam für zwei Wochen nach Spanien reisen. Die meisten von ihnen haben ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des spanischen Konsulats in Shanghai, einzelne wohnen jedoch im Zuständigkeitsbereich des spanischen Konsulats in Peking.

Das spanische Konsulat in Shanghai sollte die Anträge bearbeiten.

Beispiel: Ein südafrikanischer Staatsangehöriger aus Kapstadt (Südafrika) ist zu einer Messe nach Johannesburg (Südafrika) gereist. Dort trifft er einen deutschen Geschäftsmann, der ihn gleich anschließend nach München (Deutschland) einlädt, um dort einen Geschäftsvertrag zu schließen. Der südafrikanische Staatsangehörige möchte beim deutschen Konsulat in Pretoria ein Visum beantragen, weil Johannesburg/Pretoria ungefähr 1400 Straßenkilometer von Kapstadt entfernt ist.

Das deutsche Konsulat in Pretoria sollte den Antrag bearbeiten, weil es für den Antragsteller unzumutbar wäre, in die Stadt seines Wohnsitzes zurückzukehren, um dort ein Visum zu beantragen.

Beispiel: Ein Verteidiger der Rechte von LGBTI+-Personen aus Ägypten hält sich derzeit aufgrund von Drohungen, die er aufgrund seiner Menschenrechtsarbeit erhält, vorübergehend in Armenien auf. Im Rahmen des EU-Mechanismus für Menschenrechtsverteidiger wurde ein vollständig finanziertes auf zwei Monate befristetes Umsiedlungsprogramm in Brüssel (Belgien) genehmigt, dem eine lokale NRO als einladende Stelle zugewiesen wurde.

Belgien wird in Armenien von Deutschland vertreten. Das deutsche Konsulat kann dem Verteidiger gestatten, in Armenien ein Visum zu beantragen.

Beispiel: Eine indische Studentin, die in Bangkok (Thailand) aufgewachsen ist, studiert an einer Universität in den Vereinigten Staaten. Nachdem sie gerade ein Pflichtsemester an einer

chinesischen Universität absolviert hat, ist sie nun zurück in Bangkok und möchte mit ihrer Familie für eine Woche nach Paris reisen. Nach ihrer Rückkehr nach Bangkok wird sie wieder in die USA reisen, um dort ihr Studium fortzusetzen.

Das französische Konsulat in Bangkok sollte den Visumantrag bearbeiten, weil es für die Person unzumutbar wäre, in die USA zurückzukehren, um dort ein Visum zu beantragen. Dies gilt nicht, wenn sie ihren derzeitigen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten weniger als sechs Monate vor ihrer Parisreise verlassen hat, um sich nach China zu begeben, und eindeutig feststeht, dass sie die Parisreise bereits zu diesem Zeitpunkt geplant hatte.

1.9 Darf das Konsulat eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat einen Visumantrag prüfen?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 7

Im Allgemeinen besitzen Personen, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, ein Dokument, das sie zum freien Reisen berechtigt (einheitliches Visum, Aufenthaltstitel oder nationales Visum für den längerfristigen Aufenthalt). Es kann jedoch vorkommen, dass eine Person, die sich rechtmäßig im Land aufhält, über kein solches Dokument verfügt, das sie zu Reisen in einen anderen Mitgliedstaat berechtigt. In diesen Fällen gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregeln ([Kapitel 1.1-1.5](#)).

Beispiel: *Ein in Österreich nicht visumpflichtiger Inhaber eines indonesischen Diplomatenpasses ist zu einer Konferenz nach Österreich gereist. Während seines Aufenthalts erhält er von seiner Behörde die Anweisung, dringend nach Deutschland zu reisen, um an einem hochrangigen politischen Treffen teilzunehmen. In Deutschland sind Inhaber von indonesischen Diplomatenpässen visumpflichtig.*

Das deutsche Konsulat in Wien sollte den Antrag bearbeiten, weil es für die Person unzumutbar wäre, in den Wohnsitzstaat zurückzukehren, um dort ein Visum zu beantragen.

Beispiel: *Ein Menschenrechtsverteidiger aus Marokko hält sich auf der Grundlage eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit in Spanien auf und wird zu einer wichtigen Menschenrechtsveranstaltung im Europäischen Parlament in Brüssel (Belgien) eingeladen. Aufgrund einer vorübergehenden Gefährdung rund um den Wahlzeitraum in Marokko ist es für ihn derzeit nicht ratsam, in seinen Wohnsitzstaat Marokko zurückzukehren, um seinen Visumantrag zu stellen.*

Das belgische Konsulat in Spanien kann den Antrag bearbeiten, weil es für die Person gefährlich wäre, in den Wohnsitzstaat zurückzukehren, um dort das Visum zu beantragen.

Beispiel:

Ein indischer Student, der sich für sein Studium rechtmäßig in Italien aufhält und dessen Aufenthaltstitel von den italienischen Behörden gerade verlängert wird, möchte nach Luxemburg reisen. Er reicht seinen Visumantrag beim luxemburgischen Konsulat in Rom ein. Das Konsulat weist darauf hin, dass der vom Antragsteller vorgelegte Aufenthaltstitel seit

mehreren Monaten abgelaufen ist und dass noch kein neuer Aufenthaltstitel ausgestellt wurde, und lehnt den Visumantrag mit der Begründung ab, dass der Antragsteller nicht nachweisen kann, dass er sich gemäß Artikel 7 des Visakodexes rechtmäßig in Italien aufhält.

2. ANTRAGSTELLUNG

2.1 Wann kann ein Antrag gestellt werden?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 9 Absätze 1 und 5

Von Antragstellern darf nicht verlangt werden, zur Einreichung des Antrags bei mehr als einer Stelle (persönlich) zu erscheinen.

Ein Visumantrag sollte in der Regel mindestens 15 Kalendertage vor der geplanten Reise gestellt werden; er kann bis zu sechs Monate vor Antritt der geplanten Reise eingereicht werden. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass er die einzelnen Fristen einhält, wenn es ein Terminvergabesystem gibt. Die Antragsteller sollten jedoch über die Fristen informiert werden (Handbuch für die Organisation der Visumstellen und die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort (Visakodex-Handbuch II), Teil I Kapitel 4).

Im Falle von Seeleuten in Ausübung ihrer Tätigkeit können die Anträge neun Monate vor Antritt der geplanten Reise gestellt werden.

In begründeten dringlichen Einzelfällen sollten die Konsulate Anträge entgegennehmen, die weniger als 15 Kalendertage vor Antritt der geplanten Reise eingereicht werden.

Beispiel: *Sechs Wochen vor den nationalen Wahlen veröffentlicht eine Investigativjournalistin Beweise für die Korruption eines der Spitzenkandidaten. Nach Drohungen lädt eine niederländische Menschenrechtsorganisation sie zu einem zweimonatigen Aufenthalt in den Niederlanden ein, damit sie bis nach den Wahlen außer Landes bleiben kann.*

Sie zieht es zunächst vor, nicht auszureisen und weiterhin als Journalistin zu arbeiten, bis sie im Zusammenhang mit ihrer Arbeit mehr Todesdrohungen erhält. Die Journalistin wendet sich daher an das niederländische Konsulat, um ein Visum zu beantragen.

Die niederländischen Behörden haben keinen Zweifel am Bona-fide-Status der Antragstellerin. Da alle Einreisevoraussetzungen erfüllt sind und die Absicht, in den Wohnsitzstaat zurückzukehren, nachgewiesen wurde, stellt das niederländische Konsulat rasch ein einheitliches Visum aus, das es ihr ermöglicht, das Land innerhalb weniger Tage zu verlassen und sich bis nach den Wahlen in den Niederlanden aufzuhalten.

In anderen Fällen kann ein Antrag, der weniger als 15 Kalendertage vor der geplanten Abreise eingereicht wird, angenommen werden, doch sollte der Antragsteller davon in Kenntnis gesetzt werden, dass die Bearbeitung bis zu 15 Kalendertage in Anspruch nehmen kann. Besteht der Antragsteller auf der Einreichung des Antrags, ist er darüber zu informieren, dass

die endgültige Entscheidung möglicherweise erst nach dem Tag der geplanten Abreise getroffen wird.

Beispiel: Ein türkischer Staatsangehöriger beschließt, ein spezielles Last-Minute-Angebot für einen Skiurlaub in Österreich mit einer Abreise innerhalb von zwei Tagen zu buchen. Er erkennt erst am Tag vor der Abreise, dass er für die Einreise nach Österreich ein Visum benötigt.

Das österreichische Konsulat könnte die Bearbeitung des Visumantrags ablehnen.

Ein Inhaber eines Visums für die mehrfache Einreise darf vor Ablauf der Gültigkeit seines noch gültigen Visums ein neues Visum beantragen. Die Gültigkeitsdauer des neuen Visums muss jedoch mit der des derzeitigen Visums so abgestimmt werden, dass der Betreffende in einem Zeitraum nicht über zwei gültige einheitliche Visa verfügt (vgl. auch 8.3).

2.2 Terminvergabesystem

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 9 Absätze 2 und 3

2.2.1 Kann von den Antragstellern verlangt werden, dass sie einen Termin für die Einreichung des Antrags vereinbaren?

Von Antragstellern kann verlangt werden, einen Termin für die Einreichung des Antrags zu vereinbaren – entweder über ein internes Terminvergabesystem oder über ein System, das von einem externen Dienstleister verwaltet wird.

In begründeten dringlichen Fällen sollte umgehend ein Termin erhältlich sein oder sollte der Antrag direkt beim Konsulat eingereicht werden können.

Dringliche Fälle sind Situationen, in denen das Visum aus für den Antragsteller nicht vorhersehbaren Gründen nicht früher hätte beantragt werden können.

Beispiel für einen begründeten dringlichen Fall:

Ein (in einem Mitgliedstaat wohnhafter) enger Verwandter eines Visumantragstellers wurde bei einem Verkehrsunfall verletzt und benötigt Hilfe vom Antragsteller.

Bezüglich der Verfahrensgarantien für Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen siehe [Teil III](#).

2.2.2 Welcher Zeitraum darf höchstens zwischen Terminvereinbarung und Termin liegen?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 9 Absatz 2

Ein Termin muss innerhalb von höchstens zwei Wochen erhältlich sein. Konsulate und externe Dienstleister sollten zusammenarbeiten, um (gegebenenfalls mit verstärkten Personalressourcen) zu gewährleisten, dass diese Frist auch in Spitzenzeiten eingehalten wird.

Die Kapazitäten der Konsulate der Mitgliedstaaten für die Bearbeitung von Visumanträgen sind so anzupassen, dass systematische und übermäßige Wartezeiten bei der Terminvergabe vermieden werden (Handbuch für die Organisation der Visumstellen und die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort (Visakodex-Handbuch II), Teil I Kapitel 1.2).

2.2.3 Können beschleunigte Verfahren für die Einreichung von Visumanträgen vorgesehen werden?

Konsulate dürfen beschleunigte Antragsverfahren für bestimmte Kategorien von Antragstellern anbieten, etwa für Geschäftsleute, Kurzzeitstudenten, Seeleute oder andere Beschäftigte der Verkehrsbranche. Ein solches Verfahren könnte auch für Dissidenten und/oder Menschenrechtsverteidiger genutzt werden, die dringend reisen müssen, um beispielsweise eine vorübergehende Gefährdung vor Wahlzeiträumen oder vor dem Start einer spezifischen Initiative zu vermeiden.

Bezüglich der Verfahrensgarantien für Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen siehe [Teil III](#).

2.3 Antragstellung

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 10, 13, 21 Absatz 8, 42, 43 und 45

2.3.1 Müssen Antragsteller ihren Visumantrag persönlich einreichen?

Grundsätzlich haben alle Antragsteller ihren Antrag zur Abnahme von Fingerabdrücken persönlich einzureichen ([Kapitel 4](#)), und zwar entweder beim Konsulat oder in den Räumlichkeiten eines externen Dienstleisters, der zur Entgegennahme von Visumanträgen im Namen eines Mitgliedstaats ermächtigt ist.

Wenn der Antragsteller zur Erfassung der Fingerabdrücke persönlich vorstellig wird, kann das erforderliche Foto bei dieser Gelegenheit live aufgenommen werden.

Von den Antragstellern darf nicht verlangt werden, zusätzlich zum Antragsformular systematisch Formblätter, Checklisten oder Fragebögen auszufüllen. Dies gilt nicht für Fälle, bei denen im Zuge der Antragsprüfung eine Befragung erfolgt (2.3.3), bei der vom Antragsteller ebenfalls ein persönliches Erscheinen verlangt werden darf.

Bezüglich der Verfahrensgarantien für Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen siehe [Teil III](#).

2.3.2 Wie ist vorzugehen, wenn Anträge von Dritten eingereicht werden?

Akkreditierte gewerbliche Mittlerorganisationen, Berufs-, Kultur- oder Sportverbände sowie Bildungseinrichtungen haben die Möglichkeit, im Namen von Privatpersonen Anträge direkt beim Konsulat oder bei einem externen Dienstleister einzureichen. Jedes Antragsformular muss vom Antragsteller unterschrieben werden. Fingerabdrücke dürfen nicht von gewerblichen Mittlerorganisationen erfasst werden ([Kapitel 4](#)). Ebenso können gut bekannte Einzelpersonen ihren Antrag von einem Dritten einreichen lassen.

Die Mitgliedstaaten entscheiden jeweils über die Akkreditierung gewerblicher Mittlerorganisationen (Handbuch für die Organisation der Visumstellen und die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort (Visakodex-Handbuch II), Teil I Kapitel 3).

Berufs-, Kultur- und Sportverbände sowie Bildungseinrichtungen sollten vom betreffenden Mitgliedstaat eine Genehmigung erlangen, bevor sie Anträge für einzelne Antragsteller (z. B. Sportmannschaften) einreichen.

Empfohlene Vorgehensweise

Die Mitgliedstaaten können auch einem ordnungsgemäß beauftragten Dritten gestatten, im Namen bestimmter (Kategorien von) Antragsteller(n), deren Fingerabdrücke bereits erfasst wurden, Anträge einzureichen (siehe Kapitel 4).

***Beispiel:** Eine gut bekannte malische Geschäftsfrau, deren Fingerabdrücke bereits im VIS erfasst sind, möchte ein neues Visum beantragen. Sie stellt ihrer Assistentin eine unterzeichnete Vollmacht für die Einreichung des Antrags beim externen Dienstleister aus.*

***Beispiel:** Ein bekannter ecuadorianischer Menschenrechtsverteidiger mit einer umfangreichen Reisehistorie in die EU beauftragt seinen Assistenten, in seinem Namen ein neues Visum zu beantragen. Das zuständige Konsulat kann beschließen, den Antrag zu bearbeiten.*

***Beispiel:** Eine Gruppe von 23 iranischen Spielern der iranischen Fußballnationalmannschaft soll für ein Training nach Portugal reisen.*

Zu diesem Zweck stellt der iranische Fußballverband ein offizielles Dokument mit einer Liste der Spieler (Namen und Passnummern) aus und reicht dieses ein. Das Dokument muss ordnungsgemäß abgestempelt und unterzeichnet sein und sowohl den Namen als auch die Funktion des Unterzeichnenden sowie Zweck und Datum der geplanten Reise enthalten.

2.3.3 Befragung des Antragstellers

Unabhängig davon, wo und wie der Visumantrag eingereicht wurde (d. h. bei einem Konsulat oder über einen externen Dienstleister) und ob der Antrag persönlich, elektronisch oder von einem Dritten eingereicht wurde, können die Konsularbediensteten im Zuge der Antragsprüfung eine Befragung durchführen ([6.12.](#)).

3. WESENTLICHE ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN

Ein Antrag gilt als zulässig ([3.5](#)), wenn

- ein ausgefülltes und handschriftlich oder elektronisch unterzeichnetes Antragsformular (in Papierform oder elektronischer Form), ein gültiges Reisedokument und ein Lichtbild (zum Zeitpunkt der Antragstellung eingescannt oder aufgenommen) vorliegen,

- die Visumgebühr entrichtet worden ist und
- (sofern erforderlich) biometrische Daten erfasst worden sind.

3.1 Reisedokument

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 12

3.1.1 Welche Mindestgültigkeitsdauer kann bei Reisedokumenten akzeptiert werden?

Das vorgelegte Reisedokument muss im Fall eines Visums für die einmalige Einreise noch mindestens drei Monate nach der geplanten Ausreise aus den Mitgliedstaaten gültig sein.

Bei der Beantragung eines Visums für die mehrfache Einreise muss das Reisedokument noch drei Monate nach der letzten geplanten Ausreise gültig sein.

Beispiel: *Ein indonesischer Wissenschaftler will sich nach Forschungsarbeiten in den Niederlanden und Deutschland auch an Forschungsprojekten in Ungarn beteiligen. Hierzu muss er zwischen Januar 2021 und Januar 2025 etwa alle drei Monate nach Ungarn reisen. Am 1. November 2020 beantragte er ein Visum für die mehrfache Einreise und legt ein bis zum 15. März 2023 gültiges Reisedokument vor.*

Obwohl er, nachdem er von seinen früheren einheitlichen Visa ordnungsgemäß Gebrauch gemacht hat, als vertrauenswürdig („bona fide“) angesehen werden kann und ihm für die gesamte Dauer ein Visum für die mehrfache Einreise erteilt werden könnte, sollte ihm nur ein bis zum 15. Dezember 2022 gültiges Visum für die mehrfache Einreise ausgestellt werden.

In begründeten dringlichen Fällen kann auch ein Reisedokument akzeptiert werden, dessen Gültigkeitsdauer kürzer ist als oben angegeben. Ein begründeter dringlicher Fall ist ein Umstand (Notwendigkeit, eine Reise anzutreten), den der Antragsteller nicht vorhersehen konnte, sodass es ihm nicht möglich war, rechtzeitig ein Reisedokument mit der erforderlichen Gültigkeitsdauer zu besorgen.

Beispiel *für einen begründeten dringlichen Fall, der eine Ausnahme von der erforderlichen Mindestgültigkeitsdauer des Reisedokuments rechtfertigen könnte: Ein philippinischer Staatsangehöriger muss dringend nach Spanien reisen, wo ein Verwandter einen schweren Unfall erlitten hat. Sein Reisedokument ist nur noch einen Monat nach der geplanten Rückreise gültig.*

Das spanische Konsulat sollte das Reisedokument für die Antragstellung akzeptieren.

Beispiel: *Ein Menschenrechtsverteidiger, Journalist oder Dissident muss dringend in die EU reisen, wohin er von einem bekannten Dissidenten und/oder einer Menschenrechtsorganisation aufgrund einer vorübergehenden, aber unmittelbar bevorstehenden Gefahr für seine persönliche Sicherheit eingeladen wird. Sein Reisedokument läuft in etwas mehr als zwei Monaten ab.*

Das zuständige Konsulat könnte beschließen, den Antrag anzunehmen.

3.1.2 Wie viele leere Seiten sollte ein Reisedokument umfassen?

Das Reisedokument muss ausreichende – zumindest zwei – leere Seiten aufweisen (eine für die Visummarke und eine für den Stempel der Grenzkontrollbehörden).

Grundsätzlich sollte jeder Reisende über ein gültiges Visum in einem gültigen Reisedokument verfügen. Wurden jedoch alle leeren Seiten des Reisedokuments eines Schengen-Visum-Inhabers für das Anbringen von Visa oder Ein- und Ausreisestempeln aufgebraucht, kann die betreffende Person mit dem „vollen“, aber ungültig gemachten Reisedokument, das das gültige Visum enthält, und einem neuen Reisedokument reisen.

Um möglichen Schwierigkeiten, insbesondere zum Zeitpunkt der Grenzkontrollen, vorzubeugen, kann die betreffende Person entweder ein neues Visum für die verbleibende Gültigkeitsdauer des bestehenden Visums oder ein neues Visum für die mehrfache Einreise beantragen.

Empfohlene Vorgehensweise bei Personen mit einem gültigen Visum in einem Reisedokument, das nicht genügend leere Seiten für das Anbringen von Ein- bzw. Ausreisestempeln enthält

Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines gültigen Visums in einem „vollen“, aber aufgrund häufiger Reisen ungültig gemachten Reisedokument sind, können beantragen, dass in einem neuen Reisedokument ein neues Visum für die verbleibende Gültigkeitsdauer angebracht wird. Das gültige Visum wird aufgehoben, und ein neues Visum mit einer Gültigkeitsdauer, die der verbleibenden Gültigkeitsdauer des ersten Visums entspricht, wird so schnell wie möglich und ohne Erhebung der Visumgebühr erteilt.

3.1.3 Wie sind Reisedokumente zu behandeln, die mehr als zehn Jahre vor dem Visumantrag ausgestellt wurden?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 12 Buchstabe c und Artikel 19 Absatz 4

Mehr als zehn Jahre vor dem Visumantrag ausgestellte Reisedokumente dürfen grundsätzlich nicht akzeptiert werden, d. h. auf derartigen Reisedokumenten basierende Anträge sind als unzulässig zu erachten. Aus humanitären Gründen oder aus Gründen des nationalen Interesses können jedoch Ausnahmen gemacht werden.

Beispiel: Ein afghanischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Türkei hatte eine Transplantation in einem europäischen Krankenhaus erhalten, während er sich 15 Jahre zuvor rechtmäßig in der EU aufhielt. Seit seiner Rückkehr in die Türkei wurde sein ursprünglich mehr als zehn Jahre zuvor ausgestellter Reisepass vom afghanischen Konsulat mit einem Aufkleber verlängert. Die medizinische Standardüberwachung erfolgt von der Türkei aus; bei einer Routinekontrolle wird ihm jedoch empfohlen, für komplexere Untersuchungen unverzüglich dasselbe Krankenhaus in der EU zu besuchen, in dem die Transplantation durchgeführt wurde.

Das Konsulat des Mitgliedstaats, in dem sich das Krankenhaus befindet, kann seinen Antrag aus humanitären Gründen bearbeiten, da es unangemessen wäre, von ihm zunächst ein neues Reisedokument zu verlangen. Wird einem Antrag stattgegeben, so ist ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit auszustellen, das dem Inhaber nur das Reisen in den ausstellenden Mitgliedstaat erlaubt.

Bezüglich der Verfahrensgarantien für Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen siehe [Teil III](#).

3.1.4 Wie ist ein Reisedokument zu behandeln, das von einem oder mehreren Mitgliedstaaten nicht anerkannt wird?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 25 Absätze 3 und 4 und Artikel 29 Absatz 5

Es ist zu prüfen, ob das Reisedokument von dem Mitgliedstaat, der den Visumantrag entgegennimmt, sowie von den anderen Mitgliedstaaten anerkannt wird. Reisedokumente, die nicht von allen Mitgliedstaaten anerkannt werden, können zwar akzeptiert werden, aber es gelten besondere Vorschriften für die Art des Visums, das erteilt werden darf. Welche Reisedokumente in den Mitgliedstaaten anerkannt bzw. nicht anerkannt werden, ist der Tabelle der Reisedokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen und mit einem Visum versehen werden können, zu entnehmen (Teile I, II und III) (vgl. [Anhang 10](#)).

Wird ein Reisedokument von einem oder mehreren Mitgliedstaaten nicht anerkannt, ist ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit zu erteilen, das in dem bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten nicht gilt ([8.5.3](#)).

Wird das Reisedokument von dem Mitgliedstaat, der den Visumantrag entgegennimmt, nicht anerkannt, kann dennoch ein Visum erteilt werden. Hierzu muss aber das gesonderte Blatt für die Anbringung eines Visums verwendet werden ([8.5.3](#) und [Kapitel 10.2.1](#)) und der Geltungsbereich des Visums muss auf das Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats beschränkt sein. Erkennt ein vertretender Mitgliedstaat ein Reisedokument nicht an, das zusammen mit einem Visumantrag für einen geplanten Aufenthalt im vertretenen Mitgliedstaat³¹ vorgelegt wird, bringt der vertretende Mitgliedstaat im Reisedokument ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit an, das für die Schengen-Staaten ohne den vertretenden Mitgliedstaat (sowie alle anderen Mitgliedstaaten, die das Reisedokument nicht anerkennen) gültig ist.

Wird das Reisedokument von keinem Mitgliedstaat anerkannt, kann der Antrag für unzulässig erklärt werden ([3.6](#)).

3.1.5 Wie ist mit gefälschten Reisedokumenten zu verfahren?

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 19 Absatz 4

³¹ Und wenn die Vertretungsvereinbarung vorsieht, dass die vertretenden Mitgliedstaaten solche Visumanträge annehmen.

Legt ein Antragsteller ein gefälschtes Reisedokument vor und wird die Fälschung zum Zeitpunkt der Antragstellung entdeckt, so ist der Antrag als zulässig zu betrachten, das Visum aber zu verweigern.

Legt ein Antragsteller ein gefälschtes Reisedokument vor und wird die Fälschung entdeckt, wenn das Konsulat die Zulässigkeit des Visumantrags überprüft, so ist der Antrag als zulässig zu betrachten, das Visum aber zu verweigern.

In beiden Fällen ist mit dem Reisedokument gemäß den empfohlenen Vorgehensweisen unter [6.4](#) zu verfahren.

3.1.6 Kopien von Seiten des Reisedokuments

Wenn das Konsulat, das den Antrag bearbeitet, es für sinnvoll hält, eine Kopie der Personaldatenseite des Reisedokuments aufzubewahren, kann der Antragsteller aufgefordert werden, eine solche Kopie beizubringen. Von den Antragstellern sollte jedoch nicht verlangt werden, systematisch Kopien anderer Seiten ihrer aktuellen oder abgelaufenen Reisedokumente vorzulegen. Wenn das Konsulat es für sinnvoll erachtet, Kopien von Seiten des Reisedokuments aufzubewahren, können die entsprechenden Seiten im Zuge der Antragsprüfung kopiert oder eingescannt werden. Dadurch wird gleichzeitig eine bessere Qualität der Informationen gewährleistet. Die Mitgliedstaaten können vom externen Dienstleister verlangen, systematisch Kopien anzufertigen und sie dem Konsulat als Teil des Antragsdossiers zu übermitteln.

3.2 Antragsformular

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 11 und Anhang I VIS-Verordnung, Artikel 37 Absätze 1 und 2.

Für Aufenthalte von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen wird das [einheitliche Antragsformular](#) ([Anhang 9](#)) verwendet. Das einheitliche Antragsformular darf weder geändert, noch dürfen zusätzliche Felder (oder Seiten) hinzugefügt werden. Es darf sich jedoch um ein Formular in elektronischer Form oder um einen mehrseitigen Ausdruck handeln. Die elektronische Version des Antragsformulars muss inhaltlich exakt der Druckversion des einheitlichen Antragsformulars entsprechen, auch wenn das Layout anders ist.

Die mit * gekennzeichneten Felder brauchen von aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen (Ehepartner, Kind oder abhängiger Verwandter in aufsteigender Linie), die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, nicht ausgefüllt zu werden ([Teil III](#)). Ausgefüllt werden sollten hingegen die Felder 17 und 18.

Gleiches gilt für aus Drittstaaten stammende Familienangehörige, die unter das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fallen und die dem gemäß dem Austrittsabkommen begünstigten britischen Staatsangehörigen in den

Aufnahmestaat nachziehen möchten (Artikel 14 Absatz 3 des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich)³².

Von Antragstellern bzw. Kategorien von Antragstellern, die zu einem bestimmten Zweck reisen, darf nicht verlangt werden, dass sie zusätzlich zum einheitlichen Antragsformular systematisch Formblätter, Checklisten oder Fragebögen ausfüllen.

Jeder Antragsteller hat ein ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular einzureichen. Im Reisedokument des Antragstellers eingetragene Personen (Ehepartner oder Kinder) müssen ein eigenes Antragsformular ausfüllen und unterzeichnen. Bei minderjährigen Antragstellern muss der Sorgeberechtigte oder der Vormund das Antragsformular unterzeichnen.

Die Mitgliedstaaten haben dafür Sorge zu tragen, dass Visumantragsteller und Sponsoren (betroffene Personen) die einschlägigen Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)³³ erhalten.

Empfohlene Vorgehensweise

Datenschutz-Grundverordnung – Informationen für Visumantragsteller zu den bei der Antragstellung übermittelten personenbezogenen Daten

„Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten:

Damit Ihr Visumantrag geprüft werden kann, ist es notwendig, die in diesem Antragsformular geforderten personenbezogenen Daten zu erfassen, ein Lichtbild von Ihnen zu erstellen und Ihre Fingerabdrücke abzunehmen. Andernfalls wird Ihr Antrag für unzulässig erklärt.

In [Name des betreffenden Mitgliedstaats] sind folgende Behörden für die Verarbeitung der Daten zuständig: [Name, Postanschrift, Website und E-Mail-Adresse der für die Verarbeitung zuständigen Behörden]

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: [Postanschrift und E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten]

Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten: Verordnung (EG) Nr. 767/2008 (VIS-Verordnung), Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex) sowie Beschluss 2008/633/JI des Rates

Die Daten werden an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien,

³² Dies gilt auch für aus Drittstaaten stammende Familienangehörige, die unter das Trennungsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und den EWR-EFTA-Ländern (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder das Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Schweiz über die Rechte der Bürger fallen und die dem Begünstigten des jeweiligen Abkommens in den Aufnahmestaat nachziehen möchten.

³³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>.

Tschechien, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland, Schweden, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) übermittelt und von diesen Behörden zur Entscheidung über Ihren Visumantrag verarbeitet.

Diese Daten sowie Daten in Bezug auf die Entscheidung über Ihren Antrag oder eine Entscheidung zur Annullierung, Aufhebung oder Verlängerung eines Visums werden in das Visa-Informationssystem (VIS) eingegeben und dort höchstens fünf Jahre gespeichert; die Visumbehörden und die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Mitgliedstaaten haben während dieser fünf Jahre Zugang zu den Daten, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und den rechtmäßigen Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet erfüllt sind, um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen, um einen Asylantrag zu prüfen und um zu bestimmen, wer für diese Prüfung zuständig ist. Zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und anderer schwerer Straftaten haben unter bestimmten Bedingungen auch benannte Behörden der Mitgliedstaaten und Europol Zugang zu diesen Daten.

Ihre personenbezogenen Daten können auch an Drittstaaten oder internationale Organisationen zum Nachweis der Identität eines Drittstaatsangehörigen – auch zum Zwecke der Rückführung – übermittelt werden. Eine solche Übermittlung darf nur unter bestimmten Bedingungen erfolgen.³⁴ Sie können sich an die für die Verarbeitung der Daten zuständige Behörde wenden (Kontaktdaten siehe oben), um diesbezüglich weitere Informationen zu erlangen und zu erfahren, wie die Bedingungen in Ihrem spezifischen Fall eingehalten werden.

Gemäß der Datenschutz-Grundverordnung³⁵ und der VIS-Verordnung³⁶ haben Sie das Recht, Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten (sowie eine Kopie davon) zu erhalten und zu erfahren, welcher Mitgliedstaat die Daten an das VIS übermittelt hat. Ferner haben Sie das Recht zu verlangen, dass Sie betreffende unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten berichtigt bzw. vervollständigt werden, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt wird und dass Ihre unrechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten gelöscht werden.

Sie können Ihren Antrag auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung oder Löschung direkt an die für die Datenverarbeitung zuständige Behörde richten (Kontaktdaten siehe oben). Weitere Informationen zur Ausübung dieser Rechte, einschließlich zu den Rechtsbehelfen, die das Recht des betreffenden Mitgliedstaats vorsieht, können auf der einschlägigen Website dieses

³⁴ Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 (VIS-Verordnung), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/767/oj>.

³⁵ Artikel 15 bis 19 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>.

³⁶ Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 (VIS-Verordnung), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/767/oj>.

Mitgliedstaats abgerufen und auf Anfrage bereitgestellt werden.

Sie können Ihren Antrag auch an einen anderen Mitgliedstaat richten. Die Liste der zuständigen Behörden und ihre Kontaktdaten finden Sie unter: *[Website mit der Liste und den Kontaktdaten der Visumbehörden der Mitgliedstaaten³⁷]*.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, können Sie ferner jederzeit bei der nationalen Datenschutzbehörde des Mitgliedstaats, in dem der mutmaßliche Verstoß begangen wurde, oder der Datenschutzbehörde eines anderen Mitgliedstaats Beschwerde einreichen. In *[Name des betreffenden Mitgliedstaats]* können Sie sich an folgende Datenschutzbehörde wenden: *[Name, Postanschrift, Website und E-Mail-Adresse der Datenschutzbehörde]*.

Für Informationen zur Verarbeitung anderer personenbezogener Daten, die zur Prüfung Ihres Antrags gegebenenfalls erforderlich sind, wenden Sie sich bitte an die zuständige Visumbehörde.“

3.2.1 In welchen Sprachen muss das Antragsformular verfügbar sein?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 11 Absatz 3

Das Formular muss mindestens in folgenden Sprachen verfügbar sein:

- a) in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, für den das Visum beantragt wird, oder des vertretenden Mitgliedstaats und
- b) in der/den Amtssprache(n) des Gastlands.

Zusätzlich zu der/den unter oben genannten Sprache(n) kann das Formular in einer anderen EU-Amtssprache zur Verfügung gestellt werden.

Ist/sind die Amtssprache(n) des Gastlands nicht im Formular enthalten, so wird eine Übersetzung in diese Sprache(n) gesondert zur Verfügung gestellt.

3.2.2 In welchen Sprachen kann das Antragsformular ausgefüllt werden?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 11 Absatz 6

Die Mitgliedstaaten entscheiden, in welcher Sprache oder welchen Sprachen das Antragsformular ausgefüllt werden kann und teilen dies den Antragstellern mit.

Empfohlene Vorgehensweise zur Information über das Ausfüllen des Antragsformulars

Es wird empfohlen, Muster von ausgefüllten Antragsformularen (auch in elektronischem Format) bereitzustellen, um den Antragstellern diesen Teil des Antragsverfahrens zu erleichtern und sicherzustellen, dass alle relevanten Felder ausgefüllt werden (und beispielsweise angegeben wird, ob ein Visum für die einmalige oder die mehrfache Einreise beantragt wird). Bei Bedarf können die ausgefüllten Muster auch den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden (z. B. Feld 11 „nationale Identitätsnummer“: Ist diese Nummer in bestimmten Ländern nicht relevant, sollte im Muster darauf hingewiesen werden).

³⁷ [„Applying for a Schengen visa“ \(Informationen zur Beantragung eines Schengen-Visums\), Europäische Kommission \(europa.eu\)](#)

3.2.3 Welche Auswirkungen hat die vom Antragsteller zu unterzeichnende Erklärung im Antragsformular?

Es muss unbedingt überprüft werden, ob der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter das Antragsformular unterzeichnet hat als Gewähr dafür, dass er von der Erklärung Kenntnis genommen hat und damit einverstanden ist. Bei Minderjährigen unterzeichnet der Sorgeberechtigte oder der Vormund.

3.3 Lichtbild

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c

Konsulate sollten vom Antragsteller nur ein Lichtbild verlangen und erfassen.

3.3.1 Welche technischen Normen gelten für das Lichtbild?

Das vom Antragsteller einzureichende Lichtbild muss die in den Spezifikationen für das Lichtbild aufgeführten Normen erfüllen, die im Dokument 9303 Teil 1, 6. Fassung der Internationalen Organisation der Zivilluftfahrt (ICAO), festgelegt sind ([Anhang 11](#)).

Lichtbilder, die diese Normen nicht erfüllen, dürfen nicht akzeptiert werden.

Wenn der Antragsteller zur Erfassung der Fingerabdrücke persönlich vorstellig wird, kann das erforderliche Foto bei dieser Gelegenheit live aufgenommen werden.

3.4 Visumgebühr

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 16

3.4.1 Zahlen alle Antragsteller dieselbe Visumgebühr?

Antragsteller entrichten grundsätzlich eine Gebühr von 90 EUR unabhängig von der Art des Visums und dem Ort der Antragstellung (direkt beim Konsulat, über eine gewerbliche Mittlerorganisation, einen Kulturverband oder anderen Verband, einen externen Dienstleister oder an den Außengrenzen). Diese Gebühr kann jedoch auf der Grundlage des Visakodexes, von Visaerleichterungsabkommen oder der besonderen Bestimmungen über Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen oder von britischen Staatsangehörigen, die Begünstigte des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sind, ermäßigt oder erlassen werden³⁸ (vgl. [Teil III dieses Handbuchs](#)). Die in Visaerleichterungsabkommen festgelegten Visumgebühren gelten auch, wenn Staatsangehörige der betreffenden Drittstaaten ein Visum an den Außengrenzen beantragen.

Die Mitgliedstaaten können die Gebühr im Einzelfall und für bestimmte andere Kategorien von Antragstellern ermäßigen oder erlassen.

³⁸ Ähnliche besondere Bestimmungen gelten für Familienangehörige, die unter das Trennungsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und den EWR-EFTA-Ländern (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder unter das Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Schweiz über die Rechte der Bürger fallen.

Für eine beschleunigte Bearbeitung eines Visumantrags darf außer in Fällen, die in bestimmten Visaerleichterungsabkommen vorgesehen sind, keine erhöhte Gebühr erhoben oder akzeptiert werden.

3.4.2 Verbindliche Gebührenbefreiungen oder Gebührenermäßigungen für alle Antragsteller bzw. für bestimmte Personenkategorien

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 16 Absätze 2 und 4

Visumgebühr	Allgemeine Bestimmungen	Visaerleichterungsabkommen
0 EUR	Kinder unter 6 Jahren (d. h. 6 Jahre minus 1 Tag) (1)	Siehe entsprechendes Abkommen und die Durchführungsleitlinien
	Aus Drittstaaten stammende Familienangehörige von EU-Bürgern, die unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen, sowie Familienangehörige, die unter das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fallen und die dem gemäß dem Austrittsabkommen begünstigten britischen Staatsangehörigen in den Aufnahmestaat nachziehen möchten ³⁹ (Teil III dieses Handbuchs).	
	Schüler, Studenten, Teilnehmer an Aufbaustudiengängen und mitreisendes Lehrpersonal, die zu Studien- oder Ausbildungsaufenthalten einreisen wollen	
	Forscher aus Drittstaaten, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der EU bewegen	

³⁹ Ähnliche besondere Bestimmungen gelten für Familienangehörige, die unter das Trennungsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und den EWR-EFTA-Ländern (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder unter das Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Schweiz über die Rechte der Bürger fallen.

	(2)	
	Vertreter gemeinnütziger Organisationen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden (3)	
45 EUR	Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren (d. h. 12 Jahre minus 1 Tag) (1)	
70 EUR 67,50 EUR 35 EUR	Besondere Gebühren im Rahmen von Visaerleichterungsabkommen	Siehe entsprechendes Abkommen und die Durchführungsleitlinien

- (1) Maßgebend ist der Tag der Antragstellung.
- (2) Forscher im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰, deren Reise innerhalb der EU Forschungszwecken oder der Teilnahme an einem wissenschaftlichen Seminar oder einer Konferenz dient ([Anhang 12](#)).
- (3) Unter „gemeinnützige Organisation“ ist in diesem Zusammenhang eine Organisation zu verstehen, die amtlich als gemeinnützig registriert ist.

3.4.3 Möglichkeit der Visumbefreiung für bestimmte Personenkategorien und in Einzelfällen

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 16 Absatz 5

3.4.3.1 Die Mitgliedstaaten können die nachstehenden Personenkategorien von der Visumgebühr befreien

Bestimmte Personenkategorien	Kinder im Alter zwischen 6 und 18 Jahren (d. h. 18 Jahre minus 1 Tag) (1)
	Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen
	Personen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Seminaren,

⁴⁰ ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/801/oj>.

0 EUR	Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden (2)
-------	--

- (1) Maßgebend ist der Tag der Antragstellung.
- (2) Unter „gemeinnützige Organisation“ ist in diesem Zusammenhang eine Organisation zu verstehen, die amtlich als gemeinnützig registriert ist.

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass externe Dienstleister über Gebührenbefreiungen ordnungsgemäß informiert sind, damit korrekte Informationen an die Öffentlichkeit weitergegeben und so spätere Erstattungen vermieden werden.

3.4.3.2 Erlass oder Ermäßigung der Visumgebühr in Einzelfällen

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 16 Absatz 6

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Visumgebühr in Einzelfällen zu erlassen oder zu ermäßigen, wenn dies der Förderung kultureller oder sportlicher Interessen, außenpolitischer, entwicklungspolitischer und sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dient oder wenn humanitäre Gründe vorliegen (z. B. bei Antragstellern aus benachteiligten Verhältnissen, Dissidenten und/oder Menschenrechtsverteidigern) oder internationale Verpflichtungen bestehen.

3.4.4 Berechnung der Gebühr, wenn sie nicht in Euro erhoben wird

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 16 Absatz 7

Die Visumgebühr wird in Euro, in der Landeswährung des Drittstaats, in dem der Antrag gestellt wird, oder in der üblicherweise in diesem Drittstaat verwendeten Währung erhoben.

Wird die Visumgebühr in einer anderen Währung als dem Euro erhoben, so wird der entsprechende Betrag in dieser Währung unter Verwendung des offiziellen Euro-Kurses der Europäischen Zentralbank berechnet und regelmäßig überprüft. Der zu erhebende Betrag kann aufgerundet werden; die Konsulate schließen im Rahmen der Schengen- Zusammenarbeit vor Ort untereinander Vereinbarungen, um sicherzustellen, dass sie Visumgebühren in ähnlicher Höhe erheben.

Empfohlene Vorgehensweise zur Überprüfung des Wechselkurses

Wie häufig der Wechselkurs von der Finanzabteilung des Konsulats überprüft und die Visumgebühr ggf. angepasst wird, hängt von der Stabilität der Landeswährung gegenüber dem Euro ab. Der Euro-Wechselkurs sollte mindestens einmal im Monat überprüft werden, wobei allerdings auch eine Überprüfung in kürzeren Abständen gerechtfertigt sein kann. Die Mitgliedstaaten sollten sich im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort auf ein einheitliches Vorgehen verständigen.

Sollte der von der Europäischen Zentralbank festgesetzte Referenzwechselkurs für die betreffende Landeswährung nicht zur Verfügung stehen, können die Mitgliedstaaten zur Berechnung der Visumgebühr in dieser Landeswährung den Wechselkurs heranziehen, den

sie für eigene budgetäre Zwecke zugrunde legen.

3.4.5 Wann und in welcher Form ist die Visumgebühr zu entrichten?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 19 Absatz 1

Die Entrichtung der Visumgebühr gehört zu den Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Antrag als zulässig betrachtet werden kann. Die Visumgebühr sollte daher bei der Antragstellung entrichtet werden.

Die Antragsteller müssen in der Lage sein, die Visumgebühr an jedem Standort über mindestens ein weithin verfügbares Zahlungsmittel zu entrichten, ohne dass zusätzliche obligatorische Transaktionsgebühren oder Bankgebühren entstehen.

3.4.5.1 Quittung

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 16 Absatz 8

Wird die Visumgebühr bei Antragstellung entrichtet, erhält der Antragsteller eine Quittung. Wurde die Gebühr bei einer Bank eingezahlt, reicht die Bankquittung als Beleg aus.

Werden die Anträge von einer gewerblichen Mittlerorganisation für eine Gruppe gestellt, kann eine Quittung für die ganze Gruppe ausgestellt werden.

3.4.6 Ist die Visumgebühr erstattungsfähig?

Die Visumgebühr wird in der Regel nicht erstattet, unabhängig davon, wie der Visumantrag beschieden wird. Stellt das Konsulat jedoch nach Entrichtung der Gebühr fest, dass es für die Bearbeitung des Antrags nicht zuständig oder dass der Antrag unzulässig ist, muss die Gebühr erstattet werden.

Empfohlene Vorgehensweise für die Erstattung der Visumgebühr

Die Visumgebühr sollte in der Währung erstattet werden, in der sie entrichtet wurde, und im Falle bargeldloser Zahlungen über das vom Antragsteller verwendete Zahlungsmittel.

3.5 Zulässigkeit

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 10 und 19

Die Zulässigkeit eines Antrags kann nur vom zuständigen Konsulat überprüft werden. Dabei ist es unerheblich, wo der Antrag gestellt wurde. Sollte der Antrag unzulässig sein, ist wie unter [3.6](#) beschrieben zu verfahren.

Ein Antrag ist zulässig, wenn die formalen Zulässigkeitskriterien erfüllt sind und die Prüfung beginnen kann. „Unzulässigkeit“ ist kein Verweigerungsgrund gemäß Artikel 32 des Visakodexes, sondern bedeutet, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

3.5.1 Wann ist ein Antrag zulässig?

Ein Antrag gilt als zulässig, wenn die Fristen für die Antragstellung eingehalten wurden (2.1), die wesentlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind (Vorlage eines ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformulars, eines gültigen Reisedokuments und eines Lichtbilds), die Visumgebühr entrichtet wurde und die biometrischen Daten, sofern erforderlich, erhoben wurden. Danach kann die Antragsprüfung beginnen (6.1).

3.5.2 Wie ist ein unzulässiger Antrag zu behandeln?

Ist der Antrag zulässig, wird nach Eingang des Antrags im Konsulat unverzüglich ein Antragsdatensatz im VIS erstellt und die Prüfung des Antrags fortgesetzt. Beim Anlegen des Datensatzes im VIS ist unbedingt auf eine angemessene Datenqualität zu achten.

3.6 Wie ist ein unzulässiger Antrag zu behandeln?

Ist der Antrag unzulässig, ist das Antragsformular mit den beigelegten Unterlagen dem Antragsteller zurückzugeben. Die erfassten biometrischen Daten sind zu vernichten, die Visumgebühr ist zu erstatten. Der Antrag wird nicht weiter geprüft, und im VIS darf kein Antragsdatensatz erstellt werden. Wenn bereits Antragsdaten ins nationale IT-System eingegeben wurden, sollten sie aus dem System gelöscht werden.

Die Mitgliedstaaten können eine Kopie der eingereichten Unterlagen sowie des Bescheids an den Antragsteller aufbewahren, wenn dies nach nationalem Recht (z. B. nach dem Bürgerbeauftragten-Gesetz) erforderlich ist.

3.7 Darf ein unzulässiger Antrag in bestimmten Fällen geprüft werden?

Ein Antrag, der nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt, darf in Ausnahmefällen geprüft werden, wenn humanitäre Gründe oder Gründe des nationalen Interesses vorliegen oder internationale Verpflichtungen bestehen.

Beispiel für einen humanitären Grund, der eine Ausnahme von den Zulässigkeitsvoraussetzungen rechtfertigen könnte:

Ein philippinischer Staatsangehöriger muss dringend nach Spanien reisen, wo ein Verwandter einen schweren Unfall erlitten hat. Sein Reisedokument ist nur noch einen Monat nach der geplanten Rückreise gültig.

Beispiele für nationale Interessen, die eine Ausnahme von den Zulässigkeitsvoraussetzungen rechtfertigen könnten:

Die Geschäftsführerin eines großen bolivianischen Reiseveranstalters hat eine Sitzung in Madrid mit Vertretern aus dem Ministerium für Industrie, Tourismus und Handel; ihr Reisepass ist jedoch nur noch einen Monat nach der geplanten Rückreise gültig.

Ein nigerianischer Geschäftsmann muss geschäftlich dringend in die Niederlande reisen: Zwischen einem nigerianischen multinationalen Unternehmen und einem niederländischen multinationalen Unternehmen, an dem der niederländische Staat in beträchtlichem Umfang beteiligt ist, soll ein Vertrag ausgehandelt werden. Sein Reisedokument ist nur noch einen

4. BIOMETRISCHE IDENTIFIKATOREN

Die biometrischen Identifikatoren der Antragsteller müssen im VIS erfasst werden.

4.1 Welche biometrischen Identifikatoren müssen erfasst werden?

Zu erfassen sind folgende biometrische Identifikatoren:

- ein digitales Lichtbild ([Anhang 11](#));
- alle zehn Fingerabdrücke, die bei flach aufgelegten Fingern abgenommen und digital erfasst werden.

Die Erfassung der Fingerabdrücke erfolgt im Einklang mit der Entscheidung 2009/756/EG der Kommission zur Festlegung der Auflösungs- und Verwendungsspezifikationen für Fingerabdrücke für die biometrische Identifizierung und Überprüfung im Visa-Informationssystem⁴¹. Wenn die Fingerabdrücke nicht den geltenden technischen Qualitätsnormen entsprechen, müssen sie nach Reinigung der Finger und der Geräte erneut abgenommen werden. Im VIS sind die Fingerabdrücke mit der besten Abdruckqualität zu speichern. Für den Fall, dass bei der Erfassung der biometrischen Daten Schwierigkeiten auftreten, ist dafür zu sorgen, dass angemessene Verfahren vorhanden sind, die die Würde des Antragstellers wahren.

4.2 In welcher Phase des Antragsverfahrens sind die biometrischen Identifikatoren zu erfassen?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 13

Die biometrischen Identifikatoren sind bei der Antragstellung zu erfassen, unabhängig davon, wie die Entgegennahme der Anträge im Einzelnen organisiert ist.

Handelt es sich um einen Erstantrag, müssen bei der Antragstellung ein Lichtbild live aufgenommen oder eingescannt und die Fingerabdrücke abgenommen werden. Die Konsulate und externen Dienstleister sollten eine angemessene Qualität der Fingerabdrücke und des Lichtbilds sicherstellen, um die Antragstellung zu beschleunigen.

Antragsteller, denen weniger als zehn oder gar keine Fingerabdrücke abgenommen werden konnten, weil dies zu dem betreffenden Zeitpunkt nicht möglich war, gelten bei der nächsten Antragstellung als Erstantragsteller, denen alle Fingerabdrücke abgenommen werden müssen.

Von allen Antragstellern ist jedes Mal, wenn sie einen Antrag stellen, ein Lichtbild aufzunehmen oder einzuscannen.

⁴¹ Entscheidung der Kommission vom 9. Oktober 2009 zur Festlegung der Auflösungs- und Verwendungsspezifikationen für Fingerabdrücke für die biometrische Identifizierung und Überprüfung im Visa-Informationssystem (ABl. L 270 vom 15.10.2009, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/756/oj>).

Unabhängig von den Modalitäten der Entgegennahme der Anträge sollten von Personen, deren Fingerabdrücke in den vorangegangenen 59 Monaten bereits abgenommen wurden, die Fingerabdrücke nicht erneut abgenommen werden. Bereits im VIS gespeicherte Fingerabdruckdaten sollten kopiert werden. Der Antragsteller muss im Antragsformular (Feld 28) angeben, wann seine Fingerabdrücke zuletzt abgenommen wurden.

Externe Dienstleister (ohne Zugang zum VIS) sollten angewiesen werden, sich auf die Angaben des Antragstellers im Feld 28 des Antragsformulars zu verlassen. Wenn der Antragsteller das Feld nicht ausgefüllt hat und sich nicht mehr an die Fingerabdrucknahme erinnert, kann der externe Dienstleister eine erneute Abnahme der Fingerabdrücke empfehlen und den Antragsteller informieren, dass er – für den Fall, dass keine Fingerabdrücke erfasst wurden – erneut beim externen Dienstleister oder beim Konsulat vorstellig werden muss.

Stellt ein Konsulat an einem bestimmten Ort Probleme mit der Datenqualität fest, sollte der externe Dienstleister angewiesen werden, die Antragsteller, deren Fingerabdrücke bereits abgenommen wurden, davon in Kenntnis zu setzen, (1) dass sie nicht zur erneuten Abgabe ihrer Fingerabdrücke verpflichtet sind und (2) dass sie ggf. beim externen Dienstleister oder beim Konsulat erneut vorstellig werden müssen, wenn die Fingerabdrücke aus technischen Gründen nicht kopiert werden können. Um dies zu vermeiden, können Antragsteller die Möglichkeit erhalten, erneut Fingerabdrücke abzugeben.

Die Mitgliedstaaten sollten Folgendes bedenken: Wenn zu häufig neue Sätze von Fingerabdrücken derselben Person in das VIS hochgeladen werden, erhöht sich das Risiko, dass biometrische Daten von geringerer Qualität hinzugefügt werden (da die Qualität mit zunehmendem Alter abnimmt) und der biometrische Abgleich dadurch weniger genau ist.

Stellt das Konsulat bei Erstellung des Antragsdatensatzes im VIS fest, dass die Fingerabdruckdaten des Antragstellers nicht im VIS gespeichert sind, wird der Antragsteller zur Abgabe seiner Fingerabdrücke aufgefordert.

Beispiel: *Eine Person beantragt am 9.2.20XX erstmals ein Visum. Am 25.6.20XX+4 (52 Monate nach dem ersten Antrag) beantragte die Person ein neues Visum: Ihre Fingerabdruckdaten werden aus dem früheren Antrag kopiert. Am 15.9.20XX+5 (67 Monate nach dem ersten Antrag) beantragt die Person wieder ein Visum: Ihre Fingerabdrücke müssen abgenommen werden.*

Bei begründeten Zweifeln an der Identität des Antragstellers kann dieser auch innerhalb des Zeitraums von 59 Monaten zur Abgabe der Fingerabdrücke aufgefordert werden:

Beispiel: *Ein Antragsteller behauptet, seine Fingerabdrücke seien in den vorangegangenen 59 Monaten bereits abgenommen worden, aber das von ihm vorgelegte Lichtbild unterscheidet sich erheblich von dem Lichtbild in seinem Reisedokument.*

In diesem Fall kann der Antragsteller zur erneuten Abgabe der Fingerabdrücke aufgefordert werden.

Außerdem kann der Antragsteller um Abnahme seiner Fingerabdrücke ersuchen, wenn er sich nicht erinnern kann, ob sie in den vorangegangenen 59 Monaten bereits abgenommen wurden.

4.3 Welche Antragsteller sind von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 13 Absatz 7

Folgende Personenkategorien sind von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit:

- Kinder unter 12 Jahren (d. h. 12 Jahre minus 1 Tag);
- Personen, bei denen eine Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist;
 - Ist der Hinderungsgrund nur vorübergehender Art, wird der Antragsteller zu einer Erklärung aufgefordert. Von ihm kann auch die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden, in dem die physische Unmöglichkeit der Abnahme von Fingerabdrücken bescheinigt wird.
 - Ist die Abnahme von weniger als zehn Fingerabdrücken möglich, so sind die maximal möglichen Fingerabdrücke zu erfassen.
- Staats- und Regierungschefs und Mitglieder der nationalen Regierung mit mitreisenden Ehepartnern und die Mitglieder ihrer offiziellen Delegation, wenn sie von Regierungen der Mitgliedstaaten oder von internationalen Organisationen zu einem offiziellen Anlass eingeladen werden;
- Monarchen und andere hochrangige Mitglieder einer königlichen Familie, wenn sie von Regierungen der Mitgliedstaaten oder von internationalen Organisationen zu einem offiziellen Anlass eingeladen werden.

5. BELEGE UND REISEKRANKENVERSICHERUNG

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 14 und Anhang II

Die Belege sollen den zuständigen Behörden die Feststellung ermöglichen, ob der Antragsteller die Einreisevoraussetzungen erfüllt und ob bei ihm das Risiko einer illegalen Einwanderung besteht und/oder ob er eine Gefahr für die Sicherheit darstellt.

Die Konsulate der Mitgliedstaaten in den einzelnen Konsularbezirken erstellen anhand der nachstehenden Ausführungen dieses Kapitels eine einheitliche Liste der vorzulegenden Belege⁴², um den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die einheitliche Liste wird

⁴² Abrufbar unter: https://home-affairs.ec.europa.eu/regulation-ec-no-8102009-european-parliament-and-council-13-july-2009_en

von der Kommission nach Anhörung des Visa-Ausschusses gemäß dem im Visakodex (Artikel 14 Absatz 5a) festgelegten und im Handbuch für die Organisation der Visumstellen und die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort (Visakodex-Handbuch II, Teil II 4.4) näher erläuterten Verfahren gebilligt. Die Durchführungsbeschlüsse zur Festlegung einheitlicher Listen der Belege sind für die Mitgliedstaaten rechtsverbindlich. Harmonisierte Listen von Belegen gelten weder für aus Drittstaaten stammende Familienangehörige mobiler EU-Bürger, die unter die Richtlinie 2004/38/EG⁴³ fallen, noch für Familienangehörige von Begünstigten des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich⁴⁴.

Die Anzahl und Art der Belege sollten sich nach folgenden Kriterien richten:

- Zweck der geplanten Reise;
- Reisedauer und Bestimmungsort;
- örtliche Gegebenheiten.

Bezüglich der besonderen Bestimmungen für den Nachweis des Reisezwecks, die für die unter Visaerleichterungsabkommen fallenden Personenkategorien gelten, sei auf die entsprechenden Leitlinien verwiesen.

Bezüglich der Verfahrensgarantien für aus Drittstaaten stammende Familienangehörige von EU/EWR-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen und von Begünstigten des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ([Teil III dieses Handbuchs](#)).

5.1 Belege

5.1.1 Sollten Original, gescannte Unterlagen oder Fotokopien verlangt werden?

Grundsätzlich sind die für den betreffenden Antrag erforderlichen Belege, die vom Konsulat zu den Akten genommen werden, vom Antragsteller im Original vorzulegen (z. B. Beschäftigungsnachweis vom Arbeitgeber des Antragstellers, Nachweis der Kostenübernahme und/oder Unterkunft). Der Antragsteller kann darum gebeten werden, die Kopie eines Originalbelegs, der nicht zu den Akten genommen wird (z. B. Heirats- oder Geburtsurkunde), beizubringen. Das Original ist jedoch bei der Antragstellung vorzulegen und dem Antragsteller danach zurückzugeben.

Falsche oder gefälschte Unterlagen sind als Beweis für den Fall eines Rechtsbehelfs und/oder ggf. für weitere Verfahren (z. B. für die Analyse des Dokuments oder dessen Weiterleitung an die Behörden des Gastlands) aufzubewahren.

⁴³ Für die Schweiz gilt das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (Agreement on the free movement of persons – AFMP).

⁴⁴ Für Island, Liechtenstein und Norwegen gilt das Trennungsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und den EWR-EFTA-Ländern (Island, Liechtenstein, Norwegen). Für die Schweiz gilt das Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Schweiz über die Rechte der Bürger.

5.1.2 Muss eine Übersetzung der Belege beigefügt werden?

Die Konsulate sollten grundsätzlich über die erforderlichen Kapazitäten verfügen und so organisiert sein, dass die Belege in den wichtigsten Amtssprachen des Gastlandes geprüft werden können. Die Übersetzung von Belegen ist für die Antragsteller mit zusätzlichen Kosten verbunden, weshalb eine Übersetzung aller Unterlagen nicht systematisch, sondern nur in Einzel- und Ausnahmefällen verlangt werden sollte. „Übliche“ Personenstandsdokumente des Gastlandes sollten nicht übersetzt werden müssen, da Konsularbedienstete mit ihnen vertraut sein sollten, z. B. die in China übliche „Hukou“ (Haushaltsregistrierung).

Daher sollten die Mitgliedstaaten die Antragsteller darüber informieren, welche Dokumente in welche Sprache zu übersetzen sind (die gängigen und allgemein für die Kommunikation am betreffenden Standort akzeptierten Sprachen, z. B. Englisch oder Französisch). Die Mitgliedstaaten sollten im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort versuchen, die Praxis hinsichtlich der Übersetzung von Belegen zu vereinheitlichen.

5.1.3 Müssen die Belege authentifiziert oder legalisiert werden?

Die Authentifizierung, Legalisierung oder Apostillierung von Belegen sollte nur in Einzel- und Ausnahmefällen verlangt werden. Sollten sich an einem bestimmten Ort jedoch Fälle häufen, in denen ge- oder verfälschte Dokumente desselben Typs (z. B. Kontoauszüge, Arbeitsverträge) vorgelegt werden, kann systematisch eine Authentifizierung, Legalisierung oder Apostillierung verlangt werden kann, sofern alle Konsulate im betreffenden Bezirk diese Praxis anwenden.

5.2 Welche Belege sind dem Antrag auf Erteilung eines einheitlichen Visums beizufügen?

Die Belege sollten als Nachweis dienen für:

- Zweck der geplanten Reise;
- die Unterkunft oder ausreichende Mittel zur Bestreitung der Kosten für die Unterkunft des Antragstellers;
- den Umstand, dass der Antragsteller über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügt oder in der Lage ist, diese Mittel im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 des Schengener Grenzkodexes rechtmäßig zu erwerben;
- Angaben, anhand deren seine Absicht, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums zu verlassen, beurteilt werden kann.

[Anhang 14](#) enthält eine nicht erschöpfende Liste von Belegen, die das Konsulat vom Antragsteller verlangen kann.

Die Belege sollten im Hinblick auf den betreffenden Antrag geprüft werden. Ein Dokument kann ggf. ein anderes entbehrlich machen:

Beispiele: Die geplante Unterkunft hängt im Allgemeinen vom Zweck der Reise ab: Privatunterkunft bei einem privaten Besuch oder Familienbesuch, Hotel bei einer Reise zu touristischen Zwecken usw.

Ein Angebot für eine Beherbergung oder Kostenübernahme kann sich auf die Höhe der erforderlichen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts auswirken.

Ein Reisebüro kann sich auf die Vorlage eines einzigen Dokuments als Nachweis für den Zweck der geplanten Reise, der Unterkunft und der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts beschränken, wenn die Reisekosten im Voraus bezahlt wurden.

5.2.1 Nicht erschöpfende Liste von Belegen, die das Konsulat vom Antragsteller als Nachweis für den Zweck der Reise, die Unterkunft und zur Beurteilung der Absicht des Antragstellers, das Gebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen, verlangen kann

A. BELEGE ÜBER DEN ZWECK DER REISE	
(1) Dienstreisen oder Reisen aus beruflichen Gründen:	
	<i>Erläuterungen und Beispiele</i>
a) Einladung eines Unternehmens oder einer Behörde zu geschäftlichen, betrieblichen oder dienstlichen Besprechungen, Tagungen oder Veranstaltungen	<p>Einladungen sollten nach Möglichkeit personenbezogen sein, es können aber auch Einladungen allgemeiner Art akzeptiert werden.</p> <p>Der Visakodex bietet keine Rechtsgrundlage für die Erstellung nationaler Einladungsformulare.</p> <p>Die einheitlichen Listen der Belege sollten jedoch Einzelheiten zum Inhalt solcher Einladungen umfassen, um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten.</p> <p>Legt der Antragsteller im Rahmen der Unterlagen über die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts (5.2.2) ein nationales Formular zum Nachweis einer Kostenübernahme oder privaten Unterkunft vor, sollte normalerweise keine gesonderte Einladung verlangt werden, es sei denn, das einladende Unternehmen oder die einladende</p>

	Behörde ist nicht der Sponsor.
b) andere Unterlagen, aus denen eindeutig geschäftliche oder dienstliche Beziehungen hervorgehen	<i>Beispiele:</i> Verträge, Rechnungsbelege, Liste der Auftragseingänge
c) ggf. Eintrittskarten zu Messen und Kongressen	
d) Dokumente, die die Geschäftstätigkeit des Unternehmens belegen	<i>Beispiele:</i> Jahresübersicht aus dem Unternehmensregister, Auszug aus dem Handelsregister, Jahresbericht
e) Dokumente, die den Beschäftigungsstatus des Antragstellers im Unternehmen belegen	<i>Beispiele:</i> Arbeitsvertrag, Sozialversicherungsnachweis.
Besondere Personenkategorien	
f) Berufskraftfahrer	<p>Schriftlicher Auftrag des nationalen Verbands der Verkehrsunternehmen des Gastlands für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Angabe des Zwecks, der Dauer und der Häufigkeit der Fahrten.</p> <p>Schriftlicher Auftrag des Partnerunternehmens im Mitgliedstaat.</p> <p>Fahrerbescheinigung für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr.</p>
g) Seeleute	<p>Seemannsbuch (sofern zutreffend). Die meisten Seeleute – insbesondere diejenigen, die auf Kreuzfahrtschiffen arbeiten – verfügen jedoch nicht über ein Seemannsbuch.</p> <p>Begleitschreiben des Arbeitgebers mit Angabe des Namens und des Rangs des Seemanns.</p> <p>Name des Schiffs, Tag der Ankunft des Schiffs im Hafen und Tag, an dem der Seemann anmustert, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Reedereien, bei denen die Seeleute beschäftigt sind, häufig im Voraus nicht wissen, auf welchem Schiff</p>

	mit welchem Bestimmungsmitgliedstaat die Seeleute anmustern sollen (siehe empfohlene Vorgehensweise unter 1.2).
h) Personen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit reisen	Der Antragsteller muss eine Arbeitserlaubnis oder ein ähnliches Dokument nach Maßgabe des Rechts des Mitgliedstaats vorlegen, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll. Zusätzliche Dokumente, die nach nationalem Recht für die geplante Tätigkeit erforderlich sind, können ebenfalls verlangt werden (z. B. Sozialversicherung, Berufsqualifikation).
(2) Reisen zu Studien- oder sonstigen Ausbildungszwecken:	
a) Anmeldebestätigung einer Bildungseinrichtung über die beabsichtigte Teilnahme an theoretischen oder praktischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen	
b) Studentenausweise oder Bescheinigungen über die zu besuchenden Lehrveranstaltungen	Ein Studentenausweis, aus dem der Status des Antragstellers in seinem Wohnsitzstaat hervorgeht, ist als Beleg nicht ausreichend. Ein Studentenausweis kann nur dann als Beleg akzeptiert werden, wenn er von der Gastuniversität, Gastakademie, dem Gastinstitut oder der Gastschule ausgestellt worden ist, an der bzw. dem die Ausbildung stattfinden wird.
(3) Touristische Reisen oder Reisen zum Besuch von Familienangehörigen oder Freunden:	
Einladung des Gastgebers, sofern bei diesem Unterkunft genommen werden soll	Die Einladungen sollten personenbezogen sein. Der Visakodex bietet keine Rechtsgrundlage für die Erstellung nationaler Einladungsformulare. Die einheitlichen Listen der Belege sollten jedoch Einzelheiten zum Inhalt solcher Einladungen umfassen, um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten. Legt der Antragsteller im Rahmen der

	<p>Unterlagen über die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts (5.2.2) ein nationales Formular zum Nachweis einer Kostenübernahme oder privaten Unterkunft vor, sollte normalerweise keine gesonderte Einladung verlangt werden, es sei denn, der einladende Gastgeber ist nicht der Sponsor.</p> <p>Wenn die Angaben über den Gastgeber von den Behörden des Mitgliedstaats, die den Antrag bearbeiten, nicht überprüft wurden, sollte der Antragsteller Folgendes vorlegen:</p> <p>Kopie des Personalausweises oder der Personaldatenseite des Reisepasses des Gastgebers; Aufenthaltstitel; Wohnsitznachweis (Eigentumstitel, Mietvertrag usw., Einkommensnachweis).</p>
<p>Belege von Beherbergungsbetrieben oder sonstige geeignete Unterlagen, aus denen die beabsichtigte Unterbringung hervorgeht</p>	<p>Hotelbuchungen sind zum Nachweis des Reisezwecks nur bedingt geeignet, da solche Buchungen leicht kostenfrei storniert werden können.</p> <p>Folgende andere Dokumente können geeignet sein:</p> <p>Nachweis eines Mietvertrags/einer Mietvereinbarung oder ein Eigentumstitel auf den Namen des Antragstellers über eine Immobilie im Bestimmungsmitgliedstaat.</p>
<p>Buchungsbestätigung des Veranstalters einer organisierten Reise oder sonstige geeignete Unterlagen, aus denen die Reisepläne hervorgehen</p> <p>im Fall der Durchreise/des Flughafentransits: Visum oder sonstige Einreisegenehmigung für den Drittstaat, welcher das Bestimmungsland ist; Tickets für die Weiterreise</p>	<p>Belege über die Reiseroute sollten ergänzt werden durch Angaben zum Beförderungsmittel:</p> <p>Nachweis über die Vorkehrungen für die Weiterreise</p> <p>oder</p> <p>Führerschein, Kfz-Versicherung (bei Reisen mit einem Privatfahrzeug).</p>

4. Reisen im Zusammenhang mit politischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder religiösen Veranstaltungen oder Reisen, die aus anderen Gründen stattfinden:	
<p>a) „aktive“ Teilnehmer (z. B. Referenten, Redner, Athleten, Künstler)</p>	
<p>- Einladungen, Anmeldebestätigungen oder Programme, (möglichst) unter Angabe des Namens der einladenden Stelle und der Dauer des Aufenthalts, oder sonstige geeignete Unterlagen, aus denen der Zweck der Reise hervorgeht</p>	<p>Aus dem Beleg sollte die Dauer der Veranstaltung hervorgehen.</p> <p>Falls es sich um die Einladung einer gemeinnützigen Organisation zu einer Veranstaltung handelt: Vertreter der gemeinnützigen Organisation sollten ein amtliches Schriftstück vorlegen, aus dem hervorgeht, dass die Organisation als gemeinnützig registriert ist und der Antragsteller die Organisation vertritt.</p> <p>Im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort sollte ggf. festgelegt werden, welche Behörde für die Registrierung zuständig ist.</p> <p>Einladungen sollten nach Möglichkeit personenbezogen sein, es können aber auch Einladungen allgemeiner Art akzeptiert werden.</p> <p>Der Visakodex bietet keine Rechtsgrundlage für die Erstellung nationaler Einladungsformulare.</p> <p>Die einheitlichen Listen der Belege sollten jedoch Einzelheiten zum Inhalt solcher Einladungen umfassen, um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten.</p>
<p>b) „passive“ Teilnehmer (z. B. Zuschauer, Fans)</p>	
<p>- Eintrittskarten, Einladungen;</p>	<p>Falls es sich um die Einladung einer gemeinnützigen Organisation zu einer Veranstaltung handelt:</p> <p>Teilnehmer an der Veranstaltung einer gemeinnützigen Organisation sollten ein amtliches Schriftstück vorlegen, aus dem hervorgeht, dass die Organisation als gemeinnützig registriert ist.</p> <p>Im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort sollte ggf. festgelegt werden, welche Behörde für die Registrierung zuständig ist.</p>

	<p>Einladungen sollten nach Möglichkeit personenbezogen sein, es können aber auch Einladungen allgemeiner Art akzeptiert werden.</p> <p>Der Visakodex bietet keine Rechtsgrundlage für die Erstellung nationaler Einladungsformulare.</p> <p>Die einheitlichen Listen der Belege sollten jedoch Einzelheiten zum Inhalt solcher Einladungen umfassen, um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten.</p>
<p>(5) Reisen von Mitgliedern offizieller Delegationen, die mit offizieller Einladung an die Regierung des betreffenden Drittstaats an Treffen, Beratungen, Verhandlungen oder Austauschprogrammen sowie an Veranstaltungen zwischenstaatlicher Organisationen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats teilnehmen:</p>	
<p>Schreiben einer Behörde des betreffenden Drittstaats, in dem bestätigt wird, dass der Antragsteller der offiziellen Delegation angehört, die zu einer der oben genannten Veranstaltungen in einen Mitgliedstaat reist, sowie Kopie der offiziellen Einladung</p>	<p>Inhaber von Diplomaten-, Dienst- bzw. Amts- oder Sonderpässen: Solche Pässe werden eigens für Dienstreisen zu offiziellen Anlässen ausgestellt. Deshalb sollte das Visum von der Behörde beantragt werden, die den Pass ausgestellt hat (oder von der zuständigen Verwaltung). Zusätzlich ist eine Verbalnote des für die ausstellende Behörde zuständigen Außenministeriums vorzulegen (oder wenn der Antrag in einem anderen Land als dem Herkunftsstaat des Antragstellers gestellt wird, von der diplomatischen Mission des Drittstaats).</p> <p>Dies gilt auch für Veranstaltungen, die von einem EU-Organ ausgerichtet werden.</p>
<p>6. Reisen zum Zwecke medizinischer Behandlung:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Attest eines (vom Konsulat benannten) Arztes und/oder einer medizinischen Einrichtung - amtliches Dokument der medizinischen Einrichtung im Bestimmungsland, aus dem hervorgeht, dass sie die betreffende medizinische Behandlung durchführen kann und dass der Antragsteller dort aufgenommen wird 	

<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis ausreichender Mittel zur Bestreitung der Behandlungskosten und der damit verbundenen Auslagen - Beleg über die Vorauszahlung der Behandlung - Beleg über die Vorauszahlung der Behandlung - ggf. sonstiger Schriftwechsel zwischen dem überweisenden Arzt und dem Krankenhaus, das die Behandlung vornehmen soll 	
---	--

B. DOKUMENTE, ANHAND DEREN SICH DIE ABSICHT DES ANTRAGSTELLERS, DAS HOHEITSGEBIET DER MITGLIEDSTAATEN VOR ABLAUF DES VISUMS ZU VERLASSEN, BEURTEILEN LÄSST

Für die Beurteilung der Absicht des Antragstellers, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats vor Ablauf des Visums zu verlassen, ist hauptsächlich die Stabilität seiner sozialen und wirtschaftlichen Lebensumstände im Wohnsitzstaat maßgebend: Stabilität des Arbeitsplatzes, der finanziellen Situation und der familiären Bindungen. Stabilität des Arbeitsplatzes, der finanziellen Situation und der familiären Bindungen. Anhand dieser Umstände lässt sich beurteilen, inwieweit das Risiko eines illegalen Verbleibs im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten besteht.

	Erläuterungen und Beispiele
1) Buchung eines Rückreise- oder Rundreisetickets.	Die Vorlage eines bezahlten Rückreisetickets sollte bei der Beantragung nicht gefordert werden, kann aber in Ausnahmefällen nach der Visumerteilung verlangt werden. Da eine Ticketbuchung oftmals nicht möglich ist, sollte das Konsulat in solchen Fällen prüfen, ob der Antragsteller über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Tickets zu kaufen.
2) Nachweis finanzieller Mittel im Wohnsitzstaat.	„Finanzielle Mittel“ können mit Kontoauszügen neueren Datums nachgewiesen werden, die Kontobewegungen über einen bestimmten Zeitraum (mindestens der letzten drei

	Monate) erkennen lassen. <i>Anmerkung:</i> Der Nachweis der finanziellen Mittel kann in bestimmten Fällen durch einen Nachweis der Kostenübernahme ersetzt werden (5.2.2). In diesem Fall sollte der Rückkehrwille des Antragstellers durch andere Dokumente belegt werden.
3) Nachweis einer Beschäftigung oder einer beruflichen Tätigkeit.	Als Nachweis für ein „Beschäftigungsverhältnis“ kommen in Betracht: Arbeitsvertrag, Beschäftigungsnachweis oder Angaben zum beruflichen Status, Kontoauszüge und Sozialversicherungsnachweis.
4) Nachweis von Immobilienbesitz.	„Immobilienbesitz“ kann mit einem Eigentumstitel nachgewiesen werden.
5) Nachweis der Eingliederung in den Wohnsitzstaat: familiäre Bindungen; beruflicher Status.	„Familiäre Bindungen“ können mit einer Heiratsurkunde oder einem Wohnsitznachweis der Eltern und/oder Kinder nachgewiesen werden.

C. DOKUMENTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER FAMILIÄREN SITUATION DES ANTRAGSTELLERS

	<i>Erläuterungen und Beispiele</i>
1) Minderjährige: Zustimmung des (der) Sorgeberechtigten oder des gesetzlichen Vormunds (wenn ein Minderjähriger ohne diese reist)	<p>Eine Zustimmung ist bei Antragstellern unter 18 Jahren unabhängig von der Volljährigkeit im Wohnsitzstaat und somit unabhängig von einer etwaigen Ungleichbehandlung der Geschlechter in Bezug auf das Volljährigkeitsalter zu verlangen. Das entsprechende Schreiben sollte die Kontaktdaten der Personen enthalten, die die Zustimmung erteilen.</p> <p>Eine solche Zustimmung ist für jede zum Zeitpunkt des Visumantrags geplante Reise erforderlich.</p> <p>Das Konsulat akzeptiert die Zustimmung in der im Wohnsitzstaat des Minderjährigen gesetzlich vorgeschriebenen Form.</p>

	<p>Vgl. auch 6.15.</p> <p>Ein Elternteil kann ohne Zustimmung des anderen Elternteils oder gegen dessen Willen mit dem Minderjährigen reisen, wenn der Elternteil, der mit dem Kind reist, das alleinige Sorgerecht für das Kind hat (per Gesetz, Beschluss eines Gerichts oder der zuständigen Behörde gemäß dem nationalen Recht des Landes, in dem der Minderjährige seinen Wohnsitz hat) oder eine gerichtliche Maßnahme eine solche Reise erlaubt.</p>
<p>Andere relevante Unterlagen.</p> <p>Aktueller beglaubigter Auszug aus dem Sorgerechtsregister.</p> <p>Aktueller beglaubigter Wohnsitznachweis und/oder beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde.</p> <p>Gerichtliche Sorgerechts- oder Umgangsverfügung (sofern zutreffend).</p> <p>Kopie des Scheidungsurteils (sofern zutreffend).</p>	
<p>2) Nachweis einer familiären Bindung zum Gastgeber/zur einladenden Person.</p>	

5.2.2 Nachweis der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügt oder dass er in der Lage ist, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben. Der Antragsteller sollte auch einen Nachweis der Unterkunft oder einen Nachweis ausreichender Mittel zur Bezahlung der Unterkunft während des geplanten Aufenthalts vorlegen.

Als Nachweis kommen in Betracht:

- a) Kontoauszüge neueren Datums, die Kontobewegungen über einen bestimmten Zeitraum (mindestens der letzten drei Monate) erkennen lassen
- b) Kreditkarte(n) und Kreditkartenabrechnung
- c) Reiseschecks

- d) Gehaltsabrechnungen
- e) Beschäftigungsnachweis
- f) Nachweis einer Kostenübernahme oder einer privaten Unterkunft (von den Mitgliedstaaten verwendetes nationales Formular gemäß Artikel 14 Absatz 4 des Visakodexes)
- g) im Voraus bezahlte Hotelbuchung

Die Berechnung dessen, was als „ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts“ angesehen wird, erfolgt auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten festgesetzten Richtbeträge ([Anhang 18](#)).

Dabei ist zu berücksichtigen, ob:

- die Unterkunft dem Antragsteller unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird;
- die Aufenthaltskosten vollständig oder zum Teil von einem vertrauenswürdigen Träger/Sponsor übernommen werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass in manchen Ländern Bargeld allein zu dem Zweck ausgeliehen werden kann, den Gegenwert der geforderten Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts beim Konsulat vorzulegen. Das Geld wird nach Beantragung des Visums wieder zurückgegeben. Bargeld sollte grundsätzlich nicht als Nachweis der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts akzeptiert werden.

5.2.3 Behandlung von Bona-fide-Antragstellern

Ein Bona-fide-Antragsteller ist ein Antragsteller, der dem Konsulat für seine Integrität und Zuverlässigkeit bekannt ist (insbesondere hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Verwendung ihm früher erteilter Visa) und bei dem kein Zweifel daran besteht, dass er die Einreisevoraussetzungen zum Zeitpunkt des Überschreitens der Außengrenzen der Mitgliedstaaten erfüllen wird. Das Konsulat kann bei Bona-fide-Antragstellern auf den Nachweis des Reisezwecks, der Unterkunft und der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verzichten. Über die Feststellung der Bona-fide-Eigenschaft sollte nach einer Einzelfallprüfung entschieden werden.

Bei vertrauenswürdigen internationalen Unternehmen kann das Konsulat jedoch bestimmten Beschäftigten in einem bestimmten Drittstaat die Bona-fide-Eigenschaft zuerkennen. Als Nachweis sind besondere Belege vorzulegen. Das betreffende Unternehmen sollte eine Kontaktperson bestimmen, die die Echtheit der vorgelegten Belege bestätigen kann. Die Konsulate können die gleichen Grundsätze anwenden, um Menschenrechtsverteidigern, Journalisten und Dissidenten die Bona-fide-Eigenschaft zuzuerkennen, und zwar auf der Grundlage von Benennungen durch vertrauenswürdige einladende Organisationen.

Ein hohes Einkommen oder Vermögen, die Beschäftigung in einem bestimmten Unternehmen oder die Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation berechtigen nicht automatisch zur Zuerkennung der Bona-fide-Eigenschaft.

5.2.4 Besondere Nachweise für die Beantragung eines Visums für den Flughafentransit

Für die Beantragung eines Visums für den Flughafentransit ist Folgendes erforderlich:

- Nachweis einer plausiblen/logischen Reiseroutenplanung;

Beispiel: Ein Antragsteller erklärt, von Conakry (Guinea) über Paris (Frankreich) nach Casablanca (Marokko) reisen zu wollen, obwohl es Direktflüge gibt.

Der Antragsteller sollte aufgefordert werden, seine geplante Reiseroute zu begründen.

- Nachweis der Absicht, die Reise fortzusetzen: Anschlussticket, Visum für den nächsten und/oder letzten Bestimmungsort;
- Nachweis der Absicht des Antragstellers, nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen (Prüfungskriterium ist die Stabilität seiner sozialen und wirtschaftlichen Lebensumstände im Wohnsitzstaat).

5.3 Reisekrankenversicherung

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 15

Bei der Beantragung eines einheitlichen Visums für eine oder zwei Einreisen hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er für die Dauer der geplanten Reise(n) im Besitz einer Reisekrankenversicherung ist. Bei der Beantragung eines Visums für die mehrfache Einreise hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er für die Dauer seines ersten geplanten Aufenthalts im Besitz einer Reisekrankenversicherung ist. Das Konsulat muss überprüfen, ob die geltend gemachte Versicherung den Bestimmungen des Visakodexes entspricht.

Die Versicherung sollte bei einem Unternehmen abgeschlossen werden, das im Wohnsitzstaat des Antragstellers oder in einem Mitgliedstaat ansässig ist. Ist dies nicht möglich, kann sie in einem beliebigen anderen Land abgeschlossen werden. Die Versicherung kann auch von einem Dritten – z. B. der einladenden Person – für den Antragsteller abgeschlossen werden.

5.3.1 Wer ist vom Nachweis einer Reisekrankenversicherung befreit?

Inhaber von Diplomatenpässen sind von der Pflicht zum Nachweis einer Reisekrankenversicherung befreit.

⁴⁵Aus Drittstaaten stammende Familienangehörige von EU-Bürgern, die unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen, sowie Familienangehörige, die unter das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fallen und die dem gemäß dem Austrittsabkommen begünstigten britischen Staatsangehörigen in den Aufnahmestaat nachziehen möchten ([Teil III dieses Handbuchs](#)). Diese Ausnahmeregelung steht im Einklang mit der Befreiung dieser Personenkategorie vom Ausfüllen des Felds 32 des Antragsformulars.

Die Pflicht zum Abschluss einer Versicherung kann als erfüllt betrachtet werden, wenn in Anbetracht der beruflichen Situation des Antragstellers davon ausgegangen werden kann, dass ein angemessener Versicherungsschutz besteht. Die Befreiung vom Nachweis einer Reisekrankenversicherung kann für bestimmte Berufssparten, wie etwa Seeleute, gelten, die bereits eine berufliche Reisekrankenversicherung haben.

Personen, die ein Visum für den Flughafentransit beantragen, brauchen keine Reisekrankenversicherung nachzuweisen, da die Inhaber solcher Visa nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen dürfen.

5.3.2 Was gilt als angemessene Reisekrankenversicherung?

Die Versicherung muss für das gesamte Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und für die gesamte Dauer des geplanten Aufenthalts des Antragstellers innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums gelten, d. h. der Versicherungsschutz braucht sich nur auf die tatsächliche Aufenthaltsdauer zu erstrecken, nicht auf die Gültigkeitsdauer des Visums.

Die Mindestdeckung muss 30 000 EUR betragen.

Die Informationen über Versicherungsgesellschaften, die angemessene Reisekrankenversicherungen anbieten, einschließlich Überprüfung der Versicherungsdeckung, sollten im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort ausgetauscht und regelmäßig aktualisiert werden (Handbuch für die Organisation der Visumstellen und die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort (Visakodex-Handbuch II, Teil II Kapitel 1.3).

⁴⁵ Gleiches gilt für aus Drittstaaten stammende Familienangehörige, die unter das Trennungsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und den EWR-EFTA-Ländern (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder das Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Schweiz über die Rechte der Bürger fallen und die dem Begünstigten des jeweiligen Abkommens in den Aufnahmestaat nachziehen möchten.

6. PRÜFUNG DES VISUMANTRAGS

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 21

6.1 Grundsätze

Hat das Konsulat festgestellt, dass es für den Visumantrag zuständig ist (Kapitel 2) und dass der Antrag zulässig ist (3.5), führt es eine Abfrage im VIS durch. Es erstellt einen Antragsdatensatz im VIS und prüft den Visumantrag darauf,

- ob der Antragsteller die Einreisevoraussetzungen erfüllt,
- ob das Risiko einer illegalen Einwanderung besteht und ob der Antragsteller beabsichtigt, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums zu verlassen, und
- ob der Antragsteller eine Gefahr für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit der Mitgliedstaaten darstellt.

Wie eingehend der Antrag geprüft wird, hängt von dem Risiko ab, das mit der Staatsangehörigkeit des Antragstellers, den örtlichen Gegebenheiten, seinem Profil und seinem persönlichen Hintergrund verbunden ist. Das Konsulat sollte die „Visum-Vorgeschichte“ des jeweiligen Antragstellers berücksichtigen. Dazu zählt auch die korrekte Verwendung von Visa, die von anderen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, und zwar unabhängig vom Zweck früherer Reisen, sofern ein solcher Zweck auf der Visummarke vermerkt ist.

Unternimmt eine Person mit einem gültigen Visum für die mehrfache Einreise, das ursprünglich für Dienstreisen beantragt wurde, eine touristische Reise, so kann dies nicht als Missbrauch gewertet werden. Gleiches gilt, wenn eine Person in andere Mitgliedstaaten als den ausstellenden Mitgliedstaat reist, sofern das Visum hinsichtlich Zweck und Hauptreiseziel erstmals so genutzt wurde, wie zum Zeitpunkt der Antragstellung angegeben.

Bei Verdacht auf Missbrauch sollte das Konsulat alle relevanten Umstände eingehend untersuchen und den Antragsteller um eine Erklärung bitten. So ist insbesondere der Einreise-/Ausreisestempel mit der Angabe des Einreise-/Ausreisemitgliedstaats kein zuverlässiger Nachweis für das Hauptreiseziel, insbesondere wenn die betreffende Person per Flugzeug gereist ist.

Beispiel: *Ein algerischer Antragsteller erhält ein Visum, um nach Malta zu reisen (er ist Englischlehrer in Algier und nimmt an einem Auffrischkurs in Malta teil). Er legt eine Flugbuchung Algier – Rom – Malta vor. Er verwendet das Visum korrekt, abgesehen von der Tatsache, dass auf dem Ein-/Ausreisestempel Barcelona vermerkt ist. Beim nächsten Antrag wird das nachfolgende Visum abgelehnt, da das Konsulat schlussfolgert, dass der Antragsteller bei seiner vorherigen Reise nicht nach Malta gereist ist, sondern von vornherein die Absicht hatte, nach Spanien zu reisen.*

Dies ist eine voreilige Entscheidung, da eine Prüfung der Flugstrecken und Flugpläne ergibt, dass die Route Algier – Barcelona – Malta für die Reise von Algier nach Malta ebenfalls in Frage kommt, da es keine Direktflüge gibt, und auch nicht länger dauert als die Strecke Algier – Rom – Malta. Wenn Zweifel an der Verwendung des vorherigen Visums bestehen, sollte

das Konsulat den Antragsteller befragen. Die Verweigerung eines Visums allein auf der Grundlage der Ein-/Ausreisestempel der vorherigen Reise ist jedoch unangemessen.

Wenn ein Visum für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer während des ursprünglich geplanten Reisezeitraums (wie zum Zeitpunkt der Antragstellung anhand des geplanten Ankunfts- und Abreisedatums der ersten/nächsten Reise angegeben) gar nicht genutzt wurde und danach – gegen Ende der Gültigkeitsdauer – für eine kurze Reise in einen anderen als den ursprünglich als Hauptreiseziel angegebenen Mitgliedstaat verwendet wurde, kann dies erst dann als Missbrauch betrachtet werden, wenn es eindeutige Hinweise auf ein betrügerisches Verhalten des Visuminhabers (z. B. „Visa-Shopping“) gibt.

Beispiel: Ein gut bekannter kasachischer Bona-fide-Reisender, der regelmäßig in die Slowakei reist, erhält ein Visum für die mehrfache Einreise, das ein Jahr lang gültig ist. In den ersten zehn Monaten verwendet er das Visum nicht, danach reist er für fünf Tage per Flugzeug nach Norwegen. Bei der nächsten Antragstellung wertet das Konsulat dies als Missbrauch und verweigert das Visum, ohne weitere Prüfungen durchzuführen oder die betreffende Person zu befragen.

Wenn Zweifel an der Verwendung des vorherigen Visums bestehen, sollte das Konsulat den Antragsteller befragen. Die Verweigerung eines Visums allein aufgrund der Tatsache, dass ein vorheriges Visum nicht oder kaum genutzt wurde, ist unangemessen.

Beispiel: Eine gut bekannte kongolesische Menschenrechtsverteidigerin erhält ein Visum für die mehrfache Einreise nach Belgien, das zwei Jahre lang gültig ist. In Belgien will sie an einer Anhörung teilnehmen. Sie nutzt ihr Visum für die mehrfache Einreise jedoch nur gegen Ende seiner Gültigkeitsdauer für eine Reise nach Spanien. Aus diesem Grund wird sie bei der nächsten Antragstellung zu einer Befragung bestellt.

Die Antragstellerin erklärt, dass sie sich in den ersten 18 Monaten auf ihre Arbeit in der Demokratischen Republik Kongo konzentriert habe, da das politische Klima im Land günstig gewesen sei und die ursprünglich geplante Anhörung im Europäischen Parlament abgesagt worden sei. Die spätere Reise nach Spanien ermöglichte es ihr, an Schulungen für Menschenrechtsverteidiger teilzunehmen, für die sie Nachweise vorlegte. Das belgische Konsulat kann zu dem Schluss kommen, dass kein Missbrauch vorliegt, und ihr ein Visum für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausstellen.

Die Ablehnung eines früheren Visumantrags bewirkt nicht automatisch die Ablehnung eines neuen Antrags. Jeder Antrag muss nach den Umständen des Einzelfalls und auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen beurteilt werden.

Bezüglich der besonderen Bestimmungen über Antragsteller, die Familienangehörige von Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz oder von britischen Staatsangehörigen, die

Begünstigte des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich⁴⁶ sind, siehe [Teil III dieses Handbuchs](#).

Auf die besonderen Aspekte, die in folgenden Fällen zu berücksichtigen sind, wird weiter unten eingegangen:

- Visa für den Flughafentransit ([6.14](#));
- Minderjährige ([6.15](#)).

6.2 Erstellung eines Antragsdatensatzes und VIS-Abfrage

Wenn das Konsulat den Antragsdatensatz erstellt, führt es eine Abfrage im VIS durch, um festzustellen, ob das VIS bereits Einträge zu dem Antragsteller enthält. Wird der Antragsteller im VIS positiv identifiziert, sollte das Konsulat den neuen Antrag mit dem letzten früheren Antragsdatensatz verknüpfen.

Die Zuverlässigkeit der Abfrageergebnisse hängt von der Qualität der eingegebenen personenbezogenen Daten ab. Die Eingabe unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten könnte dazu führen, dass eine Person im VIS nicht korrekt identifiziert und der Antrag nicht mit früheren Anträgen verknüpft werden kann.

Die Abfrage im VIS sollte nicht als exakte Suche durchgeführt werden, sondern als „Fuzzy-Abfrage“, die eine Identifizierung der Person selbst bei geringfügigen Abweichungen (z. B. bei der Transliteration oder bei der Schreibweise des Namens) ermöglicht.

Seit dem 28. Juni 2024 enthält das einheitliche Antragsformular eine zusätzliche Option („Sonstiges“) für das Geschlecht des Antragstellers (Feld 8). Diese Option sollte immer dann gewählt werden, wenn im Reisedokument des Antragstellers ein drittes Geschlecht angegeben ist. Im VIS sollte dies mit dem Code 0003.01 angegeben werden. In solchen Fällen sollte sich das Konsulat auch darüber im Klaren sein, dass die Person möglicherweise zuvor mit einem anderen Geschlecht im VIS erfasst wurde.

Ist ein Antragsteller nicht im VIS erfasst, so bedeutet das nicht zwangsläufig, dass er nie ein Visum beantragt hat, sondern nur, dass die Einreichung eines früheren Antrags mehr als fünf Jahre zurückliegt und der Antragsdatensatz daher nicht mehr im VIS gespeichert ist.

Empfohlene Vorgehensweise in Fällen, in denen der Antragsteller nur einen Namen hat

Hat der Antragsteller nur einen Namen (der sowohl als Vor- als auch als Nachname dient), sollte dieser Name im Datenfeld „Nachname“ in das VIS eingegeben werden, und der Eintrag „entfällt“ sollte in das Feld „Vorname(n)“ eingegeben werden. Dies gilt auch, wenn ein Antragsteller mehrere Namen hat, die im Reisedokument nicht in Vor- und Nachnamen unterschieden werden. Dadurch wird eine einheitliche Eingabe der Daten in das VIS sichergestellt, was Fehlidentifizierungen verhindert.

⁴⁶ Für Island, Liechtenstein und Norwegen gilt das Trennungsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und den EWR-EFTA-Ländern (Island, Liechtenstein, Norwegen). Für die Schweiz gilt das Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Schweiz über die Rechte der Bürger.

Beispiel: Ein birmanischer Staatsangehöriger mit dem Namen Thant beantragt ein Kurzaufenthaltsvisum. Im VIS gibt das Konsulat „Thant“ in das Feld „Nachname“ ein, während es „entfällt“ in das Feld „Vorname(n)“ eingibt.

Wird im VIS ein Datensatz zum Antragsteller gefunden, muss das Konsulat die Abfrageergebnisse prüfen, um die Identifizierung einer falschen Person zu vermeiden, die sich beispielsweise aus einer Namensgleichheit ergeben kann, und die gespeicherten Informationen berücksichtigen. Um eine falsche Identifizierung zu vermeiden, wird empfohlen, VIS-Abfragen anhand einer Kombination mehrerer alphanumerischer Datentypen durchzuführen, oder – sofern möglich – anhand biometrischer Daten in Kombination mit alphanumerischen Daten.

Empfohlene Vorgehensweise

Wenn aus den im VIS gespeicherten Daten hervorgeht, dass ein früherer Antrag abgelehnt wurde, sollte das Konsulat den Mitgliedstaat, der den Antrag beschieden hat, stets über VIS Mail kontaktieren, um mehr über den Fall und die betreffenden Umstände zu erfahren.

6.3 Echtheit und Vertrauenswürdigkeit der Unterlagen und Wahrheitsgehalt und Glaubwürdigkeit der Aussagen

Bei der Prüfung eines Antrags muss das Konsulat die Echtheit und Vertrauenswürdigkeit der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie den Wahrheitsgehalt und die Glaubwürdigkeit seiner mündlichen Aussagen bei der Befragung (sofern eine solche stattgefunden hat) oder seiner schriftlichen Aussagen berücksichtigen. Die Vertrauenswürdigkeit eines Dokuments hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab und kann daher von Land zu Land und je nach Art des Dokuments unterschiedlich sein. Die Konsulate sollten im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort Informationen austauschen und einheitliche Vorgehensweisen festlegen.

Sind die mündlichen oder schriftlichen Aussagen des Antragstellers inkohärent oder erscheinen sie verdächtig, sollten sie noch einmal geprüft werden.

Beispiele:

- *Bestimmte Schriftstücke wurden offiziell vereinheitlicht oder sind traditionell ähnlich gestaltet. Die Konsulate sollten auf Dokumente achten, die nicht dem üblichen Muster entsprechen oder die ungewöhnliche oder veraltete Merkmale aufweisen.*
- *Wenn in einem bestimmten Gastland häufig Scheinarbeitsverträge geschlossen werden, um Freunden oder Verwandten zu einem Visum zu verhelfen, obwohl gar kein Beschäftigungsverhältnis besteht, im betreffenden Land aber alle Beschäftigten bei einer amtlichen Stelle registriert sein müssen, sollte die Vorlage des Registrierungsnachweises als Beleg verlangt werden.*
- *Informationen, anhand deren sich die Richtigkeit oder Unrichtigkeit von Belegen feststellen lässt, sind möglicherweise online vorhanden: Die Konsulate sollten solche Informationen austauschen und verdächtige Belege (bei einem hohen Risiko) systematisch*

oder (bei geringem Risiko) stichprobenweise prüfen.

- *An bestimmten Orten kann es unabhängig von den persönlichen Umständen des Antragstellers generell schwierig sein, einen erforderlichen Beleg zu beschaffen, sodass Antragsteller häufig falsche Belege einreichen, obwohl sie gar nicht beabsichtigen, illegal einzuwandern. In solchen Fällen wäre auf der Grundlage eines Austauschs im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort zu überlegen, ob nicht auf die Vorlage dieses Belegs verzichtet werden kann.*

6.4 Reisedokument

Die Gültigkeit des Reisedokuments wird vom Konsulat bei der Prüfung der Zulässigkeit des Visumantrags überprüft ([3.5.1](#)). Erst wenn der Antrag zulässig ist, vergewissert sich das Konsulat, dass das Reisedokument nicht falsch, verfälscht oder gefälscht ist.

Im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort sollten Informationen über die Verwendung falscher, verfälschter oder gefälschter Reisedokumente ausgetauscht werden.

Empfohlene Vorgehensweise zur Überprüfung, ob ein Reisedokument falsch, verfälscht oder gefälscht ist

- Vergleich mit einem echten Muster;
- Überprüfung des Reisedokuments im Hinblick auf Nummerierung, Bedruckung und Heftung der Seiten, aufgebrachte Siegel und Stempel, um die Möglichkeit auszuschließen, dass es ge- oder verfälscht wurde; die Eintragung weiterer Personen und alle in dem Dokument vorgenommenen Berichtigungen, vor allem auf der Seite mit den personenbezogenen Daten, sollten von dem Reisenden erläutert werden;
- Einsatz von technischen Geräten wie UV-Lampen, Lupen, Retroviewern, Mikroskopen und erforderlichenfalls komplexeren Geräten wie Video-Spektralkomparatoren,
- bei Vorlage eines ePasses Überprüfung der Chip-Signatur auf etwaige Eingriffe, sofern hierfür die nötige Ausrüstung vorhanden ist.

Da die Echtheitsprüfung gleichermaßen kompliziert und zeitaufwendig sein kann, wird empfohlen, Dokumentensicherheitsexperten hinzuzuziehen und regelmäßige Auffrischkurse zu veranstalten, um mit den Entwicklungen in diesem Bereich Schritt zu halten.

Bewährt hat sich die gemeinsame Entsendung von Dokumentensicherheitsexperten in Länder mit hohem Risiko und/oder je nach Kapazität die Entsendung von Mitarbeitern zur Unterstützung anderer Mitgliedstaaten.

Empfohlene Vorgehensweise bei falschen, verfälschten oder gefälschten Reisedokumenten

Solche Dokumente dürfen dem Inhaber keinesfalls zurückgegeben werden. Vielmehr sollte das Vergehen gemeldet und das Dokument den Behörden des ausstellenden Drittstaats

übergeben werden. Von einer Meldung an die Behörden des Drittstaats sollte jedoch abgesehen werden, wenn das betreffende Drittland eine solche Tat unverhältnismäßig hart bestraft.

6.5 Zweck des geplanten Aufenthalts

Das Konsulat überprüft den Zweck bzw. die Zwecke sowie die Rechtmäßigkeit des geplanten Aufenthalts sowie die vom Antragsteller hierzu angeführten Gründe. Liegen zahlreiche Einladungen desselben Gastgebers oder derselben Referenzperson vor, könnte dies darauf hindeuten, dass eine illegale Einwanderung und/oder Beschäftigung der eigentliche Zweck der Reise ist.

Das Konsulat hat insbesondere zu prüfen, ob der angegebene Zweck stimmig und glaubwürdig ist und die Belege diesem Zweck entsprechen:

Beispiele für Unstimmigkeiten zwischen dem angegebenen Aufenthaltszweck und den vorliegenden Sachinformationen:

- Ein Antragsteller gibt an, als Tourist in ein Industriegebiet reisen zu wollen und dort in einem preiswerten Hotel zu übernachten.
- Ein Antragsteller behauptet, an einer Fachveranstaltung teilnehmen zu wollen, gibt aber einen Termin an, der mit dem tatsächlichen Veranstaltungstermin nicht übereinstimmt.
- Ein Antragsteller gibt an, einen Freund besuchen zu wollen, wie sich aber herausstellt, ist die Person während seines geplanten Besuchs abwesend.
- Ein Juwelenhändler behauptet, zu einem Ärztekongress eingeladen worden zu sein.
- Ein Drittstaatsangehöriger gibt als Zweck der Reise die Teilnahme an einem Kongress an. Er legt eine Einladung vor, aber keinen Nachweis, aus dem hervorgeht, dass zwischen seinem Beruf oder seiner Ausbildung und dem Thema des Kongresses eine inhaltliche Verbindung besteht.
- Ein Antragsteller gibt als Zweck der geplanten Reise eine kurzfristige Beschäftigung an, aus den vorgelegten Unterlagen geht jedoch hervor, dass der geplante Aufenthalt 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen überschreiten würde.

- Das Konsulat prüft, ob die Reise begründet ist: Hinter einem Visumantrag, der mit einer medizinischen Behandlung begründet wird, obwohl eine solche Behandlung vor Ort möglich wäre, kann sich die Absicht verbergen, die Sozialfürsorge in dem betreffenden Mitgliedstaat missbräuchlich in Anspruch zu nehmen.

Dies muss aber nicht der Fall sein: Vielleicht möchte sich der Antragsteller nur an einem Ort behandeln lassen, wo er Familie hat, oder er möchte sich von einem Arzt behandeln lassen, bei dem er schon früher in Behandlung war, oder er möchte eine medizinische Versorgung in Anspruch nehmen, die er für besser als in seinem Wohnsitzstaat hält.

Das Konsulat muss in jedem Fall überprüfen, ob die Person die medizinischen Kosten bezahlen kann, ob die medizinische Behandlung bereits vorab bezahlt wurde

oder ob der Antragsteller über eine umfassende private Versicherung verfügt, die die Kosten unabhängig von der Art der Behandlung übernimmt.

- Es prüft, ob die Reise nach einem Muster geplant ist, das auf eine illegale Beschäftigung oder Einwanderung hindeutet, z. B. wenn einzelne Antragsteller aus derselben Region stets dasselbe Hotel buchen.
- Es prüft, ob der Reisezweck aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der internationalen Beziehungen den nationalen Interessen der Mitgliedstaaten insgesamt oder eines bestimmten Mitgliedstaats entgegensteht.

Die Konsulate sollten berücksichtigen, dass mit einer Reise verschiedene Zwecke im selben Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten verfolgt werden können, z. B.:

- Geschäftsreise, an die sich ein Wochenendbesuch zu touristischen Zwecken anschließt;
- vergütete Tätigkeit in Kombination mit einem privaten Besuch bei Freunden;
- Teilnahme an einer Schulung, an die sich eine Wallfahrt anschließt.

6.6 Bedingungen des geplanten Aufenthalts

Die Angaben des Antragstellers sind im Hinblick auf die Bedingungen des geplanten Aufenthalts zu prüfen:

- Unterkunft während des Aufenthalts oder ausreichende Mittel zur Bestreitung der Kosten für die Unterkunft;
- Besitz ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem die Zulassung des Antragstellers gewährleistet ist, oder Möglichkeit, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben: Bei der Beurteilung der Mittel für den Lebensunterhalt müssen die von den einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzten Richtbeträge berücksichtigt werden.

6.6.1 Ausreichende Mittel zum Verlassen des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten

Folgendes ist zu prüfen:

- Wurde kein Beförderungsausweis vorgelegt, ist zu prüfen, ob der Antragsteller über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um einen Beförderungsausweis zu erwerben.
- Möchte der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten mit einem privaten Beförderungsmittel verlassen, kann das Konsulat einen entsprechenden Nachweis (Fahrzeugzulassung, Versicherung) sowie die Vorlage des Führerscheins oder Flugscheins verlangen. Das Konsulat kann darüber hinaus die Vorlage von Dokumenten über den Zustand des Beförderungsmittels verlangen.
- Hat der Antragsteller ein Ticket für die Weiterreise vorgelegt, sollte geprüft werden, ob er im Besitz eines Visums oder eines anderen Dokuments ist, das ihm die Einreise in das vorgesehene Bestimmungsland gestattet.

6.6.2 Ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts während des Aufenthalts

Das Konsulat sollte den Betrag schätzen, der zur Bestreitung des Lebensunterhalts während des Aufenthalts notwendig ist, und die Glaubwürdigkeit der Angaben beurteilen, die der Antragsteller zu den finanziellen Mitteln gemacht hat. Die Glaubwürdigkeit dieser Angaben sollte stets auf der Grundlage der örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden.

Das Konsulat sollte den notwendigen Betrag anhand folgender Kriterien grob schätzen:

- Dauer des geplanten Aufenthalts;
- Zweck der geplanten Reise;
- Lebenshaltungskosten entsprechend den Angaben der Mitgliedstaaten gemäß Anhang 18. Das Konsulat sollte die Angaben zu den finanziellen Mitteln akzeptieren, auch wenn sie unter dem geschätzten Betrag liegen, sofern der Antragsteller während der Zeit, die er im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verbringt, finanzielle Unterstützung erhält oder Leistungen unentgeltlich (oder zu einem ermäßigten Preis) in Anspruch nehmen kann;
- Nachweis einer Kostenübernahme und/oder einer privaten Unterkunft;
- Vorlage einer verlässlichen und glaubhaften Bescheinigung, wonach eine Person, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält, den Antragsteller finanziell unterstützt;
- von einem vertrauenswürdigen Reisebüro ausgestellter Zahlungsbeleg.

Legt der Antragsteller eine von einem Mitgliedstaat erteilte Arbeitserlaubnis vor, kann auf die Vorlage zusätzlicher Nachweise für ausreichende finanzielle Mittel verzichtet werden, da anzunehmen ist, dass sein Verdienst die Kosten des Kurzaufenthalts decken kann.

Das Konsulat sollte in folgenden Fällen vom Antragsteller den Nachweis verlangen, dass ihm ein höherer Betrag an finanziellen Mitteln zur Verfügung steht als der vom Konsulat geschätzte Bedarf:

- bei Luxusreisen;
- bei einer medizinischen Behandlung, deren Kosten auf einer realistischen Schätzung der medizinischen Einrichtung im Gastland basieren, sofern diese Kosten nicht von einer vertrauenswürdigen Einrichtung übernommen werden;
- bei Studienaufenthalten, es sei denn, die Studiengebühren werden von einem glaubwürdigen Sponsor übernommen oder es wird nachgewiesen, dass diese Kosten im Voraus bezahlt worden sind.

Finanziert der Antragsteller seine Reise selbst, sollte er nachweisen, dass er persönlich über die notwendigen Mittel verfügt (z. B. mit Gehaltsabrechnungen und Kontoauszügen). Das Konsulat kann im Zweifelsfall die Solidität und Glaubwürdigkeit des Bankguthabens überprüfen.

Ist die Unterbringung für den Antragsteller kostenlos und die Unterbringungsversprechen glaubwürdig, kann der Betrag, der für die Bestreitung des Lebensunterhalts veranschlagt wird, entsprechend herabgesetzt werden.

Bei einer Einladung, die Unterkunft und Verpflegung einschließt, oder einer vollständigen oder teilweisen Kostenübernahme durch ein Privatunternehmen oder durch sonstige juristische oder natürliche Personen sollte das Konsulat den zur Bestreitung des Lebensunterhalts notwendigen Bedarf anpassen und die Glaubwürdigkeit der Kostenübernahme unter Berücksichtigung der Art der Beziehung (geschäftlich, privat usw.) prüfen.

6.7 Gefahr für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit

Die Konsulate müssen prüfen, ob der Antragsteller im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen worden ist. Ferner kann gegen den Visumantragsteller eine Ausschreibung zur Rückkehr vorliegen, die entweder mit einem Einreiseverbot verbunden ist oder nicht.⁴⁷ Zusätzlich sollten die Konsulate prüfen, ob der Antragsteller eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder für die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellt (insbesondere, ob er in den Datenbanken der Mitgliedstaaten zur Einreiseverweigerung aus denselben Gründen ausgeschlossen worden ist). Dem Ergebnis dieser Überprüfung/Konsultation ist Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der Sicherheitsprüfung geht das Konsulat wie folgt vor:

- Abfrage im SIS, um zu überprüfen, ob der Antragsteller zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen worden ist: Im Falle einer Treffermeldung prüft das Konsulat die Abfrageergebnisse, um zu prüfen, ob die Person zur Einreiseverweigerung oder zur Rückkehr ausgeschlossen worden ist und um eine falsche Identifizierung aufgrund einer Namensgleichheit auszuschließen;
- vorherige Konsultation anderer Mitgliedstaaten, soweit erforderlich;
- Abfrage der nationalen Datenbank gemäß den nationalen Bestimmungen.

Bei einem Antrag auf ein Visum für den Flughafentransit wird auf eine SIS-Abfrage und vorherige Konsultation anderer Mitgliedstaaten verzichtet.

Als Gefahr für die öffentliche Gesundheit zählen Krankheiten mit epidemischem Potenzial im Sinne der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IHR) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten getroffen werden. In solchen Fällen erhält das Konsulat entsprechende Anweisungen von den zentralen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats. „Gefahren für die öffentliche Gesundheit“ werden von dem mit der Verordnung (EU) 2022/2371⁴⁸ geschaffenen Gemeinschaftsnetz und seinem Frühwarn- und Reaktionssystem sowie dem mit der

⁴⁷ Weitere Empfehlungen zu Einreiseverboten und Ausschreibungen zur Rückkehr finden sich im SIS-Handbuch (Empfehlung C(2023) 2152 der Kommission zur Erstellung eines Leitfadens für die mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schengener Informationssystem betrauten Behörden der Mitgliedstaaten und SIRENE-Büros).

⁴⁸ Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU (ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 26, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2371/oj>).

[Verordnung \(EG\) Nr. 851/2004 errichteten Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten \(ecdc.europa.eu\)](#) beurteilt.

Zusätzliche Nachweise zur Minderung von Gefahren für die öffentliche Gesundheit (z. B. Vorlage von Impfbescheinigungen) sollten von den Antragstellern nur verlangt werden, wenn alle Konsulate eines bestimmten Bezirks dieselbe Praxis verfolgen.

6.8 Verwendung von VIS Mail

Rechtsgrundlage: Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 (VIS-Verordnung).

VIS Mail wurde als Kommunikationsnetz für die Übermittlung von Informationen im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit, die Übermittlung von Unterlagen, die Berichtigung von Daten und die vorzeitige Datenlöschung entwickelt.

Es wird für Konsultationen und für die Informationsübermittlung zwischen Mitgliedstaaten verwendet.

Da alle Mitgliedstaaten, die VIS Mail nutzen, auch VIS-Nutzer sind, ist die VIS-Antragsnummer bei jeder Mitteilung als Verweis auf den betreffenden Antragsteller verpflichtend anzugeben. Daher sollte das Konsulat jede Anfrage über VIS Mail in Form einer Mitteilung übersenden, die die betreffende VIS-Antragsnummer (Pflichtbestandteil) sowie die Angabe des Mitgliedstaats, an den die Mitteilung gerichtet ist, enthält. Der (die) Empfängermitgliedstaat(en) sollte(n) ihre Antwort an den anfragenden Mitgliedstaat ebenfalls über VIS Mail übermitteln und dabei dieselbe VIS-Antragsnummer anführen.

VIS Mail wird verwendet für:

- Konsultationen auf der Grundlage von Artikel 22 des Visakodexes (vorherige Konsultation);
- Notifizierung der Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit gemäß Artikel 25 Absatz 4 des Visakodexes;
- Ex-post-Notifizierung der Erteilung von Visa gemäß Artikel 31 Absatz 4 des Visakodexes.

VIS Mail ist auch zur Übermittlung folgender Arten von Informationen zu verwenden:

- Mitteilung der Gründe für den Einspruch im Rahmen einer vorherigen Konsultation auf der Grundlage von Artikel 22 des Visakodexes (siehe nachstehende Übergangslinien);
- Mitteilungen im Zusammenhang mit der konsularischen Zusammenarbeit gemäß Artikel 16 Absatz 3 der VIS-Verordnung, z. B. Übermittlung von Kopien von Reisedokumenten und anderen dem Antrag beigefügten Unterlagen;
- Anforderung von Unterlagen gemäß Artikel 16 Absatz 3 der VIS-Verordnung;
- Mitteilungen zu unrichtigen Daten gemäß Artikel 38 Absatz 3 der VIS-Verordnung;
- Mitteilungen gemäß Artikel 25 Absatz 2 der VIS-Verordnung, dass ein Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erlangt.

Der Empfänger von Geschäftsmitteilungen (Anfragen oder Informationsmitteilungen) wird wie folgt bestimmt:

- entweder *automatisch* von der übermittelnden nationalen Anwendung VIS Mail anhand der entsprechenden Informationen im VIS-Antragsdatensatz (der auch die für den betreffenden Visumantrag zuständige nationale VIS-Behörde enthält) oder
- *manuell* vom Endnutzer.

Ablehnende Antworten bei vorheriger Konsultation – Übergangleitlinien

Bis VIS Mail im Rahmen einer Aktualisierung den drei Unterkategorien der vorherigen Konsultation (Gefahr für die öffentliche Ordnung/innere Sicherheit, Gefahr für die öffentliche Gesundheit, Gefahr für die internationalen Beziehungen) Rechnung trägt, sollte der konsultierte Mitgliedstaat den genauen Grund für die ablehnende Antwort wie folgt mitteilen: Die zentralen Behörden sollten – parallel zu der üblicherweise im Rahmen der vorherigen Konsultation verwendeten VIS-Mail-2-Nachricht „Verweigerung“ – eine VIS-Mail-1-Nachricht (NSConsularCooperationInformation) übermitteln, die den Code des genauen Grundes im Textfeld („MessageText“) enthält. Diese Nachricht sollte grundsätzlich von den zentralen Behörden des konsultierten Mitgliedstaats, der mit dem Antrag auf vorherige Konsultation befasst ist, an die Behörde (das Konsulat) des konsultierenden Mitgliedstaats, der den Antrag im VIS erstellt hat, übermittelt werden. Dabei sind folgende Codes zu verwenden:

„Verweigerungsgrund 7 (Sicherheit*)“

„Verweigerungsgrund 8 (Gesundheit)“

„Verweigerungsgrund 9 (internationale Beziehungen)“

Die Empfänger von Nachrichten auf der Grundlage der Artikel 8, 22 und 31 des Visakodexes („Vertretungsvereinbarungen“, „Vorherige Konsultation der zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten“ und „Unterrichtung der zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten“) werden *automatisch* gemäß der Liste der Staatsangehörigkeit der Antragsteller und der von jedem Mitgliedstaat festgelegten Kategorien *bestimmt*. Die für den Antrag zuständige nationale Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ist für diese Funktion verantwortlich.

*) Bei einer ablehnenden Antwort Österreichs, Estlands, Deutschlands, Sloweniens oder der Schweiz gelangt Grund 7 zur Anwendung. Keine weiteren Nachrichten werden übermittelt.

Nähere Informationen zur Funktionsweise von VIS Mail und zu den Spezifikationen für VIS Mail finden sich im Anhang des *Durchführungsbeschlusses C(2015) 5561 final der Kommission über die technischen Spezifikationen für das elektronische Kommunikationssystem „VIS Mail“ für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des*

Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2009/377/EG der Kommission und des Durchführungsbeschlusses C(2012) 1301 der Kommission.

6.9 Reisekrankenversicherung

Das Konsulat hat vor der abschließenden Entscheidung über einen Visumantrag zu prüfen, ob der Antragsteller im Besitz eines angemessenen Krankenversicherungsschutzes ist, d. h. ob sich der Versicherungsschutz bei Beantragung eines Visums für eine oder zwei Einreisen auf die Dauer des geplanten Aufenthalts erstreckt bzw. bei Beantragung eines Visums für die mehrfache Einreise auf die Dauer des ersten geplanten Aufenthalts.

Wird aufgrund anderer Kriterien – z. B. aufgrund der beruflichen Situation des Antragstellers – von einem ausreichenden Krankenversicherungsschutz ausgegangen, sollte die Zuverlässigkeit des Versicherungsschutzes überprüft werden.

Manche Kreditkartengesellschaften bieten im Rahmen ihrer Kreditkarten-Leistungen einen Reiseversicherungsschutz. Entspricht die Deckung den Kriterien des Visakodexes, können solche Kreditkarten als gültiger Versicherungsnachweis akzeptiert werden.

Ist die Reisekrankenversicherung nicht während der gesamten Dauer des geplanten Aufenthalts gültig, beschränkt das Konsulat das Visum entweder auf die Dauer des Versicherungsschutzes oder fordert den Antragsteller auf, eine Versicherung abzuschließen, die sich auf die gesamte Aufenthaltsdauer erstreckt. Die Reisekrankenversicherung braucht nicht die gesamte Gültigkeitsdauer eines Visums für die einmalige Einreise abzudecken; sie muss sich nur auf die Dauer des tatsächlichen Aufenthalts und nicht auf die Zusatzfrist von 15 Tagen erstrecken.

Wird der Versicherungsschutz nicht als ausreichend angesehen, darf dies nicht automatisch die Ablehnung des Visumantrags zur Folge haben. Dem Antragsteller ist vielmehr Gelegenheit zu geben, einen angemessenen Versicherungsschutz nachzuweisen, bevor endgültig über den Antrag entschieden wird.

6.10 Prüfung der Dauer früherer und geplanter Aufenthalte

Das Konsulat prüft anhand der Dauer früherer und geplanter Aufenthalte, ob der Antragsteller die zulässige Gesamtaufenthaltsdauer im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht überschritten hat/nicht überschreiten wird. Unberücksichtigt bleiben dabei etwaige rechtmäßige Aufenthalte aufgrund eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels, d. h. es sind nur Aufenthalte zu berücksichtigen, für die ein einheitliches Visum oder ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt worden ist. Für die Einhaltung der 90/180-Tage-Regel ist jedoch der Visuminhaber verantwortlich.

Beispiele für Kurzaufenthalte vor oder nach einem längeren Aufenthalt (8.3):

Einer Person, die sich auf der Grundlage eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt (Langzeitvisum) oder eines Aufenthaltstitels sechs Monate in Spanien aufgehalten hat, darf ein einheitliches Visum oder ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt

werden, das sofort nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Langzeitvisums bzw. des Aufenthaltstitels gültig ist, ohne dass die Person aus dem Schengen-Raum ausreisen muss.

Einem Antragsteller, der sich in Spanien auf der Grundlage eines nationalen Langzeitvisums aufhält, kann während der Gültigkeitsdauer dieses Visums ein einheitliches Visum oder ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit für einen kurzfristigen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat, der sich am Aufenthalt in Spanien anschließt, ausgestellt werden.

Einem Antragsteller, dem ein spanisches Langzeitvisum ausgestellt wurde, der aber noch nicht nach Spanien gereist ist, kann ein einheitliches Visum oder ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit für einen kurzfristigen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat, der dem Aufenthalt in Spanien vorausgeht, ausgestellt werden.

Der Tag der Einreise wird als erster Tag des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und der Tag der Ausreise als letzter Tag des Aufenthalts in diesem Gebiet gerechnet.

Zugrunde gelegt wird ein „gleitender“ Bezugszeitraum von 180 Tagen, wobei rückblickend geprüft wird, ob die 90/180-Tage-Vorgabe weiterhin an jedem einzelnen Aufenthaltstag im letzten Zeitraum von 180 Tagen erfüllt ist. Die Abwesenheit während eines ununterbrochenen Zeitraums von 90 Tagen berechtigt also zu einem neuen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen.

Die Ein- und Ausreisedaten sollten mit den Ein- und Ausreisestempel im vorgelegten Reisedokument abgeglichen werden, um festzustellen, ob die betreffende Person nicht bereits die zulässige Höchstdauer für einen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, d. h. 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen, überschritten hat. Besonders aufmerksam sollte geprüft werden, ob die Stempel nachträglich geändert wurden, um die Dauer eines früheren (zu langen) Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verschleiern.

Beispiele für die Berechnung der Aufenthaltsdauer:

1) Eine Person, die im Besitz eines ein Jahr gültigen Visums für die mehrfache Einreise (18. April 2024 – 17. April 2025) ist, reist am 19. April 2024 erstmals in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein und hält sich dort drei Tage auf. Am 18. Juni 2024 erfolgt eine erneute Einreise, an die sich ein Aufenthalt von 86 Tagen anschließt. Wie ist die Situation zum jeweiligen Zeitpunkt zu bewerten? Wann darf die betreffende Person erneut einreisen?

Am 11. September 2024: In den vergangenen 180 Tagen (16. März 2024 – 11. September 2024) hatte sich die Person 3 Tage (19. April 2024 – 21. April 2024) plus 86 Tage (18. Juni 2024 – 11. September 2024) = 89 Tage im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgehalten = keine Überschreitung der zulässigen Aufenthaltsdauer. Die Person ist zu einem weiteren Aufenthaltstag berechtigt.

Ab dem 16. Oktober 2024: Die Person kann für einen Aufenthalt von 4 Tagen einreisen (am 16. Oktober 2024 spielt der Aufenthalt am 19. April 2024 keine Rolle mehr (außerhalb des

180-Tage-Zeitraums); am 17. Oktober 2024 spielt der Aufenthalt am 20. April 2024 keine Rolle mehr (außerhalb des 180-Tage-Zeitraums; usw.).

Ab dem 15. Dezember 2024: Die Person kann für 90 Tage einreisen (am 15. Dezember 2024 spielt der Aufenthalt am 18. Juni 2024 keine Rolle mehr (außerhalb des 180-Tage-Zeitraums); am 16. Dezember 2024 spielt der Aufenthalt am 19. Juni 2024 keine Rolle mehr usw.).

2) Einem Drittstaatsangehörigen wurde ein zwei Jahre gültiges Visum für die mehrfache Einreise (11. August 2024 – 10. August 2026) erteilt, das ihn zu einem 90-tägigen Aufenthalt je Zeitraum von 180 Tagen berechtigt. Der Visuminhaber reist am 14. August 2024 ein und am 30. August 2024 aus (17-tägiger Aufenthalt). Am 15. Dezember 2024 reist der Betreffende erneut ein und erst am 22. Juni 2025 wieder aus. Wie ist die Situation zum jeweiligen Zeitpunkt zu bewerten? Wann hätte diese Person ausreisen müssen?

Am 1. Februar 2025: In den vergangenen 180 Tagen (6. August 2024 – 1. Februar 2025) hatte sich die Person 17 Tage (14. August 2024 – 30. August 2024) plus 49 Tage (15. Dezember 2024 – 1. Februar 2025) = 66 Tage im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgehalten = keine Überschreitung der zulässigen Aufenthaltsdauer.

Am 25. Februar 2025: In den vergangenen 180 Tagen (30. August 2024 – 25. Februar 2025) hatte sich die Person 1 Tag (30. August 2024) plus 73 Tage (15. Dezember 2024 – 25. Februar 2025) = 74 Tage im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgehalten = keine Überschreitung der zulässigen Aufenthaltsdauer.

Am 14. März 2025: In den vergangenen 180 Tagen (16. September 2024 – 14. März 2025) hatte sich die Person 90 Tage (15. Dezember 2024 – 14. März 2025) im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgehalten ⇒ 14. März 2025 = letzter zulässiger Aufenthaltstag.

3) Einem Drittstaatsangehörigen wurde ein ein Jahr gültiges Visum für die mehrfache Einreise (1. Januar 2024 – 31. Dezember 2024) erteilt, das ihn zu einem 90-tägigen Aufenthalt je Zeitraum von 180 Tagen berechtigt. Der Visuminhaber reist am 1. Januar 2024 ein und am 10. Januar 2024 aus (10 Tage), am 1. März 2024 reist er erneut ein und am 30. März 2024 wieder aus (30 Tage), und schließlich reist er noch einmal am 1. Mai 2024 ein und am 9. Juni 2024 wieder aus (40 Tage). Wie ist die Situation zum jeweiligen Zeitpunkt zu bewerten? Für wie lange dürfte die Person wieder einreisen?

Am 19. Juni 2024: Die Person könnte für einen Aufenthalt von höchstens 20 aufeinanderfolgenden Tagen einreisen: 10 „Resttage“ aufgrund der zulässigen 90 Tage (19. Juni – 28. Juni) plus weitere 10 Tage, da am 29. Juni 2024 der Aufenthalt am 1. Januar 2024 und am 30. Juni 2024 der Aufenthalt am 2. Januar 2024 keine Rolle mehr spielt usw. (außerhalb des 180-Tage-Zeitraums).

Am 7. August 2024: Die Person kann noch für einen Aufenthalt von höchstens 20 aufeinanderfolgenden Tagen einreisen (siehe oben), denn der am 1. März 2024 begonnene 30-tägige Aufenthalt spielt erst am 28. August keine Rolle mehr (da der entsprechende Bezugszeitraum von 180 Tagen ab dem 2. März 2024 läuft). Daher müsste die Person am

26. August den Schengen-Raum verlassen, weil dann die 90 Tage innerhalb des (ab dem 29. Februar laufenden) Bezugszeitraums von 180 Tagen erreicht sind.

Am 8. August 2024: Die Person könnte für einen Aufenthalt von höchstens 50 aufeinanderfolgenden Tagen einreisen (10 „Resttage“ aufgrund der zulässigen 90 Tage plus weitere 10 Tage, da am 29. Juni 2024 der am 1. Januar 2024 begonnene Aufenthalt keine Rolle mehr spielt, plus 30 Tage, da am 28. August 2024 der am 1. März 2024 begonnene Aufenthalt keine Rolle mehr spielt (der Bezugszeitraum von 180 Tagen läuft in diesem Fall ab dem 2. März 2024).

Am 8. September 2024: Die Person könnte für einen Aufenthalt von höchstens 90 aufeinanderfolgenden Tagen einreisen. Die 90-tägige ununterbrochene Abwesenheit (zwischen dem 10. Juni 2024 und dem 7. September 2024) berechtigt in jedem Fall zu einem neuen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen.

Empfohlene Vorgehensweise zur Berechnung früherer und geplanter Aufenthalte

Die Mitgliedstaaten sollten den Rechner zur Ermittlung der Aufenthaltsdauer verwenden:
https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/schengen-borders-and-visa/border-crossing/short-stay-visa-calculator_en.

6.11 Zusätzliche Unterlagen

Die Liste der erforderlichen Belege sollte allgemein bekannt gemacht werden. Sind die Unterlagen bei Antragstellung unvollständig, kann daraus geschlossen werden, dass der Antragsteller seinen Antrag nicht ernsthaft betreibt oder dass er nicht in der Lage ist, die erforderlichen Belege beizubringen. Das Konsulat sollte seine Entscheidung grundsätzlich anhand der Unterlagen treffen, die bei Antragstellung vorgelegt wurden, unabhängig davon, ob die Unterlagen vollständig sind oder nicht.

In begründeten Fällen kann das Konsulat jedoch im Zuge der Antragsprüfung zusätzliche Unterlagen anfordern, die in der lokal veröffentlichten einheitlichen Liste nicht aufgeführt sind.

Beispiele:

- Ein vom Antragsteller vorgelegter Arbeitsvertrag läuft in Kürze aus. Das Konsulat fordert den Antragsteller auf, Angaben zu seiner künftigen Beschäftigungs- bzw. wirtschaftlichen Situation zu machen.
- Die Unterschrift eines Minderjährigen auf einem Antragsformular erregt Verdacht, weshalb das Konsulat die Identität des Unterzeichners durch einen Vergleich mit der Unterschrift auf anderen amtlichen Schriftstücken überprüft.
- Ist ein Familienangehöriger in einem Mitgliedstaat verstorben, wird eine Sterbeurkunde verlangt.
- Bei einer Eheschließung in einem Mitgliedstaat ist die Ankündigung der Eheschließung vorzulegen.

6.12 Wann sollte der Antragsteller zu einer Befragung bestellt werden?

Im Verlauf der Antragsprüfung kann das Konsulat beschließen, den Antragsteller in begründeten Fällen zu befragen.

Kann anhand der vorliegenden Unterlagen und Angaben nicht abschließend über die Erteilung eines Visums bzw. die Ablehnung des Antrags entschieden werden, muss das Konsulat telefonisch mit dem Antragsteller Rücksprache halten oder ihn zu einer persönlichen Befragung ins Konsulat bestellen. Die Befragung kann auch mithilfe anderer Kommunikationsmittel (z. B. Videoanruf) durchgeführt werden, wobei allerdings angemessene Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung von Identitätsbetrug zu treffen sind. Um den Antragsteller nicht unverhältnismäßig zu belasten, vor allem wenn dieser in erheblicher Entfernung vom Konsulat wohnt, kann er per Videoanruf aus den Räumlichkeiten eines externen Dienstleisters oder Honorarkonsuls befragt werden. Die Befragung muss jedoch in jedem Fall von Konsularbediensteten durchgeführt werden.

Ausgehend von der Beurteilung von Faktoren wie des lokalen Migrationsrisikos hat das Konsulat darüber zu entscheiden, ob eine Befragung erforderlich ist. Im Rahmen einer solchen telefonischen oder persönlichen Befragung vor Ort können – insbesondere an Orten, an denen viele falsche oder gefälschte Dokumente im Umlauf sind – weitere Informationen vom Antragsteller eingeholt und die Zuverlässigkeit der in diesem Zusammenhang gemachten Angaben überprüft werden. Da die im Zuge einer Befragung zusammengetragenen Informationen eine fundierte Grundlage für die Entscheidungsfindung in schwierigen Fällen bilden können, sollte die Möglichkeit einer Befragung nicht allein deshalb außer Acht gelassen werden, weil die Antragsbearbeitungszeit möglichst gering gehalten werden soll.

Es sollte vermieden werden, dass bestimmte Kategorien von Antragstellern nach Einreichung des Antrags bei einem externen Dienstleister systematisch befragt werden.

Empfohlene Vorgehensweise

in Fällen, in denen die Anträge von bestimmten Kategorien von Antragstellern (z. B. Erstreisenden) systematisch einer eingehenden Prüfung unterzogen werden müssen

Ein Konsularbediensteter kann beim externen Dienstleister vor Ort solche Befragungen direkt bei der Antragstellung durchführen.

6.13 Prüfung des Risikos einer illegalen Einwanderung sowie der Absicht des Antragstellers, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums zu verlassen

Vom Konsulat ist zu prüfen,

- ob das Risiko einer illegalen Einwanderung des Antragstellers in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten besteht (d. h. ob der Antragsteller unter dem Vorwand einer Urlaubs-, Geschäfts- oder Studienreise oder eines Familienbesuchs versucht, sich dauerhaft illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten niederzulassen) und
- ob der Antragsteller beabsichtigt, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf des beantragten Visums zu verlassen.

Die Konsulate sollten im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort „Profile“ von Antragstellern erstellen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der allgemeinen Lage im Wohnsitzstaat (z. B. politisch instabile Region, hohe Arbeitslosigkeit und weitverbreitete Armut) ein besonderes Risiko darstellen. Die „Profile“ könnten auf die Stabilität der sozialen und wirtschaftlichen Lebensumstände der Antragsteller gestützt werden, wobei jedoch jeder Antrag nach den Umständen des Einzelfalls unabhängig von einem etwaigen „Profil“ zu prüfen ist.

Die ggf. verwendeten lokalen Warnlisten mit Angaben zu bestimmten Personen sollten mit den nationalen Datenschutzbehörden überprüft werden.

Die Stabilität der Lebensumstände hängt von einer Reihe von Faktoren ab:

- Familiäre oder persönliche Bindungen im Wohnsitzstaat;
- familiäre oder persönliche Bindungen in den Mitgliedstaaten;
- Familienstand;
- Beschäftigung (Höhe des Verdienstes);
- Regelmäßigkeit des Einkommens (aus abhängiger Beschäftigung oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, Rente oder Pension, Anlageerträge usw.) des Antragstellers oder seines Ehepartners, seiner Kinder oder der von ihm abhängigen Personen;
- Höhe des Einkommens;
- Status im Wohnsitzstaat (z. B. gewählter Amtsträger, Vertreter einer NRO, bestimmte Berufe: Rechtsanwalt, Arzt, Hochschulprofessor),
- Immobilienbesitz.

Je nach Wohnsitzstaat des Antragstellers können andere Faktoren eine Rolle spielen.

Beispiel: Bei einem visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen, der sich rechtmäßig in einem anderen Drittstaat aufhält, dessen Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind (ein indischer Staatsangehöriger, der in Kanada wohnt, oder ein chinesischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in den USA), ist die Gefahr, dass er illegal in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einwandern könnte, in der Regel sehr gering.

Auch die sozialen und wirtschaftlichen Lebensumstände können unterschiedliche Aspekte aufweisen: So kann sich die Finanzlage eines Antragstellers trotz Arbeitslosigkeit als sehr stabil erweisen, während ein gut bezahlter Angestellter aus persönlichen Gründen eine illegale Einwanderung in Erwägung ziehen könnte. Um eine objektive Beurteilung zu gewährleisten, sollten alle Aspekte einbezogen werden. In vielen Fällen treten diese Aspekte erst nach einer Befragung des Antragstellers zutage.

Zu prüfen ist darüber hinaus, ob

- sich der Antragsteller zuvor illegal in den Mitgliedstaaten aufgehalten hat,

- er zuvor missbräuchlich Sozialleistungen in den Mitgliedstaaten in Anspruch genommen hat,
- zuvor bereits etliche unterschiedliche Visa (für den kurzfristigen oder den längerfristigen Aufenthalt) mit jeweils unterschiedlicher Begründung beantragt worden sind,
- bei Vorlage eines Einladungsschreibens die Einladung von einer vertrauenswürdigen Person oder Organisation ausgesprochen wurde. Bei dieser Beurteilung können der Zweck der Reise (z. B. Privatbesuch, Geschäftsreise) und die Garantien der einladenden Person oder Organisation (z. B. Informationen von vertrauenswürdigen zivilgesellschaftlichen Organisationen im Falle von Menschenrechtsverteidigern, Journalisten und Dissidenten) berücksichtigt werden.

6.14 Antrag auf Erteilung eines Visums für den Flughafentransit

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 21 Absatz 6

Der Inhaber eines Visums für den Flughafentransit ist nicht zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten berechtigt. Daher braucht das betreffende Konsulat nicht zu prüfen, ob der Antragsteller die Einreisevoraussetzungen erfüllt (auf eine SIS-Abfrage und eine vorherige Konsultation kann also verzichtet werden). Stattdessen

- ist das Reisedokument zu überprüfen ([6.4](#)),
- ist zu prüfen, ob sich ein Visum für den Flughafentransit für die geplante Reiseroute eignet, da der Antragsteller möglicherweise ein Einreisevisum für das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten benötigt ([1.4](#)),
- sind die Reiseroute und die Erlaubnis, in das Endbestimmungsland einzureisen, zu kontrollieren und zu prüfen, ob während des Transits das Risiko einer illegalen Einwanderung besteht ([5.2.4](#)),
- ist der Ausgangs- und Zielort des betreffenden Drittstaatsangehörigen und die Übereinstimmung der geplanten Reiseroute mit dem Flughafentransit zu überprüfen: ein Flughafentransit in einem Mitgliedstaat, der einen langen und/oder teuren Umweg bedeutet, ist auf den ersten Blick verdächtig, obwohl es hierfür in manchen Fällen eine logische Erklärung geben kann,
- ist der Nachweis der Weiterreise zum Endbestimmungsland zu überprüfen.

6.15 Minderjährige

Empfohlene Vorgehensweise für die Bearbeitung von Anträgen, die im Namen Minderjähriger gestellt werden

Bei einem Antrag im Namen eines Minderjährigen (also einer Person unter 18 Jahren) hat sich das Konsulat zu vergewissern, dass

- es sich bei der Person, die das Visum für den Minderjährigen beantragt, um den Inhaber der elterlichen Sorge oder den Vormund handelt;
- unabhängig vom Volljährigkeitsalter im Herkunfts- oder Wohnsitzstaat die

Einwilligung des Inhabers (der Inhaber) der elterlichen Sorge oder des Vormunds vorliegt, wenn der Minderjährige allein oder mit nur einem Elternteil reist.

- - der Minderjährige nicht unrechtmäßig der Obhut der Person entzogen wurde, die rechtmäßig die elterliche Sorge ausübt: bei einem entsprechenden Verdacht oder bei Zweifeln an der Zustimmung des Sorgeberechtigten muss das Konsulat alle erforderlichen Nachforschungen anstellen, um eine Entführung oder widerrechtliche Verbringung des Minderjährigen zu verhindern;
- kein Verdacht auf Kindeshandel oder Kindesmissbrauch besteht;
- der Zweck der Reise nicht die irreguläre Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ist.

6.16 Erfassung des Entscheidungsprozesses

Empfohlene Vorgehensweise

Die Ergebnisse von Überprüfungen, Hintergrundprüfungen und Befragungen sollten gut dokumentiert werden, damit leicht nachzuvollziehen ist, aus welchen Gründen eine Entscheidung getroffen wurde. Die entsprechenden Aufzeichnungen sollten idealerweise im nationalen IT-System in Form von zusätzlichen Anmerkungen auf dem Prüfbildschirm gespeichert und nicht nur in der archivierten Papierakte aufbewahrt werden.

6.17 Verfahren für die Rückkehrmeldung („Rückkehrkontrolle“)

Es gibt keine EU-Vorschriften über „Rückkehrmeldeverfahren“, wonach bestimmte Kategorien von Reisenden gehalten sind, sich beim Konsulat zu melden, wenn sie von dem Aufenthalt, für den ihnen ein Visum erteilt wurde, zurückgekehrt sind. Von solchen Vorgehensweisen sollte jedoch nur begrenzt und in begründeten Fällen Gebrauch gemacht werden. Außerdem sollten sie nicht dazu dienen, in Zweifelsfällen das Migrationsrisiko einzudämmen. Damit es in der Praxis nicht zu stark abweichenden Vorgehensweisen kommt, sollten die Konsulate im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort Informationen darüber austauschen, wie sie bei der „Rückkehrkontrolle“ verfahren.

Die Konsulate sollten davon absehen, im Pass des Visuminhabers Stempel in Bezug auf Meldepflichten anzubringen, um dem Inhaber der Reisedokumente künftig unnötige Komplikationen zu ersparen.

7. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINEN VISUMANTRAG

7.1 Innerhalb welcher Fristen ist über einen Visumantrag zu entscheiden?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 23

Über Visumanträge sollte so bald wie möglich entschieden werden, wobei jedoch anhand der Unterlagen und Angaben gründlich zu prüfen ist, ob der Antragsteller die Einreisevoraussetzungen erfüllt oder ob bei ihm das Risiko einer illegalen Einwanderung besteht.

Damit der Antrag innerhalb einer angemessenen, relativ kurzen Frist bearbeitet werden kann, sollte dafür gesorgt werden, dass den Antragstellern die Anforderungen genau bekannt sind, damit sie alle relevanten Unterlagen und Informationen mit dem Erstantrag vorlegen.

Nachdem der Antrag für zulässig befunden wurde (3.5), dauert es im Regelfall bis zu 15 Kalendertage, bis über den Antrag entschieden wird. Diese Frist schließt eine etwaige vorherige Konsultation anderer Mitgliedstaaten (6.7) oder der zentralen Behörden, denen das Konsulat untersteht, ein.

Bei der Bearbeitung des Visumantrags darf das Konsulat diese Frist nicht systematisch verstreichen lassen, vielmehr muss es in dringlichen Fällen den vom Antragsteller vorgebrachten Gründen (humanitärer Natur, z. B. bei Dissidenten, die vorübergehend einer tatsächlichen Gefährdung ausgesetzt sind) Rechnung tragen und unverzüglich über den Antrag entscheiden. Dabei ist Dringlichkeit von verspäteter Antragseinreichung aus Nachlässigkeit zu unterscheiden.

In Einzelfällen, wenn der Antrag weiteren Prüfungen unterzogen werden muss, kann die Frist bei für zulässig befundenen Anträgen auf höchstens 45 Kalendertage verlängert werden.

Beispiele für Fälle, in denen unter Umständen weitere Prüfungen erforderlich sind:

Ein Antragsteller gibt „Familienbesuch“ als Zweck seiner Reise in die Slowakei an, wo er eine Tante besuchen will. Das Konsulat hat Zweifel an der familiären Beziehung zwischen den beiden und verlangt einen weiteren Nachweis für das Verwandtschaftsverhältnis.

Ein Drittstaatsangehöriger wurde für einen Zeitraum von zwei Monaten zu speziellen Studien bzw. Forschungsarbeiten in einem Hochschullabor in einen Mitgliedstaat eingeladen und legt eine echte Einladung der betreffenden Hochschule vor. Bei der Prüfung des Antrags kommen Zweifel am eigentlichen Zweck der Studien bzw. Forschungsarbeiten auf (Risiko der Verbreitung chemischer Waffen). Das Konsulat möchte daher die Einladung und die entsprechenden Zusammenhänge genauer überprüfen.

Ein Drittstaatsangehöriger behauptet, ein Familienangehöriger eines in Frankreich lebenden französischen Staatsangehörigen zu sein (womit er nicht unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen würde) und legt eine Heiratsurkunde an einem Ort vor, wo solche falschen „maßgeschneiderten“ Urkunden leicht erhältlich sind. In diesem Fall müssen bei den örtlichen Behörden weitere Informationen eingeholt werden.

Weitere Prüfungen sind in folgenden Fällen erforderlich:

- Wenn die Dokumente, aus denen der Personenstand des Antragstellers hervorgeht, von den Behörden seines Wohnsitz- oder Herkunftsstaats überprüft werden müssen und der Antrag nicht in dem Land eingereicht wurde, das die Personenstandsunterlagen ausgestellt hat.*
- Wenn bei einer die Aufenthaltskosten in dem betreffenden Mitgliedstaat übernehmenden Person weitere Informationen über ihren Hintergrund und ihre Beziehung zum Antragsteller eingeholt werden müssen.*

7.2 Ab wann laufen die Fristen für die Entscheidung über den Visumantrag?

Die Zulässigkeit des Antrags kann nur vom zuständigen Konsulat überprüft werden. Diese Fristen laufen – unabhängig von den Modalitäten der Antragsbearbeitung (Terminvergabesystem, Entgegennahme der Anträge durch einen externen Dienstleister oder einen Honorarkonsul) – erst ab dem Zeitpunkt, zu dem feststeht, dass die Zulässigkeitskriterien erfüllt sind, und nicht ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Bezüglich der besonderen Bestimmungen über Antragsteller, die aus Drittstaaten stammende Familienangehörige von Bürgern der EU oder der Schweiz oder von britischen Staatsangehörigen, die Begünstigte des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich⁴⁹ sind, siehe [Teil III dieses Handbuchs](#).

Bezüglich der besonderen Bestimmungen, die für die unter Visaerleichterungsabkommen fallenden Personenkategorien gelten, sei auf die entsprechenden Leitlinien verwiesen ([Teil I Kapitel 6 dieses Handbuchs](#)).

7.3 Informationen, die bei einer Visumerteilung in das VIS einzugeben sind

Wird entschieden, ein Visum zu erteilen, so hat das zuständige Konsulat gemäß Artikel 10 der VIS-Verordnung den bereits vorhandenen Antragsdatensatz in Bezug auf den Status des betreffenden Visums, die visumerteilende Behörde, die Nummer der Visummarke usw. zu ergänzen.

8. VISA-ARTEN

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 24, 25 und 26

Grundlegende Aspekte, die bei der Entscheidung über das zu erteilende Visum zu erwägen sind:

- **Gültigkeitsdauer:** Zeitraum, in dem der Visuminhaber das erteilte Visum verwenden darf, um unter Einhaltung der zulässigen Aufenthaltsdauer in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen und wieder daraus auszureisen. Die maximale Gültigkeitsdauer eines Visums für den kurzfristigen Aufenthalt beträgt fünf Jahre;
- **zulässige Aufenthaltsdauer:** tatsächliche Anzahl der Tage, die der Visuminhaber während der Gültigkeitsdauer des Visums im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verbringen darf. Zulässig ist ein Aufenthalt von bis zu 90 Tagen;
- **Anzahl der Einreisen:** Anzahl der Aufenthalte, die während der Gültigkeitsdauer des Visums unter Einhaltung der zulässigen Aufenthaltsdauer verbracht werden dürfen:

Beispiele:

⁴⁹ Für Island, Liechtenstein und Norwegen gilt das Trennungsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und den EWR-EFTA-Ländern (Island, Liechtenstein, Norwegen). Für die Schweiz gilt das Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Schweiz über die Rechte der Bürger.

- Eine Einreise: Ein Visum gilt vom 1. Januar bis zum 30. März und berechtigt zu einer einzigen Einreise. Während dieses Zeitraums darf der Visuminhaber einmal in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen. Sobald er dieses Gebiet verlassen hat, ist er zu keiner weiteren Einreise berechtigt, auch dann nicht, wenn die Gesamtanzahl der zulässigen Aufenthaltstage noch nicht erreicht worden ist.
- Zwei Einreisen: Ein Visum gilt vom 1. Januar bis zum 30. Juni und berechtigt zu zwei Einreisen. Während dieses Zeitraums ist der Visuminhaber zu einem Aufenthalt von insgesamt 90 Tagen berechtigt, die er auf zwei getrennte Reisen aufteilen kann.
- Mehrere Einreisen: Ein Visum gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember und berechtigt zu mehreren Einreisen. Während dieses Zeitraums ist der Visuminhaber zu einem Aufenthalt von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen berechtigt. Er kann den Aufenthalt auf beliebig viele getrennte Reisen aufteilen.
- **Räumliche Gültigkeit**: Die räumliche Gültigkeit eines Visums kann variieren:
 - Ein einheitliches Visum berechtigt den Inhaber, im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu reisen.
 - Ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit berechtigt den Inhaber, nur in dem (den) Mitgliedstaat(en) zu reisen, für den (die) das Visum gilt.
 - Ein Visum für den Flughafentransit berechtigt den Inhaber lediglich zur Durchreise durch die internationalen Transitzonen von Flughäfen auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, nicht aber zur Einreise in dieses Hoheitsgebiet.

8.1 Visa, die den Inhaber zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten berechtigen

Einheitliches Visum

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 24

Räumliche Gültigkeit des Visums: Ein einheitliches Visum berechtigt den Inhaber, im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu reisen.

8.2 Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer eines Visums darf fünf Jahre nicht überschreiten. Der Visakodex ermächtigt die zentralen Behörden der Mitgliedstaaten nicht, einseitig interne Vorschriften zu festzulegen, mit denen die maximale Gültigkeitsdauer von Visa auf weniger als fünf Jahre begrenzt wird.

Die Gültigkeitsdauer des erteilten Visums darf jedoch nicht über die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments hinausgehen, das noch mindestens drei Monate nach der geplanten Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gültig sein muss. Die Gültigkeitsdauer des erteilten Visums darf somit nicht über diesen Zeitpunkt (also drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit des Reisedokuments) hinausgehen ([3.1.1](#)).

Bezüglich der besonderen Bestimmungen über die Gültigkeitsdauer von Visa für die mehrfache Einreise, die Folgeantragstellern erteilt werden, vgl. [8.4.3](#).

8.2.1 Zusatzfrist

Bei Visa für eine oder zwei Einreisen und bei weniger als 90 Tagen gültigen Visa für die mehrfache Einreise sollte die Gültigkeitsdauer eine Zusatzfrist von 15 Tagen umfassen, um dem Visuminhaber einen gewissen Handlungsspielraum zuzugestehen. Die Reisekrankenversicherung braucht nicht die Zusatzfrist abzudecken.

Beispiel: Eine ägyptische Staatsangehörige reist nach Italien, um eine am 25. Juni stattfindende Hochzeit zu besuchen, und möchte nach den Hochzeitsfeierlichkeiten noch etwas Zeit als Touristin in Italien verbringen. Sie weist eine Flugticketbuchung nach, auf der der 22. Juni als geplanter Ankunftstag und der 6. Juli als geplanter Abreisetag ausgewiesen ist, sowie Belege für Hotelbuchungen für touristische Zwecke für den Zeitraum vom 27. Juni bis zum 5. Juli.

Das zu erteilende Visum sollte vom 22. Juni bis zum 21. Juli (30 Tage) gültig sein: Ankunftstag + Aufenthaltsdauer + 15 Tage Zusatzfrist.

Beispiel: Eine chinesische Staatsangehörige möchte für eine Woche nach Spitzbergen reisen. Sie weist eine Flugticketbuchung nach, auf der die Ankunft am Flughafen Oslo (Norwegen), der Transfer und der Abflug nach Longyearbyen über Tromsø, wo die Grenzkontrolle stattfinden wird, ausgewiesen sind. Da die Antragstellerin auf die gleiche Weise zurück nach China reisen muss, beantragt sie ein Visum für zwei Einreisen.

Dieser Person ist ein Visum zu erteilen, das zu zwei Einreisen berechtigt und eine Zusatzfrist umfasst: Ankunftstag + Aufenthaltsdauer + 15 Tage Zusatzfrist.

Die Mitgliedstaaten können aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder aufgrund der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beschließen, diese Zusatzfrist nicht zu gewähren.

Beispiel: Ein iranischer Staatsangehöriger, der für die Stadt Teheran arbeitet, reist nach Schweden, um an einer einwöchigen Schulung zum Thema Stadtplanung teilzunehmen. Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der internationalen Beziehungen beschließt das Konsulat, keine Zusatzfrist von 15 Tagen zu gewähren, und stellt ein Visum für die genaue Dauer des Aufenthalts aus.

Wird ein Visum für die mehrfache Einreise (mit einer Gültigkeitsdauer zwischen sechs Monaten und fünf Jahren) erteilt, so ist keine Zusatzfrist zu gewähren, da diese Art von Visum dem Inhaber bereits Flexibilität bietet.

8.3 Aufenthaltsdauer

Die Dauer des zulässigen Aufenthalts sollte für Visa für eine oder zwei Einreisen unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen über die Aufenthaltsdauer grundsätzlich dem

geplanten Zweck des Aufenthalts entsprechen. Dies gilt jedoch nicht für die Erteilung von Visa für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer an Vielreisende und regelmäßig Reisende.

Empfohlene Vorgehensweise

Die Konsulate sollten erwägen, eine Aufenthaltsdauer zu genehmigen, die zusätzlich zu dem geplanten Aufenthalt einige weitere Tage umfasst, damit sich der Visuminhaber im Falle unvorhergesehener Umstände (z. B. Flugannullierungen oder plötzliche Erkrankung) etwas länger im Schengen-Raum aufhalten kann, ohne dass er sein Visum verlängern lassen muss. Das Konsulat kann beschließen, die zulässige Aufenthaltsdauer um einige Tage zu verlängern, auch wenn die Reisekrankenversicherung diese zusätzlichen Tage nicht abdeckt.

Frühere Aufenthalte im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf der Grundlage eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels wirken sich nicht auf Aufenthalte aus, die mit einem einheitlichen Visum oder einem Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit bewilligt werden.

Beispiel: *Ein bolivianischer Staatsangehöriger hatte mit einem nationalen Visum für den längerfristigen Aufenthalt sechs Monate (Januar – Juni 2009) an einer Hochschule in Spanien studiert und ist dann nach Bolivien zurückgekehrt. Anfang August beschließt er, nach Deutschland zu reisen, um an einem sechswöchigen Intensivsprachkurs teilzunehmen.*

In diesem Fall kann ein einheitliches Visum erteilt werden, das zu einem Aufenthalt von bis zu 90 Tagen berechtigt.

Inhabern eines gültigen Visums für die mehrfache Einreise kann ein neues Visum für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer erteilt werden, sofern die Gültigkeitsdauer des neuen Visums am Tag nach dem Ablauf des vorherigen Visums beginnt; das noch gültige Visum sollte nicht aufgehoben werden. Für die Einhaltung der 90/180-Tage-Regel ist der Visuminhaber verantwortlich.

Beispiel: *Eine marokkanische Rechtsanwältin, die eine NRO für Chancengleichheit vertritt und oft an Besprechungen in verschiedenen Mitgliedstaaten teilnimmt, besitzt ein Visum für die mehrfache Einreise, das am 31. Mai abläuft. Sie beantragt am 15. April ein neues Visum.*

Wird ein neues Visum erteilt, so sollte dieses ab dem 1. Juni gültig sein. In diesem Fall wäre die Visuminhaberin berechtigt, mit dem ersten Visum, das während des Aufenthalts abläuft, in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen und mit dem neuen Visum wieder daraus auszureisen.

Stimmt die Gesamtzahl der Ausreisen mit der Zahl der gestatteten Einreisen überein, wird das Visum ungültig, auch wenn der Visuminhaber die Gesamtzahl der für den Aufenthalt gestatteten Tage nicht ausgeschöpft hat.

Beispiel: Der Inhaber eines Visums für die einmalige Einreise, das zu einem Aufenthalt von 10 Tagen berechtigt und 25 Tage gültig ist, reist nach einem Aufenthalt von 6 Tagen aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aus (Gültigkeit des Visums: 1. Januar – 26. Januar; Dauer des tatsächlichen Aufenthalts: 5. Januar – 10. Januar).

Auch wenn nicht alle Tage des zulässigen Aufenthalts ausgeschöpft wurden und die gesamte Gültigkeitsdauer nicht überschritten wurde, ist das betreffende Visum nicht mehr gültig.

Beispiel: Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt nach einem längerfristigen Aufenthalt ohne Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten⁵⁰

Einer Austauschstudentin aus Belize wurde für die gesamte Dauer ihres Studiums in Portugal ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt ausgestellt, das am 1. Juli abläuft. Nach dem Ende ihres Semesters möchte sie einen Monat lang nach Spanien reisen, gefolgt von kürzeren Reisen nach Italien und Griechenland bis zum 25. August.

Sie muss bei dem zuständigen spanischen Konsulat ein Visum für den kurzfristigen Aufenthalt beantragen, dessen Gültigkeitsdauer unmittelbar nach Ablauf ihres Visums für den längerfristigen Aufenthalt beginnt. Da sie sich zum Zeitpunkt der Antragstellung als Studentin in Portugal aufhält, sollte das spanische Konsulat in Portugal den Antrag bearbeiten.

8.4 Anzahl der Einreisen

Ein einheitliches Visum kann für eine, zwei oder mehrere Einreisen erteilt werden. Der Antragsteller sollte auf dem Antragsformular die Anzahl der von ihm gewünschten Einreisen angeben. Darüber, wie viele Einreisen letztendlich bewilligt werden, entscheidet das Konsulat, das den Antrag prüft.

Bei der Erteilung eines Visums für die mehrfache Einreise ist die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments zu beachten ([3.1.1](#)).

8.4.1 Eine Einreise

Wenn der Antragsteller zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einer bestimmten Veranstaltung reisen will, sollte grundsätzlich nur eine einzige Einreise bewilligt werden. Allerdings ist der „Kaskadenregelung“ gebührend Rechnung zu tragen ([8.4.3.1](#)).

Beispiel: Ein indonesischer Staatsangehöriger will nach Griechenland reisen, um der zwei Wochen dauernden Basketball-Weltmeisterschaft beizuwohnen.

Dieser Person ist ein Visum zu erteilen, das zu einer einmaligen Einreise berechtigt.

⁵⁰ Weitere Hinweise, siehe C(2022) 7591 final, Anhang der Empfehlung der Kommission über ein gemeinsames „Handbuch für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist, und zur Ersetzung der Empfehlung C(2019) 7131 final, Punkt 3.6, https://home-affairs.ec.europa.eu/system/files/2022-11/Practical%20handbook%20for%20border%20guards_en.pdf.

8.4.2 Zwei Einreisen

Wenn der Antragsteller zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einer bestimmten Veranstaltung reisen will, während des betreffenden Aufenthalts aber beispielsweise ein Besuch im Vereinigten Königreich oder in Irland geplant ist, sollte das Konsulat ihm ein Visum für zwei Einreisen erteilen.

Beispiel: *Ein äthiopischer Staatsangehöriger reist nach Belgien, um an einem einmonatigen Sommerkurs an einer Hochschule teilzunehmen. Während seines einmonatigen Aufenthalts will er ein Wochenende mit Freunden in Dublin (Irland) verbringen.*

Dieser Person ist ein Visum zu erteilen, das zu zwei Einreisen berechtigt.

Beispiel: *Ein türkischer Staatsangehöriger reist mit dem Bus von Istanbul (Türkei) nach London (Vereinigtes Königreich) und zurück in die Türkei.*

Dieser Person ist ein Visum zu erteilen, das zu zwei Einreisen berechtigt.

Beispiel: *Ein bolivianischer Staatsangehöriger reist mit dem Flugzeug von La Paz (Bolivien) nach Larnaka (Zypern) über Madrid (Spanien), wo er sowohl auf der Hinreise als auch auf der Rückreise einen eintägigen Zwischenstopp einlegen wird.*

Dieser Person sollte ein Visum für zwei Einreisen erteilt werden, das so lange gültig ist, dass die Weiterreise von Madrid nach Larnaka bzw. von Larnaka nach Madrid möglich ist.

8.4.3 Mehrere Einreisen

Wenn ein Visum für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer zwischen 180 Tagen (sechs Monaten) und fünf Jahren erteilt wird, beträgt die zulässige Aufenthaltsdauer stets 90 Tage (je Zeitraum von 180 Tagen). Unabhängig vom Reisezweck sollten Visa für die mehrfache Einreise mit langer (längerer) Gültigkeitsdauer Vielreisenden und regelmäßig Reisenden erteilt werden.

Bei der Analyse des bisherigen Reiseverhaltens des Antragstellers sind die von allen Mitgliedstaaten früher erteilten Visa zu berücksichtigen und nicht nur die, die der Mitgliedstaat erteilt hat, in dem der aktuelle Antrag bearbeitet wird.

Visa für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als sechs Monaten sollten nur erteilt werden, wenn die Reisen des Antragstellers während der (kurzen) Gültigkeitsdauer nicht durch ein Visum für eine oder zwei Einreisen abgedeckt würden. Wenn dem Antragsteller die Bona-fide-Eigenschaft zuerkannt wird, sollte das Konsulat auch in Betracht ziehen, ein Visum für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten und einer zulässigen Aufenthaltsdauer von 90 Tagen zu erteilen.

8.4.3.1 „Kaskadenregelung“

Unter den folgenden Umständen ist ein Visum für die mehrfache Einreise zu erteilen („Kaskadenregelung“):

- Ein Antragsteller hat in den beiden vorangegangenen Jahren (gerechnet ab dem Datum der Einreichung des vierten Antrags) drei einheitliche* Visa erhalten, die er vorschriftsmäßig verwendet hat. Sofern dies aufgrund der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments zulässig ist, wird ein ein Jahr gültiges Visum für die mehrfache Einreise erteilt.
- Ein Antragsteller hat in den beiden vorangegangenen Jahren (gerechnet ab dem Datum der Einreichung des aktuellen Antrags) ein ein Jahr gültiges einheitliches* Visum für die mehrfache Einreise erhalten, das er vorschriftsmäßig verwendet hat. Sofern dies aufgrund der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments zulässig ist, wird ein zwei Jahre gültiges Visum für die mehrfache Einreise erteilt.
- Ein Antragsteller hat in den drei vorangegangenen Jahren (gerechnet ab dem Datum der Einreichung des aktuellen Antrags) ein zwei Jahre gültiges einheitliches* Visum für die mehrfache Einreise erhalten, das er vorschriftsmäßig verwendet hat. Sofern dies aufgrund der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments zulässig ist, wird ein fünf Jahre gültiges Visum für die mehrfache Einreise erteilt. und
- Entsprechend sollte ein Visum für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren erneut erteilt werden, sofern der Antragsteller in den vorangegangenen sechs Jahren ein einheitliches* Visum für die mehrfache Einreise erhalten und rechtmäßig verwendet hat und die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments dies zulässt.

*Berücksichtigung finden auch Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit, die nur deshalb gemäß Artikel 25 Absatz 3 des Visakodexes ausgestellt wurden, weil das Reisedokument nicht in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird ([8.5.3](#)). Visa für den Flughafentransit und Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit, die gemäß Artikel 25 Absatz 1 des Visakodexes ausgestellt wurden, finden keine Berücksichtigung.

Beispiel: Ein tunesischer Bona-fide-Staatsangehöriger ist in den letzten zwei Jahren dreimal rechtmäßig in den Schengen-Raum eingereist, und zwar mit drei in den beiden vorangegangenen Jahren jeweils von dem belgischen, spanischen und italienischen Konsulat in Tunis ausgestellten Visa für die einmalige Einreise. Er möchte nun Tschechien besuchen, und sein Reisedokument ist die nächsten vier Jahre gültig.

Das tschechische Konsulat sollte ein Visum für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausstellen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer sind nicht kumulativ. Beispielsweise wird einem Antragsteller, dem in den beiden vorangegangenen Jahren ein Visum für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr erteilt wurde, das er vorschriftsmäßig verwendet hat, ein Visum für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren erteilt, auch wenn er in einem früheren Zweijahreszeitraum nicht drei Visa erhalten hatte.

Die Konsulate der Mitgliedstaaten in den einzelnen Konsularbezirken arbeiten anhand der Ausführungen dieses Kapitels die Modalitäten für die Anwendung dieser allgemeinen Bestimmungen aus, um den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und mehr oder weniger großzügige „Kaskadenregelungen“ für alle oder bestimmte Kategorien von Antragstellern anzubieten. Die gebietsbezogene Anwendung ist von der Kommission nach Anhörung des Visa-Ausschusses gemäß dem im Visakodex (Artikel 24 Absatz 2d) festgelegten und im Handbuch für die Organisation der Visumstellen und die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort (Visakodex-Handbuch II, Teil II Kapitel 1.1) näher erläuterten Verfahren zu genehmigen. Die Durchführungsbeschlüsse zur Festlegung der gebietsbezogenen „Kaskaden“ für die Erteilung von Visa für die mehrfache Einreise⁵¹ sind für die Mitgliedstaaten rechtsverbindlich.

Beispiel: *Ein omanischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Maskat möchte nach Sizilien (Italien) reisen, wo seine Familie Eigentümer einer Immobilie ist, und beantragt ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt.*

Omanische Staatsangehörige, die in Oman ihren Wohnsitz haben und ein Visum beantragen, unterliegen besonderen örtlichen Vorschriften für die Erteilung von Visa für die mehrfache Einreise („Kaskadenregelung“). Den Antragstellern sollte vom italienischen Konsulat ein fünf Jahre gültiges Visum für die mehrfache Einreise ausgestellt werden, auch wenn es sich um Erstantragsteller handelt (sofern dies aufgrund der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments zulässig ist).

Im Einzelfall kann die Gültigkeitsdauer des Visums verkürzt werden, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass die Einreisevoraussetzungen während des gesamten Zeitraums erfüllt werden.

Solche Zweifel sollten an objektive Kriterien geknüpft sein, aufgrund deren es wahrscheinlich ist, dass der Antragsteller die Einreisevoraussetzungen zu einem bestimmten zukünftigen Zeitpunkt nicht mehr erfüllt, da eine Änderung seiner persönlichen oder wirtschaftlichen Situation absehbar ist.

⁵¹ Seit Mai 2024 hat die Kommission Durchführungsbeschlüsse zur Festlegung angepasster Bestimmungen über die Erteilung von Visa für die mehrfache Einreise in acht Drittstaaten (Algerien, Bahrain, Indien, Iran, Kuwait, Oman, Katar und Saudi-Arabien) erlassen. Siehe die Liste der Durchführungsrechtsakte: https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/schengen-borders-and-visa/visa-policy/legal-documents-related-schengen-visas_en

Beispiele:

- *Ein Visumantragsteller wird über einen befristeten Arbeitsvertrag im Rahmen eines groß angelegten Bauvorhabens mit einer Laufzeit von drei Jahren eingestellt. Das Konsulat sollte erwägen, die Gültigkeit des Visums auf die Dauer der Beschäftigung zu beschränken.*
- *Ein Drittstaatsangehöriger ist Inhaber eines befristeten Aufenthaltstitels im Wohnsitzstaat, dessen Gültigkeit in vier Jahren abläuft. Das Konsulat sollte erwägen, die Gültigkeitsdauer des Visums auf die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels abzüglich drei Monaten zu beschränken.*

8.4.3.2 Sonstige Kategorien von Vielreisenden und regelmäßig Reisenden

Unabhängig vom Reisezweck sollten Visa für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer auch Vielreisenden und regelmäßig Reisenden erteilt werden, die nach der oben erläuterten „Kaskadenregelung“ möglicherweise keinen Anspruch darauf haben. Dies kann insbesondere Personen betreffen, die ihre Integrität und Zuverlässigkeit durch die vorschriftsmäßige Verwendung ihnen früher (nach Artikel 25 Absatz 3 des Visakodexes, Kapitel 8.5.3 dieses Handbuchs) von einem Mitgliedstaat erteilter einheitlicher Visa oder Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit nachgewiesen haben und die nachweisen, dass sie gezwungen sind, häufig oder regelmäßig zu reisen oder ihre entsprechende Absicht begründen.

Besonderes Augenmerk ist daher auf Personen zu richten, die zur Ausübung ihres Berufes reisen, darunter:

- Geschäftsleute;

Beispiel: *Ein in der Tourismusbranche tätiger chinesischer Geschäftsmann, der nicht über die für die Anerkennung nach der „Kaskadenregelung“ erforderliche Visum-Vorgeschichte verfügt, möchte nach Kroatien reisen und an einer internationalen Handelsmesse teilnehmen, die zweimal jährlich im Land stattfindet. Er ist mit einem unbefristeten Vertrag bei einem vertrauenswürdigen Unternehmen beschäftigt und bekundet seine Absicht, nach der Teilnahme an den Messen nach China zurückzukehren.*

Das kroatische Konsulat könnte erwägen, ein Visum für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer für mindestens das erste Jahr auszustellen, in dem er die Messen besucht. Stellt der Geschäftsmann erneut einen Antrag, nachdem er das Visum für ein Jahr vorschriftsmäßig verwendet hat, sollte nach den allgemeinen „Kaskadenregelungen“ ein Visum für zwei Jahre ausgestellt werden.

- Seeleute: bei dieser Personenkategorie kann es (beispielsweise infolge der Witterungsbedingungen) zu unvorhersehbaren Fahrplanänderungen für Schiffe kommen, auf denen Seeleute anmustern oder von denen sie abmustern.

Daher gelten Seeleute, die ihre Integrität und Zuverlässigkeit nachgewiesen haben, insbesondere indem sie die ihnen früher erteilten einheitlichen Visa oder Visa mit

räumlich beschränkter Gültigkeit vorschriftsmäßig verwendet haben, und im Besitz eines entsprechenden Arbeitsvertrags sind, generell als Kategorie von Personen, denen Visa für die mehrfache Einreise mit längerer Gültigkeitsdauer erteilt werden können. Da Arbeitsverträge von Seeleuten im Durchschnitt auf acht Monate befristet sind und häufig unmittelbar aufeinanderfolgen, sollte die Gültigkeitsdauer des Visums für die mehrfache Einreise mindestens ein Jahr betragen, wenn der Seemann seine Integrität und Zuverlässigkeit durch die vorschriftsmäßige Verwendung ihm früher erteilter Visa bereits nachgewiesen hat.

Beispiel: Ein indonesischer Seemann, der seit mehreren Jahren für die Industrie tätig ist, hat seine Integrität und Zuverlässigkeit durch die vorschriftsmäßige Verwendung ihm früher erteilter Visa nachgewiesen. Im Hinblick auf die Aufnahme einer auf einem 8-Monats-Vertrag basierenden Tätigkeit an Bord eines Schiffes, das aus dem Hafen von Genua (Italien) ausläuft, beantragt er ein Visum beim italienischen Konsulat. Nach Vertragsablauf wird der Seemann kurz nach Indonesien zurückkehren, bevor er mit einem neuen Vertrag auf einem anderen Schiff anmustert, das aus dem Hafen von Piräus (Griechenland) ausläuft.

Es sollte ein Visum für die mehrfache Einreise mit langer (mindestens einjähriger) Gültigkeitsdauer ausgestellt werden.

Beispiel: Ein Seemann aus Indien, der erstmals ein Visum beantragt, reist nach Schweden, um zur Erfüllung eines 10-Monats-Vertrags auf einem Schiff anzumustern.

Damit der Seemann nach Ablauf seines Vertrags von dem wieder in einen Hafen eines Mitgliedstaats eingelaufenen Schiff abmustern und zu einem Flughafen gelangen kann, von dem der Rückflug nach Indien möglich ist, sollte ihm ein Visum mit ausreichend langer Gültigkeitsdauer erteilt werden.

- Staatsbedienstete, die regelmäßig zu offiziellen Besuchen in die Mitgliedstaaten oder zu Einrichtungen der Europäischen Union reisen;
- Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen, die an Berufsausbildungsmaßnahmen, Seminaren und Konferenzen teilnehmen;

Beispiel: Ärzte ohne Grenzen laden einen bhutanischen Arzt ein, im Rahmen eines zweijährigen Stipendienprogramms an einer Reihe von Konferenzen in mehreren Mitgliedstaaten teilzunehmen. Der bhutanische Arzt beabsichtigt, nach Amsterdam (Niederlande) zu fliegen, um Barcelona (Spanien) zu erreichen, wo sich das für das Stipendienprogramm zuständige operative Zentrum befindet und wo die erste Konferenz stattfinden wird.

Das spanische Konsulat sollte ein Visum für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausstellen.

- Menschenrechtsverteidiger⁵² und/oder Dissidenten, die von vertrauenswürdigen einladenden Organisationen unterstützt werden, können als Bona-fide-Antragsteller behandelt werden, und die Konsulate können ihnen Visa für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer ausstellen, wenn die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel: Eine gut bekannte Menschenrechtsverteidigerin aus Äthiopien reist regelmäßig in die Europäische Union, um an Konferenzen teilzunehmen, einschlägige Interessenträger und Partner europäischer NRO zu treffen und bekundet ihre Absicht, vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums nach Äthiopien zurückzukehren. Das am häufigsten besuchte Reiseziel ist Deutschland, aber ihre erste geplante Reise wird nach Schweden gehen.

Da Deutschland der häufigste Bestimmungsmittgliedstaat ist, sollte das deutsche Konsulat den Antrag bearbeiten und ein Visum für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer ausstellen.

- Forscher, die zu Forschungszwecken in die Mitgliedstaaten reisen;
- Athleten, die regelmäßig in (einem) Mitgliedstaat(en) trainieren oder dort an Wettkämpfen teilnehmen;
- Künstler, die regelmäßig in den Mitgliedstaaten auftreten, ohne dass sich dies darauf auswirkt, dass sie hierfür ggf. eine Arbeitserlaubnis erlangen müssen;
- Angehörige der freien Berufe;
- Berufskraftfahrer von Lastkraftwagen und Omnibussen, die im grenzüberschreitenden Verkehr tätig sind.

Unabhängig vom Reisezweck sollten Visa für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer auch Vielreisenden und regelmäßig Reisenden erteilt werden, die nach der oben erläuterten „Kaskadenregelung“ möglicherweise keinen Anspruch darauf haben. Dies kann insbesondere Personen betreffen, die ihre Integrität und Zuverlässigkeit durch die vorschriftsmäßige Verwendung ihnen früher (nach Artikel 25 Absatz 3 des Visakodexes, Kapitel 8.5.3 dieses Handbuchs) von einem Mitgliedstaat erteilter einheitlicher Visa oder Visa

⁵² Die EU und ihre Mitgliedstaaten definieren Menschenrechtsverteidiger im Geiste der „Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsverteidiger“ wie folgt: *Einzelpersonen, Gruppen und Organe der Gesellschaft, die allgemein anerkannte Menschenrechte und Grundfreiheiten mit friedlichen Mitteln fördern und schützen. Menschenrechtsverteidiger bemühen sich um die Förderung und den Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte und um die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte. Sie fördern und schützen ferner die Rechte von Mitgliedern bestimmter Gruppen wie etwa indigener Gemeinschaften. Es liegt daher im ureigenen Interesse der EU und ihrer Mitgliedstaaten, die Arbeit der Menschenrechtsverteidiger zu unterstützen und sie zu schützen.* Siehe die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und die Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsverteidiger sowie den Leitfaden der Arbeitsgruppe des Rates für Menschenrechte (COHOM) zu den EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern (2020, COHOM, 9793/20).

mit räumlich beschränkter Gültigkeit nachgewiesen haben. Besonders zu berücksichtigen sind daher auch folgende Kategorien von Reisenden:

- Personen, die touristische Reisen unternehmen;
- Personen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Immobilien besitzen;
- Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen und Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in den Mitgliedstaaten aufhalten.

Bezüglich der besonderen Bestimmungen, die für die Personenkategorien gelten, die unter die von der EU geschlossenen Visaerleichterungsabkommen fallen, sei auf die entsprechenden Leitlinien verwiesen ([Teil I Kapitel 6 dieses Handbuchs](#)).

8.5 Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 25

8.5.1 Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit an Personen, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen

Wenn ein Antragsteller nicht die Einreisevoraussetzungen erfüllt oder ein zuvor konsultierter Mitgliedstaat Einwände gegen die Erteilung eines Visums erhebt, ist der Antrag abzulehnen. Der Visakodex enthält jedoch Ausnahmestimmungen, die die Erteilung eines Visums aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen ermöglichen (Artikel 25 Absatz 1), wonach ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausnahmsweise erteilt werden kann, wenn der Antragsteller bekundet, dass er beabsichtigt, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf des Visums zu verlassen. Daher kann das zuständige Konsulat beschließen, solche Visa auszustellen. Dies könnte beispielsweise bei Visumanträgen von Dissidenten, unabhängigen Journalisten, Menschenrechtsverteidigern und Vertretern von Organisationen der Zivilgesellschaft und ihren nahen Familienangehörigen von Bedeutung sein.

Beispiel: *Der UN-Generalsekretär hat ein Treffen zwischen einem Staatschef, der einem Visumverbot unterliegt, und dem Oppositionsführer des betreffenden Drittstaats in Genf (Schweiz) anberaumt, um eine Verhandlungslösung für die politische Situation in dem Drittstaat herbeizuführen. Das Schweizer Konsulat beschließt, aufgrund internationaler Verpflichtungen ein Visum auszustellen.*

Beispiel: *Ein Vertreter einer zivilgesellschaftlichen Organisation aus der Zentralafrikanischen Republik wird von einer gut bekannten europäischen NRO eingeladen, an einer Schulung über internationale humanitäre Hilfe und Krisenreaktion in Frankreich teilzunehmen. Obwohl sie ihre Absicht bekundet, vor Ablauf des Visums in die Zentralafrikanische Republik zurückzukehren, ist sie nicht in der Lage, ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts nachzuweisen. Das französische Konsulat kann jedoch aufgrund der Art der Schulung und/oder der Zusammenarbeit Frankreichs mit der NRO aus Gründen des nationalen Interesses beschließen, ein Visum auszustellen.*

Wird es für erforderlich erachtet, einem Antragsteller erneut ein Visum für einen Aufenthalt innerhalb desselben Zeitraums von 180 Tagen zu erteilen, in dem er bereits 90 Tage mit einem einheitlichen Visum verbracht hat, so kann ihm ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit für einen weiteren Aufenthalt innerhalb dieses 180-Tage-Zeitraums ausgestellt werden.

Beispiel: Ein pakistanischer Staatsangehöriger hat sich vom 15. März bis zum 15. Juni in Estland aufgehalten, hat dort ein Forschungsprojekt aufgebaut und ist dann nach Pakistan zurückgekehrt. Unmittelbar nach der Rückkehr des pakistanischen Wissenschaftlers stellte der estnische Projektleiter fest, dass der Fortbestand des Projekts nur gesichert war, wenn der Pakistaner zurückkommt.

In diesem Fall kann ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit, das zu einem Aufenthalt von bis zu 90 Tagen in Estland berechtigt, erteilt werden.

8.5.2 Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit ohne vorherige Konsultation

Grundsätzlich sollte über einen Visumantrag, der eine vorherige Konsultation erfordert, nicht endgültig entschieden werden, ohne dass ein anderer Mitgliedstaat bzw. andere Mitgliedstaaten vorher konsultiert wurden. Wenn jedoch der ausstellende Mitgliedstaat es aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich hält, ein Visum aus dringlichen Gründen zu erteilen, ohne die verlangte vorherige Konsultation durchzuführen, sollte der Geltungsbereich dieses Visums beschränkt werden.

Beispiel: Ein vietnamesischer Staatsbediensteter (für den die Verpflichtung zur vorherigen Konsultation gilt) muss dringend nach Frankreich reisen, um einen Kollegen zu vertreten, der an politischen Verhandlungen auf hoher Ebene mit Vertretern der französischen Regierung teilnehmen sollte.

Da keine Zeit mehr für die erforderliche vorherige Konsultation eines anderen Mitgliedstaats bleibt, erteilt das französische Konsulat aus Gründen des nationalen Interesses ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit.

Beispiel: Ein aserbaidjanischer Antragsteller (für den die Verpflichtung zur vorherigen Konsultation gilt) muss dringend nach Deutschland reisen, um einen schwer kranken Verwandten zu besuchen, der wahrscheinlich in Kürze sterben wird.

Das deutsche Konsulat stellt aus humanitären Gründen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit aus, da keine Zeit für die erforderliche vorherige Konsultation anderer Mitgliedstaaten besteht.

Beispiel: Ein bekannter und für einen internationalen Preis nominiertes pakistanischer Menschenrechtsverteidiger (für den die Verpflichtung zur vorherigen Konsultation gilt) wird

dringend zu einer Anhörung im Europäischen Parlament in Brüssel (Belgien) eingeladen.

Das belgische Konsulat in Islamabad beschließt, aus Gründen des nationalen Interesses ohne vorherige Konsultation der zentralen Behörden der Mitgliedstaaten ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit auszustellen.

Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit ([8.5.1](#) und [8.5.2](#)) sollten grundsätzlich ausschließlich für das Hoheitsgebiet des ausstellenden (oder ggf. des vertretenen) Mitgliedstaats gelten und lediglich zu einer Einreise berechtigen.

In Ausnahmefällen können solche Visa für andere Mitgliedstaaten gültig sein, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten dem zustimmen. Diese Zustimmung kann auf örtlicher oder zentraler Ebene eingeholt werden.

Beispiel: *Einem ägyptischen Staatsangehörigen (für den die Verpflichtung zur vorherigen Konsultation gilt) wurde aus Gründen des nationalen Interesses ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt, um an dringenden Geschäftstreffen in Wien (Österreich) teilzunehmen. Das Visum wurde ohne vorherige Konsultation ausgestellt.*

Wenn es am Reisetag keinen Direktflug nach Wien gibt und der Visuminhaber daher zunächst nach München (Deutschland) fliegen muss, sollte sich die Gültigkeit des ihm erteilten Visums auf Deutschland und Österreich beschränken. Zunächst muss jedoch Deutschlands Zustimmung hierzu eingeholt werden.

Beispiel: *Ein bekannter und für einen internationalen Preis nominiertes pakistanischer Menschenrechtsverteidiger (für den die Verpflichtung zur vorherigen Konsultation gilt) wird dringend zu einer Anhörung im Europäischen Parlament in Brüssel (Belgien) eingeladen. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass er anschließend in den folgenden Tagen zu weiteren Anhörungen in Straßburg (Frankreich) eingeladen wird.*

Das belgische Konsulat in Islamabad beschloss, mit Zustimmung Frankreichs und ohne vorherige Konsultation der zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten ein auf Belgien und Frankreich beschränktes Visum mit räumlicher Gültigkeit zu erteilen.

Empfohlene Vorgehensweise

Wenn ein Mitgliedstaat erwägt, einer Person, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt, oder ohne vorherige Konsultation ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit zu erteilen, und er die Zustimmung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zur Ausweitung der räumlichen Gültigkeit des Visums auf ihre Hoheitsgebiete einholen muss, sollte er das Ersuchen über VIS Mail anhand des Formulars in [Anhang 29](#) übermitteln.

Grundsätzlich sollte einem Drittstaatsangehörigen, bei dem eine vorherige Konsultation erforderlich ist, kein Visum an der Grenze erteilt werden. In bestimmten Fällen kann dennoch beschlossen werden, an der Grenze Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit zu erteilen, z. B. an Seeleute, die kurzfristig angeheuert wurden und aufgrund deren Staatsangehörigkeit eine vorherige Konsultation durchzuführen ist, oder in Ausnahmefällen aus humanitären Gründen.

Beispiel: Ein russischer Staatsangehöriger findet sich an der Außengrenze Estlands ein und beantragt ein Visum für die Teilnahme an der Beerdigung eines nahen Verwandten.

Ein Visum kann ausnahmsweise an der Außengrenze erteilt werden.

Reist ein Seemann von einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sich das Schiff, auf dem er anmustern soll, befindet, in den Schengen-Raum ein, so bedarf es der Zustimmung des anderen Mitgliedstaats, um den Geltungsbereich des Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit auf beide Mitgliedstaaten auszuweiten.

Beispiel: Ein ägyptischer Seemann aus Kairo findet sich am Münchner Flughafen (Deutschland) bei der Einreisekontrolle ein. Er wurde kurzfristig angeheuert, um auf einem Schiff ein wichtiges Besatzungsmitglied zu ersetzen. Er soll auf einem Schiff in Marseille (Frankreich) anmustern. Wegen der besseren Flugverbindung hat die Reederei für ihn einen Flug von Kairo über München nach Marseille gebucht. Das Schiff, auf dem der Seemann anmustern soll, befördert hochwertige Flugzeugteile, die in Toulouse gefertigt wurden und von einem Unternehmen in Deutschland weiterverarbeitet werden sollen. Die französischen Behörden haben die deutschen Behörden am Münchner Flughafen anhand des Formulars in den Weisungen zur Erteilung von Visa an den Außengrenzen an Seeleute ([Anhang 26](#))⁵³ von der Ankunft des Seemanns in Kenntnis gesetzt.

Da der Seemann kurzfristig angeheuert wurde, kann er nachweisen, dass es ihm nicht möglich war, im Voraus bei dem zuständigen Konsulat ein Visum zu beantragen.

Im Einklang mit Artikel 22 des Visakodexes verlangen einige Mitgliedstaaten bei ägyptischen Staatsangehörigen eine vorherige Konsultation; wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit kann das Konsultationsverfahren jedoch nicht rechtzeitig abgeschlossen werden.

Infolge der Konsultationspflicht kann dem Seemann gemäß Artikel 36 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 5 Unterabsatz 1 des Visakodexes kein einheitliches Visum an der Grenze erteilt werden. In Ausnahmefällen kann im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a des Visakodexes ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden.

⁵³ Durchführungsbeschluss C(2020) 64 final der Kommission zur Festlegung der Weisungen zur Erteilung von Visa an den Außengrenzen an Seeleute.

Angesichts der beträchtlichen finanziellen Relevanz der betreffenden Warenlieferungen ist es im nationalen Interesse Deutschlands und Frankreichs, dafür zu sorgen, dass der Seemann auf dem Schiff in Marseille anmustern kann.

Das Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit für Deutschland und Frankreich wird aufgrund von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii und Absatz 2 des Visakodexes erteilt; Frankreich hat der Ausweitung des Geltungsbereichs im Wege des Formulars für den Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Seeleute ([Anhang 26](#))⁵⁴ bereits die notwendige Zustimmung erteilt.

Beispiel: *Der Hamburger Hafen (Deutschland) wurde von der Reederei darüber informiert, dass ein pakistanischer Seemann von einem Schiff auf ein anderes ummustert. Der Seemann wird von einem Schiff in Hamburg abmusternd und auf einem Kreuzfahrtschiff in Rotterdam (Niederlande) anmusternd. Die Ummusterung ist erforderlich, weil ein wichtiges Besatzungsmitglied des Kreuzfahrtschiffes dringend ersetzt werden muss, damit dieses ohne größere Verspätung aus dem Rotterdamer Hafen auslaufen kann.*

Aufgrund der kurzfristigen Ummusterung war es dem Seemann nicht möglich, im Ausland bei der zuständigen diplomatischen Mission ein Visum zu beantragen.

Im Einklang mit Artikel 22 des Visakodexes verlangen einige Mitgliedstaaten bei pakistanischen Staatsangehörigen eine vorherige Konsultation. Daher kann dem Seemann kein Visum an der Grenze erteilt werden (Artikel 35 Absatz 5 und Artikel 36 Absatz 3 des Visakodexes).

Angesichts des beträchtlichen finanziellen Schadens, den die Verweigerung eines Visums in diesem Fall zur Folge hätte, ist es im nationalen Interesse Deutschlands und der Niederlande, dass ein Visum erteilt wird.

Das Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit für Deutschland und die Niederlande wird aufgrund von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii und Absatz 2 des Visakodexes erteilt.

Empfohlene Vorgehensweise

In Fällen, in denen – trotz des allgemeinen Grundsatzes, dass Drittstaatsangehörigen, bei denen eine vorherige Konsultation erforderlich ist, kein Visum an der Grenze erteilt werden sollte – beschlossen wird, an der Grenze Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit an Seeleute zu erteilen, die kurzfristig angeheuert wurden und bei denen für die Ausweitung des Geltungsbereichs von Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit die Zustimmung eines anderen Mitgliedstaats bzw. anderer Mitgliedstaaten eingeholt werden müsste, sollte das

⁵⁴ Durchführungsbeschluss C(2020) 64 final der Kommission zur Festlegung der Weisungen zur Erteilung von Visa an den Außengrenzen an Seeleute.

Formular in den Weisungen zur Erteilung von Visa an den Außengrenzen an Seeleute ([Anhang 26](#))⁵⁵ als Nachweis dieser Zustimmung gelten.

8.5.3 Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit an Personen, die im Besitz eines nicht in allen Mitgliedstaaten anerkannten Reisedokuments sind

Ist der Antragsteller im Besitz eines Reisedokuments, das in einem oder mehreren, aber nicht in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird, so wird ein Visum erteilt, das für das Hoheitsgebiet der das Reisedokument anerkennenden Mitgliedstaaten gültig ist. Erkennt der ausstellende (oder der vertretene) Mitgliedstaat das Reisedokument des Antragstellers nicht an, ist das erteilte Visum nur für diesen Mitgliedstaat gültig und die Visummarke ist auf dem einheitlichen gesonderten Formblatt für die Anbringung von Visummarken anzubringen ([Anhang 24](#)). Solche Visa können für mehrere Einreisen ausgestellt werden.

Sie finden Berücksichtigung bei der Bestimmung der Gültigkeitsdauer von Visa für die mehrfache Einreise, die nach Artikel 24 des Visakodexes zu erteilen sind ([8.4.3](#)).

8.5.4 Visum für den Flughafentransit

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 26

Es ist zu unterscheiden zwischen einer Durchreise durch die internationale Transitzone eines Flughafens (bei der Weiterreise verlässt der Drittstaatsangehörige, der ein Visum für den Flughafentransit benötigt, nicht die internationale Transitzone des Flughafens) und einer Durchreise durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die sich allerdings auf einen Flughafen beschränkt (bei der Weiterreise verlässt der Drittstaatsangehörige, der ein Visum für den Flughafentransit benötigt, die internationale Transitzone des Flughafens). In letzterem Fall reist der Betreffende in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein und benötigt ein einheitliches Visum, nicht ein Visum für den Flughafentransit.

8.5.5 Bei der Weiterreise verlässt der Drittstaatsangehörige nicht die internationale Transitzone des Flughafens

Beispiel: Ein nigerianischer Staatsangehöriger reist von Lagos (Nigeria) über Frankfurt (Deutschland) nach London (Vereinigtes Königreich).

Da die Person in der internationalen Transitzone des Frankfurter Flughafens bleibt, sollte ihr ein Visum für den Flughafentransit (Typ A) erteilt werden.

8.5.6 Bei der Weiterreise verlässt der Drittstaatsangehörige die internationale Transitzone des Flughafens

Beispiel: Ein nigerianischer Staatsangehöriger reist von Lagos über Brüssel (Belgien) und Paris (Frankreich) nach Montreal (Kanada).

⁵⁵ Durchführungsbeschluss C(2020) 64 final der Kommission zur Festlegung der Weisungen zur Erteilung von Visa an den Außengrenzen an Seeleute.

Bei dem Flug zwischen Brüssel und Paris handelt es sich um einen Flug innerhalb des Schengen-Raums. Die Person betritt also in Brüssel das Gebiet der Mitgliedstaaten, sodass ihr das (belgische) Konsulat ein einheitliches Visum und nicht ein Visum für den Flughafentransit erteilen sollte.

Beispiel: *Ein sri-lankischer Staatsangehöriger reist von Colombo nach Paris, Flughafen Charles de Gaulle (Frankreich). Von Paris (Flughafen Orly) fliegt er weiter nach Mexiko.*

Beim Wechsel der Flughäfen in Paris betritt die Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten; daher sollte ihr das (französische) Konsulat ein einheitliches Visum und nicht ein Visum für den Flughafentransit erteilen.

8.5.7 Anzahl der Flughafentransits und Gültigkeitsdauer

Bei der Festlegung der Anzahl der Flughafentransits (angegeben im Feld „Anzahl der Einreisen“ auf der Visummarke) und der Gültigkeitsdauer sollte den Bedürfnissen des Antragstellers entsprechend den von ihm gemachten Angaben Rechnung getragen werden; im Falle eines einzigen Flughafentransits ergibt sich somit eine Gültigkeitsdauer bis zum Zeitpunkt des Transits plus der Zusatzfrist von 15 Tagen.

Ausnahmsweise kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder aufgrund der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beschlossen werden, die Zusatzfrist nicht zu gewähren, weil der ausstellende Mitgliedstaat genau wissen muss, wann der Betreffende durch die internationale Transitzone des Flughafenbereichs der Mitgliedstaaten durchreist.

Reist der Betreffende bei der Hin- und der Rückreise über in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten gelegene Flughäfen, ist ein Flughafentransitvisum für zwei Einreisen zu erteilen.

Beispiel: *Ein iranischer Staatsangehöriger reist von Teheran (Iran) über Madrid (Spanien) nach Havanna (Kuba) und kehrt über Frankfurt (Deutschland) nach Teheran zurück.*

Das zuständige spanische Konsulat sollte ein Flughafentransitvisum für zwei Einreisen erteilen.

Ein Mehrfachvisum für den Flughafentransit kann Personen erteilt werden, bei denen kein Risiko einer illegalen Einwanderung besteht und die nachgewiesen haben, dass sie zu häufigen Flughafentransits gezwungen sind. Die Gültigkeitsdauer eines Mehrfachvisums für den Flughafentransit darf allerdings sechs Monate nicht überschreiten.

In das Feld „Dauer des Aufenthalts“ bei Visa für den Flughafentransit wird „0“ eingetragen.

9. UNTERRICHTUNG DER ZENTRALEN BEHÖRDEN ANDERER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE ERTEILUNG VON VISA

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 31

Ein Mitgliedstaat kann verlangen, dass seine zentralen Behörden über die von Konsulaten anderer Mitgliedstaaten an Staatsangehörige bestimmter Drittstaaten oder an bestimmte Kategorien von Staatsangehörigen dieser Staaten erteilten einheitlichen Visa oder Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit unterrichtet werden; dies gilt nicht im Falle von Visa für den Flughafentransit.

Der Austausch der erforderlichen Informationen zwischen den zentralen Behörden hat über VIS Mail zu erfolgen.

Wann sind diese Informationen zu übermitteln?

Die Angaben zu einem erteilten Visum sind unverzüglich und vor Verwendung des erteilten Visums durch den Visuminhaber dem Mitgliedstaat zu übermitteln, der darum ersucht hat.

10. DIE VISUMMARKE

Das einheitliche Format für die Visummarke ist in der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 festgelegt ([Anhang 19](#)).

10.1 Ausfüllen der Visummarke

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 27

Die Visummarke ist gemäß dem Durchführungsbeschluss der Kommission zur Festlegung der entsprechenden Weisungen ([Anhang 20](#))⁵⁶ auszufüllen. Beispiele ausgefüllter Visummarken finden sich in [Anhang 21](#).

Im Feld „Anmerkungen“ auf der Visummarke können die Mitgliedstaaten besondere Angaben hinzufügen ([Anhang 22](#)). In den Anmerkungen der Mitgliedstaaten dürfen nicht die obligatorischen Angaben wiederholt werden. Die Angabe des Zwecks, für den das Visum beantragt wurde, auf der Visummarke hindert den Inhaber nicht daran, ein gültiges Visum für die mehrfache Einreise für Reisen zu anderen Zwecken zu verwenden.

Empfohlene Vorgehensweise

im Falle von Visa für Inhaber von Pässen der Russischen Föderation, die in besetzten Gebieten oder Regionen in der Ukraine und abtrünnigen Gebieten Georgiens ausgestellt werden

Gemäß dem Beschluss (EU) 2022/2512 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁷ dürfen Reisedokumente der Russischen Föderation, die in von der Russischen Föderation besetzten

⁵⁶ Durchführungsbeschluss C(2020) 34 final zum Erlass der Weisungen für das Ausfüllen und Anbringen von Visummarken.

Regionen oder Gebieten in der Ukraine oder den abtrünnigen Gebieten in Georgien oder für Personen mit Wohnsitz in diesen Regionen oder Gebieten ausgestellt werden, nicht als gültige Reisedokumente für das Überschreiten der Außengrenzen anerkannt werden, und es darf kein Visum in diesen Dokumenten angebracht werden. Wenn jedoch eine der Ausnahmen nach Artikel 2 der Entscheidung 2022/2512 Anwendung findet und Inhabern solcher anerkannten Reisedokumente ein Visum erteilt wird, wird den Mitgliedstaaten empfohlen, in das Feld „Anmerkungen“ der Visummarke gemäß Artikel 27 Absatz 2 des Visakodexes einen Hinweis zu drucken. Dadurch werden Grenzschutzbeamte und andere Behörden darauf aufmerksam gemacht, dass das Visum nicht irrtümlich in einem nicht akzeptierten Reisedokument ausgestellt wurde.

Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Anmerkung „Artikel 2 des Beschlusses (EU) 2022/2512“ zu verwenden.

Empfohlene Vorgehensweise im Falle von Visa, die aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen mobiler EU-Bürger gemäß der Richtlinie 2004/38/EG und Familienangehörigen von britischen Staatsangehörigen, die Begünstigte des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sind, ausgestellt werden⁵⁸

Im Einklang mit Artikel 27 Absatz 2 des Visakodexes sollten die Mitgliedstaaten in das Feld für nationale „Anmerkungen“ der Visummarke einen Hinweis drucken, wenn sie aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen mobiler EU-Bürger gemäß der Richtlinie 2004/38/EG bzw. Familienangehörigen von Begünstigten des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ein Visum ausstellen. Diese Vorgehensweise würde eine eindeutige Identifizierung solcher Visa an der Grenze ermöglichen.

Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Anmerkung „Richtlinie 2004/38/EG“ bzw. „EU-UK WA“ zu verwenden.

Alle Angaben sind auf die Visummarke aufzudrucken; auf einer bereits bedruckten Visummarke dürfen keine handschriftlichen Änderungen vorgenommen werden.

⁵⁷ Beschluss (EU) 2022/2512 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Nichtannahme von Reisedokumenten der Russischen Föderation, die in der Ukraine und in Georgien ausgestellt werden (ABl. L 326 vom 21.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/2512/oj>).

⁵⁸ Diese empfohlene Vorgehensweise gilt auch für Visa, die Familienangehörigen von Begünstigten des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU und der Schweiz ausgestellt werden (empfohlene Anmerkung: „EU-CH AFMP“). Darüber hinaus wird empfohlen, auch Visa für nachziehende Familienangehörige britischer Staatsangehöriger zu kennzeichnen, die unter das Trennungsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und den EWR-EFTA-Ländern (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder unter das Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Schweiz über die Rechte der Bürger fallen.

Eine Visummarke für ein Visum für eine einmalige Einreise darf nur bei technischen Problemen aufgrund höherer Gewalt handschriftlich ausgefüllt werden. Auf einer handschriftlich ausgefüllten Visummarke dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

**Empfohlene Vorgehensweise
für den Fall, dass die Visummarke bei technischen Problemen aufgrund höherer Gewalt
nicht bedruckt werden kann**

Wenn sich die technischen Probleme innerhalb relativ kurzer Zeit lösen lassen und die Verzögerung die Reisepläne des Antragstellers nicht beeinträchtigt, sollte die Visummarke nicht handschriftlich ausgefüllt, sondern das Visum erst dann erteilt werden, wenn die Visummarke bedruckt werden kann.

Wird eine Visummarke handschriftlich ausgefüllt, so sind die entsprechenden Informationen in das VIS einzugeben.

Ist der Antragsteller im Besitz eines Reisedokuments ohne Angabe einer Gültigkeitsdauer, ist im VIS unter „Gültigkeitsdauer“ ein fiktives Datum von 100 Jahren nach dem Ausstelldatum des Reisedokuments anzugeben.

10.2 Anbringen der Visummarke

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 29

Die bedruckte Visummarke wird auf dem Reisedokument gemäß den Weisungen in [Anhang 20](#) angebracht.

Empfohlene Vorgehensweise vor Anbringung einer Visummarke im Reisedokument

Die ausstellende Behörde sollte überprüfen, ob die in der maschinenlesbaren Zone der Visummarke und/oder im 2D-Strichcode enthaltenen Informationen mit denen des Antragsformulars und des Reisedokuments des Antragstellers übereinstimmen (visuell und/oder durch Scannen des Strichcodes), bevor sie die Visummarke im Reisedokument anbringt.

10.2.1 Anbringen der Visummarke bei Nichtanerkennung des Reisedokuments

Erkennt der ausstellende Mitgliedstaat das Reisedokument des Antragstellers nicht an, ist die Visummarke auf dem einheitlichen gesonderten Blatt für die Anbringung eines Visums anzubringen ([Anhang 24](#)).

Wurde eine Visummarke auf dem gesonderten Blatt für die Anbringung eines Visums angebracht, so ist diese Information in das VIS einzugeben.

10.2.2 Anbringen von Visummarken in für mehrere Personen geltenden Reisepässen

Einzelvisa, die im Reisedokument des Antragstellers eingetragenen Personen ausgestellt wurden, sind in diesem Reisedokument anzubringen.

Erkennt der ausstellende Mitgliedstaat das Reisedokument, in das diese Personen eingetragen sind, nicht an, wird die Einzelmarke jeweils auf den einheitlichen gesonderten Blättern für die Anbringung eines Visums (eine Visummarke je gesondertes Blatt) angebracht ([Anhang 24](#)).

10.2.3 Abstempelung und Signierung des Visums

Bei der Abstempelung des Visums bringen die ausstellenden Behörden den Stempel auf der Seite des Reisedokuments über den Rand der Visummarke hinaus so an, dass die maschinenlesbare Zone noch gelesen werden kann. Signiert die ausstellende Behörde das Visum, so ist die Signatur genauso anzubringen.

10.3 Ungültigmachung einer bereits ausgefüllten Visummarke

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 28

Stellt das ausstellende Konsulat auf einer Visummarke vor deren Anbringen im Reisedokument einen Irrtum fest, so ist die Visummarke ungültig zu machen.

Stellt das ausstellende Konsulat auf einer Visummarke nach deren Anbringen im Reisedokument einen Irrtum fest, so ist die Visummarke dadurch ungültig zu machen, dass sie mit dokumentenechter Tinte durchgekreuzt wird, und eine neue Visummarke ist auf einer anderen Seite anzubringen.

Die im VIS durchzuführenden Maßnahmen sind [Anhang 32](#) zu entnehmen.

**Empfohlene Vorgehensweise
im Falle der Ungültigmachung einer bereits im Reisedokument angebrachten
Visummarke**

Das Sicherheitsmerkmal „Kippeffekt“ sowie der Begriff „Visum“ sollten mithilfe eines scharfen Gegenstands unbrauchbar gemacht werden.

11. VISUMVERWEIGERUNG

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 32 Absatz 1 und Anhang VI

Wenn bei der weiteren Prüfung eines für zulässig befundenen Antrags festgestellt wird, dass die an die Erteilung eines einheitlichen Visums geknüpften Einreisevoraussetzungen oder die an die Erteilung eines Visums für den Flughafentransit geknüpften Bedingungen erfüllt sind, kann ein einheitliches Visum oder ein Visum für den Flughafentransit ausgestellt werden.

Sind die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt, kann geprüft werden, ob die Umstände eine Abweichung von der allgemeinen Regel rechtfertigen und ausnahmsweise ein Visum mit

räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden kann (8.5.1). Gilt eine Abweichung von der allgemeinen Regel nicht als gerechtfertigt, ist das Visum zu verweigern.

11.1 Aus welchen Gründen ist ein Visum zu verweigern?

Grundsätzlich ist ein einheitliches Visum zu verweigern, wenn bei der Prüfung des Antrags festgestellt wird, dass eine oder mehrere der nachstehenden Schlussfolgerungen zutreffen:

1. Der Antragsteller hat ein Reisedokument vorgelegt, das falsch, verfälscht oder gefälscht ist.
2. Der Zweck und die Bedingungen des geplanten Aufenthalts wurden nicht nachgewiesen.
3. Der Antragsteller hat nicht den Nachweis erbracht, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als auch für die Rückkehr in seinen Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat verfügt, in dem seine Zulassung gewährleistet ist.
4. Der Antragsteller hat nicht den Nachweis erbracht, dass er in der Lage ist, für die Dauer des geplanten Aufenthalts und für die Rückkehr in seinen Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts rechtmäßig zu erlangen.
5. Der Antragsteller hat sich im gegenwärtigen Zeitraum von 180 Tagen bereits 90 Tage im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines einheitlichen Visums oder eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit aufgehalten.
6. Der Antragsteller ist im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben (Angabe des betreffenden Mitgliedstaats). *In diesem Fall muss der betroffene Mitgliedstaat hinzugefügt werden.*
7. Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass der Antragsteller eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit darstellt.
8. Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass der Antragsteller eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt.
9. Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass der Antragsteller eine Gefahr für seine/ihre internationalen Beziehungen darstellt.
10. Die vorgelegten Informationen über den Zweck und die Bedingungen des geplanten Aufenthalts waren nicht glaubhaft.
11. Es bestehen begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit in Bezug auf ... (*näher angeben*).
12. Es bestehen begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit oder der Echtheit der eingereichten Belege oder an ihrem Wahrheitsgehalt.
13. Es bestehen begründete Zweifel an der Absicht des Antragstellers, vor Ablauf des Visums aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auszureisen. Es wurde nicht hinreichend belegt, dass es dem Antragsteller unmöglich war, im Voraus ein Visum zu beantragen, was die Beantragung eines Visums an der Grenze gerechtfertigt hätte.
14. Der Antragsteller hat den Zweck und die Bedingungen des geplanten Flughafentransits nicht nachgewiesen.

15. Der Antragsteller hat – soweit erforderlich – nicht nachgewiesen, dass er im Besitz einer angemessenen und gültigen Reisekrankenversicherung ist.

Wird das Visum aufgrund der Verweigerungsgründe 7, 8 oder 9 verweigert, so ist der/die Mitgliedstaat(en), der/die gegen die Ausstellung des Visums Einwände erhoben hat/haben, im Formular über die Visumverweigerung (Anhang 25A) anzugeben.

Besondere Bestimmungen über die Begründung von Entscheidungen über die Visumverweigerung gelten für aus Drittstaaten stammende Familienangehörige von EU-Bürgern, schweizerischen Staatsangehörigen oder britischen Staatsangehörigen, die Begünstigte des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich⁵⁹ sind ([Teil III dieses Handbuchs](#)).

Ablehnende Antworten bei vorheriger Konsultation – Übergangleitlinien

Bis VIS Mail im Rahmen einer Aktualisierung den drei Unterkategorien der vorherigen Konsultation (Gefahr für die öffentliche Ordnung/innere Sicherheit, Gefahr für die öffentliche Gesundheit, Gefahr für die internationalen Beziehungen) Rechnung trägt, sollte der konsultierte Mitgliedstaat den genauen Grund für die ablehnende Antwort durch parallele Übermittlung einer VIS-Mail-1-Nachricht (NSConsularCooperationInformation) an die Behörde (das Konsulat), die (das) den Antragsdatensatz im VIS erstellt hat, mitteilen, die den Code des genauen Grundes im Feld „MessageText“ enthält:

„Verweigerungsgrund 7 (Sicherheit)“

„Verweigerungsgrund 8 (Gesundheit)“

„Verweigerungsgrund 9 (internationale Beziehungen)“

Das Konsulat, das den Antrag bearbeitet, sollte den entsprechenden Verweigerungsgrund im Formular über die Visumverweigerung auswählen.*

* Bei einer ablehnenden Antwort Österreichs, Estlands, Deutschlands, Sloweniens oder der Schweiz gelangt Grund 7 zur Anwendung. Keine weiteren Nachrichten werden übermittelt.

11.2 Müssen die Entscheidung über die Visumverweigerung und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 32 Absätze 2 und 3 sowie Anhang VI

Die Entscheidung über die Visumverweigerung, der Grund bzw. die Gründe für die Verweigerung, einschließlich der Verweigerungsgründe bei vorheriger Konsultation (Gefahr für die öffentliche Ordnung/innere Sicherheit, Gefahr für die öffentliche Gesundheit, Gefahr für die internationalen Beziehungen) sowie der Mitgliedstaat, der Einwände gegen die

⁵⁹ Ähnliche besondere Bestimmungen gelten für Familienangehörige, die unter das Trennungsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und den EWR-EFTA-Ländern (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder unter das Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Schweiz über die Rechte der Bürger fallen.

Erteilung eines Visums erhebt, und die Kontaktangaben zu diesem Mitgliedstaat⁶⁰ ([Anhang 25B](#)), sind der betreffenden Person unter Verwendung des Formulars über die Visumverweigerung mitzuteilen ([Anhang 25 dieses Handbuchs](#) und [Anhang VI des Visakodexes](#) enthalten das Standardformular über die Visumverweigerung; das angepasste Formular über die Visumverweigerung in [Anhang 25A dieses Handbuchs](#) ist zu verwenden, wenn die Verweigerung auf einem Einwand eines anderen Mitgliedstaats im Rahmen einer vorherigen Konsultation beruht).

Ein Mitgliedstaat, der Einwände gegen die Erteilung eines Visums aus Gründen einer Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen erhebt, sollte dem Mitgliedstaat, der den Visumantrag bearbeitet, umstandslos die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, um die Einhaltung der Standardfristen für die Entscheidung über Visumanträge zu gewährleisten.

Das Formular über die Visumverweigerung sollte in der Amtssprache des Mitgliedstaats, der die endgültige Entscheidung getroffen hat, und in einer weiteren Amtssprache der Organe der Union, z. B. Englisch, zur Verfügung gestellt werden. Es steht den Mitgliedstaaten frei, mehrere Sprachen in ein einziges Formular aufzunehmen oder zwei Formulare herauszugeben. Entscheidet sich ein Mitgliedstaat für letztere Option und verlangt von dem Betroffenen, den Erhalt des Formulars zu quittieren, so kann festgelegt werden, dass nur eine der Sprachfassungen unterzeichnet werden muss ([Kapitel 12](#)).

Dieses Verfahren gilt auch, wenn ein Visum an der Außengrenze verweigert wird ([Teil IV](#)).

Besondere Bestimmungen über die Mitteilung und Begründung von Entscheidungen über die Visumverweigerung gelten für aus Drittstaaten stammende Familienangehörige von EU-Bürgern, schweizerischen Staatsangehörigen oder britischen Staatsangehörigen, die Begünstigte des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sind ([Teil III dieses Handbuchs](#)).

Empfohlene Vorgehensweise bei Ersuchen um Informationen über eine SIS-Ausschreibung

Wenn jemand um Informationen über die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen SIS-Daten und über seine Auskunftsrechte ersucht, sollten die Konsularbediensteten dem Betroffenen die Kontaktdaten der zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der Datenschutzbehörden, bei denen er seine Rechte geltend machen kann, mitteilen.

11.3 Bei einer Visumverweigerung in das VIS einzugebende Informationen

Wird entschieden, ein Visum zu verweigern, so ergänzt die zuständige Behörde gemäß Artikel 12 der VIS-Verordnung den VIS-Datensatz unverzüglich um die Informationen über die Visumverweigerung. Diese Informationen müssen Folgendes umfassen: Namen der

⁶⁰ Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-225/19 und C-226/19, R.N.N.S. und K.A. gegen Minister van Buitenlandse Zaken, ECLI:EU:C:2020:951, Rn. 57.

Behörde, die das Visum verweigert hat, Ort und Datum der Verweigerung sowie den Verweigerungsgrund / die Verweigerungsgründe, wobei es sich um einen (oder mehrere) der in Artikel 32 des Visakodexes genannten und unter [11.1](#) dieses Handbuchs aufgeführten Gründe handelt.

11.3.1 Übergangleitlinien für die im VIS durchzuführenden Maßnahmen

Bis das VIS aktualisiert wird, um der neuen Liste der Verweigerungsgründe in Anhang VI des Visakodexes Rechnung zu tragen, sollte die alte Liste der Verweigerungsgründe im VIS verwendet werden. In der folgenden Entsprechungstabelle werden die neuen Verweigerungsgründe in Anhang VI den entsprechenden „alten“ Verweigerungsgründen, die im VIS auszuwählen sind, gegenübergestellt:

Neue im Formular über die Visumverweigerung Verweigerungsgründe (Anhang VI des Visakodexes)	Alte Verweigerungsgründe (im VIS auszuwählen)
1	1
2	2
3, 4	3
5	4
6	5
7, 8, 9	6
10, 11, 12	8
13	9
14	10
15	2
16	7
17	11

11.4 Kann der Betroffene einen Rechtsbehelf gegen eine ablehnende Entscheidung einlegen?

Antragsteller, deren Visumantrag abgelehnt wurde, können einen Rechtsbehelf einlegen. Der Rechtsbehelf ist gegen den Mitgliedstaat, der endgültig über den Visumantrag entschieden hat, zu richten.

Bei der Mitteilung der ablehnenden Entscheidung ist der Antragsteller umfassend über das Verfahren zu informieren, das bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs zu befolgen ist. Es muss sichergestellt werden, dass dem Antragsteller das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gewährt wird, wie es sich aus Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergibt und durch die Rechtsprechung bestätigt wird⁶¹. Der Antragsteller muss über die Möglichkeit informiert werden, eine gerichtliche Überprüfung zu beantragen.

Im Vertretungsfall sind etwaige Rechtsbehelfe gegen den vertretenden Mitgliedstaat zu richten, der das Visum verweigert hat.

Besondere Bestimmungen für Informationen über Rechtsmittelverfahren gelten für aus Drittstaaten stammende Familienangehörige von EU-Bürgern, schweizerischen Staatsangehörigen und britischen Staatsangehörigen, die Begünstigte des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sind⁶² ([Teil III dieses Handbuchs](#)).

12. RÜCKGABE DES REISEDOKUMENTS

Da der Visakodex keine besonderen Bestimmungen über die Rückgabe des Reisedokuments enthält, sind die Vorgaben dieses Kapitels als empfohlene Vorgehensweise anzusehen.

Der Antragsteller sollte nicht verpflichtet sein, das Reisedokument und ggf. weitere zurückzugebende Dokumente persönlich entgegenzunehmen. Der Antragsteller kann zum Beispiel

- einen Dritten ermächtigen, das Reisedokument im Konsulat, in den Räumlichkeiten des externen Dienstleisters oder beim Honorarkonsul entgegenzunehmen;
- beantragen, dass das Reisedokument auf seine Kosten durch einen Kurierdienst zurückgesandt wird.

Wird das Reisedokument über einen externen Dienstleister zurückgegeben, so sollte dies so geschehen, dass der Dienstleister keine Kenntnis von der Entscheidung nehmen kann, auch wenn der Betreffende nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats verpflichtet ist, den Empfang des Formulars über die Visumverweigerung gegenzuzeichnen.

⁶¹ Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-225/19 und C-226/19, R.N.N.S. und K.A. gegen Minister van Buitenlandse Zaken, ECLI:EU:C:2020:951, Rn. 57.

⁶² Ähnliche besondere Bestimmungen gelten für Familienangehörige, die unter das Trennungsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und den EWR-EFTA-Ländern (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder unter das Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Schweiz über die Rechte der Bürger fallen.

**Empfohlene Vorgehensweise
für den Fall, dass der Empfang des Formulars über die Visumverweigerung
gegengezeichnet werden muss**

Der Betreffende ist aufzufordern, den Empfang des verschlossenen Umschlags gegenzuzeichnen.

Empfohlene Vorgehensweise zur Information der Visuminhaber bei der Rückgabe des Reisedokuments

Die Visuminhaber sollten folgende Informationen erhalten:

INFORMATIONEN FÜR VISUMINHABER

Ihnen wurde ein Visum für das Gebiet der Schengen-Staaten erteilt⁶³.

Sobald Sie Ihr Kurzaufenthaltsvisum erhalten haben, überprüfen Sie bitte, ob die darin enthaltenen Angaben korrekt sind.

Prüfen Sie bitte insbesondere Folgendes:

- *Ihr Reisepass hat eine Passnummer. Diese Nummer ist auch auf der Visummarke angegeben. Bitte vergewissern Sie sich, dass diese Nummern identisch sind.*
- *Sie haben Ihr Visum für einen bestimmten Zeitraum oder für mehrere Zeiträume beantragt. Bitte prüfen Sie, ob die Datumsangaben auf Ihrem Flugticket mit den Ein- und Ausreisedaten auf der Visummarke übereinstimmen.*
- *Bitte prüfen Sie, ob die Zahl der von Ihnen beantragten Einreisen (eine, zwei oder mehrere) mit der Zahl der Einreisen auf Ihrer Visummarke übereinstimmt.*
- *Bitte vergewissern Sie sich, dass Ihr Name richtig geschrieben ist.*

Auf diese Weise vermeiden Sie Schwierigkeiten oder zusätzliche Kosten bei der Verwendung Ihres Visums. Bitte machen Sie das Konsulat oder die Botschaft **sofort** auf falsche Angaben im Visum aufmerksam, damit Fehler berichtigt werden können.

Erläuterungen zur Visummarke

DAUER DES AUFENTHALTS ... TAGE: Angabe der Zahl der Tage, die Sie im Schengen-Raum bleiben dürfen. Die Tage zählen vom Tag der Einreise in den Schengen-Raum

⁶³ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

(Einreisestempel) bis zum Tag der Ausreise aus dem Schengen-Raum (Ausreisestempel), also einschließlich beider Tage.

Der bei „VON ... BIS“ angegebene Zeitraum ist gewöhnlich länger als die im Feld „DAUER DES AUFENTHALTS“ genannte Zahl der Tage. Dieser Unterschied soll Ihnen die flexiblere Gestaltung Ihrer Ein- und Ausreise in den bzw. aus dem Schengen-Raum ermöglichen; Ihr Aufenthalt im Schengen-Raum darf aber die genaue Zahl der Tage im Feld „DAUER DES AUFENTHALTS ... TAGE“ nicht überschreiten. Unabhängig davon, wie viele Tage Sie im Schengen-Raum verbracht haben, müssen Sie ihn spätestens an dem im Feld „BIS“ angegebenen Tag verlassen.

Kontrollen an der Grenze

Mit Ihrem Kurzaufenthaltsvisum dürfen Sie nach [...] und gewöhnlich auch in andere Schengen-Staaten reisen. Allerdings sind Sie nicht automatisch berechtigt, in den Schengen-Raum einzureisen. Möglicherweise müssen Sie an der Grenze oder bei anderen Kontrollen bestimmte Informationen vorlegen. Beispielsweise müssen Sie vielleicht angeben, wie Sie Ihren Aufenthalt finanziell bestreiten, wie lange Sie in [...] zu bleiben beabsichtigen und warum Sie [...] besuchen. In einigen Fällen können solche Überprüfungen dazu führen, dass dem Visuminhaber die Einreise nach [...] oder in den Schengen-Raum verwehrt wird.

Daher ist es ratsam, Kopien der Dokumente bereitzuhalten, die Sie bei der Visumbeantragung vorgelegt haben (z. B. Einladungsschreiben, Reisebestätigungen und sonstige Dokumente, aus denen der Zweck Ihrer Reise hervorgeht). Dadurch wird das Grenzkontrollverfahren vereinfacht, und Sie verlieren weniger Zeit an der Grenze.

HINWEIS: Sie müssen sich an die Aufenthaltsdauer halten, die in Ihrem Visum angegeben ist. Missbrauch und Überschreitung der Aufenthaltsdauer können dazu führen, dass Sie ausgewiesen werden und für einen gewissen Zeitraum kein neues Visum erhalten.

13. ARCHIVIERUNG DER VISUMANTRÄGE

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 37 Absatz 3

13.1 Welche Unterlagen sind zu archivieren?

Die in physischer oder elektronischer Form gespeicherten Dossiers sind aufzubewahren, damit die Bediensteten ggf. die Entscheidungen über einzelne Anträge nachvollziehen können ([6.16](#)).

Jedes einzelne Dossier muss das Antragsformular, Kopien oder Originale der einschlägigen Belege, Nachweise der durchgeführten Kontrollen (sofern nicht elektronisch erfasst) und die Nummer des ausgestellten Visums enthalten.

Bei Ablehnung eines Antrags sollte auch eine Kopie des Formulars, mit dem die Verweigerung des Visums mitgeteilt und das (falls erforderlich) vom Antragsteller unterzeichnet wurde, in das Dossier aufgenommen werden.

13.2 Wie lange sind die Dossiers aufzubewahren?

Die einzelnen Antragsdossiers sind mindestens ein Jahr lang, gerechnet ab dem Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung über den Antrag, in Papierform oder elektronischer Form aufzubewahren. Bei Einlegung eines Rechtsbehelfs sind sie bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens – sofern dieses länger als ein Jahr dauert – aufzubewahren. Ein elektronisches Antragsdossier ist bis zum Ende der Gültigkeitsdauer des Visums aufzubewahren.

Darüber hinaus bewahrt jeder Mitgliedstaat die Aufzeichnungen über alle Datenverarbeitungsvorgänge im Rahmen des VIS während eines Jahres nach Ablauf der fünfjährigen Frist für die Datenspeicherung auf, die für jeden Antragsdatensatz gemäß Artikel 23 der VIS-Verordnung berechnet wird. Diese Aufzeichnungen umfassen Folgendes: den Zweck des Datenzugriffs, das Datum und die Uhrzeit sowie die Art der übermittelten Daten, die Art der für die Abfrage im VIS verwendeten Daten und den Namen der Behörde, die die Daten eingegeben oder abgefragt hat, sowie Aufzeichnungen über die zur Eingabe von Daten in das VIS oder zur Abfrage von Daten aus dem VIS ermächtigten Bediensteten.

Die Agentur eu-LISA ist dafür verantwortlich, dass das Konzept der fünfjährigen Speicherung der Antragsdaten im VIS angewandt und die entsprechenden Daten ggf. gelöscht werden. Außerdem dürfen Daten aus dem VIS im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der EU und der Mitgliedstaaten, einschließlich der Datenschutzvorschriften, in nationalen Dateien nur gespeichert werden, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Jeder Mitgliedstaat hat jedoch das Recht, Daten, die er in das VIS eingegeben hat, in nationalen Dateien zu speichern.

Die Mitgliedstaaten sollten zudem eine Politik für die Speicherung der in ihren nationalen IT-Systemen erfassten Daten festlegen. Auch in Fällen, in denen das EU-Recht keine Höchstfrist vorsieht, dürfen Daten auf nationaler Ebene nicht unbegrenzt gespeichert werden, sondern es sind die allgemeinen Datenschutzgrundsätze zu beachten.

TEIL III: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ANTRAGSTELLER, DIE FAMILIENANGEHÖRIGE VON EU⁶⁴-BÜRGERN, SCHWEIZERISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN ODER BRITISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN, DIE UNTER DAS AUSTRITTSABKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH FALLEN, SIND

(Dieser Teil betrifft nur Aspekte, die für Drittstaatsangehörige von Belang sind, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1806 der Visumpflicht unterliegen.)

Weisungen für die Konsulate der Mitgliedstaaten. Diese Weisungen gelten nicht für die Schweiz.

Rechtsgrundlage: Artikel 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Richtlinie 2004/38/EG; Visakodex, Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a, b und c; Artikel 14 Absatz 3 des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich⁶⁵.

Nach Artikel 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Diese Beschränkungen und Bedingungen finden sich in erster Linie in der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

Das Recht der EU-Bürger auf Freizügigkeit hätte keinen praktischen Nutzen, wenn nicht flankierende Maßnahmen getroffen würden, die gewährleisten, dass es auch von Familienangehörigen von EU-Bürgern in Anspruch genommen werden kann. Die Richtlinie 2004/38/EG weitet daher das Recht, sich in der EU frei zu bewegen und aufzuhalten, auf aus Drittstaaten stammende Familienangehörige von EU-Bürgern aus. So sieht Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie Folgendes vor: *„Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um [den unter die Richtlinie fallenden Familienangehörigen] die Beschaffung der erforderlichen Visa zu erleichtern. Die Visa werden so bald wie möglich nach einem beschleunigten Verfahren unentgeltlich erteilt.“*

Artikel 21 AEUV und die Richtlinie 2004/38/EG haben Vorrang vor dem Visakodex. Sie stellen eine *Lex specialis* in Bezug auf den Visakodex (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Visakodexes) dar, sodass der Visakodex in vollem Umfang immer dann Anwendung findet, wenn die Richtlinie 2004/38/EG keine ausdrückliche Bestimmung enthält, sondern auf allgemeine *„Erleichterungen“*^{66, 67} verweist.

⁶⁴ Gemäß dem EWR-Abkommen gilt die Richtlinie 2004/38/EG auch für die EWR-Mitgliedstaaten (*Norwegen, Island und Liechtenstein*). Im EWR-Abkommen vorgesehene Abweichungen von der Richtlinie sind für das Visumverfahren nicht von Bedeutung. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten daher Verweise auf EU-Bürger in diesem Teil auch als Verweise auf Bürger der EWR-Mitgliedstaaten.

⁶⁵ Die Weisungen in diesem Teil, die das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich betreffen, gelten nur für die Konsulate der EU-Mitgliedstaaten. Ähnliche besondere Bestimmungen gelten jedoch für Familienangehörige, die unter das Trennungsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und den EWR-EFTA-Ländern (Island, Liechtenstein, Norwegen) fallen und die dem Begünstigten dieses Abkommens in den Aufnahmestaat nachziehen. Für die Schweiz siehe die besonderen Weisungen für die Konsulate der Schweiz in Kapitel 7.

⁶⁶ Diese Leitlinien berühren nicht die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG erlassen müssen.

Dies bedeutet, dass die Bestimmungen des Visakodexes, welche die Rechte von aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen von EU-Bürgern, die durch die Richtlinie 2004/38/EG ausdrücklich geschützt sind, einschränken würden, keine Anwendung finden (z. B. die in Artikel 12 Buchstabe c des Visakodexes festgelegte Anforderung, wonach ein Reisedokument nicht mehr als zehn Jahre vor dem Visumantrag ausgestellt worden sein darf, denn die Richtlinie schreibt lediglich vor, dass das Reisedokument gültig sein muss).

Gleiches gilt für aus Drittstaaten stammende Familienangehörige, die unter das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fallen und die dem gemäß dem Austrittsabkommen begünstigten britischen Staatsangehörigen in den Aufnahmestaat nachziehen möchten (1.2). Daher hat Artikel 14 Absatz 3 des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich Vorrang vor dem Visakodex. Die Bestimmungen des Visakodexes, welche die Rechte von aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen von britischen Staatsangehörigen, die Begünstigte des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sind, einschränken, finden also keine Anwendung.

Im Einklang mit Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a, b und c des Visakodexes enthält dieser Teil des Handbuchs Weisungen für die Konsulate und die Visumbehörden in Bezug auf die besonderen Bestimmungen betreffend Visumantragsteller, die aus Drittstaaten stammende Familienangehörige von EU-Bürgern oder britischen Staatsangehörigen sind, die unter das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fallen.

Er behandelt nicht alle, aber die gängigsten Situationen. Zur Anwendung weiterer Aspekte der Richtlinie 2004/38/EG, siehe die Bekanntmachung der Kommission „Leitfaden zum Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer Familien“ (C(2023) 8500 final)⁶⁸. Zur Anwendung weiterer Bestimmungen über die Rechte der Bürger gemäß dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, siehe den Leitfaden der Kommission 2020/C 173/01⁶⁹.

Dieser Teil gliedert sich wie folgt:

- 1) Feststellung, ob der Visakodex in vollem Umfang anzuwenden ist oder ob die besonderen Bestimmungen der Richtlinie bzw. des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich Anwendung finden.
- 2) Besondere Bestimmungen über die Befreiung von der Visumpflicht für Nicht-EU-Bürger, die Familienangehörige von EU-Bürgern oder britischen Staatsangehörigen sind, die unter das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fallen.
- 3) Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Visakodexes, die Anwendung finden, wenn (gemäß Kapitel 1) festgestellt wurde, dass der Antragsteller unter die Richtlinie 2004/38/EG oder das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fällt und nicht von der Visumpflicht (Kapitel 2) befreit ist.

⁶⁷ Die Mitgliedstaaten haben beschlossen, dieselbe *Lex specialis* auf Familienangehörige von schweizerischen Staatsangehörigen anzuwenden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten daher Verweise auf EU-Bürger in diesem Teil auch als Verweise auf schweizerische Staatsangehörige.

⁶⁸ Bekanntmachung der Kommission „Leitfaden zum Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer Familien“ (C(2023)8500 final) (ABl. C, C/2023/1392, 22.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1392/oj>):

⁶⁹ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020XC0520\(05\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020XC0520(05)&from=EN)

1. ANWENDUNG DER RICHTLINIE 2004/38/EG UND DES AUSTRITTSABKOMMENS ZWISCHEN DER EU UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH AUF VISUMANTRAGSTELLER

1.1 Findet die Richtlinie 2004/38/EG Anwendung auf den Antragsteller?

Diesem Kapitel ist zu entnehmen, wie festzustellen ist, ob die besonderen Visumbestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG Anwendung finden.

Wird eine der nachstehenden Fragen verneint, so hat der Antragsteller keinen Anspruch auf eine Sonderbehandlung im Rahmen der Richtlinie 2004/38/EG (4.11).

Werden dagegen alle drei Fragen bejaht, so steht fest, dass die besonderen Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG tatsächlich auf den Antragsteller Anwendung finden. Somit gelten die Leitlinien in den Kapiteln 2 und 3.

Frage 1: Gibt es einen EU-Bürger, von dem der Antragsteller Rechte ableiten kann?

Nicht-EU-Bürger, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, leiten ihre Rechte gemäß der Richtlinie 2004/38/EG von EU-Bürgern ab, die den primären Status besitzen. Grundsätzlich verfügen diese Nicht-EU-Bürger nicht über ein eigenständiges Recht, sich in der EU frei zu bewegen und aufzuhalten.⁷⁰

Zunächst ist daher also zu prüfen, ob sich der betreffende EU-Bürger selbst in einer unter die Richtlinie 2004/38/EG fallenden Situation befindet.

Grundsätzlich gilt die Richtlinie 2004/38/EG ausschließlich für EU-Bürger, die sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, begeben oder sich bereits dort aufhalten (*d. h. für EU-Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben oder bereits ausgeübt haben*).

Die Richtlinie 2004/38/EG sieht Erleichterungen vor für:

- EU-Bürger, die einen Mitgliedstaat verlassen und sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben möchten (*Artikel 4 Absatz 1*);
- EU-Bürger, die in den Aufnahmemitgliedstaat einreisen (*Artikel 5 Absatz 1*);
- EU-Bürger, die sich während eines kurzen Zeitraums im Aufnahmemitgliedstaat aufhalten (*Artikel 6 Absatz 1 – dies gilt auch für touristische Reisen*);
- EU-Bürger, die sich im Aufnahmemitgliedstaat niedergelassen haben (*Artikel 7 Absatz 1*); und
- EU-Bürger, die sich dauerhaft im Aufnahmemitgliedstaat aufhalten (*Artikel 16 Absatz 1*); oder
- Grenzgänger, die in einem Mitgliedstaat, in dem sie nicht wohnhaft sind, einer Tätigkeit nachgehen.

EU-Bürger, die in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, wohnen, kommen im Normalfall nicht in den Genuss der durch die Richtlinie 2004/38/EG

⁷⁰ Dies berührt nicht die durch EU-Recht, insbesondere durch die Schengen-Vorschriften oder die Richtlinie 2003/109/EG über langfristig Aufenthaltsberechtigte, eingeräumten individuellen Rechte (Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/109/oj>)).

eingewäumten Rechte (da in ihrem Fall der Aspekt der Freizügigkeit nicht relevant ist). Es gibt mehrere Ausnahmen:

a) Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit (*Staatsangehörigkeit des Wohnsitzmitgliedstaats und eines anderen Mitgliedstaats*), unabhängig davon, ob die Staatsangehörigkeit durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben wurde, fallen unter die EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit von EU-Bürgern, sofern die betreffenden Personen ihr Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht in dem Wohnsitzmitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, ausgeübt und gleichzeitig ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit behalten haben. Wie der Gerichtshof in der Rechtssache C-165/16, Lounes⁷¹, festgestellt hat, sind die Rechte ihrer Familienangehörigen aus Nicht-EU-Staaten den in der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehenen Rechten gleichwertig. Weitere Informationen hierzu sind dem Leitfaden der Kommission zum Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer Familien⁶⁷ zu entnehmen.

b) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs wird die Anwendung der EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit auf aus Drittstaaten stammende Familienangehörige von EU-Bürgern ausgedehnt, die in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zurückkehren, nachdem sie in einem anderen Mitgliedstaat gewohnt haben („zurückkehrende Staatsangehörige“). Weitere Informationen hierzu sind dem Leitfaden der Kommission zum Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer Familien⁷² zu entnehmen.

In diesen Fällen gilt die Richtlinie 2004/38/EG nicht als solche, sondern findet lediglich *entsprechend* Anwendung. Dies bedeutet, dass die anzuwendenden Bestimmungen nicht strenger sein dürfen als diejenigen, die die Richtlinie 2004/38/EG für die Gewährung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts für einen Drittstaatsangehörigen vorsieht, der Familienangehöriger eines EU-Bürgers ist, der sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, indem er sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, niedergelassen hat.⁷³

Die Kommission ist der Auffassung, dass die unter Buchstabe b genannten Bestimmungen für zurückkehrende Staatsangehörige auch für EU-Bürger und ihre aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen gelten, die in den Mitgliedstaat zurückkehren, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nachdem sie im Vereinigten Königreich gewohnt haben, während das EU-Recht im Vereinigten Königreich noch galt, selbst wenn die Rückkehr nach dem 31. Dezember 2020 erfolgt. Der Rückkehrmitgliedstaat kann prüfen, ob der EU-Bürger die Wohnsitzerfordernisse der EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit im Vereinigten Königreich am 31. Dezember 2020 erfüllt hat. Der Rückkehrmitgliedstaat kann außerdem prüfen, ob das im Vereinigten Königreich begründete oder gestärkte Familienleben zum Zeitpunkt der Rückkehr noch besteht.

⁷¹ Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-165/16, Toufik Lounes gegen Secretary of State for the Home Department, ECLI:EU:C:2017:862.

⁷² Bekanntmachung der Kommission, Leitfaden zum Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer Familien (C(2023)8500 final) (ABl. C, C/2023/1392, 22.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1392/oj>): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52023XC01392>

⁷³ Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-456/12, O. gegen Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel, und Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel gegen B., ECLI:EU:C:2014:135.

Weitere Informationen hierzu sind dem Leitfaden der Kommission zum Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer Familien⁷⁴ zu entnehmen.

Beispiele:

- 1) *Französische Staatsangehörige, die in Zypern wohnhaft sind, reisen nach Italien – die Richtlinie 2004/38/EG findet Anwendung.*
- 2) *Tschechische Staatsangehörige, die in Tschechien leben, reisen nach Schweden (oder möchten dorthin reisen) – die Richtlinie 2004/38/EG findet Anwendung.*
- 3) *Ungarische Staatsangehörige, die in Bolivien leben, reisen nach Polen – die Richtlinie 2004/38/EG findet Anwendung.*
- 4) *Polnische Staatsangehörige, die in Bolivien leben, reisen nach Polen – die Richtlinie 2004/38/EG findet keine Anwendung.*
- 5) *Ein österreichischer Staatsangehöriger, der seit 2022 im Vereinigten Königreich wohnhaft ist, reist nach Österreich – Richtlinie 2004/38/EG findet keine Anwendung.*
- 6) *Ein lettischer Staatsangehöriger, der in Griechenland wohnhaft war, kehrt nach Lettland zurück – die Richtlinie 2004/38/EG findet entsprechend Anwendung.*
- 7) *Ein luxemburgischer Staatsangehöriger, der seit dem 31. Dezember 2020 oder davor im Vereinigten Königreich wohnhaft war, kehrt nach Luxemburg zurück – die Richtlinie 2004/38/EG findet entsprechend Anwendung.*

Frage 2: Fällt der Antragsteller unter die Definition eines „Familienangehörigen“?

Angehörige der „Kernfamilie“ kommen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit automatisch in den Genuss des Einreise- und Aufenthaltsrechts in anderen Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigkeit der betreffende EU-Bürger nicht besitzt. Ihr Einreiserecht ist in der Richtlinie 2004/38/EG geregelt. Die nationalen Umsetzungsvorschriften dürfen weder das Einreise- und Aufenthaltsrecht noch den Kreis der Personen einschränken, die laut der Richtlinie Angehörige der „Kernfamilie“ sind.

Folgende Personen gelten nach Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie als Angehörige der „Kernfamilie“:

- der Ehepartner⁷⁵;
- der Lebenspartner, mit dem der EU-Bürger auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, sofern nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist;
- die Verwandten in gerader absteigender Linie des EU-Bürgers und des Ehepartners oder des oben definierten Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird; oder

⁷⁴ Bekanntmachung der Kommission, Leitfaden zum Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer Familien (C(2023)8500 final) (ABl. C, C/2023/1392, 22.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1392/oj>): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52023XC01392>

⁷⁵ Der Gerichtshof hat in der Rechtssache C-673/16, Coman, entschieden, dass die Mitgliedstaaten einem Ehepartner, der eine gleichgeschlechtliche Ehe in einem anderen Mitgliedstaat geschlossen hat, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet und den dortigen Aufenthalt nicht mit der Begründung verweigern dürfen, dass solche Ehen nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats nicht anerkannt werden.

- die Verwandten in gerader aufsteigender Linie des EU-Bürgers und des Ehepartners oder des oben definierten Lebenspartners, denen von diesen Unterhalt gewährt wird.

Zusätzlich zu den in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG definierten Personen hat der Gerichtshof in der Rechtssache C-200/02⁷⁶, Zhu und Chen, entschieden, dass die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG (einschließlich der Vorschriften für die Visumerteilung und die Befreiung von der Visumpflicht durch Aufenthaltskarten) entsprechend auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind, die Hauptbetreuungspersonen für minderjährige EU-Bürger sind (der Elternteil ist hier nicht von einem minderjährigen EU-Bürger abhängig, sondern der minderjährige EU-Bürger vom Elternteil).

Personen, die das Sorgerecht für von ihnen abhängige EU-Bürger tatsächlich wahrnehmen, können auch Rechte aus Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2004/38/EG ableiten, wenn der minderjährige EU-Bürger in einer Bildungseinrichtung im Aufnahmemitgliedstaat wohnt und dort eingeschrieben ist.⁷⁷

In diesen Fällen stellte die Rechtsprechung klar, dass minderjährige EU-Bürger das Recht auf uneingeschränkte Freizügigkeit genießen, obwohl sie nicht selbst entscheiden können, wo sie wohnen oder wohin sie reisen. Solche Entscheidungen treffen die Eltern/Sorgeberechtigten, die das Sorgerecht für den minderjährigen EU-Bürger besitzen. Gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes und Artikel 24 der Charta muss stets das Wohl des Kindes berücksichtigt werden, das eine vorrangige Erwägung sein sollte. Dies kann insbesondere die Überprüfung rechtfertigen, ob die Freizügigkeit im Einklang mit den geltenden Sorgerechtsbestimmungen erfolgt.

Um die Einheit der Familie im weiteren Sinne zu wahren, müssen die Mitgliedstaaten auch die Einreise und den Aufenthalt der Personen erleichtern, die zum „erweiterten“ Kreis der Familienangehörigen von EU-Bürgern gehören (weitere Informationen hierzu sind der Bekanntmachung der Kommission, Leitfaden zum Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer Familien, C(2023)8500 final⁶⁷, zu entnehmen).

Folgende Personen gehören nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG zum „erweiterten“ Familienkreis:

- alle (*nicht unter Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG fallenden*) Familienangehörigen,
 - denen der EU-Bürger Unterhalt gewährt oder
 - die mit dem EU-Bürger in häuslicher Gemeinschaft leben oder
 - bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den EU-Bürger zwingend erforderlich machen oder
- der Lebenspartner, mit dem der EU-Bürger eine ordnungsgemäß bescheinigte dauerhafte Beziehung eingegangen ist.

⁷⁶ Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-200/02, Kunqian Catherine Zhu und Man Lavette Chen gegen Secretary of State for the Home Department, ECLI:EU:C:2004:639.

⁷⁷ Ähnliche Bestimmungen gelten für Eltern von EU-Bürgern, deren Aufenthaltsrecht sich auf Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 und die einschlägige Rechtsprechung stützt (Näheres siehe Rechtssache C-529/11, Alarape).

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG haben die zum „erweiterten“ Familienkreis gehörenden Personen Anspruch darauf, dass ihnen die Einreise nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften erleichtert wird. Anders als die Angehörigen der „Kernfamilie“ kommen die zum „erweiterten“ Familienkreis gehörenden Personen nicht automatisch in den Genuss des Einreiserechts. Ihr Status als „Familienangehörige“ im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG – auch in Bezug auf das Einreiserecht (*und die mit einem Einreisevisum verbundenen Rechte*) – hängt von einer Beurteilung ab, die von den nationalen Behörden gemäß den nationalen Vorschriften vorzunehmen ist. Genaue Bestimmungen über diese Kategorie von Antragstellern sollten die Konsulate der Mitgliedstaaten den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG entnehmen.

Um die Einheit der Familie im weiteren Sinne zu wahren, muss im nationalen Recht eine eingehende Prüfung der persönlichen Umstände des Antragstellers vorgesehen sein, wobei nach Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 2004/38/EG dessen Beziehung zu dem EU-Bürger sowie anderen Aspekten wie seiner finanziellen oder physischen Abhängigkeit von dem EU-Bürger Rechnung zu tragen ist. Nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie verfügen die Mitgliedstaaten über einen gewissen Ermessensspielraum bei der Festlegung von Kriterien, die bei der Entscheidung darüber zu berücksichtigen sind, ob die in der Richtlinie vorgesehenen Rechte den zum „erweiterten“ Familienkreis gehörenden Personen gewährt werden. Die Mitgliedstaaten sind bei der Festlegung solcher Kriterien jedoch nicht völlig frei, da diese Kriterien der normalen Bedeutung des Begriffs „Erleichterung“ entsprechen müssen.

Weitere Informationen hierzu sind der Bekanntmachung der Kommission, Leitfaden der Kommission zum Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer Familien, C(2023) 8500 final⁷⁸ zu entnehmen.

Frage 3: Begleitet der Antragsteller den EU-Bürger oder zieht er ihm nach?

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG gilt diese ausschließlich für jene der in Frage 2 definierten aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen, die einen EU-Bürger, der sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begibt oder sich dort aufhält, begleiten oder ihm nachziehen. In der Richtlinie 2004/38/EG werden die Rechte von Familienangehörigen nicht davon abhängig gemacht, dass diese „bei“ einem EU-Bürger wohnen – sie müssen in einem Mitgliedstaat wohnen (*bzw. dorthin reisen*), in dem der EU-Bürger wohnt (*bzw. in den er reisen wird*)⁷⁹.

Weitere Informationen hierzu sind der Bekanntmachung der Kommission, Leitfaden der Kommission zum Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer Familien⁶⁷, sowie Kapitel 4.7 zu entnehmen.

Beispiele dafür, dass ein Familienangehöriger einen EU-Bürger begleitet (d. h. mit ihm zusammen reist):

- *Ein französischer Staatsangehöriger, der in Irland lebt, reist zusammen mit seiner pakistanischen Ehegattin nach Italien – die Richtlinie 2004/38/EG findet Anwendung.*
- *Ein tschechischer Staatsangehöriger, der in Tschechien lebt, reist zusammen mit seiner russischen Ehegattin nach Schweden – die Richtlinie 2004/38/EG findet*

⁷⁸ Bekanntmachung der Kommission, Leitfaden zum Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer Familien (C(2023)8500 final) (ABl. C, C/2023/1392, 22.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1392/oj>).

⁷⁹ Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 267/83, Diatta.

Anwendung.

- Ein slowakischer Staatsangehöriger, der in Zypern lebt, reist zusammen mit seiner birmanischen Ehegattin zu einem Besuch in die Slowakei – die Richtlinie 2004/38/EG findet Anwendung auf die Ehegattin.
- Ein spanischer Staatsangehöriger, der in Indonesien lebt, reist zusammen mit seiner afghanischen Ehegattin nach Ungarn – die Richtlinie 2004/38/EG findet Anwendung.

Beispiele dafür, dass Familienangehörige einem EU-Bürger nachziehen (d. h. ihre Reise zu einem späteren Zeitpunkt antreten):

- Eine nigerianische Staatsangehörige zieht ihrem französischen Ehegatten nach, der in Spanien wohnhaft ist – die Richtlinie 2004/38/EG findet Anwendung.
- Ein maltesischer Staatsangehöriger, der in Malta lebt, reist nach Schweden, wohin ihm seine russische Ehegattin später nachziehen will – die Richtlinie 2004/38/EG findet Anwendung.
- Eine estnische Staatsangehörige, die mit ihrem bolivianischen Ehegatten in Zypern lebt, reist zu einem Familienbesuch nach Estland. Ihr Ehegatte möchte ihr später für den Besuch nachreisen – die Richtlinie 2004/38/EG findet Anwendung auf den Ehegatten.

1.2. Findet Artikel 14 Absatz 3 des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich Anwendung auf den Antragsteller?

Dieses Kapitel des Handbuchs enthält Weisungen für die Konsulate und die Visumbehörden in Bezug auf die Bestimmungen betreffend Visumantragsteller, die aus Drittstaaten stammende Familienangehörige sind, die unter das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fallen und die dem unter das Austrittsabkommen fallenden britischen Staatsangehörigen in den Aufnahmestaat nachziehen möchten. Aufgrund von Artikel 14 Absatz 3 des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gelten für diese Antragsteller dieselben besonderen Visumbestimmungen wie gemäß der Richtlinie 2004/38/EG für Familienangehörige von EU-Bürgern. Diesem Kapitel ist zu entnehmen, wie festzustellen ist, ob sie Anwendung finden.

Wird eine der nachstehenden Fragen verneint, so hat der Antragsteller keinen Anspruch auf eine Sonderbehandlung gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (4.11).

Werden dagegen alle drei Fragen bejaht, so steht fest, dass die besonderen Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG Anwendung finden. Somit gelten die Leitlinien in den Kapiteln 2 bis 4.

Frage 1: Gibt es einen britischen Staatsangehörigen, der unter das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fällt und von dem der Antragsteller Rechte ableiten kann?

Britische Staatsangehörige, die am 31. Dezember 2020 im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat hatten und danach weiterhin dort wohnhaft waren, fallen in den Anwendungsbereich des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich.

Die Mitgliedstaaten setzen die Aufenthaltsrechte aus dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich entweder durch eine konstitutive Regelung nach Artikel 18 Absatz 1 des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich oder durch eine deklaratorische Regelung gemäß Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens um.⁸⁰

Im Rahmen **konstitutiver Regelungen** mussten britische Staatsangehörige einen Antrag stellen, um Begünstigte des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zu werden. Wenn der Aufnahmemitgliedstaat den Status eines Begünstigten des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gewährt, stellt er auch ein Aufenthaltsdokument aus, aus dem der Status des Begünstigten des Austrittsabkommens hervorgeht.

Im Rahmen **deklaratorischer Regelungen** wurden britische Staatsangehörige am 1. Januar 2021 automatisch Begünstigte des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, sofern sie alle Bedingungen des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich erfüllten. Diese britischen Staatsangehörigen müssen nicht Inhaber eines Aufenthaltsdokuments sein, das ihren Status als Begünstigte des Austrittsabkommens belegt, dies wird jedoch nachdrücklich empfohlen.

Wie kann ein Begünstigter des Austrittsabkommens identifiziert werden?

Das von den Mitgliedstaaten nach Artikel 18 Absatz 1 oder Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ausgestellte Aufenthaltsdokument belegt den Status als Begünstigter des Austrittsabkommens. Muster des im Rahmen des Austrittsabkommens auszustellenden Aufenthaltsdokuments sind in Anhang 42 des Handbuchs für Grenzschutzbeamte enthalten. Wenn ein britischer Staatsangehöriger geltend macht, Begünstigter des Austrittsabkommens zu sein, aber nicht Inhaber eines gültigen Aufenthaltsdokuments gemäß dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ist, kann er den Status mit anderen Mitteln nachweisen. In einem Aufnahmemitgliedstaat mit einer deklaratorischen Regelung muss der britische Staatsangehörige glaubhaft nachweisen, dass er am 31. Dezember 2020 seine Freizügigkeitsrechte im Aufnahmemitgliedstaat ausgeübt hat und dort weiterhin seinen Wohnsitz hat. In einem Aufnahmemitgliedstaat mit einer konstitutiven Regelung muss der britische Staatsangehörige nachweisen, dass ihm der Status als Begünstigter des Austrittsabkommens zuerkannt wurde.

Frage 2: Fällt der Antragsteller unter die Definition eines „Familienangehörigen“ gemäß dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich und hat er das Recht, dem britischen Staatsangehörigen, der Begünstigter des Austrittsabkommens ist, nachzuziehen?

Artikel 9 und 10 des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich enthalten die Begriffsbestimmung für „Familienangehörige“. **Mit Ausnahme von Kindern, die nach dem Ende des Übergangszeitraums**

⁸⁰ Die folgenden Mitgliedstaaten wenden eine konstitutive Regelung an: BE, DK, FR, LV, LU, HU, MT, NL, AT, RO, SI, FI, SE. Die folgenden Mitgliedstaaten wenden eine deklaratorische Regelung an: BG, CZ, DE, EE, IE, EL, ES, HR, IT, CY, LT, PL, PT, SK. Informationen über die nationalen Aufenthaltsregelungen der einzelnen Mitgliedstaaten können [hier](#) abgerufen werden.

(31. Dezember 2020) von Begünstigten des Austrittsabkommens geboren oder adoptiert wurden, müssen die familiären Bindungen am 31. Dezember 2020 bestanden haben.

Nur die folgenden Kategorien von Familienangehörigen können nach wie vor dem britischen Staatsangehörigen, der Begünstigter des Austrittsabkommens ist, nachziehen:

- Familienangehörige, die direkt mit dem Begünstigten des Austrittsabkommens verwandt (Angehörige der „Kernfamilie“) und am 31. Dezember 2020 außerhalb des Aufnahmestaats wohnhaft waren und die die einschlägigen Bedingungen des Artikels 2 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG zu dem Zeitpunkt der Beantragung eines Aufenthaltstitels gemäß dem Austrittsabkommen erfüllen, um dem Begünstigten in den Aufnahmestaat nachzuziehen (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich);
- Kinder, die von gemäß dem Austrittsabkommen begünstigten britischen Staatsangehörigen geboren oder rechtmäßig adoptiert wurden (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer iii des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich);
- Personen, die dauerhafte Lebenspartner waren und am 31. Dezember 2020 außerhalb des Aufnahmestaats wohnten und deren Beziehung zu dem gemäß dem Austrittsabkommen begünstigten britischen Staatsangehörigen zu dem Zeitpunkt fortbesteht, zu dem sie im Aufnahmestaat um Aufenthalt ersuchen (Artikel 10 Absatz 4 des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich);
- Auch wenn in Artikel 10 des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nicht ausdrücklich erwähnt, können auch andere als die in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG definierten Personen, deren Anwesenheit für britische Staatsangehörige notwendig ist, um ihnen ihr Aufenthaltsrecht gemäß dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nicht vorzuenthalten, weiterhin dem britischen Staatsangehörigen in den Aufnahmemitgliedstaat nachreisen (Artikel 9 Buchstabe a Ziffer ii des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich).

Beispiele

- Eine britische Staatsangehörige, die 2023 ihren langjährigen chinesischen Lebenspartner geheiratet hat (eine dauerhafte Beziehung bestand vor 2020), ist in Estland Begünstigte des Austrittsabkommens. Aus beruflichen Gründen lebt ihr chinesischer Ehemann in den USA. Er möchte jedoch 2024 nach Estland ziehen und mit seiner britischen Ehefrau zusammenleben.

Er fällt unter das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich und hat das Recht, seiner britischen Ehefrau nach Estland nachzuziehen.

- Ein britischer Staatsangehöriger, der in Frankreich Begünstigter des Austrittsabkommens ist, adoptiert 2022 ein Kind pakistanischer Staatsangehörigkeit.

Das Kind fällt unter das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich und hat das Recht, dem britischen Staatsangehörigen nach Frankreich nachzuziehen.

Frage 3: Fällt der Visumantrag unter Artikel 14 Absatz 3 des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich?

Das **Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich regelt nicht den Kurzaufenthalt** von Familienangehörigen von Begünstigten des Austrittsabkommens im Aufnahmestaat, um die Begünstigten zu besuchen. Familienangehörige von Begünstigten des Austrittsabkommens, die für einen Kurzaufenthalt in die EU einreisen möchten, fallen unter die allgemeinen Bestimmungen des Visakodexes und müssen die im Schengener Grenzkodex festgelegten regulären Einreisevoraussetzungen für Nicht-EU-Bürger erfüllen.

Nur **Familienangehörige, die nach den Bestimmungen des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich um Aufenthalt im Aufnahmestaat ersuchen, um dem Begünstigten des Austrittsabkommens dorthin nachzuziehen** (d. h. die Familienangehörigen möchten selbst Begünstigte des Austrittsabkommens werden), **können sich auf die Visaerleichterungen nach Artikel 14 Absatz 3 des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich berufen.**

Wenn alle drei Fragen bejaht werden, fällt der Visumantrag unter Artikel 14 Absatz 3 des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich.

Artikel 14 Absatz 3 sieht vor, dass in Fällen, in denen aus Drittstaaten stammende Familienangehörige, die dem britischen Staatsangehörigen nachziehen, ein Einreisevisum vorweisen müssen, *„der Aufnahmestaat alle notwendigen Maßnahmen [trifft], um diesen Personen die Beschaffung der erforderlichen Visa zu erleichtern. Diese Visa werden so bald wie möglich nach einem beschleunigten Verfahren unentgeltlich erteilt.“*

Aus Drittstaaten stammende Familienangehörige, die unter das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fallen und dem gemäß dem Austrittsabkommen begünstigten britischen Staatsangehörigen in den Aufnahmestaat nachziehen möchten, müssen daher den Familienangehörigen von EU-Bürgern gleichgestellt werden, die unter die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG fallen, sofern alle in den Fragen 1, 2 und 3 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Aus Drittstaaten stammende Familienangehörige, die ihren Status als Begünstigte des Austrittsabkommens durch eine endgültige Entscheidung des Aufnahmestaats verloren haben, können sich zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut auf Artikel 14 Absatz 3 des Austrittsabkommens berufen.

2. KÖNNEN FAMILIENANGEHÖRIGE VON EU-BÜRGERN ODER BRITISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN, DIE UNTER DAS AUSTRITTSABKOMMEN FALLEN, GEMÄß DER RICHTLINIE 2004/38/EG ODER DEM AUSTRITTSABKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH VON DER VISUMPFICHT BEFREIT WERDEN?

Dieses Kapitel sieht die besonderen Befreiungen von der Visumpflicht vor, die Anwendung finden, wenn festgestellt wurde, dass der Antragsteller unter die Richtlinie 2004/38/EG (*siehe Kapitel 1.1 – Fragen 1, 2 und 3*) oder unter das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (*siehe Kapitel 1.2 – Fragen 1, 2 und 3*) fällt.

Die Richtlinie 2004/38/EG sieht eine Befreiung von der Visumpflicht vor, die an eine bestimmte Art von Aufenthaltskarte gebunden ist.

Artikel 14 Absatz 2 des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sieht vor, dass von Inhabern eines nach Artikel 18 oder 26 des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ausgestellten gültigen

Dokuments weder ein Ausreisevisum noch ein Einreisevisum noch eine gleichwertige Formalität verlangt wird.

Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Konsulate damit vertraut sind, welche gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellten Aufenthaltskarten und welche gemäß dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ausgestellten Aufenthaltsdokumente relevant sind.

2.1 Relevante Aufenthaltskarten gemäß der Richtlinie

Die folgenden Aufenthaltskarten entbinden gemäß der Richtlinie 2004/38/EG von der Visumpflicht:

- Aufenthaltskarten nach Artikel 10, die Familienangehörigen eines Unionsbürgers ausgestellt werden, der in einen anderen Mitgliedstaat als den seiner Staatsangehörigkeit gezogen ist,
- Daueraufenthaltskarten, die gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt wurden (als Ersatz für die gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG für fünf Jahre ausgestellte Aufenthaltskarte).

Der Besitz einer nach Artikel 10 und Artikel 20 der Richtlinie 2004/38/EG⁸¹ ausgestellten Aufenthaltskarte ist ein ausreichender Nachweis dafür, dass der Inhaber dieser Karte ein Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist⁸². Aufenthaltskarten entbinden in allen Mitgliedstaaten von der Visumpflicht, auch in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit⁸³ der Unionsbürger besitzt, und unabhängig von dem Mitgliedstaat, der die Karte ausgestellt hat (einschließlich Zypern und Irland)⁸⁴.

Aufenthaltskarten gemäß der Richtlinie 2004/38/EG entbinden ihre Inhaber von der Visumpflicht, unabhängig davon, ob der Inhaber der Karte den Unionsbürger begleitet oder ihm nachzieht.⁸⁵

⁸¹ Aufenthaltskarten, die Berechtigten nach Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt wurden.

⁸² Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-754/18, Ryanair Designated Activity Company gegen Országos Rendőr-főkapitányság, ECLI:EU:C:2020:478.

⁸³ Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-202/13, The Queen, auf Antrag von Sean Ambrose McCarthy u. a. gegen Secretary of State for the Home Department, ECLI:EU:C:2014:2450, Rn. 41.

⁸⁴ Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-754/18, Ryanair Designated Activity Company gegen Országos Rendőr-főkapitányság, ECLI:EU:C:2020:478.

⁸⁵ Siehe auch Zweiter Teil Abschnitt I Punkt 2.8 des Handbuchs für Grenzschutzbeamte, https://home-affairs.ec.europa.eu/system/files/2022-11/Practical%20handbook%20for%20border%20guards_en.pdf.

Beispiele:

- *Eine deutsche Aufenthaltskarte nach Artikel 10, die der chinesischen Ehegattin eines slowakischen Staatsbürgers ausgestellt wurde, ist eine nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG relevante Aufenthaltskarte.*
- *Eine bulgarische Daueraufenthaltskarte nach Artikel 20, die der marokkanischen Ehegattin eines belgischen Staatsbürgers ausgestellt wurde, ist eine nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG relevante Aufenthaltskarte.*
- *Eine irische Daueraufenthaltskarte nach Artikel 20, die der philippinischen Ehegattin eines estnischen Staatsbürgers ausgestellt wurde, ist eine nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG relevante Aufenthaltskarte.*

Die Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸⁶ sieht eine einheitliche Gestaltung von Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten vor, die aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen von EU-Bürgern ausgestellt werden. Seit dem 2. August 2021 sind die Mitgliedstaaten gemäß der genannten Verordnung verpflichtet, solche Aufenthaltskarten oder Daueraufenthaltskarten nach einem einheitlichen Format auszustellen, das auch für Aufenthaltstitel verwendet wird. Diese Dokumente müssen zusätzlich die Aufschrift „Aufenthaltskarte“ oder „Daueraufenthaltskarte“ tragen und den standardisierten Code „EU-Familienangehöriger Art 10 RL 2004/38/EG“ oder „EU-Familienangehöriger Art 20 RL 2004/38/EG“ enthalten.

Aufenthaltskarten oder Daueraufenthaltskarten, die bis zum 2. August 2021 ausgestellt wurden, müssen kein bestimmtes Format haben. Für diese Karten ist in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1157 eine schrittweise Auslaufphase vorgesehen. Das bedeutet, dass noch einige Jahre Aufenthaltskarten oder Daueraufenthaltskarten in unterschiedlichen Formaten im Umlauf sein werden (im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1157 in einem einheitlichen Format ausgestellte Karten und jene, die vor dem 2. August 2021 nicht in einem harmonisierten Format ausgestellt wurden). In jedem Fall sollten Aufenthaltskarten oder Daueraufenthaltskarten, die nach dem 2. August 2021 ausgestellt wurden und der einheitlichen Gestaltung noch nicht vollständig entsprechen, von den anderen Mitgliedstaaten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit akzeptiert werden. Wenn sie jedoch den in der Verordnung (EU) 2019/1157 festgelegten Mindestsicherheitsstandards nicht entsprechen, verlieren sie je nach ihrem Sicherheitsniveau am 3. August 2023 oder am 3. August 2026 ihre Gültigkeit.

Darüber hinaus gilt die Befreiung von der Visumpflicht auch für:

- (Dauer-)Aufenthaltskarten für Familienangehörige von EU-Bürgern, die in den Mitgliedstaat zurückgekehrt sind, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (Kapitel 1.1 – Frage 1) und
- (Dauer-)Aufenthaltskarten, die Familienangehörigen von Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit ausgestellt wurden, wenn die Richtlinie 2004/38/EG entsprechend auf diese Familienangehörigen Anwendung findet (Kapitel 1.1 – Frage 1);

⁸⁶ Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 67, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1157/oj>).

- (Dauer-)Aufenthaltskarten für Eltern entsprechend dem Urteil in der Rechtssache Zhu und Chen (Kapitel 1.1 – Frage 2).

Diesen drei Kategorien von Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, sollte auch eine (Dauer-)Aufenthaltskarte nach der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt werden, da diese Richtlinie entsprechend auf sie Anwendung findet.

Weitere Leitlinien zum Format der Aufenthaltskarten sind in dem Leitfaden der Kommission zum Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer Familien enthalten⁶⁷.

Seit dem 1. Januar 2021 haben (Dauer-)Aufenthaltskarten, die zuvor vom Vereinigten Königreich gemäß den Artikeln 10 und 20 der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt wurden, in der EU keine von der Visumpflicht entbindende Wirkung mehr. Biometrische Aufenthaltskarten, die vom Vereinigten Königreich im Rahmen des Verfahrens für EU-Bürger zur Beantragung eines Rechts auf Aufenthalt im Vereinigten Königreich (Umsetzung des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich durch das Vereinigte Königreich) ausgestellt werden, haben in der EU ebenfalls keine von der Visumpflicht entbindende Wirkung. Familienangehörige von im Vereinigten Königreich lebenden EU-Bürgern, die im Vereinigten Königreich unter das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fallen und gemäß der Verordnung (EU) 2018/1806 der Visumpflicht unterliegen, benötigen daher ab dem 1. Januar 2021 für die Einreise in einen EU-Mitgliedstaat ein Visum.

Leitlinien für die Behandlung von Begünstigten des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sind in Anhang 42 des Handbuchs für Grenzschutzbeamte⁸⁷ enthalten.

2.2 Nicht relevante Aufenthaltskarten

Die Inhaber aller anderen Aufenthaltsdokumente für Familienangehörige von EU-Bürgern sind nicht von der Visumpflicht gemäß der Richtlinie 2004/38/EG befreit.

Aufenthaltsdokumente, die nach nationalem Recht in einer rein innerstaatlichen Situation (Familienzusammenführung mit Staatsangehörigen des Ausstellungsmitgliedstaats, die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt haben) ausgestellt werden, betreffen nicht Personen, die die Freizügigkeitsbestimmungen anwenden. Diese Aufenthaltsdokumente sind dementsprechend von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates⁸⁸ auszustellen. Wird der Aufenthaltstitel von einem Mitgliedstaat ausgestellt, der den Schengen-Besitzstand vollständig anwendet, haben nach der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 ausgestellte Aufenthaltstitel eine von der Visumpflicht entbindende Wirkung gegenüber den anderen Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden.

⁸⁷ C(2022) 7591 final, Anhang der Empfehlung der Kommission über ein gemeinsames „Handbuch für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist, und zur Ersetzung der Empfehlung C(2019) 7131 final.

⁸⁸ Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/1030/oj>).

Beispiel:

Finnischer Aufenthaltstitel, der der libyschen Ehegattin eines finnischen Staatsbürgers, der in Finnland lebt, ausgestellt wurde.

Beispiel:

Die libysche Mutter eines in Irland lebenden irischen Kindes ist Inhaberin eines irischen Aufenthaltstitels. Mutter und Kind wollen gemeinsam nach Frankreich reisen. Der Aufenthaltstitel der Mutter hat keine von der Visumpflicht entbindende Wirkung. Die Mutter muss ein Visum beantragen und fällt dann (für den Visumantrag) unter die Richtlinie 2004/38/EG (die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG gelten entsprechend für Nicht-EU-Bürger, die das Sorgerecht für mobile minderjährige EU-Bürger wahrnehmen).

2.3 Das Aufenthaltsdokument gemäß dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich

Das Aufenthaltsdokument gemäß dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich wird gemäß Artikel 18 Absatz 1 oder Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ausgestellt. Es handelt sich für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen um den gleichen Typ des Dokuments. Das Aufenthaltsdokument gemäß dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ist von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1945 der Kommission⁸⁹ nach dem einheitlichen Format für Aufenthaltstitel auszustellen. Muster des Aufenthaltsdokuments gemäß dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sind in Anhang 42 des Handbuchs für Grenzschutzbeamte enthalten.

Grundsätzlich sind alle britischen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen, die als Begünstigte des Austrittsabkommens in einem Mitgliedstaat mit konstitutiver Aufenthaltsregelung ihren Wohnsitz haben, Inhaber eines Aufenthaltsdokuments gemäß dem Austrittsabkommen. Britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die in einem Mitgliedstaat mit deklaratorischer Regelung ihren Wohnsitz haben, werden nachdrücklich aufgefordert, Inhaber eines Aufenthaltsdokuments gemäß dem Austrittsabkommen zu sein, und sie könnten verpflichtet sein, sich bei den nationalen Behörden anzumelden und ein Aufenthaltsdokument gemäß dem Austrittsabkommen zu beantragen, doch hängt ihr Status als Begünstigte nicht davon ab.

Das Aufenthaltsdokument gemäß dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich befreit den Inhaber von der Visumpflicht bei Reisen in den Aufnahmemitgliedstaat, in dem er unter das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fällt (Artikel 14 Absatz 2 des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich). Wenn ein Familienangehöriger Inhaber eines Aufenthaltsdokuments gemäß dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ist, ist er auch dann von der Visumpflicht befreit, wenn er allein in den Aufnahmemitgliedstaat reist.

⁸⁹ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1945 der Kommission vom 21. Februar 2020 über Dokumente, die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 18 Absätze 1 und 4 und Artikel 26 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft auszustellen sind (ABl. L 268 vom 14.10.2022, S. 26, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/1945/oj).

2.4. Das Dokument für Grenzgänger gemäß dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich

Das Dokument für Grenzgänger gemäß dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich wird britischen Staatsangehörigen, die im Rahmen des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich Rechte als Grenzgänger haben, gemäß Artikel 26 des Austrittsabkommens ausgestellt. Obwohl diese britischen Staatsangehörigen nicht verpflichtet sind, Inhaber des Dokuments für Grenzgänger zu sein, um die durch das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gewährten Rechte in Anspruch nehmen zu können, wird ihnen dringend empfohlen, Inhaber zu werden, um das Überschreiten der Grenzen zu erleichtern und das Anbringen von Stempeln in ihren Pässen zu vermeiden.

Das Dokument für Grenzgänger gemäß dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich befreit den britischen Inhaber von der Visumpflicht (sofern vorhanden), wenn er in den Mitgliedstaat reist, in dem er arbeitet und in dem er Begünstigter des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ist (Artikel 14 Absatz 2 des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich).

2.5 Befreiung von der Visumpflicht nach dem Schengener Grenzkodex

Familienangehörige mit der Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU-Lands, die im Besitz eines gültigen Aufenthaltsdokuments sind, das von einem den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwendenden Mitgliedstaat ausgestellt wurde, sind von der Visumpflicht nach Artikel 6 des Schengener Grenzkodexes befreit, wenn das Aufenthaltsdokument die in Artikel 2 Nummer 16 des Schengener Grenzkodexes aufgeführten Voraussetzungen erfüllt (vgl. [Anhang 2](#)).

Daher können Aufenthaltsdokumente, die nach nationalem Recht in einer rein innerstaatlichen Situation (Familienzusammenführung mit eigenen Staatsangehörigen, Staatsangehörigen des Ausstellungsmitgliedstaats, die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt haben) ausgestellt werden, ihre Inhaber ebenfalls von der Visumpflicht nach dem Schengener Grenzkodex befreien.

Darüber hinaus befreit ein Aufenthaltsdokument, das britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen von den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwendenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 18 des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ausgestellt wurde, den Inhaber von der Visumpflicht gemäß dem Schengener Grenzkodex.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 565/2014/EU des Rates⁹⁰ erstreckt sich die von der Visumpflicht befreiende Wirkung eines Aufenthaltstitels, der von einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, der den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwendet, auch auf

⁹⁰ Beschluss Nr. 565/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen auf der Grundlage der einseitigen Anerkennung bestimmter Dokumente durch Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder den geplanten Aufenthalt in diesem für eine Dauer von nicht mehr als 90 Tagen binnen eines Zeitraums von 180 Tagen als ihren einzelstaatlichen Visa gleichwertig und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 895/2006/EG und Nr. 582/2008/EG (ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 23, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2014/565\(2\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2014/565(2)/oj)).

Zypern. Mit anderen Worten, Aufenthaltsdokumente (sowie gültige Visa für die mehrfache Einreise, für einen kurzfristigen Aufenthalt und für einen längerfristigen Aufenthalt), die von den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwendenden Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, befreien ihre Inhaber vollständig von der Visumpflicht in Zypern. Dies schließt auch Aufenthaltsdokumente ein, die gemäß dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ausgestellt wurden.

Aus Drittstaaten stammende Familienangehörige von britischen Staatsangehörigen, die Inhaber eines von Zypern ausgestellten gültigen Aufenthaltsdokuments gemäß dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sind, sind jedoch in den Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, nicht von der Visumpflicht befreit.

In jedem Fall sollten die günstigeren Bestimmungen Anwendung finden.

Beispiele:

- *Eine slowakische Staatsbürgerin wohnt mit ihrem chinesischen Ehegatten in Deutschland. Sie reisen nach Frankreich. Da der chinesische Ehegatte im Besitz einer deutschen Aufenthaltskarte nach Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG ist, benötigt er kein Einreisevisum.*
- *Ein deutscher Staatsbürger wohnt mit seiner chinesischen Ehegattin in Deutschland. Sie reisen nach Spanien. Da die chinesische Ehegattin im Besitz einer nach dem nationalen Recht eines Schengen-Mitgliedstaats ausgestellten (nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG nicht relevanten) deutschen Aufenthaltserlaubnis ist, benötigt sie nach dem Schengener Grenzkodex kein Einreisevisum.*
- *Eine slowakische Staatsbürgerin wohnt mit ihrem chinesischen Ehegatten in Zypern. Sie reisen nach Frankreich. Da der chinesische Ehegatte über eine zyprische Aufenthaltskarte nach Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG verfügt, ist der Ehegatte nach der Richtlinie 2004/38/EG von der Visumpflicht befreit (nicht jedoch nach dem Schengener Grenzkodex, denn Zypern wendet den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig an).*
- *Ein slowakischer Staatsbürger wohnt mit seiner chinesischen Ehegattin in Irland. Die chinesische Ehegattin, die im Besitz einer von Irland nach Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellten Aufenthaltskarte ist, reist allein nach Frankreich. Er ist gemäß der Richtlinie 2004/38/EG von der Visumpflicht befreit, auch wenn er allein reist (jedoch nicht nach dem Schengener Grenzkodex, da sich Irland an diesem Instrument nicht beteiligt).*
- *Eine britische Staatsangehörige und ihr chinesischer Ehegatte fallen in Deutschland unter das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. Sie reisen nach Frankreich. Da der chinesische Ehegatte über ein von Deutschland ausgestelltes Aufenthaltsdokument gemäß dem Austrittsabkommen verfügt, ist kein Einreisevisum erforderlich.*
- *Ein britischer Staatsangehöriger und seine indische Ehegattin fallen in Zypern unter das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. Sie reisen nach Österreich. Da Zypern den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwendet, muss die indische Ehegattin ein Visum für die Einreise nach Österreich beantragen.*

3. TERRITORIALE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR VISUMANTRÄGE VON AUS DRITTSTAATEN STAMMENDEN FAMILIENANGEHÖRIGEN VON EU-BÜRGERN UND VON BRITISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN, DIE UNTER DAS AUSTRITTSABKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH FALLEN

Die Artikel 6 und 7 des Visakodexes regeln die territoriale Zuständigkeit der Konsulate, d. h. die Bedingungen, unter denen in einem bestimmten EU- oder Nicht-EU-Staat ein Visum beantragt werden kann.

Artikel 6 und 7 des Visakodexes gelten für alle Visumantragsteller, unabhängig davon, ob sie Familienangehörige von EU-Bürgern sind oder nicht. Nach der Auslegung durch den Gerichtshof schreibt die Richtlinie 2004/38/EG jedoch gewisse Anpassungen in Bezug auf Anträge vor, die Familienangehörige in Ländern stellen, zu denen sie keine oder keine rechtmäßigen Bindungen haben.

Angesichts der Vorrechte von aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen von EU-Bürgern müssen die Konsulate vor Anwendung der Artikel 6 und 7 des Visakodexes prüfen, ob der Antragsteller unter die Richtlinie 2004/38/EG fällt.

3.1 Artikel 6

Nach der Richtlinie 2004/38/EG und dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sind die Mitgliedstaaten gehalten, aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen, die ein Einreisevisum beantragen, alle vorgesehenen Erleichterungen zu gewähren. Damit sind die Mitgliedstaaten aber nicht verpflichtet, Visumanträge anzunehmen, die aus Drittstaaten stammende Familienangehörige in Ländern gestellt haben, in denen sie nicht rechtmäßig wohnhaft sind (*wenn sie beispielsweise nicht im Besitz eines von dem betreffenden Staat ausgestellten gültigen Aufenthaltsdokuments sind oder keinen Anspruch auf ein solches Dokument haben*) oder in denen sie sich nicht rechtmäßig aufhalten. Dies spiegelt sich in der Struktur von Artikel 6 des Visakodexes, insbesondere in Absatz 2, wider.

Artikel 6 des Visakodexes kann nicht herangezogen werden, um die Prüfung eines Visumantrags automatisch zu verweigern. Konsulate können einen Visumantrag nach Artikel 6 ablehnen, wenn die Begründung des Antragstellers für die Einreichung des Antrags bei dem betreffenden Konsulat als unzureichend erachtet wird.

3.2 Artikel 7

Für Anträge, die aus Drittstaaten stammende Familienangehörige in einem EU-Mitgliedstaat stellen, gilt Artikel 7 des Visakodexes.

Nach der Auslegung des Gerichtshofs untersagt die Richtlinie 2004/38/EG den Mitgliedstaaten jedoch, die Annahme eines Visumantrags mit folgender Begründung zu verweigern:

- Der Antragsteller verfügt (noch) nicht über eine gültige Aufenthaltskarte.

Nach der Richtlinie 2004/38/EG ist das Einreise- und Aufenthaltsrecht ausschließlich daran geknüpft, dass die Bedingungen der Richtlinie erfüllt sind. Aufenthaltskarten haben lediglich deklaratorische Bedeutung und begründen keine Rechte (Näheres

siehe Rechtssache C-325/09, Dias⁹¹). Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten nach Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG bis zu sechs Monate Zeit, um die Aufenthaltskarte auszustellen.

- Der Antragsteller hält sich zwar rechtmäßig in dem betreffenden Mitgliedstaat auf, seine Einreise ist jedoch irregulär erfolgt.

Die in der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehenen Rechte eines Familienangehörigen können nicht mit der Begründung aberkannt werden, dass der Betreffende bei der Einreise in den Staat gegen Vorschriften verstoßen hat oder sich dort irregulär aufhält (Näheres siehe Rechtssache C-459/99, MRAX⁹²).

Daher kann Artikel 7 des Visakodexes nicht geltend gemacht werden, um die Annahme von Visumanträgen zu verweigern, die Familienangehörige von EU-Bürgern in einem EU-Mitgliedstaat gestellt haben.

Dies gilt sinngemäß für Visumanträge, die unter das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fallen (1.2).

4. ABWEICHUNGEN VON DEN ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN DES VISAKODEXES

Dieses Kapitel enthält Weisungen bezüglich der Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Visakodexes, die Anwendung finden, wenn festgestellt wurde, dass der Antragsteller unter die Richtlinie 2004/38/EG oder das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fällt und keine Befreiung von der Visumpflicht erfolgt. Diese Weisungen finden ebenfalls Anwendung, wenn ein neues Visum ausgestellt werden muss, um das Reisen zu erleichtern, während der Antrag des Familienangehörigen auf eine Aufenthaltskarte oder der Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltsdokuments gemäß dem Austrittsabkommen vom Aufnahmemitgliedstaat bearbeitet wird.

Die genannten Abweichungen sind nicht erschöpfend.

4.1 Visumgebühr

Es darf keine Visumgebühr erhoben werden.

4.2 Outsourcing der Entgegennahme der Anträge

Da aus Drittstaaten stammende Familienangehörige keine Antragsgebühr entrichten müssen, darf nicht von ihnen verlangt werden, über eine kostenpflichtige Servicrufnummer oder einen externen Dienstleister, dessen Leistungen dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden, einen Termin zu vereinbaren. Aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen muss gestattet werden, ihren Antrag unentgeltlich direkt beim Konsulat zu stellen. Dies muss in der Praxis tatsächlich möglich sein.

Ist ein Terminvergabesystem (*für Termine beim externen Dienstleister oder beim Konsulat*) vorhanden, müssen (*zum üblichen Ortstarif*) separate Konsulats-Rufnummern für Familienangehörige bereitgestellt werden, deren Standards denen von Servicrufnummern

⁹¹ Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-325/09, Secretary of State for Work and Pensions gegen Maria Dias, ECLI:EU:C:2011:498.

⁹² Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-459/99, Mouvement contre le racisme, l'antisémitisme et la xénophobie ASBL (MRAX) gegen Belgischer Staat, ECLI:EU:C:2002:461.

vergleichbar sind, d. h., eine ähnlich gute Erreichbarkeit wie im Falle anderer Kategorien von Antragstellern und eine unverzügliche Terminvergabe müssen gewährleistet sein.

Wenn aus Drittstaaten stammende Familienangehörige beschließen, ihr Recht, den Antrag direkt beim Konsulat einzureichen, nicht zu nutzen, sondern die Dienste eines externen Unternehmens oder zusätzliche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, können sie zur Zahlung dieser Dienstleistungen verpflichtet werden (jedoch nicht für die Gebühr für das Visum selbst). Wird der Visumantrag hingegen direkt beim Konsulat gestellt, sollte er kostenfrei bearbeitet werden. Wird eine Dienstleistungsgebühr erhoben, sind die Vorgaben des Artikels 17 Absatz 4 des Visakodexes gebührend zu berücksichtigen.

In jedem Fall erbringen die externen Dienstleister ihre Dienstleistungen unter der Verantwortung des Mitgliedstaats, der einen Vertrag mit ihnen geschlossen hat. Die Mitgliedstaaten sind insbesondere für die Qualität der von externen Dienstleistern auf deren Websites und bei der Kommunikation mit der Öffentlichkeit bereitgestellten Informationen verantwortlich. Die Informationen auf den Websites müssen umfassend, korrekt und leicht zugänglich sein.

4.3 Gewährung aller Erleichterungen

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den unter die Richtlinie 2004/38/EG fallenden aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen von EU-Bürgern und aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen von britischen Staatsangehörigen, die unter das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fallen, die Beschaffung der erforderlichen Visa zu erleichtern. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen müssen, die Einhaltung der sich aus dem Recht auf Freizügigkeit bzw. aus dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten und den betreffenden Antragstellern die besten Voraussetzungen für die Erlangung der Einreisevisa zu bieten.

4.4 Bearbeitungszeit

Die Visa werden so bald wie möglich nach einem beschleunigten Verfahren erteilt. Die von den Mitgliedstaaten festgelegte Verfahrensweise muss (*unabhängig davon, ob ein Outsourcing erfolgt oder nicht*) eine Unterscheidung zwischen den Rechten von Nicht-EU-Bürgern, die Familienangehörige von EU-Bürgern oder von gemäß dem Austrittsabkommen begünstigten britischen Staatsangehörigen sind, und den Rechten sonstiger Nicht-EU-Bürger ermöglichen. Erstere sind günstiger zu behandeln.

Familienangehörige, die Nicht-Unionsbürger sind, sollten so bald wie möglich Termine mit den externen Dienstleistern oder Konsulaten erhalten können, um sicherzustellen, dass sie tatsächlich von einem beschleunigten Verfahren profitieren können.

Nur in begründeten Ausnahmefällen sollte die Bearbeitungszeit für Visumanträge von Nicht-EU-Bürgern, die Familienangehörige von unter die Richtlinie 2004/38/EG fallenden EU-Bürgern sind, oder von aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen von unter das Austrittsabkommen fallenden britischen Staatsangehörigen 15 Tage überschreiten. Verzögerungen von mehr als vier Wochen sind nicht angemessen.

4.5 Arten von Visa für Familienangehörige von EU-Bürgern (einschließlich solcher, die einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen planen) und von unter das Austrittsabkommen fallenden britischen Staatsangehörigen

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG kann von Nicht-EU-Bürgern, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1806 lediglich ein Einreisevisum gefordert werden.

Das Aufenthaltsrecht der aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen leitet sich aus dem Aufenthaltsrecht des EU-Bürgers ab. Die Mitgliedstaaten stellen Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige mobiler EU-Bürger sind, Kurzaufenthaltsvisa aus.⁹³ Die Konsulate und Visumbehörden der Mitgliedstaaten sollten die aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen beraten, welche Art von Visum sie beantragen sollen (z. B. ein Visum für den kurzfristigen Aufenthalt). Sie dürfen von ihnen nicht verlangen, dass sie ein Langzeitvisum, eine Aufenthaltskarte oder ein Visum zur Familienzusammenführung beantragen.

Um der privilegierten Situation von aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen von EU-Bürgern Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Artikel 24 Absätze 2a und 2c des Visakodexes in Bezug auf die Erteilung eines Visums für die mehrfache Einreise die wirtschaftliche Situation des Familienangehörigen in seinem Herkunftsstaat oder seine Absicht, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf des beantragten Visums auch wirklich zu verlassen, nicht berücksichtigen.

Die vorstehenden Kapitel gelten im Hinblick auf das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ebenfalls für aus Drittstaaten stammende Familienangehörige, die dem gemäß dem Austrittsabkommen begünstigten britischen Staatsangehörigen in den Aufnahmestaat nachziehen möchten.

Empfohlene Vorgehensweise

Es wird den Mitgliedstaaten empfohlen, bei der Ausstellung von Visa an Familienangehörige mobiler EU-Bürger gemäß der Richtlinie 2004/38/EG und an Familienangehörige von britischen Staatsangehörigen, die Begünstigte des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sind, in das Feld „Anmerkungen“ der Visummarke gemäß Artikel 27 Absatz 2 des Visakodexes einen Hinweis zu drucken. Diese Vorgehensweise würde eine eindeutige Identifizierung solcher Visa an der Grenze ermöglichen (Teil I 10.1).

4.6 Beweislast

Die Beweislast für die Inanspruchnahme der Richtlinie und des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich im Rahmen des Visumantrags ist zweigeteilt:

- a) Zunächst muss der Antragsteller nachweisen, dass er unter die Richtlinie 2004/38/EG oder unter das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fällt.

Der Antragsteller muss in der Lage sein, zur Stützung seines Antrags die nachstehend unter 4.7 genannten Belege vorzulegen. Legt der Antragsteller diese Belege nicht vor

⁹³ Siehe Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-157/03, Rn. 34, ECLI:EU:C:2005:225.

oder legt er überhaupt keine Belege vor, kann das Konsulat schlussfolgern, dass er keinen Anspruch auf die Sonderbehandlung im Rahmen der Richtlinie 2004/38/EG oder des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich hat.

- b) Wurde hinreichend nachgewiesen, dass der Antragsteller unter die Richtlinie 2004/38/EG oder unter das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fällt, dürfen die nationalen Behörden den Visumantrag in folgenden Fällen ablehnen:
- i. wenn der Antragsteller eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellt oder
 - ii. bei Missbrauch oder Betrug.

In den unter Buchstabe b genannten Fällen liegt die Beweislast bei den nationalen Behörden, da diese nachweisen müssen, warum dem Antragsteller (der hinreichende Belege dafür vorgelegt hat, dass er die Kriterien der Richtlinie 2004/38/EG erfüllt) dennoch kein Einreisevisum zu erteilen ist.

Die Behörden müssen in der Lage sein, ihren Standpunkt überzeugend unter Beachtung aller in der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehenen Garantien darzulegen, die auch gemäß dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich Anwendung finden. Die Entscheidung über die Ablehnung eines Visumantrags aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit oder aufgrund von Missbrauch oder Betrug ist schriftlich mitzuteilen und umfassend zu begründen (z. B. durch Auflistung aller rechtlichen und sachlichen Aspekte, die zu der Schlussfolgerung führten, dass es sich bei einer Ehe um eine Scheinehe handelt oder eine vorgelegte Geburtsurkunde gefälscht ist).

4.7 Belege

Um das Recht auf Erteilung eines Einreisevisums gemäß der Richtlinie 2004/38/EG oder gemäß dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich in Anspruch nehmen zu können, muss der Antragsteller nachweisen, dass er unter die Richtlinie 2004/38/EG oder unter das Austrittsabkommen fällt.

A- Für Begünstigte der Richtlinie 2004/38/EG

Der Nachweis des Status eines Begünstigten der **Richtlinie 2004/38/EG** erfolgt durch Vorlage der Dokumente, die für die in Kapitel 1.1 aufgeführten drei Fragen relevant sind. So ist Folgendes nachzuweisen:

- 1) Es gibt einen EU-Bürger, von dem der Antragsteller Rechte ableiten kann.

Der Beweislast wird Genüge getan, indem Belege für die Identität und Staatsangehörigkeit des Unionsbürgers (z. B. ein gültiges Reisedokument)⁹⁴ vorgelegt werden.

⁹⁴ Der Reisepass muss am Tag der tatsächlichen Reise gültig sein. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nach dem Europäischen Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats (<http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/025>) Staatsangehörige der teilnehmenden Mitgliedstaaten mit einem abgelaufenen Reisedokument reisen dürfen.

- 2) Der Visumantragsteller ist ein Familienangehöriger eines solchen EU-Bürgers.

Der Beweislast wird Genüge getan, indem Belege für die Identität des Familienangehörigen (z. B. *ein gültiges Reisedokument*) und der familiären Bindungen (z. B. *eine Heirats- oder Geburtsurkunde*) vorgelegt werden und ggf. nachgewiesen wird, dass die sonstigen Bedingungen von Artikel 2 Nummer 2 oder Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG (z. B. *Unterhaltsverhältnis, schwerwiegende gesundheitliche Gründe oder Dauerhaftigkeit der Partnerschaft*) erfüllt sind.

Weitere Leitlinien zu den Belegen zum Nachweis der familiären Beziehung mit dem EU-Bürger finden sich in dem Leitfaden der Kommission zum Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer Familien. Wie im Leitfaden näher erläutert, gelten für von einem Mitgliedstaat ausgestellte Dokumente, die eine familiäre Beziehung belegen, besondere Bestimmungen.

- 3) Der Antragsteller wird einen EU-Bürger in den Aufnahmemitgliedstaat begleiten oder ihm dorthin nachziehen.

([4.7.1](#) und [4.7.2.](#))

B- Nachziehende Familienangehörige, die unter das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fallen

Der Nachweis des Status eines Begünstigten des **Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich** erfolgt durch Vorlage der Dokumente, die für die in Kapitel 1.2 aufgeführten drei Fragen relevant sind. So ist Folgendes nachzuweisen:

- 1) Es gibt einen britischen Staatsangehörigen, der Begünstigter gemäß dem Austrittsabkommen ist und von dem der Antragsteller Rechte ableiten kann.

Der Beweislast wird Genüge getan, indem Belege für die Identität des britischen Staatsangehörigen (z. B. *ein gültiges Reisedokument*)⁹⁵ und für seinen Status als Begünstigter des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (z. B. *ein nach Artikel 18 des Austrittsabkommens ausgestelltes gültiges Aufenthaltsdokument gemäß dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich*) vorgelegt werden.

- 2) Der Visumantragsteller ist ein Familienangehöriger eines solchen gemäß dem Austrittsabkommen begünstigten britischen Staatsangehörigen und hat das Recht, diesem Begünstigten in den Aufnahmemitgliedstaat nachzuziehen.

Der Beweislast wird Genüge getan, indem Belege für die Identität des Familienangehörigen (z. B. *ein gültiges Reisedokument*) und für die familiären Bindungen (z. B. *eine Heirats- oder Geburtsurkunde*) vorgelegt werden und ggf. nachgewiesen wird, dass die sonstigen Bedingungen von Artikel 2 Nummer 2 oder Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG gemäß Artikel 10 des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (z. B. *Unterhaltsverhältnis oder Dauerhaftigkeit der Partnerschaft*) erfüllt sind oder indem nachgewiesen wird, dass die Anwesenheit des Antragstellers erforderlich ist, damit der

⁹⁵ Der Reisepass muss am Tag der tatsächlichen Reise gültig sein. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nach dem Europäischen Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats (<http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/025>) Staatsangehörige der teilnehmenden Mitgliedstaaten mit einem abgelaufenen Reisedokument reisen dürfen.

britische Staatsangehörige sein Aufenthaltsrecht gemäß dem Austrittsabkommens in Anspruch nehmen kann (Artikel 9 Buchstabe a Ziffer ii des Austrittsabkommens).

- 3) Die Anforderung, dass der Visumantrag unter das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fällt, ist erfüllt, wenn der aus einem Drittstaat stammende Familienangehörige gemäß den Bestimmungen des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich um Aufenthalt im Aufnahmestaat ersucht, um dem Begünstigten des Austrittsabkommens nachzuziehen (d. h. der Familienangehörige möchte selbst Begünstigter des Austrittsabkommens werden). Kurzaufenthalte zum Zweck des Besuchs eines gemäß dem Austrittsabkommen begünstigten britischen Staatsangehörigen fallen nicht unter das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich.

4.7.1 Nachzug zu einem EU-Bürger oder einem britischen Staatsangehörigen, der unter das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fällt

Wenn der EU-Bürger bereits im Aufnahmemitgliedstaat wohnhaft ist oder sich dort aufhält, wird der Beweislast Genüge getan, indem (z. B. anhand einer gültigen Anmeldebescheinigung des Aufnahmemitgliedstaats) nachgewiesen wird, dass der EU-Bürger im Aufnahmemitgliedstaat wohnhaft ist oder sich dort aufhält. Der Umfang der erforderlichen Belege hängt von der Art des Aufenthalts des EU-Bürgers im Aufnahmemitgliedstaat ab:

- (a) Für Aufenthalte bis zu drei Monaten (*Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG*) brauchen EU-Bürger keine Anforderungen zu erfüllen und müssen nicht im Besitz eines Aufenthaltsdokuments sein;
- (b) für Aufenthalte von mehr als drei Monaten (*Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG*) müssen EU-Bürger die nach der Richtlinie an das Aufenthaltsrecht geknüpften Bedingungen erfüllen, und die Mitgliedstaaten können von ihnen verlangen, dass sie im Besitz einer Anmeldebescheinigung sind;
- (c) im Hinblick auf das Recht auf Daueraufenthalt (*Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG*) brauchen EU-Bürger keine zusätzlichen Anforderungen zu erfüllen, die Mitgliedstaaten können allerdings von ihnen verlangen, dass sie im Besitz von Dokumenten zur Bescheinigung des Daueraufenthalts sind.

Es ist zu beachten, dass in einigen Mitgliedstaaten kein Anmeldesystem vorhanden ist oder die Anmeldung auf freiwilliger Basis erfolgt. Folglich kann von EU-Bürgern, die sich in diesen Mitgliedstaaten aufhalten, keine Anmeldebescheinigung verlangt werden. In jedem Fall dürfen Aufenthaltsdokumente keine Voraussetzung für die Erteilung von Visa an Familienangehörige sein. Sie können jedoch als Nachweis dafür dienen, dass sich der EU-Bürger in dem Mitgliedstaat aufhält.

Kapitel 1.2 ist zu entnehmen, wie im Hinblick auf das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich festgestellt werden kann, ob es einen britischen Staatsangehörigen gibt, der unter das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fällt und von dem der Antragsteller Rechte ableiten kann.

4.7.2 Begleitung eines EU-Bürgers

In diesem Fall ist der EU-Bürger noch nicht im Bestimmungsmitgliedstaat wohnhaft oder hält sich noch nicht dort auf, wird aber in der Zukunft dorthin reisen.

Da kein grundsätzlicher Nachweis für den Wohnsitz oder Aufenthalt des EU-Bürgers im Bestimmungsmitgliedstaat erbracht werden kann (*denn der Betreffende begibt sich erst später dorthin*), können die Mitgliedstaaten von Visumantragstellern nicht verlangen, „Nachweise“ für künftige Reisen vorzulegen (*Belege für Reise- oder Unterkunftsvorkehrungen stellen keinen Nachweis für künftige Reisen dar – daraus geht nur hervor, dass eine Reise oder Unterkunft im Voraus bezahlt wurde, nicht jedoch, dass die Reise tatsächlich stattfinden wird*).

Daher sollten die Mitgliedstaaten lediglich die Bestätigung verlangen, dass der EU-Bürger in den Bestimmungsmitgliedstaat reisen wird, und den Visumantrag unter der Annahme bearbeiten, dass der Antragsteller unter die Richtlinie 2004/38/EG fällt.⁹⁶

Die Richtigkeit dieser Annahme kann später an der Grenze überprüft werden, wenn der Visuminhaber um Einreise ersucht. Gemäß Artikel 30 des Visakodexes, d. h. der Bestimmung, dass der bloße Besitz eines Visums nicht automatisch zur Einreise berechtigt, können Grenzschutzbeamte von solchen Visuminhabern den Nachweis verlangen, dass es tatsächlich einen EU-Bürger mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Bestimmungsmitgliedstaat gibt. In den meisten Fällen ist dies wohl der Fall, wenn der Familienangehörige zusammen mit dem EU-Bürger reist. Werden die entsprechenden Nachweise nicht vorgelegt, kann die Einreise verweigert werden. Diese Kontrollmöglichkeit berührt nicht den Schengener Grenzkodex, der Grenzschutzbeamten gestattet zu prüfen, ob Nicht-EU-Bürger im Besitz eines gültigen Visums sind (*Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b des Schengener Grenzkodexes*).

4.7.3 Allgemeine Bestimmungen

Neben den oben erläuterten Bestimmungen über Belege sind mehrere Aspekte hervorzuheben:

- 1) Die einzige Anforderung an Reisedokumente von EU-Bürgern und ihren Familienangehörigen besteht darin, dass sie gültig sein müssen (*Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG*). Die Mitgliedstaaten dürfen einen Visumantrag nicht mit der Begründung ablehnen, dass das Reisedokument
 - nicht eine bestimmte künftige Gültigkeitsdauer besitzt (*Artikel 12 Buchstabe a des Visakodexes*) – es genügt, dass das Reisedokument am Tag der Einreise in das Hoheitsgebiet gültig ist;
 - nicht eine bestimmte Anzahl leerer Seiten aufweist (*Artikel 12 Buchstabe b des Visakodexes*); oder
 - ein älteres Dokument ohne die neuesten Sicherheitsmerkmale ist (*Artikel 12 Buchstabe c des Visakodexes*).
- 2) Einem fest verankerten Grundsatz des EU-Rechts im Bereich der Freizügigkeit zufolge können Antragsteller selbst wählen, mit welchen Belegen sie nachweisen möchten, dass sie unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen (*familiäre Beziehung, Unterhaltsverhältnis usw.*). Die Mitgliedstaaten können die Vorlage bestimmter Dokumente (*z. B. einer Heiratsurkunde als Nachweis für die Eheschließung*) verlangen, sollten aber andere Nachweise nicht ablehnen.

⁹⁶ Wenn der Antragsteller freiwillig Belege für Reise- oder Unterkunftsvorkehrungen vorlegt und die nationalen Behörden diese Belege als nicht überzeugend oder als betrügerisch erachten, kann dies bei der Entscheidung darüber, ob dem Antrag eine betrügerische Absicht zugrunde liegt, berücksichtigt werden (*4.11*).

Beispielsweise ist die Vorlage einer Heiratsurkunde nicht die einzige zulässige Möglichkeit zum Nachweis familiärer Bindungen.

- 3) Ist ein Originaldokument in einer Sprache abgefasst, die die Bediensteten der Behörden des betreffenden Mitgliedstaats nicht verstehen, kann der Mitgliedstaat eine Übersetzung des Dokuments verlangen. Bestehen Zweifel an der Echtheit des Dokuments (z. B. hinsichtlich der ausstellenden Behörde und der Richtigkeit der Angaben auf dem Dokument), kann ein Mitgliedstaat verlangen, dass das Dokument notariell beglaubigt, legalisiert oder überprüft wird. Dabei muss es sich jedoch um einen konkreten Verdacht handeln, der ein bestimmtes Dokument eines einzelnen Antragstellers betrifft, da es unverhältnismäßig wäre, in allen Fällen grundsätzlich die Überprüfung und/oder Legalisation sämtlicher Belege zu verlangen.

Wenn aufgrund einer von einem Mitgliedstaat durchgeführten Würdigung auf objektiven Daten beruhende, hinreichend stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass ein bestimmtes Dokument (z. B. eine Heiratsurkunde), das von einem bestimmten Drittstaat ausgestellt wurde, unzuverlässig ist (insbesondere aufgrund einer hohen Zahl gefälschter oder in betrügerischer Absicht erlangter Dokumente), könnten die Behörden dieses Mitgliedstaats in einem bestimmten Fall dennoch eine Überprüfung oder Legalisierung des betreffenden Dokuments verlangen. Eine solche Maßnahme muss sich auf die Arten von Dokumenten des ausstellenden Drittstaates beschränken, für die es Anhaltspunkte gibt, die diese Maßnahme rechtfertigen.

- 4) Von aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen kann die Vorlage weiterer Belege nur verlangt werden:
- zur Bestimmung des für die Prüfung und Bescheidung eines Antrags zuständigen Mitgliedstaats nach Artikel 5 des Visakodexes oder
 - zur Bestimmung der territorialen Zuständigkeit für Visumanträge nach den Artikeln 6 und 7 des Visakodexes zur Ermittlung der Bindungen zu dem Land, in dem das Einreisevisum beantragt wird.
- 5) Folgende Belege, Angaben und Nachweise nach dem Visakodex werden von aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen von EU-Bürgern nicht verlangt:
- Unterlagen mit Angaben zum Zweck der Reise (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Visakodexes⁹⁷);
 - Unterlagen betreffend die Unterkunft (*oder Nachweis ausreichender Mittel zur Bestreitung der Kosten für die Unterkunft*) (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b des Visakodexes);
 - Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass sie über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem ihre Zulassung gewährleistet ist, verfügen oder in der Lage sind, diese Mittel im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 des Schengener Grenzkodexes rechtmäßig zu erwerben (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c des Visakodexes);

⁹⁷ Weitere Einzelheiten, siehe Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-109/01, *Secretary of State for the Home Department gegen Hacene Akrich*, ECLI:EU:C:2003:491.

- Angaben, anhand deren ihre Absicht, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums zu verlassen, beurteilt werden kann (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d des Visakodexes);
- Nachweis einer Kostenübernahme oder einer privaten Unterkunft (Artikel 14 Absatz 4 des Visakodexes); oder
- Nachweis, dass sie im Besitz einer angemessenen und gültigen Reisekrankenversicherung sind, die die Kosten für den etwaigen Rücktransport im Krankheitsfall oder im Falle des Todes, die Kosten für ärztliche Nothilfe und/oder die Notaufnahme im Krankenhaus während ihres Aufenthalts bzw. ihrer Aufenthalte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten abdeckt (Artikel 15 des Visakodexes).

Diese Erleichterungen zeigen sich auch darin, dass aus Drittstaaten stammende Familienangehörige von EU-Bürgern die folgenden Felder des Visumantrags nicht ausfüllen müssen:

Feld 21: *„Derzeitige berufliche Tätigkeit“*

Feld 22: *„Name, Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers. Bei Studenten Name und Anschrift der Bildungseinrichtung“*

Feld 30: *„Name und Vorname der einladenden Person(en) in dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten. Soweit dies nicht zutrifft, bitte Name des/der Hotels oder vorübergehende Unterkunft/Unterkünfte in dem/den betreffenden Mitgliedstaat(en) angeben“*

Feld 31: *„Name und Anschrift des einladenden Unternehmens/der einladenden Organisation“*

Feld 32: *„Die Reisekosten und die Lebenshaltungskosten während des Aufenthalts des Antragstellers“*

- 6) Die Durchführungsbeschlüsse zur Festlegung einheitlicher Listen der Belege, die in bestimmten Drittländern bei Anträgen auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt vorzulegen sind, erlassen von der Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 5a des Visakodexes, gelten nicht für aus Drittstaaten stammende Familienangehörige von EU-Bürgern.

Unter Berücksichtigung des spezifischen Rechtsrahmens, der für aus Drittstaaten stammende Familienangehörige gilt, können solche einheitlichen Listen von Belegen, die im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort erstellt wurden, nicht auf diese Kategorie von Visumantragstellern angewandt werden. Die Leitlinien dieses Teils III des Visa-Handbuchs, der spezifische Bestimmungen über die von solchen Familienangehörigen vorzulegenden Belege enthält, sind die einzigen, die Anwendung finden.

- 7) Zum Unterhaltsverhältnis siehe den Leitfaden der Kommission zum Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer Familien.

Die allgemeinen Bestimmungen unter [4.7.3](#) gelten *sinngemäß* für Visumanträge, die unter das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fallen.

4.8 Anerkennung oder Eintragung im Ausland geschlossener Ehen

Wie die Kommission in ihrem Leitfaden zum Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer Familien hervorgehoben hat, sind rechtsgültig geschlossene Ehen grundsätzlich unabhängig vom Ort der Eheschließung für die Zwecke der Richtlinie 2004/38/EG anzuerkennen.

Dieser Grundsatz gilt auch für die Erteilung von Einreisevisa für aus Drittstaaten stammende Familienangehörige von EU-Bürgern, bei denen, wie der Gerichtshof⁹⁸ bestätigt hat, das Einreiserecht ausschließlich aus den familiären Bindungen abgeleitet wird.

Analog zu der erschöpfenden Liste der Belege, die aus Drittstaaten stammende Familienangehörige von EU-Bürgern bei der Beantragung einer Aufenthaltskarte nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG vorzulegen haben, müssen aus Drittstaaten stammende Familienangehörige, die ein Einreisevisum nach der Richtlinie beantragen, eine „*Bescheinigung über das Bestehen einer familiären Beziehung*“ vorlegen. Das bedeutet, dass nicht von ihnen verlangt werden darf, das entsprechende Dokument oder die Beziehung zuerst in dem Mitgliedstaat der Staatsangehörigkeit des EU-Bürgers oder im Aufnahmemitgliedstaat des EU-Bürgers eintragen zu lassen.

Die Vorgabe einer solchen Eintragung behindert die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit in unangemessener Weise, denn sie dürfte die Antragsbearbeitung erheblich verzögern oder in manchen Fällen sogar unmöglich machen, da einige Mitgliedstaaten über kein System für die Eintragung von Dokumenten über ausländische familiäre Beziehungen verfügen.

Kapitel 4.8 gilt ebenfalls gemäß dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich für Ehen, die vor dem 31. Dezember 2020 geschlossen wurden.

4.9 Visumverweigerung

Sobald der Visumantrag eingereicht und von einem Konsulat oder einer Visumbehörde zur Prüfung angenommen wurde, darf einem aus einem Drittstaat stammenden Familienangehörigen nur aus einem der folgenden Gründe ein Visum verweigert werden:

1. Der Antragsteller hat mit dem Visumantrag und den beigelegten Belegen (vgl. 4.7) nicht nachgewiesen, dass er unter die Richtlinie 2004/38/EG oder unter das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fällt (*es steht also fest, dass zumindest eine der drei unter 1.1 und 1.2 aufgeführten Fragen zu verneinen ist*).
2. Die nationalen Behörden weisen nach, dass der Antragsteller eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellt. oder
3. Die nationalen Behörden weisen Missbrauch oder Betrug nach.

Ein Visum darf nicht nur deshalb verweigert werden, weil der Antragsteller im SIS zur Verweigerung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ausgeschrieben ist⁹⁹. Ist eine SIS-Ausschreibung vorhanden, muss der Mitgliedstaat, der über das Visum entscheidet, vor dessen Verweigerung in jedem Fall prüfen, ob der Betreffende eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt¹⁰⁰.

⁹⁸ Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-503/03, Kommission/Spanien, ECLI:EU:C:2006:74.

⁹⁹ Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-503/03, Kommission gegen Spanien (ECLI:EU:C:2006:74), und in der Rechtssache C-33/07, Jipa, ECLI:EU:C:2008:396.

¹⁰⁰ Ebenso sieht Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG vor, dass strafrechtliche Verurteilungen allein diese Maßnahmen nicht ohne Weiteres begründen können. So stellte der Gerichtshof (in der Rechtssache C-50/06, Kommission/Niederlande) fest, dass einer früheren strafrechtlichen Verurteilung nur Rechnung getragen werden kann, sofern die Umstände, die zu der Verurteilung führten, ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt.

Ein Visum darf auch nicht allein deshalb verweigert werden, weil ein Mitgliedstaat den Reisepass des Familienangehörigen nicht anerkennt. Nach Artikel 25 Absatz 3 des Visakodexes hat der Mitgliedstaat, der den Reisepass nicht anerkennt, über die Erteilung des Visums zu entscheiden, das in diesem Fall auf einem gesonderten Blatt ausgestellt werden muss.

Weitere Informationen hierzu sind dem Leitfaden der Kommission zum Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer Familien zu entnehmen.

4.10 Mitteilung und Begründung von ablehnenden Entscheidungen

Gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2004/38/EG sind Familienangehörige schriftlich von der Visumverweigerung in Kenntnis zu setzen. Unabhängig davon, dass der Visakodex die Mitteilung und Begründung von Entscheidungen über die Visumverweigerung vorschreibt, müssen Entscheidungen, denen zufolge einem Familienangehörigen eines EU-Bürgers ein Visum verweigert wird, in jedem Fall ausführlich begründet werden. In der Begründung ist auf alle tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die zu der ablehnenden Entscheidung geführt haben, einzugehen, sodass der Betroffene konkrete Schritte zu seiner Verteidigung unternehmen kann.¹⁰¹

In der ablehnenden Entscheidung muss auch angegeben werden, bei welchem Gericht oder welcher Verwaltungsbehörde der Betroffene innerhalb welcher Frist einen Rechtsbehelf einlegen kann. Diese Vorgabe muss auch im Falle von Vertretungsvereinbarungen eingehalten werden.

Zur Unterrichtung des Betroffenen über eine ablehnende Entscheidung können Formblätter verwendet werden, die jedoch so beschaffen sein müssen, dass eine ausführliche Begründung der Entscheidung möglich ist. Wird einem Familienangehörigen eines EU-Bürgers ein Visum verweigert, genügt es daher nicht, auf dem Standardformular (Anhang VI des Visakodexes) eine oder mehrere Alternativen anzukreuzen.

Wenn der Antragsteller nicht nachweist, dass er unter die Richtlinie fällt, und werden Formulare verwendet, könnte ein besonderer Verweigerungsgrund herangezogen werden: „Der Antragsteller fällt nicht unter die Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG“. Kann kein besonderer Verweigerungsgrund hinzugefügt werden, kann Begründung 2 „der Zweck und die Bedingungen des geplanten Aufenthalts wurden nicht nachgewiesen“ des Standardformulars herangezogen werden. In jedem Fall müssen die nationalen Behörden die Gründe für die Verweigerung gemäß der Richtlinie benennen.

Gemäß Artikel 21 des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gilt dies auch für die Ablehnung von Visumanträgen, die gemäß dem Austrittsabkommen gestellt werden.

4.11 Erneute Beantragung gemäß den Standardbestimmungen des Visakodexes

Visumanträge von aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen von EU-Bürgern, die unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen, müssen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie bearbeitet werden. Ohne eine förmliche Ablehnung des ursprünglichen Antrags nach den Bestimmungen der Richtlinie kann nicht einfach ein „Verfahrenswechsel“, d. h. die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Visakodexes, beschlossen werden.

¹⁰¹ Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 36/75, Rutili, und Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-47/03, Sison.

Wenn bei der Beantragung eines Visums als einziger Nachweis für die Staatsangehörigkeit das von einem Drittstaat ausgestellte Reisedokument vorgelegt wird, dürfen die Mitgliedstaaten die Bearbeitung des Visumantrags eines aus einem Drittstaat stammenden Familienangehörigen eines EU-Bürgers, der unter die Richtlinie 2004/38/EG fällt, nicht allein deshalb ablehnen, weil der Antragsteller ggf. auch die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzt (*bzw. ex lege Anspruch auf eine solche Staatsangehörigkeit hat*).

Kommt das Konsulat – nachdem es festgestellt hat, dass der Antragsteller nicht unter die Richtlinie fällt – zu dem Schluss, dass der Visumantrag abgelehnt werden muss, so ist nach dem unter [4.9](#) und [4.10](#) beschriebenen Verfahren vorzugehen. In einem solchen Fall beruht die Ablehnung darauf, dass der Antragsteller nicht nachgewiesen hat, dass er unter die Richtlinie fällt.

Wurde der Visumantrag förmlich abgelehnt, kann das Konsulat den Antragsteller auffordern, den Antrag auf der Grundlage der allgemeinen Bestimmungen des Visakodexes erneut zu stellen und die erforderlichen fehlenden Unterlagen vorzulegen und ggf. die Gebühr zu entrichten. Das Konsulat kann Informationen und Dokumente weiterverwenden, die der Antragsteller zum Zeitpunkt des Antrags gemäß der Richtlinie bereits vorgelegt hat.

Dies gilt sinngemäß für Visumanträge, die gemäß dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gestellt werden.

5. MISSBRAUCH UND BETRUG BEI DER BEANTRAGUNG VON EINREISEVISA

Ausführliche Weisungen – einschließlich solcher operativer Art – zur Bekämpfung von Missbrauch und Betrug finden sich im Leitfaden der Kommission zum Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer Familien und insbesondere in dem Handbuch über Scheinehen¹⁰².

Die nachstehenden Erläuterungen beschränken sich darauf, wie bei Anträgen von Familienangehörigen von EU-Bürgern auf Erteilung eines Einreisevisums zu verfahren ist.

Gemäß Artikel 20 Absätze 3 und 4 des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gilt dies sinngemäß für Visumanträge, die gemäß dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gestellt werden.

5.1 Allgemeine Anmerkungen

Möglicherweise versuchen Personen, die Sachlage oder die in den Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit vorgesehenen Bestimmungen oder Verfahren zu manipulieren, um einen missbräuchlichen Vorteil zu erlangen und Beschränkungen im Rahmen der nationalen Einwanderungsgesetze zu umgehen, die ansonsten für Drittstaatsangehörige gelten würden, die sich in einem Mitgliedstaat niederlassen wollen.

Zur Bekämpfung dieses unerwünschten Phänomens können die Mitgliedstaaten nach Artikel 35 der Richtlinie 2004/38/EG *„die Maßnahmen erlassen, die notwendig sind, um die durch diese Richtlinie verliehenen Rechte im Falle von Rechtsmissbrauch oder Betrug – wie z. B. durch Eingehung von Scheinehen – zu verweigern, aufzuheben oder zu widerrufen.“*

¹⁰² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Unterstützung der nationalen Behörden bei der Bekämpfung von Missbräuchen des Rechts auf Freizügigkeit: Handbuch zum Vorgehen gegen mutmaßliche Scheinehen zwischen EU-Bürgern und Nicht-EU-Bürgern im Zusammenhang mit den EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern“ (COM(2014) 604 final) und insbesondere Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2014) 284 final.

Für die Zwecke der Richtlinie 2004/38/EG bezeichnet der Begriff Missbrauch ein künstliches Arrangement, das allein dem Zweck dient, das im EU-Recht garantierte Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht zu erlangen, und das zwar formal die in den EU-Vorschriften festgelegten Bedingungen erfüllt, aber nicht mit dem Zweck dieser Vorschriften vereinbar ist.¹⁰³

Missbrauch ist von Betrug zu unterscheiden. Betrüger versuchen, das Gesetz zu umgehen, indem sie in betrügerischer Weise erlangte Unterlagen einreichen, die angeblich belegen, dass die formalen Bedingungen ordnungsgemäß erfüllt sind, oder die aufgrund der Vorspiegelung falscher Tatsachen in Bezug auf die an das Aufenthaltsrecht geknüpften Bedingungen ausgestellt wurden. Beispielsweise würde es sich bei der Vorlage einer gefälschten Heiratsurkunde zwecks Erlangung eines Einreise- und Aufenthaltsrechts nach der Richtlinie 2004/38/EG um einen Fall von Betrug und nicht um einen Missbrauch handeln, da in Wirklichkeit keine Ehe geschlossen wurde.

In diesem Zusammenhang stellt ein seltsames oder ungewöhnliches Verhalten an sich weder einen Missbrauch noch Betrug dar.

5.2 Formen des Missbrauchs der EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit

Die EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit von EU-Bürgern werden vor allem auf drei Arten missbraucht:

a) Scheinehen

Für die Zwecke der EU-Freizügigkeitsvorschriften bezeichnet der Begriff „Scheinehe“ eine Ehe, die nur geschlossen wird, damit ein Ehepartner das Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht nach den EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit von EU-Bürgern erlangt, auf das dieser andernfalls keinen Anspruch hätte.

Grundsätzlich kann Missbrauch auch in Form anderer Scheinbeziehungen (*wie Scheinpartnerschaften*) erfolgen; in diesem Fall können aber alle Leitlinien für Scheinehen sinngemäß angewandt werden.

b) Scheinelternschaft

Für die Zwecke der EU-Freizügigkeitsvorschriften bezeichnet der Begriff „Scheinelternschaft“ eine Elternschaft, die ein EU-Bürger nur angibt, damit ein Kind, bei dem es sich nicht um sein leibliches Kind handelt, eine Staatsangehörigkeit (*und den damit verknüpften Status, der unter anderem die Unionsbürgerschaft beinhaltet, sowie Rechte wie das Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht nach den EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit von EU-Bürgern*) erlangt.

c) Missbrauch durch zurückkehrende Staatsangehörige

Ein Missbrauch kann auch dann vorliegen, wenn EU-Bürger nur in der Absicht, die Einwanderungsvorschriften ihres Herkunftsmitgliedstaats zu umgehen, die den Nachzug von

¹⁰³ Dies lässt sich am Beispiel der Scheinehen veranschaulichen. Jede Scheinehe ist per definitionem insofern eine gültige Ehe, als die Parteien nach der Eheschließung rechtmäßige Ehepartner sind. Sie wird zu einem bestimmten Zeitpunkt und an einem bestimmten Ort eingegangen, nachdem alle rechtlichen Hindernisse, die der Eheschließung entgegenstehen (*z. B. Hindernisse im Zusammenhang mit der Ehesfähigkeit und der Einwilligung zur Ehe, verbotene Grade von Blutsverwandtschaft und Verhinderung von Bigamie*), ausgeräumt wurden und die förmliche Eheschließung gemäß dem geltenden nationalen Eherecht erfolgt ist. Das Paar kann also eine formgültige Heiratsurkunde vorlegen.

aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen unterbinden, in einen anderen Mitgliedstaat umziehen, um von dort aus anschließend wieder in ihren Herkunftsmitgliedstaat zurückzuziehen und sich dabei auf ihre Rechte nach dem EU-Recht zu berufen.

Wie der Gerichtshof bestätigt hat¹⁰⁴, genießen EU-Bürger bei der Rückkehr aus einem anderen Mitgliedstaat den Schutz der EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit von EU-Bürgern nur dann, wenn

- a) sie sich gemäß den Bedingungen des Artikels 7 Absatz 1 oder des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG tatsächlich im Aufnahmemitgliedstaat niedergelassen haben,
- b) in diesem Mitgliedstaat ein Familienleben entwickelt oder gefestigt haben, indem sie mit dem betreffenden Familienangehörigen dort wohnhaft waren, und
- c) es keinen Missbrauch gab (*ein missbräuchliches Verhalten setzt Folgendes voraus:*
 - *eine Kombination objektiver Umstände, die darauf schließen lassen, dass das Ziel von EU-Vorschriften nicht erreicht wurde, obwohl die in diesen Vorschriften festgelegten Bedingungen formal eingehalten wurden, und*
 - *ein subjektives Element, nämlich die Absicht, sich einen EU-rechtlich vorgesehenen Vorteil dadurch zu verschaffen, dass die entsprechenden Voraussetzungen willkürlich geschaffen werden).*

Ein Missbrauch durch einen zurückkehrenden Staatsangehörigen kann sich per definitionem nur in dem Mitgliedstaat manifestieren, dessen Staatsangehörigkeit der zurückkehrende EU-Bürger besitzt.

Der Umzug in den Aufnahmemitgliedstaat (*von dem aus der EU-Bürger schließlich wieder in den Herkunftsmitgliedstaat zurückkehren und dann versuchen kann, die Einwanderungsvorschriften zu umgehen*) stellt kein missbräuchliches Verhalten dar. Im Gegenteil, wenn ein EU-Bürger und seine Familienangehörigen auf der Grundlage des EU-Rechts ein Aufenthaltsrecht in einem Mitgliedstaat erwerben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, nutzen sie einen Rechtsvorteil, der Bestandteil des durch den Vertrag geschützten Rechts auf Freizügigkeit ist; hier liegt unabhängig vom Beweggrund ihres Umzugs kein Rechtsmissbrauch vor (Rechtssachen C-109/01, Akrich, und C-1/05, Jia). Dies setzt jedoch voraus, dass die betreffenden Personen die Voraussetzungen für die Anwendung der Rückkehrbestimmungen erfüllen.

Weitere Informationen hierzu sind dem Leitfaden der Kommission zum Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer Familien zu entnehmen.

5.3 Unterschiedliche Arten von echten Ehen und Scheinehen

In der Praxis kann es schwierig sein, zwischen den verschiedenen Arten oder Formen von Ehen, insbesondere zwischen echten Ehen und Scheinehen, zu unterscheiden.

Eingehendere Leitlinien zur wirksameren Bekämpfung missbräuchlicher Eheschließungen enthält Abschnitt 2.2 des *Handbuchs über Scheinehen*. Darin wird klargestellt, wie Scheinehen (*einschließlich Eheschließungen durch Täuschung*) von Formen echter Ehen

¹⁰⁴ Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-456/12, O. gegen Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel, und Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel gegen B., ECLI:EU:C:2014:135.

(darunter arrangierte Eheschließungen, Ferntrauungen oder Eheschließungen in einem Konsulat) abzugrenzen sind.

5.3.1 Garantien

Für alle Beteiligten kann es schwierig sein, Scheinehen zu überprüfen und auf der Grundlage der von den nationalen Behörden erhobenen Beweise Entscheidungen zu treffen.

Eine falsche Entscheidung, mit der die Freizügigkeitsrechte beschnitten werden, weil von einem Missbrauch ausgegangen wird, kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Rechte und das Wohlergehen von EU-Bürgern und ihren Familien haben, die ordnungsgemäß von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben. Eine falsche Entscheidung kann zudem zu Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüchen gegenüber nationalen Behörden führen und in Gerichtsverfahren sowohl für den Einzelnen als auch für die nationalen Behörden hohe Kosten verursachen.

Abschnitt 3 des *Handbuchs über Scheinehen* hilft den nationalen Behörden, alle Faktoren und Vorschriften zu bestimmen, die sie beachten müssen, wenn sie Maßnahmen zur Verhinderung oder Bekämpfung von Missbrauch ergreifen wollen; insbesondere sind dabei die EU-Vorschriften über die Freizügigkeit und die Grundrechte zu berücksichtigen.

5.3.2 Beweislast

Die Beweislast im Zusammenhang mit dem Recht, gemäß den EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit in einen Mitgliedstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten, ist zweigeteilt.

Zunächst müssen die Familienangehörigen nachweisen, dass sie unter die Freizügigkeitsvorschriften der EU fallen. Gemäß der Richtlinie 2004/38/EG müssen sie bei der Beantragung eines Einreisevisums oder einer Aufenthaltskarte die nach dieser Richtlinie erforderlichen Dokumente vorlegen.

Sobald der Beweislast dem ersten Anschein nach Genüge getan wurde (z. B. durch Vorlage einer gültigen Heiratsurkunde), verlagert sich die Beweislast auf die Behörden der Mitgliedstaaten, die einen etwaigen Missbrauch nachweisen müssen.¹⁰⁵ Dies entspricht dem Rechtsgrundsatz, wonach derjenige, der Anklage erhebt, den der Anklage zugrunde liegenden Sachverhalt beweisen muss. Anträge auf Erteilung eines Einreisevisums dürfen nicht aus vom Einzelfall losgelösten oder auf Generalprävention basierenden Gründen abgelehnt werden.

Haben die Behörden der Mitgliedstaaten jedoch begründete Zweifel an der Echtheit einer bestimmten Ehe, die durch Beweise (z. B. widersprüchliche Angaben der Ehepartner) untermauert werden, können sie das Paar auffordern, weitere einschlägige Unterlagen oder Nachweise vorzulegen, oder das Paar gleichzeitig befragen.

Die Ehepartner sind verpflichtet, mit den Behörden zusammenzuarbeiten. Die Ehepartner sollten über diese Verpflichtung informiert werden. Sollte das Paar zusätzliche Nachweise vorlegen, mit denen die Bedenken der nationalen Behörden ausgeräumt werden, so kann der Fall zu den Akten gelegt und die Ehe als echt erachtet werden. Wenn es dem Paar nicht gelingt, entlastende Nachweise vorzulegen, die „echte“ Ehepaare üblicherweise besitzen, oder wenn das Paar beschließt, überhaupt keine Nachweise vorzulegen, kann dies nicht der einzige

¹⁰⁵ Ehepaare dürfen grundsätzlich nicht verpflichtet oder dazu angehalten werden nachzuweisen, dass ihre Eheschließung nicht missbräuchlich war. EU-Bürger und ihre Familienangehörigen müssen nicht die Beweislast tragen, was bedeutet, dass sie keinen Beweis dafür erbringen müssen, dass ihre Ehe echt ist. Dies würde über das Erfordernis zur Vorlage eines Beleges für die Gültigkeit ihrer Ehe hinausgehen.

oder ausschlaggebende Grund für die Schlussfolgerung sein, dass es sich bei der Ehe um eine Scheinehe handelt.

Dieser Umstand kann jedoch von den Behörden zusammen mit allen anderen relevanten Umständen bei der Beurteilung der Echtheit der Ehe berücksichtigt werden.

5.4 Operative Leitlinien (insbesondere für Konsulate)

Abschnitt 4 des *Handbuchs über Scheinehen* soll vielfältige Lösungen anbieten, mit denen die Mitgliedstaaten auf ihre spezifischen Bedürfnisse und vorhandenen Mittel zugeschnittene operative Systeme einrichten können.

Abschnitt 4.1 gibt Aufschluss über die Gründe und Motive, aus denen Scheinehen eingegangen werden.

Die Abschnitte 4.2 bis 4.4 enthalten Hinweise auf Verhaltensweisen, die bei in Scheinehe lebenden Ehepartnern üblicherweise deutlich öfter festzustellen sind als bei echten Paaren. Solche Hinweise erleichtern den nationalen Behörden die Entscheidung darüber, ob sie eine Untersuchung zu einer zweifelhaften Ehe einleiten.

Insbesondere wird auf die Phase eingegangen, in der das Paar ein Einreisevisum beantragt. Die Bekämpfung von Scheinehen zum Zeitpunkt der Visumbeantragung stellt naturgemäß eine größere Herausforderung dar, da die nationalen Behörden in dieser Phase das Verhalten des Paares nicht unbedingt lange genug beobachten konnten, um zu dem Schluss zu gelangen, dass es sich bei der Ehe um eine Scheinehe handelt.

Wenn ein Konsulat Zweifel an der Echtheit einer bestimmten Ehe hat, die Missbräuchlichkeit der Eheschließung aber nicht entsprechend den geltenden Beweisanforderungen nachweisen kann, darf es das Einreisevisum nicht verweigern. Der Umstand, dass das Visum erteilt wurde, darf das Konsulat jedoch nicht daran hindern, das Paar weiterhin zu überprüfen und etwaige von den nationalen Behörden nach der Richtlinie 2004/38/EG verliehene Rechte ordnungsgemäß aufzuheben oder zu widerrufen, sobald weitere Beweise vorliegen, denen zufolge es sich bei der Ehe um eine Scheinehe handelt.

In Abschnitt 4.5 werden die wichtigsten Untersuchungs- und Strafverfolgungsmethoden und -instrumente aufgeführt, die von den nationalen Behörden zur Bekämpfung von Scheinehen eingesetzt werden können.

In Abschnitt 4.6 wird schließlich dargelegt, inwiefern die grenzübergreifende Zusammenarbeit den Mitgliedstaaten die Bekämpfung von Scheinehen erleichtern kann.

6. FAMILIENANGEHÖRIGE VON EU-BÜRGERN, DIE EIN VISUM AN DEN AUßENGRENZEN BEANTRAGEN

Trifft ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers, der den betreffenden EU-Bürger begleitet oder ihm nachzieht und der Staatsangehöriger eines der Visumpflicht unterliegenden Drittstaats ist, an der Grenze ein, ohne im Besitz des erforderlichen Visums zu sein, so hat der betreffende Mitgliedstaat, bevor er ihn zurückweist, ihm hinlänglich Gelegenheit zu geben, sich die erforderlichen Dokumente in einer angemessenen Frist zu beschaffen oder übermitteln zu lassen oder sich mit anderen Mitteln bestätigen zu lassen oder nachzuweisen, dass sein Anspruch auf das Recht auf Freizügigkeit begründet ist (*Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2004/38/EG*).

Gelingt ihm dies und lässt nichts darauf schließen, dass er eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellt, so ist das Visum unter Beachtung der

vorstehenden Leitlinien unverzüglich an der Grenze auszustellen.

7. WEISUNGEN FÜR DIE KONSULATE DER SCHWEIZ

Rechtsgrundlage

Mit diesen Leitlinien soll die Umsetzung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Visakodexes erleichtert werden.

Die Schweiz wendet nicht die Richtlinie 2004/38/EG an, sondern das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (Agreement on the free movement of persons – AFMP).¹⁰⁶

Mit der Vaduzer Konvention vom 21. Juni 2001 wurde das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation und zur Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereichs des AFMP auf Bürger der EWR-Mitgliedstaaten geändert.

Was den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU betrifft, so wendet die Schweiz nicht das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich an, sondern das Abkommen vom 25. Februar 2019 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und dem Ende der Anwendbarkeit des Freizügigkeitsabkommens (Abkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und der Schweiz über die erworbenen Rechte der Bürger).

7.1 Definition eines „Familienangehörigen“ nach dem AFMP

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs I des AFMP gelten folgende Personen als Familienangehörige eines EU-Bürgers¹⁰⁷ oder eines schweizerischen Staatsangehörigen:

- der Ehepartner und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;
- seine Verwandten und die Verwandten des Ehepartners in aufsteigender Linie, denen der EU-Bürger oder der schweizerische Staatsangehörige Unterhalt gewährt;
- im Fall von Studierenden der Ehepartner und die unterhaltsberechtigten Kinder.

7.2 Unterschiede zwischen der Richtlinie 2004/38/EG und dem AFMP

Die Definition von Familienangehörigen nach dem AFMP und den nationalen Rechtsvorschriften der Schweiz ist weniger restriktiv als diejenige in Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG. Nach den schweizerischen Rechtsvorschriften kommen auch Personen, die nicht unter die obigen Definitionen fallen, in den Genuss derselben Rechte. Die Erleichterungen werden Familienangehörigen gewährt, die allein reisen

¹⁰⁶ Siehe Fußnote 67 zur Behandlung von Familienangehörigen schweizerischer Staatsangehöriger durch die EU-Mitgliedstaaten.

¹⁰⁷ Verweise auf EU-Bürger sind auch als Verweise auf Bürger der EWR-Mitgliedstaaten zu verstehen.

(unabhängig davon, ob der Reisezweck darin besteht, einem EU-Bürger nachzuziehen oder nicht) oder einen EU-Bürger begleiten.

Das AFMP sieht keine Befreiung von der Visumpflicht für Familienangehörige von EU-Bürgern vor. Diese Familienangehörigen sind allerdings von der Visumpflicht befreit, wenn sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments und eines Aufenthaltstitel sind, der in der Liste der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel aufgeführt ist ([Anhang 2](#)).

7.3 Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Visakodexes

Abschnitt 7.3 enthält Weisungen bezüglich der Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Visakodexes, die Anwendung finden, wenn festgestellt wurde, dass der Antragsteller unter das AFMP fällt und nicht von der Visumpflicht befreit ist.

7.3.1 Visumgebühr

Familienangehörige von EU-Bürgern im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 des Anhangs I des AFMP und Personen, mit denen EU-Bürger eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind, sind nach den schweizerischen Rechtsvorschriften von der Visumgebühr befreit.

7.3.2 Gewährung aller Erleichterungen – Bearbeitungszeit

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs I des AFMP gewährt die Schweiz Familienangehörigen von EU-Bürgern im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 des Anhangs I des AFMP (siehe oben) alle Erleichterungen für die Beschaffung eines Visums. Aufgrund ihrer nationalen Rechtsvorschriften gewährt die Schweiz diese Erleichterungen auch Personen, mit denen EU-Bürger eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind.

Folgende Erleichterungen werden gewährt:

- Visumanträge von Familienangehörigen von EU-Bürgern im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 des Anhangs I des AFMP und Personen, mit denen EU-Bürger eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind, werden so bald wie möglich geprüft.
- Die oben genannten Personen müssen nicht nachweisen, dass sie selbst über hinreichend Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts (Bargeld, Reiseschecks, Kreditkarten usw.) verfügen.
- Die oben genannten Personen müssen keine Einladung und keinen Nachweis der Kostenübernahme und/oder Unterkunft vorlegen.

7.3.3 Visa-Arten

Von aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen kann gemäß der Verordnung (EU) 2018/1806 lediglich ein Einreisevisum verlangt werden.

7.3.4 Belege

Um in den Genuss der vom AFMP vorgesehenen Erleichterungen zu kommen, muss der Visumantragsteller (z. B. anhand einer Heirats- oder Geburtsurkunde oder eines Beleges für ein Unterhaltsverhältnis) nachweisen, dass er Familienangehöriger eines EU-Bürgers ist.

7.3.5 Beweislast

Die Beweislast für die Inanspruchnahme des AFMP im Rahmen des Visumantrags ist zweigeteilt:

Zunächst muss der Antragsteller nachweisen, dass er unter das AFMP fällt. Er muss in der Lage sein, zur Stützung seines Antrags die unter [7.3.4](#) genannten Belege vorzulegen.

Legt er diese Belege nicht vor, kann das Konsulat schlussfolgern, dass der Antragsteller keinen Anspruch auf die besondere Behandlung im Rahmen des AFMP hat.

Weitere Belege bezüglich des Reisezwecks und der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts (z. B. *Nachweis der Unterkunft oder der Reisekosten*) müssen nicht verlangt werden; dies steht auch im Einklang damit, dass Familienangehörige von EU-Bürgern bestimmte Felder des Visumantrags nicht ausfüllen müssen:

Feld 21: *„Derzeitige berufliche Tätigkeit“*

Feld 22: *„Name, Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers. Bei Studenten Name und Anschrift der Bildungseinrichtung“*

Feld 30: *„Name und Vorname der einladenden Person(en) in dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten. Soweit dies nicht zutrifft, bitte Name des/der Hotels oder vorübergehende Unterkunft/Unterkünfte in dem/den betreffenden Mitgliedstaat(en) angeben“*

Feld 31: *„Name und Anschrift des einladenden Unternehmens/der einladenden Organisation“*

Feld 32: *„Die Reisekosten und die Lebenshaltungskosten während des Aufenthalts des Antragstellers“*

Ist ein Originaldokument in einer Sprache abgefasst, die die Bediensteten der Behörden des betreffenden Mitgliedstaats nicht verstehen, oder bestehen Zweifel an der Echtheit eines Dokuments, können die Konsulate eine Übersetzung, notarielle Beglaubigung oder Legalisation des betreffenden Dokuments verlangen.

7.3.6 Mitteilung und Begründung von ablehnenden Entscheidungen

Die Entscheidung über die Verweigerung eines Visums und die entsprechenden Gründe werden dem Antragsteller unter Verwendung des Standardformulars mitgeteilt. Nach den schweizerischen Rechtsvorschriften haben Familienangehörige von EU-Bürgern dasselbe Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs wie andere Visumantragsteller.

TEIL IV: AN DEN AUSSENGRENZEN BEANTRAGTE VISA

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 35 und 36

1. BEANTRAGUNG EINES VISUMS AN DEN AUBENGRENZEN

1.1 Kann ein Visumantrag an der Grenze gestellt werden?

Grundsätzlich sollte ein Visum vor der geplanten Reise im Konsulat des zuständigen Mitgliedstaats ([Teil II Kapitel 2](#)) im Wohnsitzstaat des Antragstellers beantragt werden.

Kann der Antragsteller jedoch unvorhersehbare zwingende Gründe geltend machen, aus denen es ihm nicht möglich war, im Voraus (also während des Sechsmonatszeitraums vor der geplanten Reise) ein Visum zu beantragen, so kann der Antrag an der Grenze gestellt werden. Die Grenzkontrollbehörden können für das Vorliegen unvorhersehbarer zwingender Einreisegründe Nachweise verlangen. Außerdem muss die Absicht des Antragstellers zur Rückreise in seinen Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder zur Durchreise durch andere Staaten als Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwenden, als sicher eingestuft werden.

Beispiele für unvorhersehbare zwingende Einreisegründe, die die Beantragung eines Visums an der Außengrenze rechtfertigen:

- *Plötzliche schwere Erkrankung eines nahen Verwandten.*
- *Tod eines nahen Verwandten.*
- *Nach Maßgabe der Entscheidung des zuständigen Mitgliedstaats Dissidenten, Journalisten und/oder Menschenrechtsverteidiger, die unmittelbar gefährdet sind, wenn eine solche Gefährdung vorübergehender Natur ist und kein Zweifel daran besteht, dass der Antragsteller beabsichtigt, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach Ablauf des Visums zu verlassen;*
- *Notwendigkeit einer medizinischen Notversorgung und/oder eines ersten psychologischen Beistands in dem betreffenden Mitgliedstaat, insbesondere nach einem Unfall, wie einem Schiffsunglück in der Nähe der Hoheitsgewässer eines Mitgliedstaats, oder bei anderen Rettungsmaßnahmen und Katastrophen.*
- *Unerwartete Änderung der Flugroute: Bei einem Flug zwischen Delhi und London ist eine Zwischenlandung auf dem Frankfurter Flughafen geplant (wobei vorgesehen ist, dass die Passagiere das Flugzeug während der Zwischenlandung nicht verlassen). Wegen schlechter Witterungsbedingungen in Frankfurt wird der Flug jedoch nach Paris (Flughafen Charles de Gaulle) umgeleitet, und der Weiterflug findet erst am darauffolgenden Tag statt.*
- *Die Flugzeugbesatzung wird kurzfristig geändert: Die Personen, die nicht mehr zur Flugzeugbesatzung gehören, würden ein Visum benötigen, um sich so lange im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufzuhalten, bis sie als gewöhnliche Passagiere (entweder von demselben Flughafen oder von einem anderen Flughafen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten) mit einem anderen Flugzeug nach Hause zurückfliegen können.*

Bezüglich der besonderen Bestimmungen über Antragsteller, die Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen sind, siehe [Teil III](#).

1.2 Gelten besondere Bestimmungen für die Bearbeitung von Visumanträgen an der Grenze?

Für die Prüfung von an der Grenze gestellten Visumanträgen und für die Entscheidung über solche Anträge gelten die allgemeinen Bestimmungen. Angesichts der Umstände (z. B. Dringlichkeit), unter denen Visa an der Grenze beantragt werden, sind jedoch einige Bestimmungen irrelevant, da die verschiedenen Bearbeitungsschritte (Antragstellung, Prüfung des Antrags und die endgültige Entscheidung über den Antrag) in schneller Abfolge durchgeführt werden.

Empfohlene Vorgehensweise

Es zu unterscheiden zwischen:

- a) Ausnahmefällen, in denen ein Drittstaatsangehöriger, der in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen will, an der Außengrenze ein Visum beantragen möchte, und
- b) Notfällen, in denen eine größere Zahl von Personen, die nicht geplant hatten, in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen, hierzu gezwungen sind: *Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Flugzeug, das Frankfurt anfliegen sollte, aufgrund der schlechten Witterungsbedingungen in Frankfurt auf dem Luxemburger Flughafen landen muss. Die Passagiere werden mit dem Bus nach Frankfurt gebracht. Hunderte von Passagieren sollten vor ihrer Weiterreise in einen Drittstaat lediglich den internationalen Teil des Frankfurter Flughafens durchqueren. Nun sind sie gezwungen, in Luxemburg ein Visum zu beantragen.*

In den unter a genannten Fällen gelten im Prinzip alle einschlägigen Bestimmungen über die Prüfung von Visumanträgen und die entsprechenden Entscheidungen, während in den unter b genannten Fällen, in denen die betroffenen Drittstaatsangehörigen nicht die Absicht hatten, in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen, sondern aufgrund höherer Gewalt hierzu gezwungen sind, von einigen Bestimmungen abgewichen und z. B. die Visumgebühr erlassen werden kann.

Die folgenden allgemeinen Bestimmungen gelten bei Antragstellung an der Grenze.

1.2.1 Grundlegende Bestandteile eines Visumantrags

- Ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular. Wenn es nach Auffassung der zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats aufgrund der gegebenen Umstände (z. B. in Notfällen oder wenn sehr vielen Personen innerhalb kurzer Zeit Visa erteilt werden müssen) angebracht ist, können die relevanten Daten der einzelnen Antragsteller direkt in die nationale Visadatenbank eingegeben werden. Es kann davon abgesehen werden, die Betroffenen zum Ausfüllen des Antragsformulars aufzufordern.
- Gültiges Reisedokument ([Teil II 3.1.1](#)).

- Generell muss das vorgelegte Reisedokument noch mindestens drei Monate nach der geplanten Ausreise aus den Mitgliedstaaten gültig sein; da jedoch in dringlichen Fällen häufig Visa an der Grenze beantragt werden, kann auch ein Reisedokument mit kürzerer Gültigkeitsdauer akzeptiert werden.
- Lichtbild, das die Spezifikationen für das Lichtbild ([Anhang 11](#)) erfüllt.
- Ggf. Erfassung biometrischer Daten ([Teil II Kapitel 4](#)).
- Erhebung der Visumgebühr ([Teil II 3.4](#)). Die im Visakodex und in Visaerleichterungsabkommen festgelegten allgemeinen Bestimmungen über die Visumgebühr finden an den Außengrenzen Anwendung. Der in einigen Visaerleichterungsabkommen vorgesehene „Eilzuschlag“ von 70 EUR darf an den Außengrenzen nicht erhoben werden.
- Belege, einschließlich der Belege für unvorhersehbare zwingende Einreisegründe (insbesondere [Teil II 5.2](#)).
- Nachweis einer angemessenen und gültigen Reisekrankenversicherung ([Teil II 5.3](#)).

Der Antragsteller kann von der Pflicht zum Abschluss einer Reisekrankenversicherung befreit werden, wenn eine solche Versicherung an der betreffenden Grenzübergangsstelle nicht abgeschlossen werden kann oder humanitäre Gründe vorliegen.

Empfohlene Vorgehensweise in Bezug auf das Antragsformular

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Antragsformular (3.2). Was die Sprachfassungen (3.2.1) anbelangt, so sollte das Antragsformular mindestens in der (den) Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, an dessen Grenze das Visum beantragt wird, und in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union – z. B. Englisch – an den Grenzübergangsstellen verfügbar sein.

1.3 Welche Arten von Visa können an den Außengrenzen erteilt werden?

Bei dem an der Außengrenze erteilten Visum handelt es sich um ein einheitliches Visum, das den Inhaber zu einem Aufenthalt von höchstens 15 Tagen je nach Zweck und Bedingungen des geplanten Aufenthalts berechtigt. Im Falle der Durchreise muss die zulässige Aufenthaltsdauer der Zeit entsprechen, die für den Zweck der Durchreise erforderlich ist.

Drittstaatsangehörigen, die zu einer Personenkategorie gehören, bei der eine vorherige Konsultation durchzuführen ist, wird grundsätzlich kein Visum an der Außengrenze erteilt. Jedoch kann diesen Personen in Ausnahmefällen an der Außengrenze ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausgestellt werden, das für das Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats gilt ([Teil II 8.5.2](#).)

1.3.1 Ausfüllen der Visummarke

Vgl. [Teil II Kapitel 10 und Anhang 20](#).

1.3.2 Unterrichtung der zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten über die Erteilung von Visa

Vgl. [Teil II Kapitel 9](#).

1.3.3 Verweigerung eines an der Außengrenze beantragten Visums

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 32 Absatz 1 und Artikel 35 Absatz 6 sowie Anhang VI

Wenn ein Antrag geprüft und festgestellt wurde, dass die für die Erteilung eines einheitlichen Visums erforderlichen Einreisevoraussetzungen erfüllt sind, kann ein einheitliches Visum ausgestellt werden.

Sind die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob die Umstände eine Abweichung von der allgemeinen Regel rechtfertigen und ausnahmsweise ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden kann ([Teil II 8.5.2](#)). Gilt eine Abweichung von der allgemeinen Regel nicht als gerechtfertigt, ist das Visum zu verweigern.

Ebenso ist das Visum an der Grenze zu verweigern, wenn der Antragsteller keine Belege für unvorhersehbare zwingende Einreisegründe vorlegen kann.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Verweigerung der Einreise und der Verweigerung eines Visums an der Grenze. Der Schengener Grenzkodex regelt die Einreiseverweigerung, der Visakodex die Visumverweigerung. Aus welchen Gründen ist ein Visum zu verweigern?

1.3.4 Aus welchen Gründen ist ein Visum zu verweigern?

Grundsätzlich ist ein einheitliches Visum zu verweigern, wenn bei der Prüfung des Antrags festgestellt wird, dass eine oder mehrere der nachstehenden Schlussfolgerungen zutreffen:

1. Der Antragsteller hat ein Reisedokument vorgelegt, das falsch, verfälscht oder gefälscht ist.
2. Der Zweck und die Bedingungen des geplanten Aufenthalts wurden nicht nachgewiesen.
3. Der Antragsteller hat nicht den Nachweis erbracht, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als auch für die Rückkehr in seinen Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat verfügt, in dem seine Zulassung gewährleistet ist.
4. Der Antragsteller hat nicht den Nachweis erbracht, dass er in der Lage ist, für die Dauer des geplanten Aufenthalts und für die Rückkehr in seinen Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts rechtmäßig zu erlangen.
5. Der Antragsteller hat sich im gegenwärtigen Zeitraum von 180 Tagen bereits 90 Tage im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines einheitlichen Visums oder eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit aufgehalten.
6. Der Antragsteller ist im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben (Angabe des betreffenden Mitgliedstaats). *In diesem Fall muss der betroffene Mitgliedstaat hinzugefügt werden.*

7. Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass der Antragsteller eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit darstellt.
8. Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass der Antragsteller eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt.
9. Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass der Antragsteller eine Gefahr für seine/ihre internationalen Beziehungen darstellt.
10. Die vorgelegten Informationen über den Zweck und die Bedingungen des geplanten Aufenthalts waren nicht glaubhaft.
11. Es bestehen begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit in Bezug auf ... ;
näher anzugeben.
12. Es bestehen begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit, an der Echtheit der eingereichten Belege oder an ihrem Wahrheitsgehalt.
13. Es bestehen begründete Zweifel an der Absicht des Antragstellers, vor Ablauf des Visums aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auszureisen.
14. Es wurde nicht hinreichend belegt, dass es dem Antragsteller unmöglich war, im Voraus ein Visum zu beantragen, was die Beantragung eines Visums an der Grenze gerechtfertigt hätte.
15. Der Antragsteller hat den Zweck und die Bedingungen des geplanten Flughafentransits nicht nachgewiesen.
16. Der Antragsteller hat – soweit erforderlich – nicht nachgewiesen, dass er im Besitz einer angemessenen und gültigen Reisekrankenversicherung ist.

Besondere Bestimmungen über die Begründung von Entscheidungen über die Visumverweigerung gelten derzeit für Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen (Teil III).

1.3.5 Müssen die Entscheidung über die Visumverweigerung und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 32 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 35 Absatz 7 sowie Anhang VI

Wird einem Antragsteller ein Visum verweigert, muss die Grenzkontrollbehörde das Standardformular zur Mitteilung der Gründe für die Verweigerung eines Visums ausfüllen und dem betroffenen Drittstaatsangehörigen zukommen lassen ([Anhang 25](#)).

1.3.6 Bei einer Visumverweigerung in das VIS einzugebende Informationen

Vgl. [Teil II 11.3](#).

1.3.7 Übergangleitlinien für die bei einer Visumverweigerung im VIS durchzuführenden Maßnahmen

Vgl. [Teil II 11.3.1.](#)

2. ERTEILUNG VON VISA AN DER AUßENGRENZE AN SEELEUTE AUF DER DURCHREISE

„Seeleute“ sind alle Personen, die in irgendeiner Eigenschaft an Bord eines im Seeverkehr oder in internationalen Binnengewässern verkehrenden Schiffes beschäftigt oder angeheuert sind oder arbeiten.

Einem Seemann kann an der Außengrenze ein Visum zum Zwecke der Durchreise erteilt werden, wenn es ihm aus unvorhersehbaren zwingenden Gründen nicht möglich war, im Voraus ein Visum zu beantragen, und er die Grenze überschreitet, um auf einem Schiff anzumustern, das in einen Hafen eines Mitgliedstaats eingelaufen ist, oder von einem solchen Schiff umzumustern, und das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten an Bord eines anderen Schiffes, das aus einem Hafen eines anderen Mitgliedstaats ausläuft, zu verlassen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei dieser Personenkategorie häufiger als bei anderen Reisenden „unvorhersehbare zwingende“ Einreisegründe vorliegen, da es beispielsweise infolge der Witterungsbedingungen zu unvorhersehbaren Fahrplanänderungen für Schiffe kommen kann, auf denen Seeleute anmustern oder von denen sie abmustern.

Allerdings sollten die Mitgliedstaaten bedenken, dass Seeleute neun Monate vor dem Zeitpunkt der geplanten Reise Visa beantragen können (2.1), sodass es nicht übermäßig häufig vorkommen dürfte, dass Visa an der Außengrenze erteilt werden müssen.

Beispiele für unvorhersehbare zwingende Einreisegründe, aus denen ein Visum an der Grenze beantragt wird:

- *Einem Seemann wird von seinem Schiffsagenten mitgeteilt, dass er am 4. November auf einem Schiff im Hafen von Rotterdam (Niederlande) anmustern soll. Er erhält diese Mitteilung am 1. November, als er noch auf einem anderen Schiff arbeitet. Am 2. November wird er von diesem Schiff abmustern und am 3. November in die Niederlande fliegen.*
- *Einem Seemann von den Philippinen, der in einem kleinen Dorf auf einer Hunderte von Kilometern von der Botschaft entfernten Insel lebt, wird am 1. Mai von seinem Schiffsagenten mitgeteilt, dass er auf einem Schiff im Hafen von Rotterdam (Niederlande), das am 8. Mai aus dem Hafen ausläuft, anmustern soll.*
- *Ein Schiffsagent teilt einem Seemann mit, dass er am 4. November auf einem Schiff im Hafen von Rotterdam anmustern soll. Er erhält diese Mitteilung am 1. November, als er noch auf einem anderen Schiff arbeitet, das am 2. November den Hafen von Piräus (Griechenland) anlaufen soll. Daher beantragt er ein Visum an der Außengrenze Griechenlands, wo er in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen wird, bevor er in die Niederlande fliegt.*
- *Ein Seemann von den Philippinen erfährt am 25. Oktober, dass er am 1. November auf einem Schiff im Vereinigten Königreich anmustern wird. Wegen ungünstiger Witterungsbedingungen wurde das Schiff jedoch nach Le Havre (Frankreich) umgeleitet. In diesem Fall kann der Seemann an der französischen Grenze ein Visum beantragen.*

- *Ein indischer Seemann trifft mit einem Schiff in Barcelona (Spanien) ein und soll von dem Schiff abmustern und nach Hause fliegen, um nach Beendigung seiner vertraglichen Arbeit an Bord des Schiffes einen Urlaub anzutreten. Das spanische Konsulat in Mumbai hätte den Antrag des Seemanns vor seiner Abreise nicht bearbeiten können, da zu dem betreffenden Zeitpunkt noch nicht bekannt war, dass der Seemann in Spanien von dem Schiff abmustern würde. Daher hatte er keine andere Wahl, als an der Außengrenze Spaniens ein Visum zu beantragen, bevor er in Spanien von dem Schiff abmusterte, um nach Hause zu fliegen.*

Beispiele für Fälle, in denen ein Seemann ein Visum an der Grenze beantragt, aber keine unvorhersehbaren zwingenden Einreisegründe nachweisen kann:

- *Ein Seemann von den Philippinen, der in einem kleinen Dorf auf einer Hunderte von Kilometern von der Botschaft entfernten Insel lebt, arbeitet auf einem regelmäßig verkehrenden Kreuzfahrtschiff, das alle drei Monate am selben Tag und zur selben Uhrzeit aus dem Hafen von Rotterdam (Niederlande) ausläuft.*
- *Einem Seemann von den Philippinen, der in einem kleinen Dorf auf einer Hunderte von Kilometern von der Botschaft entfernten Insel lebt, wird am 1. Mai von seinem Schiffsagenten mitgeteilt, dass er auf einem Schiff im Hafen von Rotterdam (Niederlande), das am 28. Mai aus dem Hafen ausläuft, anmustern soll.*

Bevor einem Seemann an der Grenze ein Visum erteilt wird, müssen die zuständigen nationalen Behörden gemäß den Weisungen in [Anhang 26](#)¹⁰⁸ Informationen austauschen.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Art von Visa, die an den Außengrenzen zu erteilen sind, gelten auch für Seeleute, allerdings sollte dem speziellen Charakter der Arbeit von Seeleuten Rechnung getragen werden, indem bei der Bestimmung der zulässigen Aufenthaltsdauer und der Gültigkeitsdauer des Visums ein gewisser Spielraum zugestanden wird.

Empfohlene Vorgehensweise für die Erteilung von Visa an der Außengrenze an Seeleute auf der Durchreise

Ein Seemann kommt am 1. November mit dem Flugzeug auf dem Brüsseler Flughafen (Belgien) an, um auf einem Schiff anzumustern, das am 3. November den Hafen von Antwerpen (Belgien) anlaufen soll. Da das Schiff verspätet eintreffen könnte, sollten bei der zulässigen Aufenthaltsdauer und der Gültigkeitsdauer des Visums einige Tage Spielraum einkalkuliert werden.

¹⁰⁸ Durchführungsbeschluss C(2020) 64 final der Kommission zur Festlegung der Weisungen zur Erteilung von Visa an den Außengrenzen an Seeleute.

TEIL V: ÄNDERUNG EINES BEREITS ERTEILTEN VISUMS

1. VERLÄNGERUNG EINES VISUMS

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 33

Kann ein Visuminhaber, der sich bereits im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten befindet, aufgrund höherer Gewalt oder aus humanitären oder schwerwiegenden persönlichen Gründen das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums nicht verlassen, sollte er bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er sich befindet, eine Verlängerung des Visums beantragen, auch wenn das Visum vom Konsulat eines anderen Mitgliedstaats ausgestellt wurde.

Die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats sind in bestimmten Fällen zur Verlängerung des Visums verpflichtet (vgl. 1.1), in anderen Fällen steht die Verlängerung in ihrem Ermessen (vgl. 1,3).

1.1 In welchen Fällen muss ein Visum verlängert werden?

Die Gültigkeitsdauer eines erteilten Visums und/oder die zulässige Aufenthaltsdauer müssen verlängert werden, wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Ansicht ist, dass der Visuminhaber nachgewiesen hat, dass er aufgrund höherer Gewalt oder aus humanitären Gründen das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums bzw. vor Ablauf der zulässigen Aufenthaltsdauer nicht verlassen kann.

Beispiel für einen Fall höherer Gewalt:

- kurzfristige Änderung des Flugplans durch die Fluggesellschaft (z. B. wegen der Witterungsbedingungen, Streik)

Beispiele für humanitäre Gründe:

- plötzliche schwere Erkrankung des Visuminhabers (d. h. Reiseunfähigkeit des Visuminhabers) oder plötzliche schwere Erkrankung oder Tod eines engen Verwandten, der in einem Mitgliedstaat lebt

- nach Maßgabe von Einzelfallentscheidungen des zuständigen Mitgliedstaats plötzliche ernsthafte Drohungen gegen Menschenrechtsverteidiger in ihrem Herkunftsland, z. B. nach einem Beitrag auf einer Konferenz im Ausland.

Eine Verlängerung des Visums ist nach den Visaerleichterungsabkommen nur in Fällen höherer Gewalt, nicht aber aus humanitären Gründen zwingend geboten. Die günstigeren Bestimmungen des Visakodexes gelten jedoch auch für Drittstaatsangehörige, die unter Visaerleichterungsabkommen fallen.

1.2 Kann für die Verlängerung eines Visums aufgrund höherer Gewalt oder aus humanitären Gründen eine Gebühr erhoben werden?

Bei einer Verlängerung aufgrund höherer Gewalt oder aus humanitären Gründen darf keine Gebühr erhoben werden.

1.3 In welchen Fällen muss ein Visum nicht zwingend verlängert werden?

Die Gültigkeitsdauer eines erteilten Visums und/oder die zulässige Aufenthaltsdauer können verlängert werden, wenn der Visuminhaber schwerwiegende persönliche Gründe, die eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder der Aufenthaltsdauer rechtfertigen, nachweist.

Beispiele für schwerwiegende persönliche Gründe, die eine Verlängerung des Visums rechtfertigen:

- Ein namibischer Staatsangehöriger ist nach Köln (Deutschland) gereist, um einen Familienangehörigen abzuholen, der sich dort einer Operation unterzogen hat. Am Vortag vor der geplanten Abreise erleidet der Patient einen Rückfall und darf das Krankenhaus erst zwei Wochen später verlassen.

- Ein angolanischer Geschäftsmann ist nach Italien gereist, um dort mit einem italienischen Unternehmen einen Vertrag auszuhandeln und mehrere Produktionsstätten zu besuchen. Die Verhandlungen dauern länger als erwartet, und der Geschäftsmann muss eine Woche länger bleiben als geplant.

Beispiele für persönliche Gründe, die keine Verlängerung des Visums rechtfertigen:

Ein bolivianischer Staatsangehöriger ist zu einem Familientreffen nach Schweden gereist. Auf dem Treffen begegnet er einem alten Freund und möchte seinen Aufenthalt um zwei Wochen verlängern.

1.3.1 Kann für die Verlängerung eines Visums aus schwerwiegenden persönlichen Gründen eine Gebühr erhoben werden?

Für eine Verlängerung des Visums aus schwerwiegenden persönlichen Gründen wird eine Gebühr von 30 EUR erhoben.

1.4 Sollte vor der Entscheidung über die Verlängerung des Visums eine vorherige Konsultation stattfinden?

Besitzt der Visuminhaber die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder gehört er zu einer Personenkategorie, für die ein Mitgliedstaat eine „vorherige Konsultation“ verlangt, braucht eine solche Konsultation nicht noch einmal stattzufinden, da sie vor Erteilung des ursprünglichen Visums durchgeführt wurde und angenommen werden kann, dass das Ergebnis dieser Konsultation nach wie vor zutrifft.

1.5 Welchen Geltungsbereich hat ein verlängertes Visum?

Das verlängerte Visum sollte dem Visuminhaber generell die Reise in dasselbe Gebiet gestatten wie das ursprüngliche Visum. Die Behörden des für die Verlängerung zuständigen Mitgliedstaats können jedoch den räumlichen Geltungsbereich des verlängerten Visums beschränken. Der umgekehrte Fall ist hingegen nicht möglich, d. h. ein Visum, dessen räumliche Gültigkeit ursprünglich beschränkt war, darf nach seiner Verlängerung nicht zu einem Aufenthalt im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten berechtigen.

1.6 Für wie lange darf ein Visum verlängert werden?

Generell darf die Visumverlängerung nicht zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von mehr als 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen führen.

1.7 In welcher Form erfolgt die Visumverlängerung?

Rechtsgrundlage: *Visakodex – Artikel 27 und Artikel 33 Absatz 6 sowie Anhang X*

Die Verlängerung eines Visums erfolgt in Form einer Visummarke im einheitlichen Format ([Anhang 19](#)). Die Visummarke wird nach Maßgabe von [Kapitel 10](#) und [Anhang 20](#) ausgefüllt.

1.8 Was ist bei einem Antrag auf Visumverlängerung zu prüfen?

Liegen nach Ansicht der zuständigen Behörde ausreichende Gründe für einen Antrag auf Visumverlängerung vor, ist Folgendes zu prüfen:

- Ist das Reisedokument des Antragstellers noch drei Monate nach der geplanten Ausreise gültig?
- Besitzt der Antragsteller ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts für die zusätzliche Aufenthaltsdauer?
- Hat der Antragsteller eine Reisekrankenversicherung nachgewiesen, die die zusätzliche Aufenthaltsdauer abdeckt?

Alle für die Erteilung des ursprünglichen Visums relevanten Voraussetzungen müssen weiterhin erfüllt sein.

Bei Verlängerung eines Visums sind die entsprechenden Daten in das VIS einzugeben.

2. ANNULLIERUNG EINES BEREITS ERTEILTEN VISUMS

Rechtsgrundlage: *Visakodex – Artikel 34 und Anhang VI*

Ein Visum wird annulliert, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für seine Erteilung zum Ausstellungszeitpunkt nicht erfüllt waren, insbesondere wenn es ernsthafte Gründe für die Annahme gibt, dass das Visum durch arglistige Täuschung erlangt wurde.

Das Visum wird grundsätzlich von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der es erteilt hat, annulliert. Es kann auch von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats annulliert werden; in diesem Fall sind die Behörden des Mitgliedstaats, der das Visum erteilt hat, zu unterrichten.

Beispiel: *Ein mongolischer Staatsangehöriger, der im Besitz eines vom italienischen Konsulat in Ulan-Bator erteilten Visums für die einmalige Einreise ist, landet auf dem Brüsseler Flughafen (Belgien) und hat keinen Nachweis für einen Anschlussflug von Brüssel nach Italien oder keine einleuchtende Erklärung für seine Anwesenheit in Belgien.*

Es ist zu vermuten, dass dieses Visum durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Die belgischen Behörden sollten das Visum annullieren und die italienischen Behörden davon unterrichten.

Beispiel: Ein indischer Staatsangehöriger, der im Besitz eines 90 Tage gültigen Visums für die mehrfache Einreise ist, das ihm vom italienischen Konsulat in Delhi für die Teilnahme an einem Sommerkurs an einer italienischen Universität erteilt wurde, ist in Deutschland illegal in einem Restaurant beschäftigt. Die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ deckt bei einer Untersuchung die illegale Beschäftigung dieses Drittstaatsangehörigen auf.

Die deutschen Behörden sollten in diesem Fall das Visum annullieren.

2.1 Annullierungsgründe

Hat der Visuminhaber an der Grenze einen oder mehrere der unter 5.2.1 genannten Belege nicht vorgelegt oder nicht nachgewiesen, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügt, so zieht dies nicht automatisch eine Entscheidung zur Annullierung des Visums nach sich, vor allem dann nicht, wenn das Visum von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde, doch ist die Einreise zu verweigern.

Beispiel: Ein vietnamesischer Staatsangehöriger, der im Besitz eines vom polnischen Konsulat in Hanoi (Vietnam) (zu Geschäftszwecken) ausgestellten Visums für die mehrfache Einreise ist, fliegt von Hanoi nach Rom (Italien) zu touristischen Zwecken. Er kann nicht nachweisen, dass er im Besitz ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für den Aufenthalt in Italien ist. Von seinem Visum für Geschäftszwecke hat er offenkundig bereits in Polen Gebrauch gemacht. Das Visum ist noch gültig.

Das Visum sollte in diesem Fall nicht annulliert, aber die Einreise sollte verweigert werden.

Kann der Visuminhaber bei der Grenzkontrolle den Zweck seiner Reise nicht nachweisen, müssen weitere Nachforschungen angestellt werden, um festzustellen, ob er das Visum durch arglistige Täuschung erlangt hat und ob das Risiko einer illegalen Einwanderung besteht. Erforderlichenfalls sind die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats zu konsultieren, der das Visum ausgestellt hat. Das Visum ist nur dann zu annullieren, wenn festgestellt wurde, dass es durch arglistige Täuschung erlangt wurde.

2.2 Wie ist die Annullierung zu kennzeichnen?

Wird ein Visum annulliert, so wird ein Stempel mit dem Wort „ANNULLIERT“ angebracht, und das optisch variable Merkmal der Visummarke, das Sicherheitsmerkmal „Kippeffekt“ sowie der Begriff „Visum“ werden mithilfe eines scharfen Gegenstands unbrauchbar gemacht, um zu verhindern, dass das optisch variable Merkmal von der Visummarke entfernt und missbräuchlich verwendet wird.

Empfohlene Vorgehensweise hinsichtlich der für den Stempel verwendeten Sprache(n) und der Unterrichtung über die Annullierung eines Visums:

Damit die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten die Bedeutung des Stempels verstehen, sollte das Wort „annulliert“ in der (den) Landessprache(n) des Mitgliedstaats, der das Visum annulliert hat, und beispielsweise auf Englisch angegeben werden. Siehe dazu auch Kapitel 4.

2.3 Sind die Angaben zu einem annullierten Visum in das VIS einzugeben?

Bei Annullierung eines Visums sind die entsprechenden Daten in das VIS einzugeben.

Die im VIS durchzuführenden Maßnahmen sind [Anhang 32](#) zu entnehmen.

2.4 Müssen die Entscheidung über die Annullierung des Visums und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden?

Wird ein Visum annulliert, müssen die zuständigen Behörden das Standardformular zur Mitteilung der Gründe für die Annullierung eines Visums ausfüllen und dem betroffenen Drittstaatsangehörigen zukommen lassen ([Anhang 25](#)).

Empfohlene Vorgehensweise: Hat ein Mitgliedstaat ein von einem anderen Mitgliedstaat erteiltes Visum annulliert, sollte er dies anhand des Formulars in [Anhang 30](#) mitteilen.

2.5 Kann der Betroffene einen Rechtsbehelf gegen die Annullierung seines Visums einlegen?

Personen, deren Visa annulliert wurden, können einen Rechtsbehelf einlegen. Der Rechtsbehelf ist gegen den Mitgliedstaat zu richten, der über die Annullierung des Visums entschieden hat. Bei der Unterrichtung des Betroffenen über die Annullierung des Visums ist dieser umfassend über das Verfahren zu informieren, das bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs zu befolgen ist. Es muss sichergestellt werden, dass dem Betroffenen das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gewährt wird, wie es sich aus Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergibt und durch die Rechtsprechung bestätigt wird⁶⁰, insbesondere indem der Betroffene über die Möglichkeit informiert wird, eine gerichtliche Überprüfung zu beantragen.

3. AUFHEBUNG EINES BEREITS ERTEILTEN VISUMS

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 34 und Anhang VI

Ein Visum wird aufgehoben, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des Visums nicht mehr erfüllt sind. Das Visum wird grundsätzlich von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der es erteilt hat, aufgehoben. Es kann auch von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats aufgehoben werden; in diesem Fall sind die Behörden des Mitgliedstaats, der das Visum erteilt hat, zu unterrichten.

Hegt ein Konsulat den Verdacht, dass der Inhaber eines Visums die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, so sollte es die relevanten Umstände eingehend untersuchen und sicherstellen, dass ausreichende Nachweise vorliegen, bevor es beschließt, das Visum aufzuheben. Indizien wie annullierte Hotel- oder Flugticketbuchungen sind für sich genommen keine hinlänglich zuverlässigen Nachweise, auf deren Grundlage das Visum aufgehoben werden kann. Bevor ein Konsulat in einem solchen Fall darüber entscheidet, ob eine Aufhebung des Visums gerechtfertigt ist, sollte es erwägen, den Visuminhaber zu kontaktieren und ihn um eine Erklärung für die Änderung seiner Reisepläne zu bitten.

Beispiel: Ein Visum ist an der Grenze aufzuheben, wenn der Inhaber des Visums nach dessen Erteilung im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben worden ist.

Gemäß der Mitteilung der Kommission mit Leitlinien zur generellen Vorgehensweise bei der Ausstellung von Visa für russische Antragsteller¹⁰⁹ sollten die Mitgliedstaaten Visa, die russischen Staatsangehörigen ausgestellt wurden, die restriktiven Maßnahmen der EU unterliegen, auf der Grundlage einer erneuten Prüfung der individuellen Situation aufheben; dies sollte im Einklang mit den Bestimmungen des Visakodexes (Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c) erfolgen. Informationen über ein aufgehobenes Visum sind in das VIS einzugeben, und der Visuminhaber ist über die Aufhebung zu unterrichten.

Ein Visum kann auf Ersuchen des Visuminhabers aufgehoben werden. Ein solches Ersuchen hat schriftlich zu erfolgen. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der das Visum erteilt hat, sind von der Aufhebung in Kenntnis zu setzen.

3.1 Aufhebungsgründe

Hat der Visuminhaber einen oder mehrere der in [Teil II 5.2](#) genannten Belege nicht vorgelegt oder nicht nachgewiesen, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügt, so zieht dies nicht automatisch eine Entscheidung zur Aufhebung des Visums nach sich, vor allem dann nicht, wenn das Visum von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde.

3.2 Wie ist die Aufhebung zu kennzeichnen?

Wird ein Visum aufgehoben, so wird ein Stempel mit dem Wort „AUFGEHOBEN“ angebracht, und das optisch variable Merkmal der Visummarke, das Sicherheitsmerkmal „Kippeffekt“ sowie der Begriff „Visum“ werden mithilfe eines scharfen Gegenstands unbrauchbar gemacht, um zu verhindern, dass das optisch variable Merkmal von der Visummarke entfernt und missbräuchlich verwendet wird.

Empfohlene Vorgehensweise hinsichtlich der für den Stempel verwendeten Sprache(n) und der Unterrichtung über die Aufhebung eines Visums:

Damit die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten die Bedeutung des Stempels verstehen, sollte das Wort „aufgehoben“ in der (den) Landessprache(n) des Mitgliedstaats, der das Visum aufgehoben hat, und beispielsweise auf Englisch angegeben werden. Siehe dazu auch Kapitel 4.

3.3 Sind die Angaben zu einem aufgehobenen Visum in das VIS einzugeben?

Bei Aufhebung eines Visums sind die entsprechenden Daten in das VIS einzugeben.

Die im VIS durchzuführenden Maßnahmen sind [Anhang 32](#) zu entnehmen.

¹⁰⁹ Mitteilung der Kommission „Leitlinien zur generellen Vorgehensweise bei der Ausstellung von Visa für russische Antragsteller nach dem Beschluss (EU) 2022/1500 des Rates vom 9. September 2022 über die vollständige Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation“ (C(2022) 6596).

3.4 Müssen die Entscheidung über die Aufhebung des Visums und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden?

Wird ein Visum aufgehoben, müssen die zuständigen Behörden das Standardformular zur Mitteilung der Gründe für die Aufhebung eines Visums ausfüllen und dem betroffenen Drittstaatsangehörigen zukommen lassen ([Anhang 25](#)).

Empfohlene Vorgehensweise: Hat ein Mitgliedstaat ein von einem anderen Mitgliedstaat erteiltes Visum aufgehoben, sollte er dies anhand des Formulars in [Anhang 31](#) mitteilen.

3.5 Kann der Betroffene einen Rechtsbehelf gegen die Aufhebung seines Visums einlegen?

Personen, deren Visum aufgehoben wurde, können einen Rechtsbehelf einlegen, es sei denn, das Visum wurde auf Ersuchen des Visuminhabers aufgehoben. Der Rechtsbehelf ist gegen den Mitgliedstaat zu richten, der das Visum aufgehoben hat. Bei der Unterrichtung des Betroffenen über die Aufhebung des Visums ist dieser umfassend über das Verfahren zu informieren, das bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs zu befolgen ist. Es muss sichergestellt werden, dass dem Betroffenen das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gewährt wird, wie es sich aus Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergibt und durch die Rechtsprechung bestätigt wird⁶⁰, insbesondere indem der Betroffene über die Möglichkeit informiert wird, eine gerichtliche Überprüfung zu beantragen.

4. ÜBERSETZUNGEN DER BEGRIFFE „ANNULLIERT“ UND „AUFGEHOBEN“

EN	ANNULLED	REVOKED
BG	АНУЛИРАНА	ОТМЕЕНА
ES	ANULADO	RETIRADO
CS	NEPLATNÉ	ZRUŠENO
DA	ANNULLERET	INDDRAGET
DE	ANNULLIERT	AUFGEHOBEN
ET	TÜHISTATUD	KEHTETUKS TUNNISTATUD
EL	ΚΑΤΑΡΓΕΙΤΑΙ	ΑΝΑΚΑΛΕΙΤΑΙ
FR	ANNULÉ	ABROGÉ
HR	PONIŠTENO	UKINUTO
IT	ANNULLATO	REVOCATO
LV	ANULĒTA	ATCELTA

LT	PANAİKINTA	ATŠAUKTA
HU	MEGSEMMISÍTVE	VISSZAVONVA
MT	ANNULLATA	REVOKATA
NL	NIETIG VERKLAARD	INGETROKKEN
PL	UNIEWAŻNIONO	COFNIĘTO
PT	ANULADO	REVOGADO
RO	ANULAT	REVOCAT
SK	ZRUŠENÉ	ODVOLANÉ
SL	RAZVELJAVLJENO	PREKLICANO
FI	MITÄTÖN	KUMOTTU
SV	UPPHÄVD	ÅTERKALLAD
NO	ANNULLERT	INNDRATT

TEIL VI: LISTE DER EINSCHLÄGIGEN RECHTSVORSCHRIFTEN

EU-RECHT

- Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichnet (ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/2000/922/oj>);
- 94/795/JI: Beschluss des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat (ABl. L 327 vom 19.12.1994, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1994/795/oj>);
- Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung (ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/1683/oj>), geändert durch die Verordnung (EU) 2017/1370 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates über eine einheitliche Visagegestaltung (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1370/oj>);
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391);
- Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1806/oj>);
- Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/1030/oj>);
- Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates vom 14. April 2003 zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/693/oj>);
- Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates vom 14. April 2003 über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit (FTD) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/694/oj>);
- Beschluss des Rates vom 8. März 2004 über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Staatlichen Tourismusverwaltung der Volksrepublik China über Visa für Touristengruppen

aus der Volksrepublik China und damit zusammenhängende Fragen (ADS) (ABl. L 83 vom 20.3.2004, S. 12);

- Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2004/38/oj>);
- Entscheidung Nr. 896/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen, die darauf beruht, dass die Mitgliedstaaten bestimmte von der Schweiz und von Liechtenstein ausgestellte Aufenthaltserlaubnisse für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet einseitig anerkennen (ABl. L 167 vom 20.6.2006, S. 8, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2006/896\(2\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2006/896(2)/oj));
- Verordnung (EG) Nr. 1931/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Festlegung von Vorschriften über den kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten sowie zur Änderung der Bestimmungen des Übereinkommens von Schengen (ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1931/oj>);
- Beschluss Nr. 565/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen auf der Grundlage der einseitigen Anerkennung bestimmter Dokumente durch Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder den geplanten Aufenthalt in diesem für eine Dauer von nicht mehr als 90 Tagen binnen eines Zeitraums von 180 Tagen als ihren einzelstaatlichen Visa gleichwertig und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 895/2006/EG und Nr. 582/2008/EG (ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 23, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2014/565\(2\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2014/565(2)/oj));
- Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/810/oj>);
- Verordnung (EU) Nr. 265/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt (ABl. L 85 vom 31.3.2010, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/265/oj>);
- Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/399/oj>);
- Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit

- ausüben (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 67, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1157/oj>);
- Beschluss (EU) 2022/2512 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Nichtannahme von Reisedokumenten der Russischen Föderation, die in der Ukraine und in Georgien ausgestellt werden (ABl. L 326 vom 21.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/2512/oj>);
 - Verordnung (EU) 2023/2667 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009 und (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 693/2003 und (EG) Nr. 694/2003 des Rates und des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen im Hinblick auf die Digitalisierung des Visumverfahrens (ABl. L, 2023/2667 vom 7.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2667/oj>).

VÖLKERRECHT

- Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 (ICAO-Abkommen, Anlagen 2 und 9)
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und dazugehörige Protokolle
- IAO-Übereinkommen über Personalausweise für Seeleute (Nr. 185) vom 19. Juni 2003
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, AFMP (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6)
- Beschluss 2007/840/EG des Rates vom 29. November 2007 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 68)
- Beschluss 2007/340/EG des Rates vom 19. April 2007 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (ABl. L 129 vom 17.5.2007, S. 27)
- Beschluss 2007/821/EG des Rates vom 8. November 2007 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien zur Erleichterung der Visaerteilung (ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 85)
- Beschluss 2007/822/EG des Rates vom 8. November 2007 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina zur Erleichterung der Visaerteilung (ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 97)
- Beschluss 2007/823/EG des Rates vom 8. November 2007 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Montenegro zur Erleichterung der Visaerteilung (ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 109)

- Beschluss 2007/824/EG des Rates vom 8. November 2007 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zur Erleichterung der Visaerteilung (ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 125)
- Beschluss 2007/825/EG des Rates vom 8. November 2007 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien zur Erleichterung der Visaerteilung (ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 137)
- Beschluss 2007/827/EG des Rates vom 22. November 2007 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa (ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 169)
- Beschluss 2011/117/EU des Rates vom 18. Januar 2011 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien zur Erleichterung der Visaerteilung (ABl. L 52 vom 25.2.2011, S. 34)
- Beschluss 2013/296/EU des Rates vom 13. Mai 2013 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa (ABl. L 168 vom 20.6.2013, S. 3)
- Beschluss 2013/297/EU des Rates vom 13. Mai 2013 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa (ABl. L 168 vom 20.6.2013, S. 11)
- Beschluss 2013/521/EU des Rates vom 7. Oktober 2013 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 24.10.2013, S. 3)
- Beschluss 2013/628/EU des Rates vom 22. Oktober 2013 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung (ABl. L 289 vom 31.10.2013, S. 2)
- Beschluss 2014/242/EU des Rates vom 14. April 2014 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan zur Erleichterung der Visaerteilung (ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 47, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2014/242/oj>);
- Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/withd_2020/sign);1–177;
- Beschluss (EU) 2020/752 des Rates vom 27. Mai 2020 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Belarus zur Erleichterung der Visaerteilung (ABl. L 180 vom 9.6.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/752/oj>);

- Beschluss (EU) 2021/1940 des Rates vom 9. November 2021 über die teilweise Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Belarus zur Erleichterung der Visaerteilung (ABl. L 396 vom 10.11.2021, S. 58, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1940/oj58>);
- Beschluss (EU) 2022/1500 des Rates vom 9. September 2022 über die vollständige Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation (ABl. L 234I vom 9.9.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1500/oj>).1–3).“